

**Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt
für Land- und Forstwirtschaft
Berlin-Dahlem**



**Die Biologische Reichsanstalt für Land- und
Forstwirtschaft und die Entstehungsgeschichte
eines reichseinheitlichen „Pflanzenschutzgesetzes“
(1914 bis 1937)**

von

Dr. phil. habil. Ulrich Sucker

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Berlin-Dahlem

Heft 352

Berlin 1998

*Herausgegeben von der
Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Berlin-Dahlem*

Parey Buchverlag Berlin
Kurfürstendamm 57, D-10707 Berlin

ISSN 0067-5849

ISBN 3-8263-3206-7

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Sucker, Ulrich:

Die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und die Entstehungsgeschichte eines reichseinheitlichen „Pflanzenschutzgesetzes“ (1914 bis 1937) / Ulrich Sucker. Hrsg. von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem. – Berlin: Parey, [in Komm.], 1998.

(Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem; H. 352)

ISBN 3-8263-3206-7

© Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der Fassung vom 24. Juni 1985 zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

1998 Kommissionsverlag Parey Buchverlag Berlin, Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin Printed in Germany by Arno Brynda, Berlin

Inhalt

	Vorwort: Präsident Prof. Dr. F. Klingauf	7
1.	Einleitung	9
1.1	Zielsetzung der Untersuchung	9
1.2	Gesetze und Verordnungen zum Pflanzenschutz seit 1873 und ihre inhaltliche Charakteristik	15
1.2.1	Internationale Reblaus-Konvention vom 3.11.1881	19
1.2.2	Das Reblausgesetz von 1904	20
1.2.3	Internationaler Phytopathologischer Kongreß 1914 in Rom - Initiator übernationaler Pflanzenschutzgesetze	25
1.3	Plädoyer für ein europäisches Pflanzenschutzgesetz - 1931	26
1.4	Pflanzenschutzgesetz - Aufgabe der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	30
2.	Konzipierung eines Pflanzenschutzgesetzes an der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft (1913 bis 1918)	32
2.1	Entwurf eines „Reichspflanzenschutzgesetzes“ von Otto Appel und Friedrich Krüger (1914)	32
2.2	Otto Appel - „Denkschrift über das Bedürfnis nach einem Pflanzenschutzgesetz“ (1914)	36
2.3	„Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten“ vom 30.8.1917	40
3.	Erarbeitung eines Pflanzenschutzgesetzes an der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft (1919 bis 1933)	44
3.1	Staatliche Initiativen	44
3.2	„Gesetz, betr. den Pflanzenschutz im Deutschen Reich“ - der Entwurf von 1920	46
3.3	Der Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes im Spannungsfeld von Länder-, Verbands- und Vereinsinteressen	52
3.3.1	Reaktionen der Länderbehörden	52
3.3.2	Reaktionen von Vereinigungen und Verbänden	58
3.3.2.1	"Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e.V.“	58
3.3.2.2	„Zentralverband für Desinfektion und Hygiene e.V.“	75
3.3.2.3	„Deutsche Obstbau-Gesellschaft e. V.“	84

4.	Der Referentenentwurf eines Pflanzenschutzgesetzes von 1922/1923	88
5.	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und die Verabschiedung eines Pflanzenschutzgesetzes (1933 bis 1937)	102
5.1	Ideologische Prämissen der NS-Agrarpolitik	106
5.1.1	„Blut und Boden“	106
5.1.2	„Reichsnährstand“	108
5.1.3	„Nahrungsfreiheit“	112
5.1.4	„Erzeugungsschlacht“	113
5.2	„Erzeugungsschlacht“ und Pflanzenschutz	115
5.3	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BRA) im Kalkül der NS-Agrarpolitik	122
5.3.1	Berufung eines neuen Direktors der BRA - 1933	122
5.3.1.1	Gustav Gassner	122
5.3.1.2	Eduard Riehm	131
5.3.2	„Pflanzenschutzgesetz“ – neue Initiativen (1933 bis 1936)	135
5.3.2.1	„Reichsnährstand“ und Pflanzenschutz – die Beratung vom 20.12.1933	139
5.3.2.2	Der Entwurf eines „Reichspflanzenschutzgesetzes“ von 1934	143
5.3.2.3	„Pflanzenschutz und Vierjahresplan“ – die Denkschrift E. Riehms vom Dezember 1936	162
5.3.3	Das „Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“ vom 5. März 1937	169
	Anhänge	179
	Abkürzungsverzeichnis	199
	Quellen- und Literaturverzeichnis	201
	Archivalien	201
	Literatur	214
	Personenregister	227

Contents

	Preface: President Prof. Dr. F. Klingauf	7
1.	Introduction	9
1.1	Aims of the analysis	9
1.2	Acts and decrees on plant protection since 1873 and their characteristics	15
1.2.1	International grape louse convention (3.11.1881)	19
1.2.2	The grape louse act (1904)	20
1.2.3	International phytopathological congress in Rome (1914) – carrier of international plant protection acts	25
1.3	Pleading for a european plant protection act (1931)	26
1.4	Plant protection act – Task for the „Biologische Reichs- anstalt für Land- und Forstwirtschaft“	30
2.	Project of a plant protection act at the „Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft“ (1913-1918)	32
2.1	Draft of a „Reichspflanzenschutzgesetz“ by Otto Appel and Friedrich Krüger (1914)	32
2.2	Otto Appel – Memorandum on the need of a plant protection act (1914)	36
2.3	„Decree on the control of plant diseases“ of August 30 th 1917	40
3.	Elaboration of a plant protection act at the „Biologische Reichs- anstalt für Land- und Forstwirtschaft“ (1919-1933)	44
3.1	Governmental initiatives	44
3.2	„Gesetz betr. den Pflanzenschutz im Deutschen Reich“ - the draft of 1920	46
3.3	The project of the plant protection act in the field of tension between countries-, associations- and societies interests	52
3.3.1	Reactions by country authorities	52
3.3.2	Reactions by associations and societies	58
3.3.2.1	„Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzen- schutzmitteln e.V.“	58
3.3.2.2	„Zentralverband für Desinfektion und Hygiene e.V.“	75
3.3.2.3	„Deutsche Obstbaugesellschaft e.V.“	84

4.	The „Referentenentwurf“ of a plant protection act of 1922/1923	88
5.	„Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ and the passing of a plant protection act (1933-1937)	102
5.1	Ideological premises of the NS agricultural policy	106
5.1.1	„Blut und Boden“	106
5.1.2	„Reichsnährstand“	108
5.1.3	„Nahrungsfreiheit“	112
5.1.4	„Erzeugungsschlacht“	113
5.2	„Erzeugungsschlacht“ and plant protection	115
5.3	„Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ (BRA) in the calculation of the NS-agricultural policy	122
5.3.1	The appointment of a new director at the BRA (1933)	122
5.3.1.1	Gustav Gassner	122
5.3.1.2	Eduard Riehm	131
5.3.2	„Plant protection act“ – new initiatives (1933-1936)	135
5.3.2.1	„Reichsnährstand“ and plant protection – the deliberation of December 20 th , 1933	139
5.3.2.2	The project of a „Reichspflanzenschutzgesetz“ (1934)	143
5.3.2.3	„Pflanzenschutz und Vierjahresplan“ – E. Riehm, memorandum of December 1936	162
5.3.3	The „Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“ of March 5 th , 1937	169
	Annex	179
	Abbreviations	199
	Reference and Bibliography	201
	Archivalia	201
	Literature	214
	Index of Persons	227

Vorwort

Am 28. Januar 1998 begeht die *Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft* (BBA) die einhundertste Wiederkehr ihres Gründungstages. Sie entstand zunächst als *Biologische Abteilung für Land- und Forstwirtschaft* am Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin. Das vorliegende Heft der „*Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft*“ ist Teil einer Sonderserie von Titeln, die anlässlich des 100jährigen Bestehens der BBA herausgebracht werden.

Dabei wenden die einzelnen Beiträge ihren Blick nicht nur in die Vergangenheit, um die vielfältig geleisteten Aufgaben und Erfolge oder die wechselvolle Geschichte der Biologischen Bundesanstalt aufzuzeigen, vielmehr sollen aus dem Selbstverständnis der BBA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter heraus, die sich seit nunmehr 100 Jahren für die Land- und Forstwirtschaft einsetzen, auch Probleme des Pflanzenschutzes der Gegenwart angesprochen und Prognosen für die Zukunft gewagt werden. In gebotener Kürze werden die oft komplexen Zusammenhänge im phytosanitären Geschehen und die Suche nach Lösungsansätzen für eine „gesunde Pflanze“ aus der Sicht einzelner Fachrichtungen behandelt.

Für die Aktivitäten der BBA zum Pflanzenschutz sind – mit zwei Ausnahmen – heute noch die gleichen Zielrichtungen gültig, wie sie in der Gründungsdenkschrift von 1898 niedergelegt wurden. Es waren insbesondere:

1. Erforschung der Lebensbedingungen und Bekämpfung der tierischen und pflanzlichen Schädlinge der Kulturpflanzen;
2. Studium der Nützlinge aus dem Tier- und Pflanzenreich;
3. Studium der für die Landwirtschaft im allgemeinen nützlichen und schädlichen Mikroorganismen;
4. Beschäftigung mit den durch anorganische Einflüsse, z. B. durch Rauch- und Hüttengase, hervorgerufenen Schädigungen der Land- und Forstkulturen;
5. Forschungen auf den Gebieten der Bienenzucht und der Fischzucht;
6. Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung statistischen Materials über das Auftreten der wichtigsten Pflanzenkrankheiten im In- und Ausland; Sammlung der internationalen Literatur und Erstellung eines „referierenden Organs“;
7. Veröffentlichung gemeinverständlicher Schriften und Flugblätter betreffend die wichtigsten Pflanzenkrankheiten, Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und praktischer Landwirtschaft mit alljährlich abzuhaltenden Konferenzen;
8. endlich könnten auch die deutschen Schutzgebiete in den Bereich der Tätigkeit eingeschlossen und Sachverständige, welche später an Ort und Stelle weiter zu arbeiten hätten, ausgebildet werden.

Die Punkte 5 und 8 verloren schon früh ihre Gültigkeit. An deren Stelle trat aber um so mehr die Zusammenarbeit der *Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft* mit dem *Deutschen Pflanzenschutzdienst*. Auch Aktivitäten zu tropischen und subtropischen Pflanzenschutzproblemen wurden mit neuen Fragestellungen fortgesetzt.

Die „*Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft*“, die bereits seit dem Jahre 1906 als Veröffentlichungsorgan zur Verfügung stehen, sollen auch nun wieder für die Jubiläumsbeiträge genutzt werden. Sind sie doch ein Spiegelbild der 1898 gegründeten Forschungsanstalt. Bereits zum 75jährigen Bestehen der BBA erschien in dieser Reihe eine kurze Chronik ihrer Geschichte. Für die Wahl der „*Mitteilungen*“ zur Veröffentlichung der BBA-Jubiläumsbeiträge gibt bereits ein Vorwort zum Heft 1 vom Mai 1906 eine zukunftssträchtige Deutung. Dort heißt es:

„ ... (Die Mitteilungen) werden in zwanglosen, fortlaufend nummerierten Heften erscheinen, die einzeln zu einem billigen Preise käuflich sind, und werden in allgemeinverständlicher Form über die Ergebnisse aller von der Anstalt durchgeführten Untersuchungen, gelegentlich aber auch über besonders wichtig erscheinende, dort noch nicht bearbeitete Fragen berichten.“

In dem zitierten Sinne sollen die vorliegenden Jubiläumsbeiträge in den „*Mitteilungen*“ helfen, bestehende Informationslücken zu schließen. Als Präsident der BBA wünsche ich hierzu viel Erfolg.

Braunschweig, den 28. Januar 1998



Prof. Dr. F. Klingauf

1. Einleitung

1.1 Zielsetzung der Untersuchung

Ähnlich wie in der Human- und Veterinärmedizin impliziert auch das Tätigkeitsfeld der Phytomedizin juristische Aufgaben und Fragestellungen. Diese Tatsache ergibt sich aus dem Charakter der Phytomedizin, denn sie ist bekanntlich nicht nur ein schlechthin forschendes, sondern auch ein mit der primär ökonomischen Interessen dienenden land- und forstwirtschaftlichen Praxis in unmittelbarer Wechselbeziehung stehendes Fachgebiet. Klassisch konstituierte sich die Phytomedizin als Einheit von Phytopathologie und praktischem Pflanzenschutz (s. Sucker, U. 1998, S. 14 f.). Aus dieser die Phytomedizin letztlich als Fachgebiet legitimierenden Konfrontation mit der Praxis ergeben sich folgerichtig u.a. agrarökonomische, ernährungspolitische, marktwirtschaftliche und hygienische Probleme, zu deren Lösung die Phytomedizin beizutragen hat. Das Verhältnis der Phytomedizin zu diesen Problemen wird in juristischer Hinsicht mit dem Begriff „Pflanzenschutzrecht“ umschrieben. Dabei ist das

„Pflanzenschutzrecht ... nach seiner Entstehungsgeschichte primär volkswirtschaftlich motiviert (Vorsorge gegenüber Ertragsminderungen und Verlusten)“ (Lorz, A. 1989, S. 1). Pflanzenschutzrecht ist „in der Regel wirtschaftlichen Interessen entsprungen ...“ (Cornelius, K. 1936, S. 47 vgl. ib. S. 18, 19; Staar, G. 1952, S. 2).

Der Begriff „Pflanzenschutz“ ist historisch gesehen nicht identisch mit dem Terminus „Naturschutz“, eine oft vorgekommene „häufige Verwechslung“, die sich aus der „Verken- nung der Ziele des Pflanzenschutzes“ ergab (Staar, G. 1952, S. 1). Die begriffliche Unter- scheidung und Abgrenzung beider Termini voneinander war spätestens mit dem Inkrafttreten des ersten „Reichsnaturschutzgesetzes“ vom 26. Juni 1935 vorgenommen worden. So stellten der Jurist W. Weber und der Naturschützer W. Schoenichen (1876-1956) im Jahr 1936 zum Begriff „Pflanzenschutz“ fest:

„Auch die Kulturpflanzen allerdings genießen in mannigfacher Beziehung Schutz; dieser aber hat nach Motiv und Ausgestaltung mit den Gesichtspunkten des Naturschutzes nichts gemein ... Das Naturschutzrecht selbst erkennt die Bedeutung dieses Kulturpflan- zenschutzes voll an, so, indem“ es „erklärt, daß die Anordnungen auf dem Gebiete des Kulturpflanzen- schutzes durch die Pflanzenschutzanordnungen der obersten Naturschutz- behörde unberührt bleiben ..., indem“ es „zu erkennen gibt, daß sie im Kollisionsfalle ihre eigenen Wünsche vor den Notwendigkeiten des Kulturpflanzen- schutzes zurückstellen will. Im übrigen aber sondert sich der Pflanzenschutz des Naturschutzrechtes von dem Kulturpflanzen- schutz scharf ab“ (Weber, W./Schoenichen, W. 1936, S. 6 f; vgl. Klose, H./Vollbach, A. 1938, S. 12; Cornelius, K. 1936, S. 31, 45).

Für die vorliegende historische Untersuchung zur Entwicklung des Pflanzenschutzgesetzes bis 1937 wird der Begriff „Pflanzenschutz“ im Sinne des Schutzes der Kulturpflanzen gebraucht, und der damit juristisch korrelierende Begriff „Pflanzenschutzrecht“ wird als

„die Gesamtheit derjenigen Rechtsvorschriften verstanden, die dem Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schadorganismen (=Pflanzenschutz im engeren Sinne) einschließlich Schutz der Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen (=Vorratsschutz) gewidmet sind“ (Storm, P.-C. 1982, S. 613).

Obwohl die phytomedizinische Arbeit - in ihren frühen Anfängen meist auf den Aspekt des empirischen praktischen Pflanzenschutzes und nicht auf den der Pflanzenkrankheitslehre, der Ätiologie, orientiert - seit jeher juristische Fragen einschloß und sie auch praktisch zu lösen, zu „regeln“ versuchte (vgl. Staar, G. 1952, S. 21 f.), spielt bemerkenswerterweise das „Pflanzenschutzrecht“ in jüngeren Konzepten der Phytomedizin keine Rolle. So anerkennt zwar der Phytomediziner F. Grossmann 1971 in seiner nach wie vor wissenschaftsklassifikatorisch überzeugendsten „Struktur der Phytomedizin“ einen konstitutiven Wert der „Betriebslehre“ - also einen ökonomischen Aspekt - für die Phytomedizin, nicht jedoch einen solchen für das „Recht“ (Grossmann, F. 1971, S. 18). Dabei waren und sind ökonomische Fragen auch immer juristische. Ein Blick in die Geschichte der Phytomedizin zeigt außerdem, daß die Lösung pflanzenschutzrechtlicher Probleme auch abhängig war von der allgemeinrechtlichen Verfassung desjenigen Staatswesens, in dem der Pflanzenschutz durchgeführt werden sollte (vgl. Otte, A. 1998, S. 7). So ist beispielsweise die Begründung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes im Jahre 1905 ein reichsrechtlich per „Erlaß“ des Reichskanzlers initiiertes Akt gewesen (s. Sucker, U. 1998, S. 275). Die Arbeit des Pflanzenschutzdienstes war phytomedizinisch jedoch nur auf den Beobachtungs- und Meldedienst beschränkt, obwohl es schon zahlreiche Stimmen unter den Fachleuten gegeben hatte, die den Pflanzenschutz im weitesten Sinne - also über den Beobachtungsdienst hinausgehend - als eine zentrale reichseinheitliche Aufgabe behandelt wissen wollten.

Die Leistungen der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BRA) insgesamt sowie speziell derjenigen ihrer Mitarbeiter, die an der Erarbeitung des Pflanzenschutzgesetzes von 1937 beteiligt waren, stehen im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung. Als die zentrale behördliche Einrichtung des Deutschen Reiches für die wissenschaftlichen und hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Phytomedizin war die im Jahre 1919 als Biologische Reichsanstalt bezeichnete Einrichtung aus der 1898 gegründeten Biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamt hervorgegangen; seit 1905 war die Abteilung unter dem Namen „Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forst-

wirtschaft“ (KBA) selbständige Reichsbehörde geworden (s. Sucker, U. 1998). Die Abhandlung soll nicht nur den Beitrag der Anstalt und ihrer Wissenschaftler an der Pflanzenschutzgesetzgebung würdigen, sondern sie soll auch einen Beitrag zur Geschichte des Pflanzenschutzrechts leisten, dessen historische Explizierung in der phytomedizinischen Literatur bisher eher stiefmütterlich behandelt wurde. Es gilt die schon im Jahre 1952 getroffene und nach wie vor aktuelle Feststellung des Phytopathologen G. Staar (1900-1968), daß

„bis zum heutigen Tage die Geschichte der Pflanzenschutzgesetzgebung noch keine monografische Behandlung erfahren (hat), auf die hier Bezug genommen werden könnte“ (Staar, G. 1952, S. 21).

Auch G. Staars Schrift von 1952: „Betrachtungen zur Entwicklung der deutschen Pflanzenschutzgesetzgebung und zur Frage des Einflusses biologischer und anderer Faktoren auf die Auswirkung ihrer Bestimmungen“ konnte und wollte eine monografische Darstellung nicht leisten, denn das Augenmerk wurde speziell auf die „biologischen Faktoren“ der pflanzenschutzrechtlichen Problematik gelegt und weniger auf agrarpolitische, industrielle (besonders die Pflanzenschutzmittelindustrie betreffende), gesundheitspolitische etc. Aspekte und Interessen, die bei der Entstehung der pflanzenschutzrechtlichen „Regelungs- und Regulierungsmechanismen“ (Micklitz, H.-W. 1991, S. 45 f.) historisch immer eine Rolle gespielt haben. Diese Aspekte sind teilweise dem methodologischen Ansatz von H.-W. Micklitz zugrundegelegt worden, mit dem dieser 1991 die „Entwicklungslinien der Geschichte des deutschen Pflanzenschutzrechts“ mit den Entwicklungsphasen „des Verhältnisses des Menschen zu seinen Lebensbedingungen“ in Beziehung zu setzen versuchte, um dadurch die „Aufarbeitung der Geschichte des deutschen Pflanzenschutzrechts“ zu ermöglichen (Micklitz, H.-W. 1991, S. 44). Die Untersuchung von G. Staar aus dem Jahre 1952 gilt dabei als die immer noch maßgebliche Bezugsebene. So bewertet Micklitz sie sogar als eine „systematische Aufarbeitung“ der Geschichte des Pflanzenschutzrechts (ib.). Der Nestor des deutschen Pflanzenschutzrechts und ehemalige Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Albert Lorz (1913-1997), charakterisierte 1989 in seinem Kommentar zum Pflanzenschutzrecht die Staarsche Untersuchung als „eine durch die Fülle des verarbeiteten Materials wertvolle Betrachtung“ (Lorz, A. 1989, S. 1).

In der vorliegenden Darstellung der Entstehungsgeschichte des „Pflanzenschutzgesetzes“ von 1937 wird ersichtlich, daß neben das auch die Pflanzenschutzgesetze anderer Länder wesentlich charakterisierende Merkmal der Quarantäne und des Einfuhrverbots in zunehmendem Maße auch die Interessen der Pflanzenschutzmittelindustrie den viele Jahre sich hinziehenden gesetzgeberischen Verfahrensprozeß beeinflusst haben. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der

Entwürfe eines Pflanzenschutzgesetzes gewannen folgende Aspekte zunehmend an Bedeutung:

- die Quarantäne,
- die chemischen Pflanzenschutzmittel,
- das Verhältnis von nationalen und internationalen Pflanzenschutzgesetzen,
- der Anteil der menschlichen produktiven Tätigkeit als Ursache für die Entstehung von Pflanzenkrankheiten,
- der Anteil des Ökonomischen bzw. Biologischen als Basis für die Gestaltung und Orientierung eines Pflanzenschutzgesetzes usw.

Im Prozeß der seit 1914 beginnenden Erarbeitung von Gesetzesentwürfen spielte das oft in widerstreitenden Interessen sich artikulierende Verhältnis der daran beteiligten Parteien – so z. B. der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und der im Jahre 1912 gegründeten „Vereinigung deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ (VDFP) (Böttcher, O. 1987, S. 9) - eine wesentliche Rolle. Die Motivation für die unterschiedlichen pflanzenschutzrechtlichen Ansichten von BRA und der VDFP ergab sich aus der praktischen Zusammenarbeit beider Institutionen, deren Optionen für den Pflanzenschutz auf Grund ihrer jeweiligen Interessen und Aufgaben (staatlich-administrative versus privatwirtschaftliche) naturgemäß nicht von vornherein übereinstimmten. Rückblickend bezeichnet der Verband diese Zusammenarbeit selbst als eine „auch von Konflikten geprägte“ (Böttcher, O. 1987, S. 18); es habe „Prinzipienfragen“ gegeben, in denen sich „die Positionen von BRA und Industrieverband ... unversöhnlich gegenüberstanden“ (ib., S. 20). Insofern ist es nicht verwunderlich, daß es von seiten der Pflanzenschutzmittelindustrie auch zu

„intensiven Auseinandersetzungen mit der BRA und dem Deutschen Pflanzenschutzdienst im Bereich der Gesetzgebung (kam)“ (ib., S. 28).

Der sachliche Auslöser für diese sich viele Jahre hinziehende Kontroverse auf dem Gebiet der Pflanzenschutzgesetzgebung, die einen „gesetzlichen Stillstand“ zur Folge hatte, der „erst durch das Pflanzenschutzgesetz von 1937 überwunden werden konnte“ (ib., S. 20), war die verbindliche rechtliche Klärung der schon vor 1914 relevanten Frage des Umgangs mit den sogenannten „Schwindel-“ oder „Geheimmitteln“ auf dem Pflanzenschutzmittelmarkt.

Unter diesem Begriff faßte man ehemals die Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten oder auch tierischen Schädlingen (also „Schädlingsbekämpfungsmittel“ im Haushalt, von Betrieben, Lagerhallen etc.) zusammen, die alljährlich mit beträchtlichem Reklameaufwand um weitere Präparate erweitert wurden. Dabei ließ der Name des Präparats meist nicht auf die Zusammensetzung der enthaltenen Substanzen schließen, und der Anwendungswert stand in keinem akzeptablen Verhältnis zum Preis. Einer der um 1900 bekanntesten Phytopathologen,

der Münchener Professor J. E. Weiß (1850-1918), Vorstand der Königlichen Bayerischen Station für Pflanzenschutz und Pflanzenkrankheiten zu Weihenstephan (Diercks, R. 1997, S. 27), publizierte eine ausdrückliche Warnung, die Mittel zu benutzen:

„Ich möchte daher die Landwirte und Obstbaumzüchter eindringlichst warnen, sich derartige Geheimmittel, deren Wirkung noch dazu meist gar nicht bewiesen und sehr oft sogar gleich null ist, um teures Geld zu kaufen. Die Fabrikanten derartiger Mittel ersuche ich, mich mit der Zusendung solcher Mittel behufs Erprobung gütigst zu verschonen. Ich habe weder Zeit noch Lust, mich mit derartigen Arbeiten zu befassen.“ (Weiß, J. E. 1901, S. 15 f.).

Diese Passage ist in zweierlei Hinsicht aufschlußreich. Sie dokumentiert zum einen authentisch das Problem einer pflanzenschutzrechtlich nicht fixierten Regelung des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln um 1900, die sich jedoch als immer notwendiger erwies. Zum anderen wird die damals noch weit verbreitete Ansicht unter den Phytopathologen zum Ausdruck gebracht, die Pflanzenschutzmittelfrage eher als einen Gegenstand der Industrie bzw. des Staates anzusehen und noch nicht als einen Bereich der Phytomedizin, zu dem der Fachmann, der „Pflanzenarzt“, ein Votum abgeben müsse. War der Staat pflanzenschutzrechtlich bisher nur im Bereich der Quarantäne und des Einfuhrverbotes aktiv geworden, so griff er das für den praktischen Pflanzenschutz immer bedeutender werdende Gebiet der Regelung des Pflanzenschutzmittelwesens ab 1899 auf und versuchte es einer juristischen Lösung zuzuführen.

Die Repräsentanten der Landwirtschaft versuchten die Frage dahingehend zu entscheiden, daß sie für ein Verbot der Geheimmittel eintraten, dessen Einhaltung durch eine Polizeiverordnung zu gewährleisten sei (GSTA, Nr. 1). Als Phytopathologe sprach sich aber der darüber um ein Gutachten gebetene P. Sorauer (1839-1916) gegen ein Verbot und für die Prüfung der Pflanzenschutzmittel durch den Staat aus (Sucker, U. 1998, S. 358). Der Staat reagierte relativ schnell: Am 28.7.1899 erließ als erstes Land die Preußische Rheinprovinz eine „Polizeiverordnung, betr. Einschränkung des Geheimmittelwesens bei Pflanzenkrankheiten“, der sich bis 1901 fast alle deutschen Länder anschloß (K.G.A. 1899, S. 1023). Auch das Interesse der Pflanzenschutzmittelindustrie an derartigen Lösungen ist nachvollziehbar, denn es kam für sie darauf an, diesen Markt in für sie überschaubare und ihren ökonomischen Interessen entsprechende juristische Formen zu lenken. Besonders die vermehrte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Ersten Weltkrieg ließ die Frage des pflanzenschutzrechtlichen Umgangs mit diesen Mitteln und die Bestimmung des Verhältnisses der daran beteiligten Parteien - der sich dem gesamten Gebiet der Phytomedizin verpflichteten BRA einerseits sowie der Pflanzenschutzmittelindustrie andererseits - zu einem zentralen Punkt in den langjährigen Debatten und Auseinandersetzungen um die Formung eines Pflanzenschutzgesetzes werden.

Verstärkt wurde dieser schwierige Diskurs noch durch das dabei auch zu berücksichtigende verfassungsrechtlich definierte Verhältnis von Reich und Ländern, das bei der Bestimmung der Kompetenzen der in einem Pflanzenschutzgesetz festgelegten praktischen Pflanzenschutzarbeit jeweils von der einen oder anderen Seite zu ihren Gunsten zu interpretieren versucht wurde.

Der Bereich des Pflanzenschutzgesetzes ist ein Beispiel für jenes Tätigkeitsfeld der BRA, das im Verhältnis zu den von ihr erbrachten empirischen Forschungsleistungen in der Phytomedizin bisher kaum thematisiert wurde. Die Materie der Pflanzenschutzgesetzgebung ist aber ein Beleg für den komplexen Charakter des wissenschaftlich und praktisch anspruchsvollen Faches Phytomedizin, das im Rahmen einer wissenschaftshistorischen Würdigung der von der BRA in den zurückliegenden einhundert Jahren erbrachten Leistungen unentbehrlich ist.

Die Geschichte der Entstehung des Pflanzenschutzgesetzes von 1937 ist nicht nur ein markantes Beispiel für einen widersprüchlich und kontrovers geführten Prozeß der juristischen Beherrschung eines komplexen Fachgebietes, sondern sie zeigt auch die fachliche, inhaltliche Entwicklung, d. h. wissenschaftstheoretische Erweiterung des Begriffes „Pflanzenschutz“. Deutlich erkennbar ist diese Begriffserweiterung am Wandel des Terminus „Pflanzenschutz“ von einer ursprünglich vorrangig mit der landwirtschaftlich-gärtnerischen Produktion verbundenen Tätigkeit zu einem mehr und mehr die Schädlings- und Ungezieferbekämpfung - vor allem im Sinne des Vorratsschutzes - einbeziehenden Arbeitsgebiet. In der textlichen Formulierung der verschiedenen Entwürfe zu einem Pflanzenschutzgesetz erscheint dieser Sachverhalt als ein Problem der begrifflichen Abgrenzung und somit auch Bestimmung des Gegenstandes des Pflanzenschutzes. Augenfällig wird diese juristisch diffizile Arbeit bei einem Vergleich der jeweils einführenden Paragraphen 1 (§ 1) der Gesetzentwürfe, die gleichsam einer Definition des Begriffes Pflanzenschutz entsprechen.

Die Geschichte des Pflanzenschutzgesetzes macht auch deutlich, daß sein Entstehen abhängig ist von den sich ständig verändernden agrarpolitischen und ökonomischen Zielsetzungen des Staates. Solche sich verändernden politischen Verhältnisse finden früher oder später auch in der Pflanzenschutzgesetzgebung ihren Niederschlag, die daher ein permanentes Anliegen ist. Folglich berühren jene agrarpolitischen Probleme, die aktuell im Prozeß der europäischen Einigung zu beherrschen sind, wiederum u. a. auch den Bereich der Pflanzenschutzgesetzgebung, wie jüngst einer Bewertung von K. H. Padberg, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zu entnehmen war. Er vertrat 1996 die Meinung, daß

„angesichts der Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes sich nun immer dringender die Notwendigkeit einer Anpassung zwischen den Mitgliedstaaten bei den Regelungen für die Zulassung, für das Inverkehrbringen und für die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln“ ergibt (Padberg, K. H. 1996, S. 286).

Diese Notwendigkeit habe zur Folge, daß eine „Änderung des Pflanzenschutzgesetzes“ vorzunehmen sei, um die „EWG-Richtlinien ... über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ... in innerstaatliches Recht“ umzusetzen bzw. zu harmonisieren (ib.).

1.2 Gesetze und Verordnungen zum Pflanzenschutz seit 1873 und ihre inhaltliche Charakteristik

Ausdruck einer handelspolitisch orientierten Quarantäne- und Einfuhrverbotsstrategie (vgl. Reh, L. 1918, S. 220) waren die zahlreichen Verordnungen und Gesetze, die nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 erlassen wurden und die den Import von phytopathologisch relevanten Pflanzen und Pflanzenprodukten regelten. Hierzu gehören z. B.:

- „Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen“ vom 11.2.1873;
- „Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues“ vom 4.7.1883;
- „Gesetz, betr. die Bekämpfung der Reblaus“ vom 6.7.1904;
- „Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln“ vom 26.2.1875 (Noack, M. 1926, S. 17, 18, 28; Reichsgesetzblatt 1904, S. 261 f.; vgl. Ludewig, K. 1955, S. 83).

Das mit den Verordnungen von 1873 und 1875 ermöglichte Einfuhrverbot wurde als pflanzenschutzrechtliches Mittel erstmals im Deutschen Reich angewandt (Börner, H. 1990, S. 91); die Reblausverordnung von 1873 ist somit die „älteste“ juristische Maßnahme, die sich der Quarantäne und Einfuhrstrategie bediente (Reh, L. 1918, S. 223). Nach C. Börner (1880-1952) - von 1903 bis 1945 als Entomologe und Reblauspezialist an der KBA bzw. BRA tätig - war die Reblausbekämpfung das „klassische Beispiel wissenschaftlicher Bekämpfungsforschung und praktischer Bekämpfungsorganisation“ geworden, denn es hat im historischen Rückblick betrachtet

„zugleich als Vorbild für die moderne Pflanzenschutzorganisation und -gesetzgebung der Welt gedient“ (Börner, C. 1930, S. 665).

Sowohl diese deutschen pflanzenschutzrechtlichen Regelungen als auch die danach in anderen Ländern zunehmend erlassenen gleichartigen Gesetze und Verordnungen wurden in der Praxis als „vielfach miteinander kombiniert“ (Reh, L. 1918, S. 222) angewandt. Die pflanzenschutzrechtliche Situation bewertete der deutsche Phytomediziner und Entomologe L. Reh (1867-1940) im Jahre 1918 zusammenfassend so:

„Dadurch entsteht eine Vielheit der Bestimmungen, die geradezu verwirrend wirkt. Man merkt eben der ganzen Gesetzgebung an, daß sie noch verhältnismäßig jung und, sozusagen, ein Kind der Not ist. Die meisten Bestimmungen sind in aller Eile erlassen, als die Einschleppung eines bestimmten Insektes drohte oder festgestellt war, und wenn dann auch gewöhnlich später an ihnen herum 'verbessert' wurde, so können sie den Zufallscharakter doch selten verleugnen“ (Reh, L. 1918, S. 222).

Unter Quarantäne versteht man aus phytomedizinischer Sicht alle jene möglichen Absperrmaßnahmen, die „zur Verhinderung der Einschleppung, Verschleppung und Einbürgerung von Krankheitserregern, Schädlingen und Unkräutern“ dienen (Börner, H. 1997, S. 84; vgl. Braun, H. 1952, S. 379; Unger, J. G. et al. 1998, S. 90).

Mit der weiteren Zunahme des internationalen Handels nach 1871 hatte unter den phytomedizinischen Fachleuten eine Diskussion darüber eingesetzt, wie der praktische Pflanzenschutz unter den sich verändernden handelspolitischen Bedingungen zu gestalten ist, und insbesondere darüber, auf welcher Grundlage die Maßnahme der Quarantäne beruhen sollte. Für die Einführung gesetzlicher Maßnahmen, darunter die Quarantäne und bestimmte Einfuhrregeln (vgl. Unger, J. G. et al. 1998, S. 92), sprach sich 1891 der dänische Phytopathologe E. Rostrup (1831-1907) auf dem Internationalen landwirtschaftlichen Kongress im Haag (7. bis 14.9.1891) aus, auf dem auch phytopathologische Fragen behandelt wurden (Sorauer, P. 1891, S. 315). Dagegen gab es aber auch die Ansicht, daß ein Eingreifen des Staates weniger in juristischen denn in wissenschaftsfördernden Maßnahmen bestehen sollte, die zur Aufklärung der Ursachen von Pflanzenkrankheiten dienen. Daneben solle der Staat die von den Gemeinden, landwirtschaftlichen Vereinigungen etc. schon „gemeinsam organisierte Zerstörung“ von „Pflanzenschädlingen“ mit einer im Budget festzulegenden Summe jährlich unterstützen (ib., S. 249). Der deutsche Phytopathologe P. Sorauer, der ebenfalls an diesem Kongreß teilnahm und wesentlichen Anteil an der Entwicklung eines international organisierten Pflanzenschutzes hatte, faßte in seinem Bericht über diese Tagung die dort geäußerten Ansichten dahingehend zusammen, daß die Frage der „Feststellung legislativer Maßnahmen“ auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes „vorläufig“ zurückzustellen sei,

„weil es zur Zeit noch zu früh ist, den Regierungen gesetzliche Vorschriften vorzuschlagen, welche eine wirksame Ausübung des Pflanzenschutzes ohne große Schädigungen gewerblicher Interessen ermöglichen“ (Sorauer, P. 1891, S. 315).

In die Debatte um eine juristische Gestaltung des Pflanzenschutzes und ihrer inhaltlichen Begründung, in der bevorzugt ökonomisch-gewerbliche, exekutiv-polizeiliche und biologisch-phytopathologische Argumentationen dominierten, brachte P. Sorauer mit seiner Forderung, erst grundlegende Forschungsarbeit über Pflanzenkrankheiten zu betreiben, einen wesentlich neuen Gedanken ein. Ein künftiges Pflanzenschutzgesetz könne nur auf gesicherten wissen-

schaftlichen Erkenntnissen der Phytopathologie aufgebaut sein; die vorangegangenen pflanzenschutzrechtlichen Aktivitäten bei der Reblausbekämpfung führte er als Beleg dafür an. So war er der Meinung, daß

„der Kampf, den die Staaten gegen die Phylloxera geführt“ haben, „ein warnendes Beispiel dafür (ist), dass ohne ein vorangegangenes genaues wissenschaftliches Studium einer Epidemie ein Erfolg von gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erwarten ist“ (ib., S. 316).

Der Staat habe demzufolge wissenschaftliche Forschungsinstitutionen, Staatsinstitute einzurichten, auf die er sich bei seinen auch gesetzgeberischen Bedürfnissen stützen könne. Als E. C. Stakman in seinem Beitrag von 1931 dafür eintrat, das Pflanzenschutzgesetz im wesentlichen auf Prinzipien biologisch-phytopathologischer Erkenntnisse aufzubauen (s. Kap. 1.3), so knüpfte er auch an die von P. Sorauer 1891 entwickelte Tradition an. Die Forderung nach prinzipieller Klärung und weiterer Vertiefung der für einen erfolgreichen Pflanzenschutz notwendigen biologischen-phytopathologischen Gesetzmäßigkeiten hieß bei P. Sorauer aber nicht, ein mögliches Pflanzenschutzgesetz auf diese naturwissenschaftliche Ebene zu reduzieren. Er sah jedoch als Naturwissenschaftler die biologische Fundierung als unverzichtbare Voraussetzung phytomedizinischer Aktivitäten an, an denen sich pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen und Verordnungen etc. wie z. B. Einfuhrverbote, Quarantäne auszurichten haben. So lehnte er 1899 Einfuhrverbote als pflanzenschutzrechtliches Mittel ab, denn deren Nützlichkeit sei noch nicht erwiesen und deshalb erschienen sie „vom phytopathologischen Standpunkt aus höchstens nur als Versuch in seltenen Fällen zulässig“ zu sein (Braun, H. 1952, S. 395). Im Jahre 1908 präziserte P. Sorauer seine Ansicht insofern, als er jetzt nur noch jene Einfuhrverbote für nutzlos hielt, die man erst nach dem Erscheinen eines Krankheitserregers oder Schädlings erlasse (ib., S. 396). Diesem den Maßnahmen der Einfuhrverbote usw. kritisch distanzierend gegenüberstehenden Standpunkt schlossen sich auch 1907 der holländische Phytopathologe J. Ritzema-Bos (1850-1928) und 1918 der deutsche Phytomediziner und Entomologe L. Reh an (Reh, L. 1918, S. 235). Ritzema-Bos vertrat 1907 sogar die Ansicht, daß Einfuhrverbote überhaupt „höchst lästig und nachteilig für Ackerbau und Handel“ seien (Braun, H. 1952, S. 396). Darüber hinaus habe man die Verbote immer erst dann erlassen, nachdem die Einschleppung eines Schädlings schon erfolgt sei, d. h. sie seien zu spät gekommen (ib.). L. Reh anerkannte 1918 durchaus die Bedeutung des modernen Welthandels mit seinem „ganze Erdteile durchqueren(den)“ Eisenbahn- und Schiffsverkehr für die Verschleppung von Tieren als potentielle Parasiten (Reh, L. 1918, S. 191). Für die „Verbreitung der Schadinsekten“ seien doch eher die „allgemein faunistischen und biologischen Bedingungen“ maßgebend als die durch den genannten Handelsverkehr entstan-

denen Bedingungen. Obwohl er zugestand, daß dieser „absolut sicherlich sehr beachtenswert“ sei, erschien ihm dessen Einfluß „doch verhältnismäßig recht gering“. Aus seiner letztlich biologischen Sicht des Quarantäneproblems kam Reh dann logischerweise zu der fragenden Feststellung, ob der aus seiner Sicht geringe Einfluß des Handelsverkehrs auf die Verbreitung der Schadinsekten „die so schneidend in Handel und Verkehr eingreifenden Quarantäne-Bestimmungen immer rechtfertigt?“ (ib., S. 209).

Die biologisch-phytopathologischen Grundlagen bei der Begründung einer wirksamen und praktikablen Quarantäne und der sie regelnden Pflanzenschutzgesetzgebung zu berücksichtigen, versuchte im Jahre 1935 der deutsch-canadische Phytopathologe H. T. Güssow (1879-1961). Danach sollten „ausgedehnte Länderkomplexe unter phytopathologisch-biologischen Gesichtspunkten“ zusammengeschlossen werden; solche Länderkomplexe seien „Nordamerika, Lateinamerika“ und „Europa“ (Braun, H. 1952, S. 397). H. T. Güssow wies 1935 in seiner sehr fundierten Argumentation zur Frage der Quarantäne aber auch auf die Begrenztheit einer nur biologischen Grundlegung für eine pflanzenschutzrechtliche Regelung hin. So dienten die bei Quarantänemaßnahmen eine große Rolle spielenden „Gesundheitszeugnisse“, mit denen seitens der exportierenden Länder das Pflanzengut als frei von Pflanzenkrankheiten bescheinigt werde, nicht dem „Schutz des Einfuhrlandes, sondern der Erleichterung der Ausfuhr“, also bevorzugt ökonomischen Interessen und nicht biologisch-phytopathologischen Gesichtspunkten (Braun, H. 1952, S. 400).

Der bisher skizzierte Aspekt des Pflanzenschutzgesetzes bezieht sich auf die sogenannte „äußere Quarantäne“ (Börner, H. 1997, S. 85), der phytomedizinhistorisch durch die oben genannten Gesetze und Verordnungen pflanzenschutzrechtlich zuerst entsprochen wurde. Von dieser „äußeren Quarantäne“ wird noch eine „innere Quarantäne“ unterschieden, deren Hauptaufgabe es ist,

„eingeschleppte Schädlinge und Krankheitserreger auf ihre Ausgangsherde zu beschränken und Maßnahmen zu ergreifen, die zu ihrer Vernichtung und damit zur Auslöschung des Befallherdes führen“ (Börner, H. 1997, S. 86).

Die äußere und innere Quarantäne sind also vorbeugende Maßnahmen und gehören daher phytomedizinisch zum Bereich der Pflanzenhygiene. Der Übergang von der inneren Quarantäne, zu deren Aufgabe es gehört, „Maßnahmen zu ergreifen“, um die Phytopathogene und Schädlinge zu vernichten, zu den anderen Maßnahmen des Pflanzenschutzes, wie chemische, physikalische, züchterische, biologische usw., ist fließend. So können Maßnahmen des „chemischen Pflanzenschutzes“ durchaus prophylaktischen als auch therapeutischen Charakter

haben. Dieser Sachverhalt widerspiegelt sich auch in der historischen Entwicklung des Pflanzenschutzrechtes.

1.2.1 Internationale Reblaus-Konvention vom 3.11.1881

Der entscheidende Impuls für eine separate Regelung der genannten Aufgaben des Pflanzenschutzes in einem eigenen Pflanzenschutzgesetz ging von der Wirtschaftsentwicklung aus. Die großen ökonomischen Verluste, die dem Weinbau durch die Reblauskatastrophe in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erwachsen, veranlaßten die den Weinbau betreibenden Länder, sich über gemeinsame Abwehrmaßnahmen über Ländergrenzen hinweg zu verständigen. Das handfeste Ergebnis dieser Bemühungen war die in Bern beschlossene „Internationale Reblaus-Konvention“ vom 3. November 1881 (Rieger, H. 1935, S. 27; Braun, H. 1965, S. 113). In diese Konvention waren die Festlegungen und Erfahrungen zur Reblausbekämpfung der schon im Jahre 1878 vereinbarten „älteren Konvention der weinbautreibenden europäischen Staaten“ eingegangen (Wilke, S. 1941, S. 419). In der Reichstagssitzung vom 21.1.1882 wurde die Internationale Reblaus-Konvention zustimmend beraten. Die Regierung sah sich in der „Pflicht“, einer im Sinne der Konvention eingebrachten „Petition“ zu entsprechen, die „von sämtlichen Weingutbesitzern aller bedeutenden Weinzonen Deutschlands unterzeichnet“ worden war (Milles, D. 1991, S. 28). Aus der ökonomischen Sicht der Weinproduzenten standen in erster Linie präventive Pflanzenschutzmaßnahmen zur Debatte; bei eingetretener Befallssituation wurden als Bekämpfungsmaßnahmen sowohl die Vernichtung von Rebplantagen als auch die Desinfektion des Bodens praktiziert. Der sogenannten „Berner Reblauskonvention“ waren 1881 Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und die Schweiz beigetreten; später schlossen sich weitere „weinbautreibende Staaten Europas“ an (Rieger, H. 1935, S. 27). „Zur Ausführung der internationalen Reblaus-Konvention“ vom 3.11.1881 „verordnete“ das Deutsche Reich dann am 3.7.1883 das reichseinheitliche „Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit“ in Deutschland (Reichsgesetzblatt 1883, S. 149); es löste das 1875 in Kraft getretene Gesetz ab.

Den schnellen parlamentarischen Erfolg verdankte das Gesetz von 1883 den Aktivitäten der Weinbauwirtschaft. Am meisten hatte sich der Weingutbesitzer F. A. Buhl (1837-1896) für die pflanzenschutzrechtliche Regelung der Reblauskrankheit eingesetzt. Als Abgeordneter (1871 bis 1893) und Vizepräsident des Deutschen Reichstags (1887 bis 1890) sowie als Vizepräsident (1879-1891) des die Interessen der Weinbauindustrie wahrnehmenden „Deutschen Weinbauvereins“ nutzte er die parlamentarischen Möglichkeiten, die ökonomischen Belange des Weinbaus auch rechtlich durchzusetzen. So war es seinem „zielbewußten Streben“ zu

danken, daß z. B. die kaiserlichen Verordnungen betr. „Rebverkehr“, die Erhebung von Zöllen auf die Einfuhr ausländischer „Trauben“ parlamentarisch durchgesetzt werden konnten (Ziegler, A. 1930, S. 121). Das Reblausgesetz von 1883 „erschien hauptsächlich auf seine Veranlassung“ (ib.).

In diesem Gesetz war die Überwachung der Rebplantagen als Aufgabe der Länder des Deutschen Reiches festgeschrieben; besonders bezog sich das auf die zum „Verkaufe“ gezo- genen Reben, wie es in „§ 2“ heißt (Reichsgesetzblatt 1883, S. 149). Forderte diese Bestim- mung Maßnahmen der Prophylaxe, so waren in „§ 4“ eindeutig die Bekämpfungsmaßnahmen definiert, die auf die

„Vernichtung der angesteckten oder dem Verdacht einer Ansteckung unterworfenen Rebplantagen und die Unschädlichmachung (Desinfektion) des Bodens“ ausgerichtet waren (ib., S. 150).

Der rechtsrechtliche Aspekt des Gesetzes war im Paragraphen 5 festgeschrieben. Man liest dort:

„§ 5. Der Reichskanzler wird die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dessel- ben erlassenen Anordnungen überwachen“ (ib.).

Aus der damaligen Sicht eines sich erst allmählich herausbildenden Umweltbewußtseins so- wie der ökonomischen Interessen war es natürlich, daß die Bekämpfung der Reblaus im Mit- telpunkt des Gesetzes stand und daher noch „nichts mit dem Schutz der Endverbraucher zu tun“ haben konnte, was D. Milles kritisch dem Gesetz anlastet (Milles, D. 1991, S. 29); solche Fragen wurden eben in „Arbeitsteilung mit dem Lebensmittelrecht“ gelöst (ib.). Diejenigen Staaten, die sich nun der Konvention von 1881 angeschlossen hatten - wozu auch Deutsch- land gehörte -, verpflichteten sich zu einem gemeinsamen und wirksamen Vorgehen gegen die Einschleppung der Reblaus. Die nationalen Gesetzgebungen hatten danach folgende Ge- sichtspunkte zu berücksichtigen:

1. „Überwachung der Weinberge und Pflanzschulen, Untersuchungen und Nachforschun- gen nach der Reblaus, um dieselbe soviel wie möglich zu vernichten;
2. Feststellung der angesteckten Bodenflächen;
3. Regelung des Versandes und der Verpackung der Reben;
4. Strafbestimmungen“ (Wilke, S. 1941, S. 419).

1.2.2 Das Reblausgesetz von 1904

Das Reblausgesetz von 1883 wurde im Jahre 1904 von einem neuen Gesetz abgelöst, in dem die Maßnahmen entsprechend der bisher gesammelten Erfahrungen noch schärfer gefaßt wur- den (Reichsgesetzblatt 1904, s. Anhang Nr. 1). Das wird u. a. aus dem Titel des Gesetzes er-

kennbar, in dem es jetzt nur noch um „die Bekämpfung der Reblaus“ geht (ib., S. 261). „Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob“, heißt es in „§ 14“ (ib., S. 265). Die Behörden der Länder waren nach „§ 2“ angewiesen,

„durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen schleunig und gründlich auszurotten und zu unterdrücken“ (ib., S. 261).

Der reichsrechtliche Charakter des Gesetzes kommt in „§ 15“ deutlich zum Ausdruck. Der Reichskanzler hatte die „Ausführung“ nicht nur zu „überwachen“, sondern er war ermächtigt, um den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen mit den Mitteln der zentralstaatlichen Wirksamkeit durchzusetzen, für die „Herstellung und Erhaltung der Einheit“ der von den Landesbehörden eingeleiteten „Maßregeln“ zu sorgen und

„das zu diesem Zwecke Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen“ (ib., S. 265).

Für die Erarbeitung des Gesetzes hatten sich besonders Vertreter der Weinbauwirtschaft - so z. B. A. Deinhard (1845-1907) aus Deidesheim, E. Blankenhorn (1853-1917) aus Karlsruhe - eingesetzt; seitens der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem war es der Reblauspezialist J. Moritz (1846-1920), der sich „in hervorragender Weise“ um den Erlaß des Gesetzes verdient gemacht hatte (Rieger, H. 1935, S. 28). Für sie war die Forderung nach einer reichseinheitlichen Durchführung des Reblausgesetzes das Entscheidende, um, wie es in der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt, die bisherige „bundesstaatliche Zersplitterung des Gesetzvollzuges“ zu überwinden (zit. Rieger, H. 1935, S. 28).

Dem Gesetz waren für die Paragraphen 1 bis 9 detaillierte Ausführungsbestimmungen beigegeben worden (Zentralblatt 1905). Als das Mittel der Wahl bei der Unterdrückung bzw. Verhütung von „Reblausverseuchungen“, wie man diese spezifische Kalamität damals nannte, galt die „Desinfektion des Bodens“. Dem Punkt sieben der Ausführungsbestimmungen entnimmt man, daß als

„das einzige zur Zeit wirksame Verfahren zur Unterdrückung von Reblausverseuchungen die mit einer gründlichen Desinfektion des Bodens verbundene Vernichtung der verseuchten und seuchenverdächtigen Rebstöcke zu betrachten (ist)“ (ib., S. 53).

Der Begriffsinhalt des Terminus „Desinfektion“ erschließt sich historisch aus dem Entwicklungsstand der Phytopathologie um 1900, deren Erkenntnisse das Reblausgesetz partiell nutzte. Die Phytopathologie als die wissenschaftliche Grundlage des praktischen Pflanzenschutzes und damit auch der Reblausbekämpfung war zu dieser Zeit wesentlich mykologisch

dominiert (vgl. Sucker, U. 1998, S. 148 ff.). Pilze, Sporen, allgemein „Keime“ etc. galten als Ursache für pflanzenkrankheitsauslösende Infektionen (Frank, A. B. 1897, S. 13), die mit entsprechenden Maßnahmen entfernt, d. h. die Pflanzen von ihnen entseucht, entkeimt, „desinfiziert“ werden müssen, um den „gesunden“ Zustand wiederherzustellen. In den damals führenden phytopathologischen Lehr- und Handbüchern findet man die Methode der Desinfektion als gängiges praktisches Pflanzenschutzverfahren beschrieben. Bei einem der bekanntesten Phytopathologen, dem Berliner A. B. Frank (1839-1900), von 1898 bis 1900 erster Vorsteher der Biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamt, der späteren Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, heißt es, daß die der Desinfektion dienenden Substanzen „Vertilgungsmittel“ mit vorwiegend „chemischem“ Charakter sind (ib., S. 17). Dem Zweck nach sind sie aber

„Desinfektionsmittel, d. h. sie haben die Eigenschaft, die betreffenden schädlichen Pilze oder Tiere, oder deren Keime zu töten“ (ib.; vgl. Tubeuf, K. Frh. v. 1895, S. 83).

Zu den bekanntesten „Desinfektionsmitteln“ - später kurz nur Pflanzenschutzmittel genannt - gehörten in diesen Jahren z. B. Kupfervitriol, Kupfervitriol-Kalk-Brühe (Bordelaiser Brühe), Kupferschwefelkalk-Pulver, Schweinfurter Grün, Arsenikkupferbrühe, Schwefelkohlenstoff, Lysol und Naphtalin (Frank, A. B. 1897, S. 17 f.).

In den Ausführungsbestimmungen des Reblausgesetzes von 1904 wurde bei der Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen schon angeordnet, bestimmte Aspekte des Umweltschutzes zu berücksichtigen. So solle die Leitung einer Desinfektionsaktion nur von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden, und die Maßnahmen haben sich nur auf die „verseuchte Fläche“ zu erstrecken (Zentralblatt 1905, S. 53). Bezüglich der zur Anwendung kommenden Menge von „Desinfektionsmitteln“ verlangte das Gesetz, daß

„bei Bestimmung der Menge der Desinfektionsstoffe und die Art der Einbringung auf die Bodenbeschaffenheit und andere für die Wirksamkeit der Desinfektion maßgebende Umstände Rücksicht zu nehmen ist“ (ib.).

Am deutlichsten drückt sich die Erscheinung, daß die historische Entwicklung eines eigenständigen Pflanzenschutzrechtes zunächst mit der Maßnahme der Quarantäne und Einfuhrbestimmungen verbunden ist, in dem von den USA am 20. August 1912 verabschiedeten Pflanzenschutzgesetz aus. Das Gesetz führte die Bezeichnung: „Plant Quarantine Act of 1912“ (Braun, H. 1941, S. 574). Es war ein Ermächtigungsgesetz, dessen Grundkonzeption auf dem Gedanken der Quarantäne aufbaute und sich nicht nur auf die Bekämpfung der Reblaus bezog. H. Braun spricht daher direkt von einem „Pflanzenquarantänegesetz“ (ib., S. 582). Der

Phytomediziner E. Riehm (1882-1962), seit 1907 an der KBA (s. Kap. 5.3.1.2), war der Meinung, daß das „amerikanische Pflanzenquarantänegesetz“ sogar „den eigentlichen Anstoß zu dem deutschen Pflanzenschutzgesetz“ von 1937 gegeben habe, da Deutschland zunächst auch nur mit der Einrichtung eines Pflanzenbesichtigungsdienstes - also einer zum Komplex Quarantäne gehörenden Maßnahme - reagiert habe (Riehm, E. 1937, S. 97).

Waren die genannten reichsrechtlichen Verordnungen juristische Mittel, die speziell der Bekämpfung der „Reblauskrankheit“ durch die Verhinderung ihrer Einschleppung (äußere Quarantäne) dienten, so waren die in den Jahren 1875, 1883 und 1904 erlassenen Gesetze, „betreffend die Maßregeln gegen die Rebenkrankheit“ (6.3.1875), „betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus“ (3.7.1883) und „betreffend die Bekämpfung der Reblaus“ (6.7.1904) rechtliche Mittel, die das Verfahren im Umgang mit der Pflanzenkrankheit generell fixierten (s. Wilke, S. 1941, S. 419; Reichsgesetzblatt 1904). In den Ausführungsbestimmungen ging man jedoch schon über die Maßnahme der „äußeren Quarantäne“ hinaus, wie das Reblausgesetz vom 6.7.1904 belegt (Zentralblatt 1905). So wurde mit dem Mittel des chemischen Pflanzenschutzes die Desinfektion des reblausverseuchten Bodens angeordnet. In den pflanzenschutzrechtlichen Kontext wurden also Maßnahmen des praktischen Pflanzenschutzes aufgenommen, die über die Maßnahme der Quarantäne im engeren Sinne (äußere Quarantäne) hinauswiesen, denn die Verordnungen über die Maßnahmen der äußeren Quarantäne - also der Einfuhrverbote - blieben ausdrücklich unberührt, und es wurde auf sie im jeweiligen Gesetzestext hingewiesen (ib., S. 55). Das Gesetz von 1904 war seinem Charakter nach ein „Ermächtigungsgesetz“ (vgl. Micklitz, H.-W. 1991, S. 55; Staar, G. 1952, S. 44, 46). Wie der Phytomediziner (Entomologe) und von 1929 bis 1945 Leiter der Dienststelle „Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Pflanzenschutz, Seuchenbekämpfung, Naturschutz“ an der BRA, S. Wilke (1898-1975), herausstellte, war das Gesetz deshalb ein Ermächtigungsgesetz, da es dem Reichskanzler die Vollmacht gab, ihn

„ermächtigte, innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten Ermittlungen über das Auftreten der Reblaus anzustellen und Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen“ (Wilke, S. 1941, S. 419).

Die reichsrechtlich verfaßten Reblausgesetze entsprachen potentiell den zu beachtenden biologisch-phytopathologischen Gegebenheiten am ehesten, obwohl ihr Vollzug

„den Landesregierungen oblag, die Polizeiverordnungen zur Ausführung des Reblausgesetzes in Anlehnung an die ... aufgestellten Ausführungsgrundsätze erließen“ (Wilke, S. 1941, S. 408),

die das Reichsamt des Innern – also eine Reichsbehörde -verfügt hatte. Die reichsrechtlichen Reblausgesetze wurden also nach den jeweiligen landesrechtlichen, politischen, ökonomischen u. a. Interessenlagen der Länder umgesetzt bzw. „interpretiert“.

In praxi betrieben die „obersten Landesbehörden“ die Reblausbekämpfung als eine „seuchenpolizeiliche Maßnahme“ (Wilke, S. 1941, S. 420; vgl. Staar, G. 1952 s. 46); die Durchführung der Gesetze erfolgte also auf der Grundlage der von den jeweiligen Landesregierungen erlassenen „Polizeiverordnungen“ (Wilke, S. 1941, S. 420). Dabei sind die Quarantäne bzw. Einfuhrverbote ein mögliches Mittel. Sie stellen nach G. Staar eher ein „Sondergebiet“ des Pflanzenschutzrechtes dar (Staar, G. 1952, S. 79). Auf Grund der Tatsache, daß dieses als Mittel des praktischen Pflanzenschutzes letztlich wirkende Verfahren den Reichsbehörden infolge der sich intensivierenden internationalen Handelsbeziehungen von stetig zunehmender Bedeutung war und daher eher als andere Bereiche des Pflanzenschutzes einer reichseinheitlichen Gesetzgebung zugeführt wurde, erlangten die eigentlich in viel größerer Anzahl anstehenden phytopathologischen Probleme des „inländischen“ Pflanzenschutzes im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts noch nicht die pflanzenschutzrechtliche Aufmerksamkeit, wie sie ihnen nach dem Stand der landwirtschaftlichen Produktion hätte zukommen müssen. Die Forderungen nach einem Pflanzenschutzgesetz, wie sie von E. C. Stakman 1931 für den europäischen und seit 1919 wiederholt von Appel für den deutschen Raum artikuliert wurden, stützten sich daher in ihrer inhaltlichen Argumentation zunächst besonders auf das Mittel der Quarantäne im weitesten Sinne. Das Interesse am Pflanzenschutz in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte „sich auf Fragen von besonderer, permanenter oder temporärer Bedeutung (beschränkt)“ (Staar, G. 1952, S. 38). Solche permanenten Fragen und die davon abgeleiteten pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen betrafen z. B. die Raupenvertilgung, die Sperlingsvertilgung und die Unkrautbekämpfung sowie den Umgang mit „giftigen Bekämpfungsmitteln“ (ib.). Die Bekämpfung der Heuschrecken, der Mäuseplage, der Ackerschnecken usw. sind Beispiele für Pflanzenschutzaktivitäten von temporärer Bedeutung (ib.). Die juristische Regelung der genannten pflanzenschutzrelevanten Aufgaben nahmen die obersten Behörden der deutschen Bundesstaaten im Rahmen ihrer bestehenden Landesgesetze (Landesverwaltung) wahr. In Preußen erfolgte die Regelung durch das „Feld- und Forstpolizeigesetz“ vom 1. April 1880 (Wilke, S. 1941, S. 408). Im „§ 34“ dieses Gesetzes heißt es:

„Mit Geldstrafe bis zu 150,- Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368, Nr. 2 des Strafgesetzbuches, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt“ (zit. in: Staar, G. 1952, S. 42).

Das Gesetz „ermächtigte“ den in Preußen zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden dann, Anordnungen zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen zu erlassen (Wilke, S. 1941, S. 408).

1.2.3 Internationaler Phytopathologischer Kongreß 1914 in Rom - Initiator übernationaler Pflanzenschutzgesetze

Der letzte Anstoß für die Erarbeitung eines umfassenden Pflanzenschutzgesetzes, das sich nicht nur auf die juristische Regelung pflanzenschutzlicher Maßnahmen eines Schädlings, wie eben z. B. der Reblaus, beschränkte, sondern den zu Beginn des 20. Jahrhunderts schon umfangreichen Komplex des Pflanzenschutzes in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau sowie in dem sich herausbildenden Pflanzenschutzmittelwesen rechtlich koordinierte, ging von einem vom 24.2. bis 4.3.1914 in Rom stattfindenden Internationalen Phytopathologischen Kongreß aus (Jonquières, v. 1914, S. 358; vgl. Riehm, E. 1937a, S. 69). Dieser Kongreß fand im Rahmen des am 7.6.1905 in Rom gegründeten „Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts“ (I I A) statt - der heutigen „Food and Agriculture Organization of the United Nations“ (FAO). Seine Entstehung verdankte das I I A einer privaten Initiative des amerikanischen Geschäftsmannes D. Lubin (FAO, S. 5). Dieser wollte in dem von ihm diagnostizierten Konflikt, der sich aus den widerstreitenden Interessen der Industrie und der Landwirtschaft vor allem auf den Gebieten des Handels und der Finanzen ergeben hatte, die Position der Landwirtschaft auf diesem Gebiete mit einer international agierenden Interessenvertretung stärken. Das Institut wurde schließlich als eine „governmental institution“ der italienischen Regierung etabliert; es diente der Beratung der Regierungen in agrarpolitischen Fragen „regarding measures for the protection of common interests of farmers and for the improvement of their condition“ (ib.). Das Institut befaßte sich ausdrücklich mit agrarischen Problemen auf internationaler Ebene; darunter fiel auch

„die Bekanntgabe der neu in irgendeinem Weltteil auftretenden Pflanzenkrankheiten sowie der von ihnen befallenen Gebiete, ihre Ausbreitung und der Mittel zu einer wirksamen Bekämpfung“ (Braun, H. 1965, S. 115; vgl. FAO 1985, S. 3).

Auf der Tagung im Jahr 1914 hatte man eine Phytopathologische Konvention erarbeitet, die die Grundlage war für das am 4.3.1914 vorgeschlagene Internationale Pflanzenschutzabkommen (BAR, Nr. 7). Die Konvention sah u. a. vor, daß jedes ihr beitretende Land einen phytopathologischen Dienst (in Deutschland Pflanzenschutzdienst genannt) schaffen sowie sich „zum Erlaß eines Pflanzenschutzgesetzes verpflichten“ müsse (Staar, G. 1952, S. 70; vgl. Riehm, E. 1937, S. 98; Braun, H. 1965, S. 116). In Erfüllung dieses Teils der Konvention

erließen z. B. die Länder Belgien, Bulgarien, Dänemark, Holland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Norwegen, Österreich, Polen, Ungarn, Ägypten, Mexiko, Uruguay, Tripolis ein solches Pflanzenschutzgesetz; nicht jedoch das kaiserliche Deutschland (Staar, G. 1952, S. 71). Das Deutsche Reich sah sich aber sowohl durch die vom Pflanzenschutzgesetz der USA von 1912 entstandenen Folgen und Zwänge für den deutschen Handelsverkehr als auch durch die von der I I A ausgehenden phytopathologischen Impulse zur Schaffung eines eigenständigen Pflanzenschutzgesetzes veranlaßt, pflanzenschutzrechtlich aktiv zu werden. Durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges kam die Ratifizierung der Konvention jedoch nicht zustande. Erst im zweiten Anlauf (am 16.4.1929) gelang es, das Internationale Pflanzenschutzabkommen von Rom zu vereinbaren, das 46 Länder ratifizierten (Braun, H. 1965, S. 113). Die in den genannten Ländern erlassenen Pflanzenschutzgesetze waren aber ein positives Ergebnis der Konvention von 1914. Positive Impulse gingen auch von den die Konvention vorbereitenden Arbeiten aus; so begann Deutschland bereits im Jahre 1913 mit ersten Ausarbeitungen seines nationalen Pflanzenschutzgesetzes. Den wesentlichen Anteil an der Erstellung eines ersten Entwurfes sowie zahlreicher weiterer Entwürfe, die noch vorgelegt wurden, ehe es im Jahre 1937 zur Verabschiedung des ersten deutschen Pflanzenschutzgesetzes kam, hatten Mitarbeiter der damaligen Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft (KBA) bzw. der BRA, wie die Einrichtung dann ab 1919 hieß. Außer den Phytomedizinern O. Appel (1867-1952) - von 1920 bis 1933 Direktor der BRA (zur Biographie s. Sucker, U. 1998, S. 169) - und F. P. Krüger (1864-1914), der von 1899 bis 1914 als Phytopathologe und Botaniker an der KBA arbeitete, war seitens der BRA dann ab 1920 neben E. Riehm besonders der Phytomediziner, Entomologe und Kartoffelkäferspezialist M. Schwartz (1880-1947) an der Erarbeitung des Pflanzenschutzgesetzes maßgeblich beteiligt (AUS, Nr. 1).

1.3 Plädoyer für ein europäisches Pflanzenschutzgesetz - 1931

Auch im Jahre 1931 konnte O. Appel auf einem Phytomedizinkolloquium in Halle/S. bezüglich der Existenz eines deutschen Pflanzenschutzgesetzes nur einen negativen Befund konstatieren. Auf dieser Veranstaltung sprach der amerikanische Phytopathologe E. C. Stakman (1885-1979) über die „Bedeutung eines Pflanzenschutzgesetzes für die europäischen Länder“ (Stakman, E. C. 1931). Für einen national gesinnten Mann wie Appel war es sicherlich enttäuschend, in der anschließenden Diskussion ein Zurückbleiben Deutschlands in der Pflanzenschutzgesetzgebung zugeben zu müssen. Man könne es nur sehr „begrüßen“, war von Appel zu hören,

„daß uns nun auch einmal vom Ausland her gesagt wird, was uns nottut, denn die Stimme des Rufers in der Heimat dringt meist nicht so rasch durch“ (in: Stakman, E. C. 1931, S. 542).

Wie schwer es doch sei, einen Anspruch, „einen guten Gedanken“ in die Praxis umzusetzen, beweise „so recht die Geschichte des Pflanzenschutzgesetzes, das wir immer noch nicht haben“, konstatierte Appel (ib., S. 543). Die Wirkung dieses kritischen Tenors wurde noch durch die Ansichten von Stakman verstärkt, denn er hatte seinem Plädoyer für ein Pflanzenschutzgesetz eine Diktion verliehen, die sogar schon über den nationalen Rahmen der Länder Europas - den ja Deutschland noch immer nicht erreicht hatte - hinauswies. In einer beeindruckend aktuellen Sicht forderte er 1931, daß sich nicht nur die einzelnen Länder Europas durch eine

„vernünftige Pflanzenschutzgesetzgebung sichern“ sollen, sondern daß ein „allgemeiner europäischer Pflanzenschutz geschaffen wird“ (Stakman, E. C. 1931, S. 540).

Nur so könne das Auftreten von Pflanzenkrankheiten bekämpft werden,

„denn die Gesetzgebung eines einzelnen Staates wird infolge der geringen Größe der europäischen Länder immer nur eine halbe Maßnahme darstellen“ (ib., S. 541).

Die Notwendigkeit eines solchen letztlich internationalen Pflanzenschutzrechts leitete Stakman allgemein aus dem „Recht“ bzw. der „Pflicht“ einer „Staatsverwaltung“ ab, nicht nur die „Gesundheit ihres Volkes“ sondern auch die der „Nutztiere“ und „Feldpflanzen (zu schützen), auf denen ja die Lebensmöglichkeit des Volkes beruht“ (ib., S. 515). Als Phytopathologe versuchte er die konkrete Begründung für die in einem Pflanzenschutzgesetz fixierten Regulationsmechanismen nicht vom Standpunkt der seinerzeit die Politik dominierenden „Wirtschaftsförderung“ zu begründen, „die ganz im Dienst des sich entfaltenden Industriezeitalters“ stand (Micklitz, H.-W. 1991, S. 46) und sich „einseitig am Handel, der Vermarktung und schließlich der Marktzulassung“ orientierte (ib.), sondern von einer biologischen Position aus. So führte er das partielle Versagen bzw. das „in-Verruf-geraten-sein“ der bis dahin erst in geringer Zahl vorhandenen Pflanzenschutzgesetze darauf zurück, daß diese

„Gesetze ohne Rücksicht auf die Biologie der Krankheiten und auf die Durchführbarkeit der Gesetze ausgearbeitet worden sind“ (Stakman, E. C. 1931, S. 515).

Nach seinem Verständnis müsse einer pflanzenschutzrechtlichen Regelung jedoch die Erkenntnis zugrundegelegt werden,

„daß es immer eine Gefahr bedeutet, das biologische Gleichgewicht zu stören, indem man Krankheiten von einer Gegend in die andere befördert“ (ib., S. 542).

An Hand ausgewählter empirischer Beispiele für die Einschleppung von Pflanzenschädlingen in die USA begründete Stakman seine Auffassung. Im Unterschied zu Europa waren die USA bekanntermaßen stärker von diesem Problem betroffen. H. Morstatt (1877-1958), Phytopathologe, Phytomedizintheoretiker und von 1920 bis 1952 an der BRA bzw. BZA als Leiter der Bibliothek tätig, berichtete 1952 von etwa siebzig schädlichen Insekten, die größtenteils aus Europa in die USA eingeschleppt worden waren (Morstatt, H. 1952, S. 3). In die USA waren u. a.: Weymouthskiefernrust, Hessenfliege, Maiszünsler, Schwammspinner, japanischer Käfer, Baumwollkapselkäfer und roter Kapselwurm und nach Europa u. a.: MehltauPilze des Weinstocks, der Kartoffel und des Hopfens, Wildfeuer des Tabaks, Blutlaus, San-José-Schildlaus, Kartoffelkäfer und Reblaus eingeschleppt worden (ib.). Als Ursache für diesen vor allem im 19. Jahrhundert stattgefundenen Prozeß glaubte Stakman abstrakt „den“ Menschen benennen zu können, denn „der Mensch ist bei weitem der gefährlichste Verbreiter von Pflanzenkrankheiten auf weite Entfernungen“, teilte er seinen Zuhörern in Halle/S. mit (Stakman, E. C. 1931, S. 516). Die durch Schädlinge hervorgerufenen Verluste an Kulturpflanzen seien eingetreten, weil

„der Mensch nachlässig war und aus Unwissenheit oder Sorglosigkeit Pflanzenseuchen über die ganze Welt verbreitet hat“ (ib., S. 542).

Eine solche, die Ursache „Mensch“ nicht weiter differenzierende und analysierende Darstellung war nicht eine vereinzelt Stimme dieser Zeit, wie das Beispiel des bekannten Entomologen W. Horn (1871-1939) zeigt, der als Direktor des Entomologischen Instituts der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zu Berlin wirkte, das ab 1933 durch eine Arbeitsgemeinschaft mit der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft verbunden war (s. Sucker, U. 1998, S. 380). Horn hatte bei einer Besprechung des 1931 von dem amerikanischen angewandten Entomologen L. O. Howard (1857-1950) publizierte Buch: „The insect menace“ (Die Insektengefahr) die Frage gestellt, wie es überhaupt dazu gekommen sei, daß die Insekten „zu dieser Machtstellung in der Weltwirtschaft“ gelangen konnten (Horn, W. 1932, S. 54). So wie Howard - langjähriger Leiter der für den Pflanzenschutz in den USA maßgeblichen „Division of Entomology“ des Landwirtschaftsministeriums (vgl. Braun, H. 1965, S. 77 f.) - vertrat auch Horn die Meinung: „Die schädlichen Insekten sind erst durch den Menschen das geworden, was sie sind“ (Horn 1932, S. 63). Bei H. Morstatt findet sich zur Frage der Einschleppung von Parasiten eine doch bemerkenswerte Präzisierung der Ursachenbestimmung. Die Einschleppung sei doch wohl „durch die Steigerung und Beschleunigung des modernen Verkehrs begünstigt worden“, meinte er, was sich in erster Linie auf den Waren- und Handelsverkehr bezog (Morstatt, H. 1952, S. 25). Wengleich E. C. Stakman an einer Stelle seines

Vortrags von 1931 einräumte, daß „das Problem der Pflanzenkrankheiten freilich fast nur ein wirtschaftliches“ sei und für die Beherrschung der Pflanzenkrankheiten durch den Staat im internationalen Verkehr die „Quarantäne“ bzw. Einfuhrverbote als das Mittel der Wahl vorschlug, so sollen solche Quarantänemaßnahmen aber ausdrücklich auf „biologischen Grundlagen aufgebaut werden“ - folglich auch das Pflanzenschutzgesetz, in dem diese Konzeption eine zentrale Stelle einzunehmen habe (Stakman, E. C. 1931, S. 541). Da Gesetze aber, wie eben auch das nach Ansicht von Stakman auf biologischer Grundlage zu konzipierende Pflanzenschutzgesetz, Ausdruck jeweils bestimmter ökonomischer, politischer, sozialer und wissenschaftlicher Determinanten eines Staates, d. h. historisch und veränderbar sind und sich daher nicht auf das Prinzip oder die Erkenntnis einer Naturwissenschaft - wie eben der Biologie - aufbauen können, hat andererseits Stakmans Landsmann H. S. Smith 1933 gezeigt. Wie H. Braun ausdrücklich betont, haben Smith und seine Mitarbeiter

„in einer umfangreichen und sehr gründlichen Arbeit über die Pflanzenquarantäne in Kalifornien betont, daß die Bewertung der Pflanzenquarantäne nicht nur ein biologisches Problem ist, sondern auch nach wirtschaftlichen Maßstäben zu messen ist“ (Braun, H. 1952, S. 382).

In der Aussage, daß die Pflanzenquarantäne nicht nur einen biologischen, sondern auch einen ökonomischen Bezug aufweist, widerspiegelt sich das für die Phytomedizin charakteristische Spannungsverhältnis von Biologie bzw. Ökologie und Ökonomie bzw. Gesellschaft. Die biologische Seite in dieser widersprüchlichen Beziehung ist ein nicht zu vernachlässigender Faktor, denn biologische Gesetzmäßigkeiten, wie eben auch die durch anthropogene Einflüsse verursachte Migration von auf Kulturpflanzen pathogen wirkenden Organismen, machen nicht Halt an Landesgrenzen, die Ausdruck historisch bedingter politischer und ökonomischer Entwicklungen sind.

In dieser Hinsicht ist Stakmans Sicht der Berücksichtigung biologischer Grundlagen bei pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen zu folgen. Jedoch der Aufbau eines in erster Linie ökonomische und staatliche Interessen berücksichtigenden Pflanzenschutzgesetzes, das mit den zu regulierenden biologischen Prozessen deckungsgleich wäre, stellt einen Idealfall dar, der in der politischen Realität der überwiegend nationalstaatlich verfaßten und primär nach ökonomischen Parametern funktionierenden Gemeinwesen des Industriezeitalters um 1900 schon gar nicht vorstellbar war. Das phytomedizinische Management von Pflanzenkrankheiten mittels bestimmter Quarantänemaßnahmen, dessen Notwendigkeit sich ja eben als Ausdruck der Dominanz der ökonomischen, sozialen Seite des genannten Spannungsverhältnisses

darstellt, erfolgte daher nicht nach biologisch-ökologischen, sondern nach handelspolitischen Erfordernissen, denen das Mittel der Quarantäne am besten zu entsprechen versprach.

1.4 Pflanzenschutzgesetz - Aufgabe der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

In Deutschland waren der Pflanzenschutz und die damit verbundenen juristischen Fragen bis auf die 1875, 1883 und 1904 erfolgte Gesetzgebung zur Reblausbekämpfung (s. Staar, G. 1952, S. 43ff; Micklitz, H.-W. 1991, S. 55) und Verordnungen über die Behandlung von mit Rebläusen, Kartoffelkäfern und der San-José-Schildlaus verseuchten Kulturpflanzen sowie teilweise des „Raupens“ durch die Gesetzgebung der Länder geregelt (Wilke, S. 1941, S. 408; vgl. Storm, P.-C. 1982, S. 613; Lorz, A. 1989, S. 2; Otte, A. 1998, S. 7). Die älteste dem Kulturpflanzenchutz dienende reichsrechtliche Strafbestimmung galt der „Unterlassung gebotenen Raupens“ (Lorz, A. 1967, S. 455). Daß zum anderen phytomedizinische Arbeit - sowohl im Hinblick auf die Forschungstätigkeit als auch auf die Pflanzenschutzpraxis - nicht losgelöst vom agrarpolitischen Umfeld durchzuführen sei und ihr Erfolg, das heißt die Realisierung der angestrebten phytomedizinischen Zielsetzung, wesentlich von der Schaffung pflanzenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen des Staates abhängt, hatte O. Appel frühzeitig erkannt (Appel, O. 1927, S. 1). In seiner die Reorganisation der BRA im Jahre 1919 inhaltlich begründenden Denkschrift hatte Appel eindeutig Stellung bezogen. Er war überzeugt, daß

„die schon bisher im Laboratorium für Pflanzenschutz (der BRA - U. S.) bearbeiteten Fragen der Gesetzgebung in Zukunft eingehender bearbeitet werden (müssen). Es ist dies deswegen nötig, weil darauf bezügliche Bestrebungen in Deutschland in den letzten Jahren weiter fortgeschritten sind, vor allem aber auch, weil die Gesetzgebung in den außerdeutschen Staaten dauernd Fortschritte macht. Auch wir werden nicht umhin können, ein allgemeines Pflanzenschutzgesetz zu schaffen, und dabei die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen uns nutzbar zu machen ...“ (BAR, Nr. 207, p. 43).

Zum „Vorsteher“ des im Jahre 1913 an der „Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft“ (KBA) gegründeten „Laboratoriums für Pflanzenschutz“ war O. Appel berufen worden (Behrens, J. 1914, S. 3). Die Einrichtung dieses Laboratoriums war notwendig geworden, weil die der KBA obliegende Erteilung von Auskünften zu Fragen des „praktischen Pflanzenschutzes“ inzwischen so umfangreich geworden war, daß die damit befaßten Wissenschaftler ihrer „Hauptaufgabe, der wissenschaftlichen Forschung“, wie der damalige Direktor der KBA, J. Behrens (1864-1940), ausdrücklich hervorhob, „zeitweilig fast ganz entzogen“ worden seien (ib.). Das stark angewachsene Aufgabenfeld der

„Bearbeitung der Auskünfte und des statistischen Materials über Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen“

war daher diesem Laboratorium als nun eigenständiges Arbeitsgebiet zugewiesen worden (ib.). Es lag nahe, daß J. Behrens im August 1913 O. Appel mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Pflanzenschutzgesetzes beauftragte, da dieses Laboratorium im Unterschied zu den anderen naturwissenschaftlich orientierten Laboratorien der KBA wohl am ehesten geeignet war, die mehr allgemeinen und theoretischen Fragen der Phytomedizin zu bearbeiten (BAR, Nr. 1). Auf die Arbeit an dem von Appel und dem Phytopathologen F. Krüger im Jahre 1914 gemeinsam vorgelegten Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes bezog sich der angeführte Hinweis in der Denkschrift Appels von 1919. Historisch verdienstvoll ist die in dieser Denkschrift formulierte Forderung, nicht nur ein Pflanzenschutzgesetz zu erstellen, sondern den Gegenstand des Faches Pflanzenschutzrecht als zum zukünftigen Aufgabenprofil der BRA gehörend zu erklären. Dadurch wurde deren „phytomedinische Zielsetzung“ (Braun, H. 1965, S. 105), die bis dahin im wesentlichen doch phytopathologisch-naturwissenschaftlich geprägt war, entscheidend erweitert und bereichert. Nicht zuletzt war auch diese Entwicklung ein Indiz für den zunehmenden Reifegrad der Phytomedizin als selbständiges Fachgebiet.

Daß begründeter Anspruch und soziale Praxis zweierlei sind, belegt auch die Entwicklungsgeschichte des Pflanzenschutzgesetzes in Deutschland. Obwohl O. Appel schon 1914 und besonders seit 1919 das Pflanzenschutzrecht und die Erarbeitung eines Pflanzenschutzgesetzes als ein Ziel phytomedizinischer Arbeit benannt hatte, gelang es erst im Jahre 1937, diese Zielsetzung der Phytomedizin zu realisieren. So mußte Appel noch im Jahre 1927 eingestehen:

„Während aber die meisten anderen Kulturstaaten ein Pflanzenschutzgesetz haben, ist es bis jetzt in Deutschland noch nicht gelungen, ein solches Gesetz zu schaffen (Appel, O. 1927, S. 1).

Die vorstehend skizzierten Grundprobleme pflanzenschutzgesetzgeberischer Tätigkeit nach 1871 und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts können nur einen fragmentarischen Einblick in den viel komplexeren Prozeß der Pflanzenschutzgesetzgebung gewähren. Sie gestatten aber, die besondere Leistung bzw. den Anteil der an der Ausarbeitung des Pflanzenschutzgesetzes von 1937 entscheidend beteiligten Mitarbeiter der Biologischen Reichsanstalt auch aus dem problemgeschichtlichen Kontext heraus zu würdigen.

2. Konzipierung eines Pflanzenschutzgesetzes der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft (1913 bis 1918)

2.1 Entwurf eines „Reichspflanzenschutzgesetzes“ von Otto Appel und Friedrich Krüger (1914)

Die Initiative für den Beginn mit der Ausarbeitung eines deutschen allgemeinen Pflanzenschutzgesetzes ergriff im Jahre 1913 die deutsche Regierung, d. h. das Reichsamt des Innern. Sowohl die von der fortgeschrittenen Pflanzenschutzgesetzgebung in Kanada und den USA (s. Riehm, E. 1937, S. 97; Braun, H. 1965, S. 111) ausgegangenen Wirkungen als auch die vom Internationalen Landwirtschaftlichen Institut in Rom entwickelten Ideen auf dem Gebiete des internationalen Pflanzenschutzrechts veranlaßten auch das Deutsche Reich, in dieser Richtung des Pflanzenschutzes aktiv zu werden. Das Reichsamt des Innern als die für den Pflanzenschutz in politischer Hinsicht verantwortliche Regierungsstelle des Deutschen Reiches beauftragte im Jahre 1913 die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft (KBA) mit der Erarbeitung des Entwurfs für ein Pflanzenschutzgesetz. Die im Jahre 1905 selbständig gewordene und aus der 1898 gegründeten Biologischen Abteilung am Kaiserlichen Gesundheitsamt (BAK) hervorgegangene KBA war genau jene Institution, die der Regierung des Reiches – in Gestalt des „Reichsamtes des Innern“ - als die für den Pflanzenschutz kompetente Reichsbehörde zur Verfügung stand (s. Sucker, U. 1998). Die Gründung der BAK war 1898 ausdrücklich in der Absicht erfolgt, daß sie

„für wichtige Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung, welche theils verfassungsmäßig, theils durch besondere Gesetze dem Reiche obliegen, oder deren einheitliche Handhabung im Reichsinteresse geboten ist“ als eine „sachverständige, begutachtende Reichsanstalt auf dem Gebiete der Landwirtschaft und Forstpflge“

wirken solle (Denkschrift 1898, S. 2252).

Infolge des Pflanzenquarantänegesetzes der USA von 1912, das konkrete Auswirkungen auf diejenigen Staaten hatte, die mit Amerika, wie auch Deutschland, in Handels- und Wirtschaftsbeziehungen standen - so verlangte die neu entstandene Situation von den Ländern z. B. die Einrichtung eines Pflanzenbeschauendienstes -, reagierte der deutsche Reichskanzler am 21.5.1913 mit einem Erlaß (Riehm, E. 1937a, S. 69). Mit diesem Dokument wurden die Regierungen der Bundesländer beauftragt, Sachverständige für einen Pflanzenbeschauendienst zu ernennen und dabei die Oberaufsicht der KBA in Berlin-Dahlem anzuerkennen. Bis auf Baden, Hessen, Hamburg, Lübeck und Sachsen-Meiningen, „die eigene Oberaufsichtsstellen“

einrichteten, wurde dem Erlaß zugestimmt (ib.). Am 13.8.1913 richtete der Direktor im Reichsamt des Innern, v. Jonquières, ein Schreiben an den Direktor der KBA, J. Behrens (BAR, Nr. 2). Darin unterrichtete er Behrens, daß er es „für geboten (erachte)“, die Frage zu prüfen,

„ob es sich empfiehlt, unsere heimische Land- und Forstwirtschaft durch ein Pflanzenschutzgesetz nach dem Vorgang der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem Eindringen und der Ausbreitung tierischer und pflanzlicher Schädlinge und Krankheiten zu schützen“ (ib., S. 1).

Von Jonquières bat Behrens, außerdem eine „Denkschrift“ auszuarbeiten, die als Hilfe im Prozeß der Entscheidungsfindung dienen sollte. Die Denkschrift solle vor allem die Frage prüfen, ob ein „Bedürfnis“ für ein „Reichspflanzenschutzgesetz“ bestehe; im bejahenden Falle sollen diejenigen Bereiche erörtert werden, auf „deren Regelung ein Pflanzenschutzgesetz sich zu erstrecken haben würde“ (ib.). Außerdem wünschte er eine Übersicht über die „Pflanzenschutzbewegung“ in den für Deutschland hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern (ib.). Auf einen weiteren Grund, dieses Schreiben an Behrens zu richten, weisen zwei darin enthaltene Bemerkungen hin. Zum einen muß Behrens dem Reichsamt des Innern schon vorher die Idee vorgetragen haben, eine „internationale Übereinkunft über den gegenseitigen Pflanzenschutz“ zu vereinbaren, denn v. Jonquières sagte dieser „Anregung“ eine Prüfung zu, jedoch erst, nachdem eine Denkschrift ausgearbeitet sei (ib., S. 1 v.). Zum anderen wird Bezug auf einen nicht näher bezeichneten „Bericht vom 28. Mai 1913 betreffend Pflanzenschutzbesprechung in Rom“ genommen; das genannte Schreiben sei im „Anschluß“ daran entstanden (ib.).

Behrens beauftragte seinerseits am 25.8.1913 Regierungsrat O. Appel, „in vier Wochen“ den Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes zu erarbeiten (BAR, Nr. 1). Da die Frist für diese Aufgabe wohl viel zu knapp bemessen war, bat Appel am 6.12.1913 um weitere vier Wochen Aufschub (BAR, Nr. 3). Am 14.4.1914 verlangte Behrens nun die endgültige Fertigstellung des Gesetzentwurfes zum 1. Mai 1914 (BAR, Nr. 4). Am 27.6.1914 legte O. Appel den „Entwurf eines Reichspflanzenschutzgesetzes“ vor; als Notiz hielt er fest: „mit Prof. Krüger gemeinsam ausgearbeitet“ (BAR, Nr. 5). F. Krüger war seit 1893 im Pflanzenschutz als Phytopathologe tätig; seit 1894 war er Assistent bei A. B. Frank (1839-1900) an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin, sowie von 1899 bis 1914 als Phytopathologe an der KBA tätig. Krüger war einer der erfahrensten Phytomediziner, welche die KBA zu dieser Zeit besaß (vgl. Peters, L. 1914).

Der Gesetzentwurf strukturierte die angestrebten pflanzenschutzrechtlichen Regelungen in sechs Hauptabschnitte:

„I. Allgemein“ - § 1 - § 9: (Gegenstand des Pflanzenschutzgesetzes, Zuständigkeiten der Behörden – Reichskanzler - Länder - Organisation des Pflanzenschutzdienstes, Pflanzenkrankheitsforschung, Finanzierung)

„II. Verhütung der Einschleppung aus dem Auslande“ - § 10 - § 15: (Einfuhrbedingungen, Erlaubnisschein, Verbote und Ausnahmen der Einfuhr durch den Reichskanzler)

„III. Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen im Inlande“ - § 16 - § 26: (Anzeigepflicht, Untersuchungen bei Krankheitsausbruch, Bekämpfungsmaßnahmen, Aufgabe der Polizei, des Eigentümers des Bodens, Vernichtung der Pflanzen, Therapie, Bodenentseuchung, Erlaß von Vorschriften durch den Reichskanzler, Strafe bei vorsätzlicher Verbreitung von Krankheiten) (BAR, Nr. 5).

Die angegebenen Abschnitte „V. Entschädigungen“ und „VI. Strafen“ sind nicht expliziert worden.

Waren im Reblausgesetz von 1904 die bereits sehr weitreichenden pflanzenschutzrechtlichen Zielsetzungen und Regelungen noch ausdrücklich auf ein Phytopathogen - nämlich die Reblaus – fokussiert (s. Anhang, Nr. 1), so lag dem Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes von 1914 die Absicht zugrunde, die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten insgesamt pflanzenschutzrechtlich zu fixieren. Im Vergleich der Paragraphen eins, in denen vorab der Zweck des jeweiligen Gesetzes definiert wurde, kommt dieser Sachverhalt signifikant zum Ausdruck. Der Paragraph 1 des Reblausgesetzes lautet:

„§ 1. Alle Rebpflanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus. Die zur Ermittlung von Verseuchungen erforderlichen Untersuchungen, bei denen eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken ent wurzelt werden darf, sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen“ (Reichsgesetzblatt 1904, S. 261; s. Kap. 1.2.2).

Im Paragraphen 1 des Entwurfes von Appel/Krüger widerspiegelt sich die im Verhältnis zum Ende des 19. Jahrhunderts veränderte Lage des Pflanzenschutzes, die eine Folge des stark angewachsenen nationalen und internationalen Handelsverkehrs war, in dem nun zunehmend Produkte ausgetauscht wurden, die bei ihrer Erzeugung nicht mehr nur von einem Schädling oder Krankheitserreger phytopathogen bedroht waren. Die veränderte Lage war auch durch den zunehmenden Wissenschaftsfortschritt herbeigeführt, der neue Möglichkeiten aber auch Gefahren bei der Behandlung und Vorbeugung von Pflanzenkrankheiten eröffnet hatte. Hatte v. Jonquières in seinem Schreiben von 1913 zwar davon gesprochen, die Land- und Forstwirtschaft vor Pflanzenkrankheiten „zu schützen“ - was zumindest auch präventive, hygienische Aspekte impliziert -, so wurde aber ebenso wie im Reblausgesetz von 1904 die strategische

Grunddiktation des Entwurfes von 1914 auf den Aspekt der „Bekämpfung“ gelegt (BAR, Nr. 5). Als Zielrichtung wurde angegeben:

„§ 1. Durch dies Gesetz soll die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen, soweit sie für die Land- und Forstwirtschaft, sowie für die Gärtnerei von Bedeutung sind, ermöglicht werden und zwar durch Maßnahmen sowohl gegen die im Inland bereits vorhandenen Schädlinge als auch gegen die Einschleppung neuer Schädlinge aus dem Ausland“ (BAR, Nr. 5).

Der Appel/Krügersche Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes lehnte sich in seiner juristisch-textlichen Struktur stark an das Reblausgesetz von 1904 an, das gleichsam Modellcharakter hatte. Der Entwurf von 1914 war wie das Gesetz von 1904 seinem Charakter nach ein „staatliches Interventionsgesetz“ (Micklitz, H.-W. 1991, S. 55). Denn es war die Möglichkeit eingeräumt worden, in die Rechte der Landwirte einzugreifen. Waren aber in den „Paragraphen“ 6 und 7 des Reblausgesetzes Schadensersatzansprüche als Rechtsmöglichkeit geregelt (Reichsgesetzblatt 1904, S. 263), so wurden in dem 1914er Entwurf zunächst keine Aussagen zu dieser Frage getroffen (BAR, Nr. 5).

Auf die Arbeit am Pflanzenschutzgesetz in Deutschland war man auch in Rom am „Institut International D'Agriculture“ - dem Internationalen Landwirtschaftsinstitut (I I A) - aufmerksam geworden. Der Leiter des zum Institut gehörenden „Bureau des Renseignements Agricoles et des Maladies des Plantes“, der deutsche Agrarpolitiker A. Hermes (1878-1964), fragte am 11.2.1914 bei J. Behrens an, ob Deutschland ein Pflanzenschutzgesetz erarbeite (BAR, Nr. 6). Er bat Behrens, ihm „hierüber (ein klärendes Wort) zukommen zu lassen“ (ib.). Behrens reiste im Februar 1914 nach Rom und hatte übrigens bei Hermes um Unterstützung nachgesucht, ihm bei der Vermittlung eines Hotels behilflich zu sein (ib.). Es müssen daher gute persönliche Kontakte zwischen beiden Personen bestanden haben, die sicherlich auch genutzt wurden, um beiderseits interessierende phytopathologische Fragen zu besprechen. In erster Liene dürfte der Besuch Behrens' sicherlich der Teilnahme am Phytopathologischen Kongreß gedient haben, der dort vom 24. Februar bis 4. März 1914 stattfand und in dessen Ergebnis am 4.3.1914 eine Internationale Phytopathologische Konvention vereinbart wurde. Als Leiter des Büros für Pflanzenkrankheiten am IIA hatte Hermes aus Anlaß dieses Internationalen Kongresses für Phytopathologie einen repräsentativen Band über den Pflanzenschutzdienst und den Stand der Pflanzenschutzgesetzgebung in den verschiedenen Ländern herausgegeben (Hermes, A. 1914). Behrens informierte Hermes am 16.2.1914, daß ein deutsches Pflanzenschutzgesetz in Arbeit sei und daß seitens der Reichsregierung die Absicht bestehe, dieses bald im Parlament einzubringen (BAR, Nr. 8). Er betrachte die Angelegenheit

jedoch noch als im „Anfangsstadium“ begriffen, wie er Hermes „mit vertraulichen Grüßen“ mitteilte (ib.).

Im deutschen Parlament fand zu gleicher Zeit eine Debatte statt über die, wie der Abgeordnete und Nationalliberale H. Paasche (1851-1925) es formulierte, unzureichende „Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und Bekämpfung tierischer Schädlinge“ in der Land- und Forstwirtschaft an der KBA (Paasche, H. 1914, S. 355 u. 357). Das Reichsamt des Innern, vertreten durch „Direktor v. Jonquières“, antwortete darauf, daß die Förderung des Pflanzenschutzes durch das Reich angemessen geschehe und in seiner praktischen Durchführung eine Angelegenheit der Länder sei (Jonquières, v. 1914, S. 357). Diese Sachlage sei aber zur Zeit nicht veränderbar, „denn wir haben bisher“, lautete seine Begründung, „kein Pflanzenschutzgesetz“, das dem Reich entsprechende Kompetenzen für ein weitergehendes Handeln im Pflanzenschutz gebe (ib.). Das Reich habe auf dem „Gebiete des Pflanzenschutzes“ mit der Organisation des Pflanzenschutzdienstes, an dessen Spitze die KBA stehe, einen „Ansatz“ gemacht; aber „auch auf gesetzgeberischem Gebiet“ habe „noch vieles zu geschehen“ (ib.). Von Jonquières hatte mit dieser Aussage ein für die inhaltliche Konzipierung eines zukünftigen Pflanzenschutzgesetzes grundlegendes Problem angesprochen, und zwar die für die praktische Ausübung des Pflanzenschutzes bestimmte Konsequenzen nach sich ziehende juristische Regelung des Verhältnisses von Reichs- und Länderkompetenzen. Neben dem fachlich-phytomedizinischen Fragenkomplex war mit der Thematisierung eines verfassungsrechtlichen Problems eine der konfliktreichsten Fragen aufgeworfen worden, die den Diskurs um die Erstellung eines Pflanzenschutzgesetzes in den folgenden Jahren entscheidend mitprägte. Vor dem Reichstag mußte v. Jonquières weiterhin zugeben, daß die stärkste Motivation des Deutschen Reiches, sich mit pflanzenschutzrechtlichen Fragen zu befassen, von der „amerikanische(n) strenge(n) Gesetzgebung“ ausgegangen sei (ib.). Das Reichsamt des Innern, versicherte er dem Parlament, veranlasse aber in „dieser Beziehung das nötige“ (ib., S. 358). Als Beleg führte er an, daß das Reichsamt die am 24.2.1914 „in Rom tagende internationale Konferenz beschicken“ werde, auf der man die Etablierung eines „internationalen Pflanzenschutzdienst(es)“ - vergleichbar mit der im „Reblausdienst“ angewandten Prozedur - anstrebe (ib.).

2.2 Otto Appel - „Denkschrift über das Bedürfnis nach einem Pflanzenschutzgesetz“ (1914)

Im Juni 1914 hatte O. Appel weisungsgemäß auch eine zweiundsechzig Seiten (!) umfassende „Denkschrift über das Bedürfnis nach einem Pflanzenschutzgesetz“ vorgelegt (BAR, Nr. 9,

10). In dem Dokument ist von Appel in brillanter Weise die Konzeption für ein umfassendes neuzeitliches Pflanzenschutzgesetz (PSG) entwickelt worden. Seine Darlegungen wurden wegweisend für die Zielrichtung aller weiteren noch folgenden Gesetzesentwürfe bis zum Jahre 1937. Die Konzeption erwarb ihre Argumentationskraft in besonderem Maße durch die ausführlich erörterten Ergebnisse und Erfahrungen, die bei der bisherigen Organisation und juristischen Gestaltung des Pflanzenschutzes sowohl in Deutschland als auch im Ausland gesammelt worden waren. Von dieser empirisch wohlfundierten Position ausgehend, beschrieb Appel dann jene zukünftigen Aufgaben des Pflanzenschutzes, wie er sie aus dem Blickwinkel eines erfahrenen Pflanzenschutzpraktikers als für die künftige landwirtschaftliche Produktion relevant ansah. Allein schon vom Umfang her bezeugt die Denkschrift eine geistige Anstrengung, die über das normale quantitative Maß vergleichbarer Dokumente dieser Zeit weit hinausging. Archivalisch überliefert ist der erste Entwurf von 1914 und ein zweiter von 1916 (BAR, Nr. 9). Die Fassung von 1914 ist von J. Behrens überarbeitet worden; beispielsweise ersetzte er den von Appel ursprünglich im Titel gebrauchten Begriff „Über die Notwendigkeit ...“ durch die Worte „Über das Bedürfnis ...“ (ib., p. 1). Sicherlich durch den Ausbruch des ersten Weltkrieges bedingt, wurde die Arbeit an der endgültigen Fertigstellung der Denkschrift und des Entwurfes eines Pflanzenschutzgesetzes unterbrochen und die Dokumente gelangten daher nicht mehr an das Reichsamt des Innern. Denn dasselbe wandte sich anfangs 1916 schriftlich als auch fernmündlich mit der Anfrage an J. Behrens, wie der Stand der Arbeiten zum Pflanzenschutzgesetz laut Erlaß vom 13.8.1913 sei (BAR, Nr. 2, 11, 12). Daraufhin übersandte Appel am 9.5.1916 die nun fertiggestellten Schriftstücke an das Reichsamt des Innern (BAR, Nr. 13).

Als das vorrangige Ziel der deutschen Landwirtschaft wurde von Appel die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln angesehen, was unter den aktuellen Produktionsbedingungen durch eine Steigerung der Erträge zu erreichen sei. Durch die Erfolge auf den Gebieten der Bodenbearbeitung, der Düngung und der Züchtungsforschung habe man entscheidende Fortschritte bei der Ertragssteigerung erreicht (BAR, Nr. 9, p. 1). Behindert werde dieser Fortschritt aber durch die Pflanzenkrankheiten. Ausgehend von der Nennung der häufigsten Verursacher von Pflanzenkrankheiten (Reblaus, Pilze, Bakterien etc.), beschrieb Appel anhand umfangreichen quantitativen Materials den durch diese Pathogene verursachten ökonomischen Schaden (ib., p. 2-5). Besonders habe der Weinbau gelitten. Dabei sei vor allem auf die Gefahr der Einschleppung von Schädlingen etc. hinzuweisen (ib., p. 4). Der Pflanzenschutz habe eine lange Tradition; die Erfahrung lehre, daß er, um erfolgreich zu sein, „allgemein und gleichmäßig“ sowie „sorgfältig“ betrieben werden müsse (ib., p. 5). Das geschehe

jedoch nicht. Die bestehenden Polizeiverordnungen (z. B. gegen Raupen, Mehltau, Mistel, Unkräuter etc.) haben „vielfach auch nicht den angestrebten Erfolg“ gebracht (ib., p. 6). Oft kommen die Verordnungen zu spät, die Überwachung fehle, und die politischen Landesgrenzen verhindern den Erfolg (ib.). Außerdem gelte eine Verordnung nur für die bereits im Inland vorhandenen Schädlinge. Eine große Gefahr gehe aber von der Einschleppung aus. Appel faßte zusammen:

„Durch die Verordnungen werden nur solche Schädlinge getroffen, die schon im Inland vorhanden und von beträchtlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, während die Einschleppung von alten und neuen Schädlingen aus dem Auslande dadurch nicht verhindert werden kann. Diese Gefahr droht aber bei dem gesteigerten Verkehr ständig“ (ib., p. 7).

Als Beispiele, die diese Einschätzung belegten, führte Appel die Einwanderungsgeschichten folgender Schädlinge und Pathogene an: Reblaus, Blutlaus, Erbsenkäfer, falscher und echter Mehltau, Phytophthora, Peronospora usw. (ib., p. 7-14). Das Versagen der Polizeiverordnung bezüglich der Bekämpfung der Blutlaus sei besonders beispielhaft, denn der Schädling „gewinnt gewissermaßen unter den Augen der Polizei eine immer größere Ausbreitung“ (ib., p. 8). Es gebe zwar für einzelne Schädlinge Verordnungen (Reblaus, Kartoffelkäfer etc); aber gegen jede einzelne Schädlingsart eine separate Verordnung zu erlassen, sei „naturgemäß nicht möglich“ (ib., p. 15). Einen Einblick in die schier unüberschaubare Anzahl von Verordnungen etc. gab O. Appel mit seiner Ausarbeitung aus dem Jahre 1919. Appel hatte auf einhundertundfünfzig Seiten (!) sämtliche bis dahin erlassenen pflanzenschutzrechtlich relevanten Gesetze, Verordnungen etc. zusammengetragen (BAR, Nr. 14). Um die Kulturpflanzen also vor den phytomedizinischen Gefahren der Einfuhr zu schützen und den dadurch entstehenden ökonomischen Schaden zu verhüten, resümierte Appel,

„reicht die Gesetzgebung zur Zeit nicht aus. Auch aus diesem Grunde erscheint die Schaffung eines Pflanzenschutzgesetzes als eine Notwendigkeit“ (BAR, Nr. 9, p. 14 u. 15).

Die ökonomische Wichtung in Appels Begründung wird noch verstärkt durch seinen besonderen Hinweis auf „unseren Handel“, der durch die Pflanzenschutzgesetze anderer Länder eine „Beunruhigung“ erfahren habe (ib., p. 15). Ein Pflanzenschutzgesetz dürfte daher „auch im Interesse des Handels ... am Platze sein“ (ib., p. 16), vermerkte Appel völlig zutreffend, denn der Pflanzenschutz war bereits nicht mehr nur noch eine Sache der landwirtschaftlichen Produktion an sich. Der landwirtschaftliche Betrieb war längst in die industrielle Vermarktung seiner Produkte einbezogen, so daß der Handel indirekt schon lange an einem erfolgreichen Pflanzenschutz interessiert war, der zur Produktion handelsfähiger, d. h. gesunder Erzeugnisse inzwischen als unverzichtbar angesehen wurde.

Schließlich ging Appel auf die sich abzeichnende Internationalisierung des Pflanzenschutzes ein, indem er auf die Beratung des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom im Februar 1914 verwies (ib., p. 17). Der Entwurf eines von einunddreißig Regierungen erarbeiteten Abkommens über die gemeinsame Gestaltung des Pflanzenschutzes läge vor,

„um erforderliche Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zu treffen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und die Verbreitung von Pflanzenschädlingen zu sichern“ (ib.).

Sollte Deutschland dem beitreten wollen, müsse allerdings ein „Pflanzenschutzgesetz her“ (ib.), hielt Appel in der Denkschrift fest und benannte damit einen weiteren Grund für die Erstellung eines nationalen Pflanzenschutzgesetzes. Ein Pflanzenschutzgesetz bot nach Appel folgende Handhabe:

1. Das Vorkommen von Pflanzenkrankheiten, wenn nötig auch „gegen bösen Willen“, festzustellen,
2. Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen und
3. der Einschleppung von Krankheiten entgegenzuwirken (ib., p. 18).

Auffallend ist, daß Appel in seiner ein Pflanzenschutzgesetz begründenden Denkschrift keine Passage aufgenommen hat, die sich den Fragen der Pflanzenschutzmittel, ihrer Anwendung, des Vertriebs usw. widmete. Die Initiative zu einer juristischen Regelung dieser Frage ging dagegen von der Industrie aus (vgl. Böttcher, O. 1987). Nachdem diese aktiv geworden war (vgl. BAR, Nr. 15), entwarfen im Auftrage der Regierung O. Appel und sein Mitarbeiter E. Riehm im Jahre 1919 einen „Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“ bzw. eine „Denkschrift über die gesetzliche Regelung des Handelns mit Pflanzenschutzmitteln“ (BAR, Nr. 16).

Ausgehend von der Pflanzenschutzgesetzgebung in den USA, England, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Rußland, Österreich, der Schweiz und Japan (BAR, Nr. 9 p. 18-41) erwähnte Appel als dritten Teil der Denkschrift die Gesetzgebungssituation im Ausland. Nach Appel seien die bestehenden Regelungen in den USA, England und Frankreich einem allgemeinen Pflanzenschutzgesetz am nächsten gekommen. Als das wesentliche Merkmal dieser „acts“ erscheine die Regelung der Ein- und Ausfuhr, der Quarantäne usw. von Pflanzen; konzeptionell waren diese „acts“ also merkantilen Gesichtspunkten verpflichtet. Ansonsten wurden Pflanzenschutzfragen in diesen Ländern ebenfalls über Verordnungen geregelt. Der vorgestellten Übersicht sei zu entnehmen, resümierte Appel,

„daß eine Reihe von Staaten bereits eine Gesetzgebung besitzt, die den Zwecken des Pflanzenschutzes dient und die in mancher Beziehung als Vorbild für deutsche Verhältnisse dienen könne“ (ib., p. 42).

Entscheidend sei, daß man nach den bisherigen Erfahrungen in der juristischen Regelung des Pflanzenschutzes ein diesbezügliches Gesetz nur als ein „Rahmengesetz“ konzipieren könne, mit dem eben nicht alle möglichen, einzelnen Fälle zu berücksichtigen seien (ib., p. 44). Die Aufsicht über die im Gesetz fixierten Maßnahmen etc. müsse man „einer einzigen“ Stelle übertragen, die die Kompetenz habe, schnell zu entscheiden (ib.). Die besondere Rolle des „Reblausgesetzes“ von 1904 wollte Appel gewahrt wissen, weil seine Durchführung

„sich nicht ohne weiteres mit den übrigen Einrichtungen des Pflanzenschutzes verschmelzen läßt“ (ib., p. 45).

Sicherlich wurde hier dem besonderen Charakter des Weinbaus Tribut gezollt sowie der schon längere Zeit bestehenden rechtlichen Tradition, die sich von der großen ökonomischen Bedeutung des Weinbaus ableitete, die nicht so ohne weiteres einem allgemeinen landwirtschaftlichen Pflanzenschutz zuzuordnen war. Auf den Seiten fünfundvierzig bis sechsundsechzig folgte als dritter und letzter Teil eine Interpretation des Vorangegangenen, aus der sich als Fazit die Struktur des Pflanzenschutzgesetzes ergab (BAR, Nr. 9, p. 45-66; s. Kap. 2.1).

2.3 „Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten“ vom 30.8.1917

Hatte das Reichsamt des Innern zwar den angemahnten Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes (PSG) am 9.5.1916 von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft (KBA) in Berlin erhalten (BAR, Nr. 13), so wurde jedoch infolge der Auswirkungen des ersten Weltkrieges die weitere parlamentarische Verfolgung eines umfassenden Pflanzenschutzgesetzes nicht weiter betrieben. Die agrarpolitische Praxis aber ließ die juristische Regelung des Pflanzenschutzes zu einem dringenden Bedürfnis werden. Denn auch ein gesetzlich geregelter praktischer Pflanzenschutz wurde inzwischen als wichtiges kriegswirtschaftliches Mittel angesehen, mit dem die Ernährung gesichert werden konnte. „Die Schwierigkeiten der Ernährungswirtschaft während des Weltkrieges“, wie M. Schwartz 1937 schrieb (Schwartz, M. 1937, S. 31) oder die

„Notjahre des Krieges ... mit dem Fehlertrag in der Eigenerzeugung lenkten die Aufmerksamkeit der amtlichen Stellen in größerem Maße auf den Pflanzenschutz“ (Denkschrift 1929, S. 57).

Am nachdrücklichsten hat die katastrophale Ernährungssituation des Jahres 1916 die Behörden zu entsprechenden Maßnahmen der Ernährungssicherung gezwungen. Nicht nur die Auswirkungen der Zwangsbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen trug dazu

bei. So waren im Jahre 1914 der Handel mit Zucker in diesem Sinne geregelt worden, und 1915 wurden Getreide und 1916 „Schlachtvieh und Fleisch, die Kartoffeln und die Milch einschließlich der Felle“ staatlicherseits beschlagnahmt, wie der Preußische Landwirtschaftsminister aus der Sicht des Jahres 1929 die damalige Lage beschrieb (Denkschrift 1929, S. I). Auch die verheerende Phytophthora-Epidemie, die Deutschland im Jahre 1916 heimsuchte und, durch die Ernteausfälle an Kartoffeln bedingt, die Ernährungssituation zusätzlich drastisch verschärfte, zwang zu solchen Maßnahmen, denn die Kartoffel war ein Grundnahrungsmittel in diesem Krieg, in dem sie daher „eine so außerordentliche Rolle spielte“ (Appel, O. 1932, S. 1). Es wurde daher versucht, die Ernährungslücke mit Kohlrüben als Nahrungsmittel zu schließen. Die Auswirkungen dieser Maßnahme sind als „Kohlrübenwinter“ der Jahre 1916/17 in schlechter Erinnerung geblieben (Denkschrift 1929, S. 56; vgl. Staar, G. 1952, S. 71). Um die Verluste weiterer Ernten durch Pflanzenkrankheiten zu minimieren, entschloß man sich daher, die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten zu forcieren. Eine schnelle juristische Regelung wurde nötig. Zu diesem Zweck erstellte man im Jahre 1917 eine

„gesetzesgleiche, kriegswirtschaftlichen Erwägungen entspringende Bundesratsverordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten“ (Lorz, A. 1989, S. 2).

Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete das „Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.“ vom 4. August 1914 (Staar, G. 1952, S. 71). In die Vorbereitung dieser Verordnung war die KBA als beratende Instanz einbezogen worden. Am 13.8.1917 - zwei Wochen vor der Verabschiedung der Verordnung im Bundesrat! - unterrichtete das Reichsamt des Innern den Direktor der KBA, J. Behrens, darüber, daß der Präsident des Kriegsernährungsamtes die

„Vorlegung des anliegenden Entwurfes einer Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten (Nr. 222 der Bundesratsdrucksachen) herbeigeführt“ habe (BAR, Nr. 17).

Bevor das Reichsamt des Innern die Angelegenheit im Bundesrat weiter verfolge, möge Behrens aus der Sicht der Biologischen Anstalt eine Stellungnahme abgeben (ib.). Das Kriegsernährungsamt war eine von jenen zahlreichen Institutionen, die ab 1916 in einem „hastigen, vielfach improvisierten“ Prozeß etabliert wurden, um eine „Kriegsernährungswirtschaft“ aufzubauen (Haushofer, H. 1970, S. 421). Dies war notwendig geworden, da die Reichsregierung in dünkeltäuglicher Verkennung der realen agrarpolitischen Situation des Jahres 1914 „keinerlei ernährungswirtschaftliche Vorkehrungen getroffen“ hatte (ib.). Als Anlaß für die Aktivitäten des Kriegsernährungsamtes auf dem Sektor der Pflanzenschutzgesetzgebung nannte das

Reichsamt des Innern eine Anregung des Württembergischen Ministeriums des Innern. Am 6.6.1917 hatte dieses Klage geführt, daß das Beizen des Saatgutes gegen Steinbrand

„nicht entfernt in dem Umfange ausgeführt worden (ist), der im Interesse der Erzeugung notwendig wäre“ (BAR, Nr. 18).

Die Situation sei umso gravierender, da der durch diese Krankheit bedingte Ernteausfall ein „sehr beträchtlicher war“ (ib.). Bei der Getreidekrankheit des Gelbrosts z. B., der ebenfalls 1916 verheerende Schäden im Land Sachsen verursachte, entsprach der Ernteausfall in diesem Jahr einem Wert von „47 Mio. Mark“ (Hanf, M. 1987, S. 48). Es verwundert daher nicht, daß die KBA die wissenschaftlichen Untersuchungen über den Weizensteinbrand und die „Prüfung von Beizmitteln“ zu dessen Bekämpfung zu einem ihrer Forschungsschwerpunkte der Jahre 1916 bis 1918 gemacht hat (Behrens, J. 1919, S. 6ff.). Auch nach dem Krieg war „das wichtigste Problem die Bekämpfung der Getreidekrankheiten“ (Hanf, M. 1987, S. 58).

Das Württembergische Ministerium schlug daher im Jahre 1917 vor, das Beizen unter „Strafandrohung“ vorzuschreiben (BAR, Nr. 18); dafür bedürfe es aber gesetzlicher Grundlagen, die man vom Reich zu schaffen wünsche (ib.). Der Gesetzestext der Bundesratsverordnung bestand nur aus zwei Paragraphen; sie lauten kurz und bündig:

„§ 1. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, Vorschriften zur Bekämpfung von Krankheiten der zur menschlichen Ernährung oder zur Fütterung dienenden Pflanzen zu erlassen soweit die Bekämpfung der Krankheiten solcher Pflanzen nicht bereits reichsrechtlich geregelt ist.

§ 2. Wer den auf Grund des § 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft“ (BAR, Nr. 19).

Diesen Text nebst Begründung „(beehrte sich) der Stellvertreter des Reichskanzlers“ dem Bundesrat am 17.7.1917 vorzulegen (ib.). In der Begründung zum Entwurf betonte man, daß die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten nicht in dem Maße erfolge, „wie es die gegenwärtige Wirtschaftslage dringend erfordert“ (ib.). Die ökonomische Motivierung für die nun gewünschte, schnelle Durchsetzung eines im Grunde genommen allgemeinen Pflanzenschutzgesetzes, das einen Ermächtigungscharakter hat, ist nur allzu deutlich. Das Unberührtbleiben des Reblausgesetzes von 1904 wurde bestätigt und nochmals auf das mangelhafte Beizen als das aus der Sicht des Kriegsernährungsamtes wichtigste phytomedizinische Problem hingewiesen, dessen Lösung nur durch diese Verordnung zu erreichen sei (ib.). Festzuhalten ist auch, daß man die Ausnahmesituation des Krieges nicht genutzt hat, um einer zentralstaatlichen Lösung der Pflanzenschutzprobleme zuzustreben, die ja auch in dem Reblausgesetz von 1904 eine

prägende Rolle spielte, da Pflanzenkrankheiten eben nicht an Landesgrenzen haltmachen. Ja, im Gegenteil. Die Argumentation in der Begründung lief den phytomedizinischen Erfahrungen eigentlich genau entgegen. Denn als Antwort, warum man die Hoheit des Erlassens von entsprechenden Vorschriften den Landesbehörden übertragen wollte, liest man:

„Allgemeine reichsrechtliche Bestimmungen würden den örtlichen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung tragen können, da eine Reihe von Pflanzenkrankheiten nur bezirksweise auftritt“,

bzw. weil die Krankheiten in den Ländern überhaupt sehr unterschiedlich vorkommen (ib.).

Obwohl der Verordnungsentwurf bereits als Drucksache dem Bundesrat vorlag, entwarf J. Behrens am 16.8.1917 eine handschriftlich überlieferte Stellungnahme (BAR, Nr. 20). Er befand den Entwurf in juristischer Hinsicht für fehlerlos. Bezüglich des Beizproblems, das ja in diesem Vorgang als sachliches Argument eine zentrale Rolle spielte, erlaubte sich Behrens aber den Hinweis, daß seine Anstalt die Beizung des Saatgutes bisher deshalb nicht empfehlen habe, da die angewandten Beizmittel von hoher Giftigkeit seien (ib., p. 9). Eine bemerkenswerte Äußerung eines Phytomediziners, in der nicht nur das ökonomische Moment des Pflanzenschutzes berücksichtigt wurde, sondern auch das die Gefahr für Mensch und Umwelt betreffende.

Die große Bedeutung der Pflanzenschutz betreibenden KBA für die Kriegsernährungswirtschaft wurde schließlich im Herbst 1917 offiziell deutlich. Wie O. Appel und M. Schwartz 1926 berichteten, wurden die Geschäfte der „landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Biologie“ betreibenden KBA, die bisher beim Reichsamt des Innern ressortierte, als „wirtschaftspolitische Angelegenheit dem Reichswirtschaftsamt übertragen“; die KBA galt auch hier staatsrechtlich als nachgeordnete „höhere Reichsbehörde“ (BAR, Nr. 22). Dem Charakter nach verstanden Appel und Schwartz sie als eine „wissenschaftliche Behörde“ (ib.). Das Reichswirtschaftsamt war am 21.10.1917 auf Erlaß Kaiser Wilhelms II. (1859-1941) gegründet worden. Dadurch wurden die „wirtschafts- und sozialpolitischen Angelegenheiten“ vom Reichsamt des Innern abgetrennt und behördenmäßig selbständig (Ruske, W. 1996, S. 292). Die Gründung des Reichswirtschaftsamtes verfolgte den Zweck, daß nun die nicht militärischen Angelegenheiten des Staates den Zwängen der Kriegswirtschaft und -politik unterworfen werden konnten.

Am 30.8.1917 stimmte der Bundesrat der „Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten“ zu (BAR, Nr. 21); er „(ermächtigte) aus Gründen der Ernährungssicherung“ die Landeszentralbehörden, die entsprechenden Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen

(Storm, P. C. 1982, S. 613). Obgleich die Verordnung nur eigentlich für die Dauer des Krieges gedacht war, fand sie auch noch nach 1918 Anwendung. Die mit der gesetzesartigen Verordnung realisierte, zwar „provisorische“, aber dem Charakter nach „einheitliche Rechtsgrundlage“ der Länder auf pflanzenschutzrechtlichem Gebiet, ist „aber leider“, wie G. Staar bedauernd konstatierte, „nicht in dem vielleicht erwarteten Maße benutzt worden“ (Staar, G. 1952, S. 71).

3. Erarbeitung eines Pflanzenschutzgesetzes an der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft (1919 bis 1933)

3.1 Staatliche Initiativen

Unmittelbar nach dem Ende des ersten Weltkrieges wurden die staatlichen Behörden erneut initiativ, um die Erstellung eines Pflanzenschutzgesetzes (PSG) zu realisieren. Das Bemühen fand sich in Übereinstimmung mit den Ansichten der damaligen Phytomediziner. Auf der Reorganisation des Pflanzenschutzdienstes in Deutschland den entscheidenden Impuls gebenden „1. Pflanzenschutztagung“ (Brammeier, H. 1988, S. 19), die am 11. und 12. Juni 1919 in der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BRA) - am 7.1.1919 war die vormalige Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft (KBA) in Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BRA) umbenannt worden (Sucker, U. 1998 S. 245) - unter der Leitung von O. Appel stattfand, wurde auch die Lösung des Problems der Pflanzenschutzgesetzgebung als wichtige zukünftige Aufgabe formuliert. Das über diese „Beratung von Vertretern der Organisation des Pflanzenschutzes im Deutschen Reich“, auf der neben führenden Phytomedizinern der Bundesländer wie der BRA auch Vertreter des „Reichswirtschaftsministeriums“ und der „Deutschen Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung“ teilnahmen, angefertigte Protokoll hielt fest:

„Gesetzliche Regelung des Pflanzenschutzes. Die Notwendigkeit eines PSGes wird allgemein anerkannt. Besonders dringlich ist die Frage im Hinblick auf die in manchen Gliedstaaten vorhandenen Gesetze über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verschiedenartigkeit dieser Gesetze führt zu ungleicher Behandlung der gleichen Mittel innerhalb des Deutschen Reiches“ (AB, Nr. 1, p. 9).

Den ebenfalls geäußerten Wunsch, eine Sammlung sämtlicher den Pflanzenschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen zu erarbeiten, die bisher erlassen wurden, versprach Appel zu erfüllen (ib.). Als besonderes Problem war auf der Tagung neben der Forderung nach Erarbeitung eines allgemeinen Pflanzenschutzgesetzes die juristische Regelung des Verkehrs mit

Pflanzenschutzmitteln benannt worden. Die Zahl der von der chemischen Industrie entwickelten chemischen Pflanzenschutzmittel war seit 1900 stark gestiegen, so daß von den Chemieunternehmen, die Pflanzenschutzmittel produzierten und sich bereits 1912 zur „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ zusammengeschlossen hatten (s. Böttcher, O. 1987), gefordert wurde, „Wirksamkeitsprüfungen bis hin zu amtlicher Anerkennung und Zulassung“ einzuführen, „nicht um sich selbst kontrollieren zu lassen“ (Milles, D. 1991, S. 33), sondern um gegen die sogenannten „Schwindelmittel“ (s. o.) vorzugehen. Wenn im Jahresbericht der BRA von 1921 ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß die Arbeit ihrer „Prüfstelle für Pflanzenschutzmittel“ allgemein dadurch motiviert sei, „... den Verkehr mit Schwindelmitteln auf gesetzlichem Wege zu verhindern“ (Appel, O. 1921, S. 137), so war damit das Interesse beschrieben, das sie mit der Pflanzenschutzmittelindustrie verband; zwischen der BRA und den „Vertretern der chemischen Industrie“ wurde in diesem Punkt „völlige Übereinstimmung“ konstatiert (ib.). Die ersten Versuche, Pflanzenschutzmittel zu prüfen, waren in erster Linie aber „Bemühungen zur Marktsicherung“ der Unternehmen und

„hatten mit einer Kontrolle der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf den Menschen und die natürliche Umwelt nichts zu tun“ (Milles, D. 1991, S. 32).

Die Aufgabe der BRA bestand dagegen darin, diesen Prüfungsakt als Repräsentantin des Staates zu organisieren und durchzuführen. Bereits im Jahresbericht der BRA von 1920 wurde die Aufgabe des erweiterten „Laboratoriums für Pflanzenschutz“ damit begründet, daß

„sich in neuerer Zeit die Notwendigkeit ergeben (hat), eine größere Anzahl im Handel befindlicher oder für den Handel in Aussicht genommener Pflanzenschutzmittel auf ihre Wirksamkeit zu prüfen“ (Appel, O. 1920, S. 7).

Da sich diese Prüfungen als für die landwirtschaftliche „Praxis“ immer notwendiger und für „die Pflanzenschutzmittelfabrikanten wertvoll erwiesen“, sei 1919 eine besondere „Prüfstelle für Pflanzenschutzmittel“ eingerichtet worden, vermerkte Appel; sie schaffe die Grundlagen nicht nur für „eine Besserung im Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln“, sondern auch für deren weitere Entwicklung (ib.).

Für den weiteren Prozeß der Pflanzenschutzgesetzgebung bedeutete die beschriebene Situation, daß man von seiten der BRA die Arbeit in der bisher einheitlichen Pflanzenschutzgesetzgebung nun auf zwei parallelen Wegen betrieb: nämlich auf dem des Reichsgesetzes „über den Pflanzenschutz“ einerseits und auf dem „über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln“ andererseits, wie offiziell im Jahresbericht der BRA von 1920 festgestellt wurde (ib., S. 5). Schon im Jahre 1919 hatte man einen „Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit

Pflanzenschutzmitteln“ erarbeitet (BAR, Nr. 16) und 1920 dem Reichslandwirtschaftsministerium vorgelegt (Appel, O. 1921, S. 137).

In Vorbereitung der Erarbeitung eines allgemeinen Pflanzenschutzgesetzes (PSG) forderte das Reichswirtschaftsministerium (RWM), in dem die BRA noch bis März 1920 ressortierte, am 6.11.1919 von der BRA, ein Verzeichnis der bisher geltenden PSG und Pflanzenschutzverordnungen anzufertigen (BAR, Nr. 23), das Appel bereits am 26.11.1919 vorlegen konnte (BAR Nr. 14). Am 3.1.1920 erteilte der Reichswirtschaftsminister O. Appel den Auftrag, den Entwurf eines PSG auszuarbeiten; der als „dringend“ bezeichnete Auftrag enthielt den Hinweis:

„Gemeint ist ein Rahmengesetz, das den Einzelstaaten die Freiheit der Ausführung überläßt“ (BAR, Nr. 24).

3.2 „Gesetz, betr. den Pflanzenschutz im Deutschen Reich“ - der Entwurf von 1920

Den „Entwurf“ eines Pflanzenschutzgesetzes (PSG) sowie eine entsprechende „Begründung“ erhielt das Reichswirtschaftsministerium am 28.1.1920 von O. Appel zugesandt (BAR, Nr. 25). Der eingereichte Entwurf (s. Anhang Nr. 2) basierte im wesentlichen auf dem von O. Appel und Fr. Krüger schon im Jahre 1914 ausgearbeiteten Text eines PSG. Die Setzung der neuen Akzente in dem nun vorliegenden Entwurf von 1920 widerspiegelte auch die veränderte verfassungsrechtliche Situation in Deutschland. In der am 11.8.1919 angenommenen Weimarer Verfassung übte nach Art. 7 Nr. 8 die Reichsregierung, der Staat die (nicht ausschließliche) Gesetzgebung über

„...das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“ aus (Lorz, A. 1989, S. 2).

Die dadurch mögliche Stärkung der zentralen Regierungsstellen bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten wurde von O. Appel zustimmend aufgegriffen, wie der Paragraph 8 seines Entwurfes bezeugt (s. Anhang, Nr. 2).

Grundlegende konzeptionelle Überlegungen, die in der dem Entwurf beigefügten „Begründung“ des PSG ausgeführt sind, hatte Appel schon Ende des Jahres 1919 dem Reichswirtschaftsministerium (RWM) gegenüber entwickelt. Die Gelegenheit dazu bot eine Anfrage des Phytomediziners und Leiters der Münchener Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz L. Hiltner (1862-1923). Hiltner war von 1899 bis 1902 als Bakteriologe an der Biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft – dem Vorläufer der BRA – tätig; seit 1902

leitete er die „Kgl. Agrikulturbotanische Anstalt“ – später: Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München (Diercks, R. 1997, S. 30). Hiltner hatte am 6.12.1919 bei Appel angefragt, ob ein „Reichsgesetz“ über den Pflanzenschutz in Vorbereitung sei (BAR, Nr. 26). Da das Land Bayern ähnliche Absichten habe, hatte Hiltner angeführt, sei es doch sinnvoll, die notwendigen Schritte zu koordinieren, damit „möglichst einheitlich vorgegangen wird“ (ib.). Appel setzte das RWM darüber in Kenntnis und legte - den Vorschlag Hiltners unterstützend - seine Ansicht dazu dar. Der Neuaufbau der Pflanzenschutzorganisation, „welche durch den Krieg überall stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist“, sei in der nächsten Zeit die allererste, „dringliche“ Aufgabe der „Hauptstellen für Pflanzenschutz“, betonte Appel (ib.). Zu diesem Zweck seien

- erstens der Meldedienst leistungsfähiger zu machen,
- zweitens ein „Arbeitsdienst“ einzurichten, der „die praktische Durchführung des Pflanzenschutzes sichert“ (erprobt sei das schon bei der Bisamrattenbekämpfung) und
- drittens, der Verkehr mit den Pflanzenschutzmitteln müsse geregelt werden (ib.).

Den durch die Folgen des Krieges notwendig gewordenen „Wiederaufbau der darniederliegenden Pflanzenschutzorganisation“ verband Appel mit dem Anliegen eines Pflanzenschutzgesetzes, das die juristische Grundlage zu bilden habe für die Lösung der genannten Probleme. Dieser Komplex bleibe daher, schrieb er dem RWM, „mit der schwebenden Frage der Pflanzenschutzgesetzgebung aufs innigste verknüpft“ (ib.).

Die Erweiterung der bisher landesrechtlich verankerten pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zugunsten reichsrechtlicher war für Appel eine aus seiner praktischen Erfahrung resultierende Erkenntnis. Eine weitere Debatte darüber für gegenstandslos haltend, empfahl er daher dem RWM:

„Auf alle Fälle würden jedoch alle Einrichtungen dieser Art (des Pflanzenschutzdienstes - U. S.) im gesamten Reichsgebiet einheitlich und unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen reichsgesetzlichen Regelung des Pflanzenschutzes getroffen werden müssen“ (ib.).

Der Gedanke einer durch ein PSG juristisch gesicherten zentralen, reichseinheitlichen Durchführung des Pflanzenschutzes wurde von einigen Phytomedizinern durchaus favorisiert. Man hoffte dadurch, die mit der landesgesetzlichen Regelung verbundenen „Koordinationsprobleme zwischen den Ländern“ zu überwinden, die z. B. bei der damals noch unter phytomedizinischen Gesichtspunkten betriebenen Bisambekämpfung dazu geführt hatten, daß die „Ausbreitung des Bisams nicht wirksam einzuschränken“ war (Pelz, H.-J. 1996 S. 224). Der Phytopathologe K. v. Tubeuf (1862-1941) sprach von einem „Bedürfnis nach einem weiter gesteckten Reichspflanzenschutzgesetz“ (hervorgehoben U. S.), in dem die Geset-

ze über die Regelung des Umgangs mit einzelnen Schädlingen „einzupassen“ wären (Tubef, K. v. 1928, S. 65). Das preußische Landwirtschaftsministerium stellte aus der ministerialen Sicht das Problem eines PSG so dar:

„Zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen werden aber landesrechtliche Vorschriften auf die Dauer nicht genügen, vielmehr wird eine reichsrechtliche Regelung des Pflanzenschutzes notwendig sein“ (Denkschrift 1929, S. 57).

Die „Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. den Pflanzenschutz im Deutschen Reich“ (BAR Nr. 25), die Appel dem RWM nun am 28.1.1920 übersandte, verstand er als eine Fortschreibung seiner Denkschrift von 1916 (s. Kap. 2.2). Die dort gegebene Begründung für die Notwendigkeit, Pflanzenschutz zu betreiben, sei prinzipiell weiter gültig und werde durch die neue agrarpolitische Situation nur noch aktueller, denn „der verlorene Krieg und seine Folgen zwingt dazu, die Erträge“ des Pflanzenbaus mit allen Mitteln zu schützen und zu erhalten (BAR, Nr. 25). Als Beleg gab er einen genauen Überblick über die Pflanzenkrankheiten verursachenden Schädlinge und Pathogene. Es gebe jedoch noch nicht gegen alle diese Krankheiten Bekämpfungsmittel, unterstrich er, aber das Angebot an Pflanzenschutzmitteln (PSM) nehme zu. Dies sei vor allem der „chemischen Industrie“ zu verdanken, die sich „in richtiger Erkenntnis der praktischen Bedürfnisse“ der Entwicklung und Produktion neuer PSM annehme (ib.). Bezüglich der Organisation des Pflanzenschutzes kam Appel zu der kritischen Bewertung, daß

„die 1905 geschaffene Pflanzenschutzorganisation die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt“ habe (ib.).

Die Kritik bezog sich in erster Linie auf die Arbeitsergebnisse der Hauptstellen für Pflanzenschutz in den verschiedenen Bundesstaaten. Die dortige Tätigkeit basiere auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, so daß die gelieferten Pflanzenschutzberichte und der darauf aufbauende Jahresbericht über das Vorkommen von Pflanzenkrankheiten, der von der BRA erarbeitet wurde, oft unvollständig gewesen seien (ib.). Weiterhin sei die Entwicklung und Abgrenzung der Hauptstellen untereinander nur ein „Zufallsergebnis“ gewesen und nicht Ergebnis einer planvollen Koordination, schrieb Appel in seinem Brief an das RWM (ib.). Abhilfe könne hier nur die Überleitung der Pflanzenschutzorganisation in einen „gesetzlichen Pflanzenschutzdienst“ erbringen (ib.). Dadurch werde die BRA als die zentrale Pflanzenschutzstelle des Reiches endlich auch de facto die administrativen Machtbefugnisse erhalten, die es ihr ermöglichen, die Hauptstellen der Länder zu „gleichmäßig fruchtbringender Arbeit zu veranlassen“ (ib., p. 2). Der technische und personelle Ausbau der Hauptstellen sei daher dringend erforderlich.

Ebenso haben die bisherigen Polizeiverordnungen als rechtliches Mittel des Staates und der Länder beim Kampf gegen die Pflanzenkrankheiten nicht die Wirkung gehabt, die für eine erfolgreiche Pflanzenschutzarbeit nötig gewesen wäre. Und abschließend beschrieb Appel dem RWM den Komplex der Einschleppung von Schädlingen und Krankheiten aus dem Ausland als eines der aktuellsten Pflanzenschutzprobleme. Die Gesetzesaktivitäten der USA, die in dieser Frage bereits „vorausgegangen“ seien, und das Pflanzenschutzabkommen von Rom im Jahre 1914 bezeugen die Aktualität dieses Bereiches. Die Gesamtheit der genannten Probleme und Erfordernisse belege, daß die Schaffung eines deutschen PSG dringend nötig sei (ib., p. 6). In seinem Schreiben an das RWM machte Appel darauf aufmerksam, daß sein Gesetzesentwurf den Charakter eines „Rahmengesetzes“ habe und es daher nur „allgemeine Richtlinien“ enthalte, soweit sie für die Praktizierung mit dem Mittel der „Verordnung“ notwendig seien (ib.).

In diesem Zusammenhang formulierte Appel einen für das Verständnis des weiteren Entwicklungsganges der Pflanzenschutzgesetzgebung wichtigen Gedanken. Hatten er und E. Riehm ja bereits einen Gesetzesentwurf über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (PSMG) am 23.12.1919 dem RWM übermittelt (BAR, Nr. 16; Nr. 25), so ahnte er wohl die Schwierigkeiten, die sich aus einer Trennung und separaten Behandlung der Bereiche PSG (Rahmengesetz) und Gesetz über den Verkehr mit PSM ergeben könnten. Er schlug daher dem Reichswirtschaftsministerium vor, den schon vorgelegten Gesetzesentwurf über die PSM mit dem nun vorgelegten Entwurf eines PSG

„zu verbinden“, denn „im Zusammenhang mit der Regelung des Pflanzenschutzes erscheint mir auch die Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln erforderlich“ (ib.).

Zusammenfassend gesehen, bestand O. Appels Konzeption eines zukunftssträchtigen PSG darin:

1. Gesetzliche Regelung der Tätigkeit an den Hauptstellen für Pflanzenschutz
2. Verbindung des bisher anderweitig rechtlich geregelten Bereiches der PSM mit dem als Rahmengesetz verstandenen PSG
3. Stärkung der zentralen reichsrechtlichen Position des Pflanzenschutzdienstes
4. Orientierung der Grundelemente des PSG (Ausführung, Kosten, Einfuhrbestimmungen, Strafmaßnahmen etc.) an der Struktur des Reblausgesetzes von 1904.

Die grundsätzliche Zielsetzung des Appelschen PSG-Entwurfes beschreibt der Paragraph 1

„§ 1. Das Gesetz hat den Zweck, die Abwehr und die Bekämpfung der den Pflanzenbau schädigenden Krankheiten und Schädlinge zu regeln“ (Anhang, Nr. 2, S. 1).

Nach Paragraph 2 solle ein „Pflanzenschutzdienst des Deutschen Reiches“ zur Ausführung des Gesetzes eingerichtet werden (ib.). Und der Paragraph 3 bestimmt den „Reichswirtschaftsminister“ als die über den Pflanzenschutzdienst „Aufsicht“ ausübende Institution; „Ausführungsbehörden“ sind die BRA und „die ihr unterstellte Pflanzenschutzstelle“ (ib.).

In einem Schreiben (2.2.1921) an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (RMEL), das seit dem 30.3.1920 in Nachfolge des RWM das zuständige ministerielle Ressort für die BRA geworden war (zum Minister war A. Hermes berufen worden, der bis zum 28.2.1922 dieses Amt bekleidete), formulierte O. Appel noch einige Ergänzungen zu seinem Entwurf eines PSG sowie den über die PSM. Die von ihm in „§ 22“ entwickelten „Maßnahmen“ zur Abwehr (s. Anhang Nr. 2, S. 3) sollten danach entfallen, da es ihm „zweckmäßig erscheint“, sie nur in den Ausführungsbestimmungen festzulegen (BAR, Nr. 27). Ein für die chemische Industrie grundlegendes Problem warf Appel mit der Frage nach dem Patentschutz auf. Die von der Pflanzenschutzmittelindustrie entwickelten Präparate verlangten auch wegen ihrer nicht geringen Entwicklungskosten einen Rechtsschutz. Appel fragte daher an, ob der „gewerbliche Rechtsschutz“ im Widerspruch zum Entwurf des PSG bzw. des Gesetzes über die PSM stehe. Es solle das Patentamt konsultiert werden (ib.). Bezüglich der bei der Prüfung von PSM entstehenden Kosten habe sein Mitarbeiter M. Schwartz vorgeschlagen, diese durch einen Betrag zu decken, den man durch die Erhebung eines „Zuschlages zur Umsatzsteuer“ erhalte (ib.). Das RMEL bat Appel am 30.3.1921, die Entwürfe der Gesetze und diesbezügliche Fragen mit den Vertretern des „Arbeitsausschusses“ des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (DPD) zu besprechen (BAR, Nr. 28). Mit dem ausdrücklichen Vermerk, sowohl die Beratung als auch die Entwürfe als „streng geheim“ zu behandeln, hatte Appel die Mitglieder des Arbeitsausschusses des DPD zu einer Sitzung am 11.5.1921 nach Berlin eingeladen (BAR Nr. 29). Beraten wurden die Entwürfe des PSG sowie des Gesetzes über Pflanzenschutzmittel (PSMG).

„Außer Appel nahmen daran Anteil: die Professoren Korff (Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München), Lang (Vorstand der Württembergischen Landesanstalt für Pflanzenschutz in Hohenheim b. Stuttgart), Schander (Vorsteher der Abteilung für Pflanzenkrankheiten an den Staatlichen Landw. Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg/a. W.), R. Müller (Hauptstelle für Pflanzenschutz in Baden, Badische Landw. Versuchsanstalt in Augustenberg), Spieckermann (Vorsteher der Pflanzenschutzstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Landwirtschaftliche Versuchsstation Münster), Steglich (Leiter der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Sachsen, Landw. Versuchsanstalt Dresden), Zimmermann (Leiter der Abteilung für Pflanzenschutz an der Landw. Versuchsstation Rostock) sowie E. Riehm und M. Schwartz (BRA)“ (ib.).

Das Ergebnis dieser Tagung bestand u. a. in dem Vorschlag, die Hauptstellen für Pflanzenschutz der Länder der Reichshoheit zu unterstellen (ib.). Die hier versammelten führenden Phytomediziner Deutschlands unterstützten vom phytomedizinischen Standpunkt aus die Gesetzesentwürfe, ohne dabei eine „industriefreundliche“ Position einzunehmen. Zu der Frage wie die Kosten der Prüfung von PSM zu decken sind, hatte man sich prinzipiell für eine Kostenerhebung ausgesprochen, denn bereits in der Vollversammlung des Pflanzenschutzdienstes in Berlin-Dahlem am 9.11.1921 wurde mitgeteilt, daß der Arbeitsausschuß „beschlossen“ habe, daß von den einzelnen Stellen, an denen Prüfungen von PSM vorgenommen werden (außer an der BRA fanden solche auch an den Hauptstellen für Pflanzenschutz statt),

„durch die Vermittlung der Biologischen Reichsanstalt für diese Arbeiten Gebühren von der Industrie zu erheben sind“ (AB, Nr. 2, S. 14).

Die Frage der Finanzen, der Kosten des Pflanzenschutzes nahm in den Gesetzesentwürfen einen gewichtigen Platz ein und wurde dementsprechend in den Tagungen des DPD auch ausführlich erörtert. Zu den im PSG-Entwurf entwickelten Vorschlägen, dem Landwirt unter bestimmten Bedingungen die Kosten der Pflanzenschutzmaßnahmen - auch als Strafmaßnahmen gedacht - aufzuerlegen, hatte sich der seit 1920 an der BRA tätige Phytomediziner und Zoologe A. Hase (1882-1962) mit einer sehr originellen Art zu Wort gemeldet. Das Protokoll über die Beratung von Vertretern der Hauptstellen für Pflanzenschutz in Berlin am 15.10.1920 hält fest:

„Hase verspricht sich von dem Gesetz nicht viel. Er hält Aufklärungsmaßnahmen und die Übertragung der praktischen Bekämpfungsmaßnahmen an die Privatwirtschaft für vorteilhafter weil die Aussicht auf einen guten geschäftlichen Erfolg mehr wirkt als alle Strafandrohungen“ (AB, Nr. 3).

Als Beispiel hatte Hase die Länder Österreich und Spanien angeführt, in denen man die Pflanzenschutzmaßnahmen zwar staatlich überwache, „im übrigen aber von der Privatindustrie ausgeführt“ werden (ib.).

Eine aus der Sicht des RMEL überarbeitete Fassung seines PSG-Entwurfes von 1920 erhielt Appel bereits am 24.11.1921 mit dem Vermerk: „Streng vertraulich“ zur Kenntnisnahme zugesandt (BAR Nr. 30). Der Paragraph 1 dieses ministeriell überarbeiteten PSG (Referententwurf) bestimmte als Ziel des Gesetzes:

„§ 1. Das Gesetz regelt die Bekämpfung der den Pflanzenbau schädigenden Krankheiten und Schädlinge. Die Ausführung liegt dem Pflanzenschutzdienst im Deutschen Reiche ob“ (ib.).

Aus Notizen von O. Appel geht hervor, daß an den im RMEL stattfindenden Gesprächen der Jahre 1921 und 1922, die der weiteren Qualifizierung und Präzisierung des PSG-Entwurfes dienten, von seiten des Ministeriums der Ministerialdirektor Dr. Neide und Regierungsrat Dr. Schneider sowie von seiten der BRA O. Appel und M. Schwartz federführend beteiligt waren (BAR, Nr. 31).

Appels Entwurf eines PSG war Auslöser für die sich daran entzündende Kritik und die sich daraus entwickelnden Kontroversen derjenigen Parteien, die von diesem Gesetz irgendwie betroffen waren. Dieser Vorgang zog sich viele Jahre hin, denn der „von Appel eingereichte Entwurf“, erinnerte sich E. Riehm 1937,

„ging nun den verschiedensten Organisationen zur Stellungnahme zu und jede dieser Organisationen überlegte zunächst, ob ihre eigenen Interessen nicht gefährdet werden könnten ... Es war geradezu grotesk, was alles gegen den Entwurf eines Reichspflanzenschutzgesetzes vorgebracht wurde“ (Riehm, E. 1937 S. 98).

Nach G. Staar sei der gesamte Vorgang ein Verfahren gewesen, „dem, wie man voraussehen konnte, ein völliger Mißerfolg beschieden war“ (Staar, G. 1952, S. 72).

3.3 Der Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes im Spannungsfeld von Länder-, Verbands- und Vereinsinteressen

3.3.1 Reaktionen der Länderbehörden

Nachdem die intensiven Besprechungen zwischen dem Reichslandwirtschaftsministerium (RMEL) und den Vertretern der Biologischen Reichsanstalt (BRA) über den Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes (PSG) von 1920 nach zwei Jahren beendet waren und man eine von beiden Seiten akzeptierte, überarbeitete Version erstellt hatte, wurde diese den entsprechenden Institutionen der preußischen Landesregierungen zur Stellungnahme zugeleitet. Der seit dem 22.11.1922 amtierende Reichslandwirtschaftsminister, A. Fehr, setzte am 8.4.1922 den Direktor der BRA, O. Appel, darüber in Kenntnis (BAR Nr. 32; 33). Außer dem PSG-Entwurf war den Ländern am 6.4.1922 in dem Anschreiben jedoch nur eine kurze Begründung für das PSG übermittelt worden. Als Hauptgründe für die Dringlichkeit eines PSG wurden die hohen Ernteverluste, die Not der Ernährung sowie die Unwirksamkeit der bisherigen Polizeiverordnungen bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten als Begründung angegeben sowie festgestellt, daß die daraus resultierenden Probleme nachhaltig nur mit juristischen Mitteln zu lösen seien (BAR, Nr. 33). Die Argumente hatte man von der „Begründung“ für

ein PSG übernommen, die Appel 1920 aktualisiert vorgelegt hatte (s. Kap. 3.2). Man sollte den Entwurf unbedingt mit Fachleuten beraten; nach Abschluß der kritischen Erörterung werde eine Beratung in der BRA stattfinden (BAR, Nr. 32).

Bereits im Jahre 1921 hatte der „Deutsche Landwirtschaftsrat“ (DLR) die Pflanzenschutzgesetzgebung auch zu einem Gegenstand seiner Tätigkeit gemacht. Der 1872 gegründete DLR war als

„oberstes halbstaatliches Organ der landwirtschaftlichen Zentralverwaltung der deutschen Einzelstaaten und der preußischen Provinzen“ gegründet worden (Gottwald, H. 1984, S. 167).

Seine Aufgabe sah er darin, mit „Gutachtertätigkeit, Anträgen und Eingaben“ (ib.) die Belange der Landwirtschaft gegenüber der Reichsregierung zu vertreten; besonders in der die Landwirtschaft betreffenden Reichsgesetzgebung hatte sich der DLR schon frühzeitig eine „offiziös anerkannte Stellung als Begutachter“ erworben (ib., S. 169). Daher war es verständlich, daß der DLR im Mai 1921 Kontakt mit O. Appel aufnahm und ihn bat, auf einer Tagung des DLR zu sprechen, wo u. a. die Frage der „reichsrechtlichen Regelung des Pflanzenschutzes“ erörtert werden sollte (BAR, Nr. 45). Man bat Appel vor allem zu begründen, warum eine „reichsrechtliche Regelung“ nötig sei (BAR, Nr. 46). Appel trat dort auf und legte seine bekannte Position zu dieser Frage dar. Die Zusage zu dieser Tagung hatte er aber mit dem Hinweis verbunden, daß er nur allgemeine Informationen geben könne, da der PSG-Entwurf als „vertrauliche“ Angelegenheit im Reichslandwirtschaftsministerium liege (BAR, Nr. 47).

Im Mai 1922 lagen die Stellungnahmen der Landesregierungen vor - bevorzugt hatte man mit deren Erarbeitung die preußischen Landwirtschaftskammern beauftragt. Als berufsständische Organisationen der Landwirtschaft waren die Landwirtschaftskammern „einerseits Organe der Selbstverwaltung“ der Landwirtschaft, andererseits „solche der mittelbaren Staatsverwaltung“ (Haushofer, H. 1963, S. 212). Die Kammern waren damit auch eine sachkundige Organisation zur Beratung des Staatswesens der jeweiligen Länder in agrarpolitischen Fragen; ihre Maßnahmen hatten behördlichen Charakter. Der Unterschied zu landwirtschaftlichen Vereinen ergab sich für die Kammern aus ihrer Abhängigkeit vom Staat, der die Aufsicht über sie ausübte.

Die braunschweigischen Behörden hatten sich für die Erarbeitung ihrer Stellungnahme die Kompetenz des Phytomediziners und Botanikers G. Gassner (1881-1955) gesichert. Gassner hatte schon von 1906 bis 1907 an der KBA gearbeitet (s. Kap. 5.3.1.1). Gassner hatte O. Appel „vertraulich“ und „privat“ mitgeteilt, daß er der Verfasser des braunschweigischen Doku-

ments sei (BAR Nr. 34). Gassner wollte vor allem wissen, ob das PSG noch im Sommer 1922 verabschiedet werde (ib.). Er stellte heraus, daß der „reichsrechtliche“ Regelungsansatz des PSG ein Fortschritt sei und sich nicht mehr umgehen lasse (BAR Nr. 35). Für den Paragraphen zwei des PSG-Entwurfes schlug er eine Änderung dahingehend vor, daß man nicht nur von der Schaffung eines Pflanzenschutzdienstes schlechthin sprechen solle, sondern daß dieser Dienst zentral von der BRA in gemeinsamer Arbeit mit den Hauptstellen für Pflanzenschutz der Länder auszuüben sei (ib.); diesem Vorschlag folgte der Referentenentwurf von 1922/1923 (s. Anhang Nr. 3). Bezüglich der in den Paragraphen fünf bis zwölf fixierten Maßnahmen gab Gassner für ihre phytomedizinische Begründung folgendes prinzipiell zu bedenken. Bei einer juristischen Regelung des Pflanzenschutzes müsse man sich in allererster Linie darüber verständigen, was eine Pflanzenkrankheit sei und wie man mit ihr umgehe (ib.). Bei Pflanzenkrankheiten gehe es im Unterschied zur Bekämpfung von Tier- und Menschenseuchen nicht um die Isolierung und völlige Separierung der Krankheitserreger. Im Pflanzenschutz stehe der Prozeß der Bekämpfung im Vordergrund, denn eine vollständige Unterdrückung und Isolierung von Pathogenen sei bei Pflanzenkrankheiten nicht zu erreichen; es sei nur in wenigen Fällen möglich, wie z. B. bei der Bekämpfung des Koloradokäfers (ib.). Das Ziel des Pflanzenschutzes sei daher die Zurückdrängung der Krankheitserreger auf ein „erträgliches Maß“ (ib.). Daher können die Seuchengesetze, wie sie bei Tier- und Menschenkrankheiten in Anwendung kommen, nicht auf Pflanzenkrankheiten übertragen werden. Für das PSG habe es die Konsequenz, daß die geforderte „Anzeigepflicht“ nach „§ 18“ nur Sinn mache, wenn es um zu isolierende Krankheiten gehe, das PSG aber entspreche dieser Erkenntnis nicht; eine Anzeigepflicht sei fraglich bzw. praktisch nicht durchführbar, denn die Landwirtschaft müsse immer mit einem bestimmten Maße an Krankheiten leben (ib.). Letztlich monierte Gassner den Umstand, daß der PSG-Entwurf sich nicht zur Bekämpfung forstlicher Schädlinge geäußert habe; die Forstwirtschaft gehöre doch wohl auch zum Gegenstand eines PSG (ib.).

In einer Notiz (2.6.1922) bezeichnete M. Schwartz die Meinung von Gassner als sehr „bemerkenswert“ und „zweckmäßig“ (BAR, Nr. 36). Die Anfrage von Gassner, ob das PSG noch 1922 verabschiedet werde, mußte Schwartz verneinen. Er notierte im Juni 1922:

„Meine Hoffnung, das der Entwurf noch in diesem Jahr zur Vorlage in den Reichstag kommen würde, erscheint mir jetzt nach dem Stand der Vorarbeiten und Verhandlungen verfrüht“ (ib.).

Schwartz negatives Votum war schon in Kenntnis der Stellungnahmen weiterer Landesbehörden und Vereinigungen, wie z. B. des „Hilfswerkes der Deutschen Landwirtschaft“ (HW)

formuliert worden. Das Hilfswerk war bestrebt, die Förderung der Landwirtschaft allgemein voranzubringen, und betrachtete jede - auch gesetzliche - Einschränkung als ein Hemmnis für diese Förderung. In einer Besprechung im RMEL, an der M. Schwartz teilnahm, war die Beschwerde des HW verhandelt worden. Das HW strebe an, artikulierte der Vertreter des RMEL, daß alle zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion nötigen Dinge

„ohne gesetzlichen Zwang und ohne Einmischung der Regierungen von der Landwirtschaft selbst ergriffen und durchgeführt würden“ (BAR, Nr. 37).

Nicht die Regierungen, die zentralen Verwaltungsbehörden, sondern die landwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, wie die Landwirtschaftskammern, sollten daher eher bestimmte Befugnisse erhalten, verlangte das HW (ib.). Wenn man aber den Hauptstellen für Pflanzenschutz der Länder die Ausübung des Pflanzenschutzes übertrage, so würden die Kammern geschwächt. Der Pflanzenschutz werde dann zu einer Aufgabe einer

„besonderen, der obersten Landesbehörde unterstellten, mit Polizeibefugnissen ausgestatteten Behörde“

gemacht werden (ib.). Maßnahmen des Pflanzenschutzes können dann unter Umständen auch gegen den Willen der Landwirte „zwangsweise“ durchgeführt werden; dem PSG-Entwurf sei daher in dieser Frage zu widersprechen (ib.).

Die Meinungen der Landwirtschaftskammern (LK) zum Gesetzesentwurf waren geteilt. Die archivalisch überlieferten Voten der Kammern von Oldenburg, Pommern, Westfalen, Sachsen, Brandenburg waren zustimmend. Wenn Ergänzungen gemacht wurden, bezogen sie sich auf eher allgemeinverbindliche Hinweise wie: Härten vermeiden, keine erheblichen Bedenken. Es gab aber auch Vorbehalte, daß die Praxis nicht genügend berücksichtigt würde. Ablehnend hatten die Kammern von Wiesbaden, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz auf den PSG-Entwurf reagiert (BAR, Nr. 38). Die LK von Wiesbaden maß der Bedeutung der „Pflanzenaufzucht“ größere Bedeutung bei als einem PSG (ib.).

Von

„schwersten Bedenken gegen den Entwurf, weil bei unvorsichtiger und voreiliger Handhabung unabsehbarer Schaden entsteht“,

sprach die LK Schleswig-Holstein; die Zeit für ein PSG sei noch nicht gekommen (ib.). Vergleichbar drastisch hatte die LK für die „Rheinprovinz“ ihr Votum artikuliert. Sie hielt den Entwurf

„in wesentlichen Punkten für die Landwirtschaft als völlig unannehmbar und ist von der Notwendigkeit eines allgemeinen Pflanzenschutzgesetzes nicht überzeugt“ (ib.).

Die Kostenfrage war hierbei das Hauptargument. Es gehe nicht an, daß auf Anordnung der Hauptstellen für Pflanzenschutz das Land „auf seine Kosten Maßnahmen gegen Schädlinge“ durchzuführen habe (ib.). Die LK forderte daher, eine „Ersatzpflicht“ des Staates für diejenigen Schäden anzuordnen, die infolge zwangsweise angeordneter Maßnahmen entstünden (ib.). Die LK von Preußen monierte nicht den finanziellen Aspekt, sondern sie habe den Eindruck, hieß es in ihrer Stellungnahme, daß der Entwurf

„den theoretisch und wissenschaftlich geleiteten Stellen ungewöhnlich große Machtbefugnisse zuweist“ (ib.).

Die Vertreter der praktischen Landwirtschaft haben danach kein „Mitbestimmungsrecht“ aber ohne Praktiker - z. B. bei der Festlegung der zu bekämpfenden Krankheiten - funktioniere der Pflanzenschutz nicht (ib.). M. Schwartz formulierte in seiner Bewertung der von den LK n erarbeiteten Stellungnahmen den Standpunkt der BRA (BAR, Nr. 39). Er wiederholte die Ansicht, daß die im PSG-Entwurf vorgesehene Ermächtigung des Reichslandwirtschaftsministers, das heißt seine Kompetenz, über den Pflanzenschutz in den Ländern Anordnungen zu treffen,

„unerlässlich (ist), wenn ein einheitlicher, wirksamer Pflanzenschutz im gesamten Reiche erzielt werden soll“ (ib., p. 2).

Solche Regelung sei nicht nur im Interesse der Ertragssteigerung, sondern auch durch den Zwang der ausländischen Gesetzgebung geboten. Mit äußerst scharfen Worten kritisierte er die Haltung der Landwirtschaftskammern, die sich gegen den PSG-Entwurf ausgesprochen hatten. Früher, meinte Schwartz, habe die Praxis die BRA kritisiert, weil sie und die „Reichsregierung den Pflanzenschutz nicht genügend“ gefördert habe (ib.). Im Unterschied zu früheren Jahren, in denen die BRA

„noch nicht in dem Maße wie jetzt auf die unmittelbare Verwertung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse für die Praxis“

hingearbeitet habe, sei die BRA im Jahre 1919 aber in Richtung Praxis reorganisiert worden (ib. p. 4). Nun müssen sich die Landwirtschaftskammern bewegen und nicht immer nur sagen, was sie „n i c h t zu tun wünschen“ (ib.).

Die bisherigen Ergebnisse in diesem Meinungsbildungsprozeß versuchte das Reichslandwirtschaftsministerium gemeinsam mit der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer auf einer Beratung am 23.5.1922 zusammenzufassen (BAR, Nr. 40). An der Beratung nahmen je ein

Vertreter des RMEL und des preußischen Landwirtschaftsministeriums, die Vertreter der Landwirtschaftskammern von Bonn, Königsberg, Hannover, Cassel, Stettin, Brandenburg, Münster, Landsberg/a.W., Halle und Breslau teil; die BRA war durch O. Appel, M. Schwartz und O. Schlumberger vertreten (ib.). Bemerkenswert ist, daß O. Appel nicht vom RMEL zu dieser Beratung eingeladen worden war. Der aber eingeladene „Vorsteher der Pflanzenschutzstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen“ an der Landwirtschaftlichen Versuchsstation in Münster, Prof. Spieckermann, informierte Appel jedoch „vertraulich“ (!) über die anstehende Veranstaltung (BAR, Nr. 41). Vor allem wollte er sich mit Appel vorher über die auf der Beratung zur Sprache kommenden Kritiken am PSG-Entwurf abstimmen, da mit „scharfem Widerstand“ zu rechnen sei (ib.). Appel dankte für den Hinweis über die Tagung, „von der ich nichts wußte“ und meinte kämpferisch, er werde sich daraufhin selber einladen (ib.). Auf der Beratung am 23.5.1922 im RMEL in Berlin trat Appel dann sogar mit einem Beitrag über die bisherige Geschichte der Pflanzenschutzgesetzgebung auf (BAR, Nr. 40). Auch hier wandte er sich gegen ein immer wieder vorgebrachtes Argument, wonach das PSG die Aufgabe habe, alle Krankheiten zu bekämpfen; diese von der LK für die Rheinprovinz vorgetragene Meinung bezeichnete Appel als „irrig“ (ib.). Das Auftreten Appels, so hielt das Protokoll fest, habe zur Klärung der Standpunkte beigetragen.

Die von Appel bei den auf der Beratung am 23.5.1922 anwesenden Vertretern der Landwirtschaftskammern erzeugte positive Haltung zum PSG-Entwurf erkannte auch das Preußische Landwirtschaftsministerium als besonders wertvoll an. In seiner dem Reichslandwirtschaftsministerium übersandten Stellungnahme zu der Beratung wurde betont, daß die von der Bonner und Wiesbadener Landwirtschaftskammer zunächst vertretenen ablehnenden Haltung zum PSG-Entwurf und zur Notwendigkeit eines PSG überhaupt durch diese Tagung ausgeräumt worden sei (BAR, Nr. 43). Man habe erkannt, daß ein PSG

„zur planmäßigen Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes in allen Ländern des Reiches erforderlich“ sei (ib.).

Als wesentlichen organisatorischen Mangel bezeichnete es der Preußische Landwirtschaftsminister, das das RMEL es verabsäumt habe, dem PSG-Entwurf eine ausführliche „Begründung“ für dasselbige beizulegen (ib.). Das RMEL hatte in der Tat in dem den PSG-Entwurf begleitenden Anschreiben einen doch eher wenig überzeugenden, nur summarischen Hinweis über die Notwendigkeit eines PSG formuliert (s. o.). Obwohl von Appel eine exzellente „Begründung“ für ein PSG erarbeitet worden war und zur Verfügung stand (s. Kap. 2.2), hatte es das RMEL unterlassen, dieses Dokument in den Meinungsbildungsprozeß einzubringen. Das

preußische Landwirtschaftsministerium machte sich in seiner Stellungnahme auch jenen Standpunkt zu eigen, der von einigen Landwirtschaftskammern kritisch gegen das PSG vorgebracht worden war. Das Deutsche Reich sei zwar laut der Verfassung von Weimar zum Pflanzenschutz berechtigt (s. Kap. 3.2), man bedauere aber sehr, daß es nicht die dabei anfallenden Kosten tragen werde, sondern dies den Länderbehörden übertragen wolle (ib.). Des weiteren können die Organe des Pflanzenschutzdienstes nicht „Träger des polizeilichen Zwanges“ werden (ib.). Den gleichen Standpunkt vertrat die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer in ihrer Stellungnahme vom 15.8.1922 an das RMEL (BAR, Nr. 44). Die Einwände gegen den PSG-Entwurf hätten vermieden werden können, wenn „Begründungen und Erläuterungen ... beigefügt worden wären“ (ib.). Inhaltlich-sachlich vertrat man die Meinung, daß das PSGes mit der „Lösung der Kostenfrage“ stehe und falle (ib.). Die für eine erfolgreiche Nutzung des PSG nötigen Finanzen erwartete die Kammer vom Staat; man fühle sich schon jetzt zu stark „belastet“ (ib.).

Das Argument der nicht geklärten Bereitstellung der Finanzmittel, die für die Durchführung der im PSG vorgesehenen Maßnahmen unerlässlich waren, besonders der Umstand, daß sich das Reich einerseits und die Länder andererseits darüber nicht verständigen konnten, wurde in der Folgezeit zum wesentlichen Bestandteil der Debatten über das PSG; er war einer der Hauptgründe für den letztlich erfolglosen Ausgang der Pflanzenschutzgesetzgebung bis zum Jahre 1937.

3.3.2 Reaktionen von Vereinigungen und Verbänden

3.3.2.1 „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e.V.“

Das Ziel der am 31.7.1912 in Frankfurt/M. gegründeten „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ (VDFP) war es, gleichsam als „pressure group“, u.a. das bis dahin nicht gesetzlich kontrollierte Geheimmittel- bzw. Schwindelmittelwesen im Pflanzenschutz zurückzudrängen. Die Gründungsinitiatoren der Vereinigung - das waren neben der „Fabrik für Pflanzenschutzmittel“ des Gründungsvorsitzenden O. Hinsberg (gest. 1920) aus Nackenheim a. Rh. vor allem „chemische Fabriken“ – hatten daher beschlossen, nur „einwandfreie Präparate“ als Pflanzenschutzmittel

„auf den Markt zu bringen, die durch eingehende Prüfung neutraler Stellen bewiesen haben, daß sie den Anforderungen des Verbrauchers entsprechen, sowohl hinsichtlich der Wirkung auf die Schädlinge oder Krankheiten der Pflanzen als auch ihrer Unschädlichkeit den Pflanzen selbst gegenüber“ (Böttcher, O. 1987, S. 9).

Damit war sowohl dem Pflanzenschutz gedient, der sich zukünftig zuverlässiger Mittel bedienen konnte, als auch den ökonomischen Interessen der Pflanzenschutzmittelindustrie, die mit der Prüfungspflicht von Pflanzenschutzmitteln (PSM) den Pflanzenschutzmittelmarkt zukünftig von Geheimmitteln etc. fernhalten konnten. Außerdem konnten sie die mit zunehmendem finanziellen Aufwand verbundenen Investitionen bei der Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln in Gewinn umsetzen, der nun nicht mehr durch einen grauen Markt von Geheimmitteln geschmälert werden würde. Bei der sich immer enger gestaltenden Zusammenarbeit von staatlichen Behörden, Wissenschaft und Industrie auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes - die geforderte Pflanzenschutzgesetzgebung war ja ein signifikantes Merkmal dafür - sah man die „Vereinigung ...“ auch als eine Form an, die der

„zweckdienlichen Zusammenarbeit mit den öffentlichen Dienststellen des Pflanzenschutzes sowie der Wahrung der allgemeinen Interessen gegenüber Behörden und Gesetzgebende“ (Böttcher, O. 1987, S. 9).

Hatte der Deutsche Pflanzenschutzdienst auf seiner Tagung am 11./12.6.1919 (1. Deutsche Pflanzenschutztagung) eine Prüfordnung für Pflanzenschutz- und Vorratsschutzmittel beschlossen (AB, Nr. 1, S. 14), so wurden die juristischen Rahmenbedingungen dafür in dem von Appel und Riehm am 23.12.1919 vorgelegten „Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“ (PSMG) entwickelt (BAR, Nr. 16). Sowohl der Entwurf eines Gesetzes über Pflanzenschutzmittel als auch der über den Pflanzenschutz allgemein (s. Kap. 3.2) markieren die wesentlichen Merkmale des Pflanzenschutzgesetzgebungsprozesses nach 1919. Die VDFP hat nach eigener Darstellung diesen Prozeß der inhaltlich in erster Linie von der BRA getragenen Pflanzenschutzgesetzgebung unterstützt, vor allem in „Hinblick auf die Beendigung der Mißbräuche auf dem Pflanzenschutzmittelmarkt“ (Böttcher, O. 1987 S. 14). Der Verfolg pflanzenschutzgesetzlicher Interessen durch die VDFP bevorzugt auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittel ist daher verständlich, obwohl dieser Bereich aber letztlich nur eine Facette eines allgemeinen Pflanzenschutzgesetzes darstellt. Die VDFP gelangte 1987 zu der etwas unverbindlichen Einschätzung, daß sie auf die geschilderten pflanzenschutzrechtlichen Aktivitäten „der Biologischen Reichsanstalt wenig (Herv.- U. S.) Einfluß nehmen konnte“ (ib., S. 17). Hierbei wird besonders auf das Problem der „Freiwilligkeit der Prüfungen“ von Pflanzenschutzmitteln abgehoben, das als Beispiel für die „Zielkonflikte“ angeführt wird, die es zwischen der BRA - sie war für eine obligatorische Zulassungsprüfung - und der VDFP - sie lehnte diese zunächst ab - gab (ib.). An Hand neu erschlossener Archivalien kann dieses Bild der „wenigen“ Einflußnahme präzisiert und ergänzt werden.

Der seit Dezember 1919 dem Reichswirtschaftsamt vorliegende „Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“ (BAR, Nr. 16) zog natürlicherweise die Aufmerksamkeit der VDFP auf sich, die bei der Erarbeitung des Entwurfs nicht konsultiert worden war. Die entscheidenden Bestimmungen in dem Entwurf waren folgende:

- „§ 1“ - Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der Reichsstelle für Pflanzenschutzmittel zugelassen worden sind“ (BAR, Nr. 16, S. 1)
- „§ 2“ - Er bestimmte, daß Pflanzenschutzmittel (PSM) nur in den Originalverpackungen des Herstellers in den Verkehr gebracht werden und müssen mit einer Inschrift versehen sein (ib.).
- „§ 7“ - Er legte fest, daß „Werbung“ und „Anpreisung“ verboten seien (ib., S. 3).

Als PSM galten im Sinne des Gesetzesentwurfes alle die Mittel,

„die zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, von tierischen und pflanzlichen Schädlingen sowie Unkräutern bestimmt sind“ (ib.).

In den „Richtlinien für ein Reichsgesetz“, die man in der zum Gesetzentwurf erarbeiteten „Denkschrift“ niedergelegt hatte, war nochmals ausdrücklich festgeschrieben worden, daß nur behördlich geprüfte und zugelassene Mittel in den Handel kommen dürfen (ib., S. 5). Weiterhin dürfe der Name des Präparates nicht „irreführend“ sein, wie z. B. der Präparatename „Unkrauttod“, das aber nur gegen ein Unkraut wirke (ib., S. 6). Schließlich müsse den Mitteln eine genaue Gebrauchsanweisung beigelegt sein, um eine falsche Anwendung zu verhindern (ib.). In dieser Frage war der Entwurf des Gesetzes weit vorauseilend, denn weder die Verordnungen der USA, Dänemarks oder die des Landes Sachsen hatten solche Forderungen aufgenommen. In den Durchführungsbestimmungen war festgelegt worden, daß die Ergebnisse der Prüfung dem „Fabrikanten“ mitgeteilt würden, mit dem man sowieso „Hand in Hand“ arbeiten würde (ib., S. 9). Die Namen der zugelassenen Mittel seien im „Reichsanzeiger“ oder in „Fachzeitschriften“ zu publizieren. Die Polizei habe das Recht, nicht zugelassene Mittel zu beschlagnahmen (ib.). Die reichseinheitliche Prüfung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen, ist ein auf O. Appel zurückgehender Vorschlag (Müller, H. 1955, S. 77).

Die VDFP richtete am 19.5.1920 an O. Appel das Ersuchen, sie „über die wesentlichen Inhalte des in Betracht kommenden im Entwurf befindlichen Gesetzes“ zu unterrichten (BAR, Nr. 57). Weiter teilte man mit, daß eine „Normenkommission“ der VDFP am 9./10.6.1920 in Frankfurt/M. tagen werde; E. Riehm von der BRA habe bereits zugesagt, die Einladung zu dieser Tagung zu übernehmen (ib.). Auf dieser Hauptversammlung der „Vereinigung“ könne dann auch zu dem Gesetzentwurf „Stellung“ genommen werden (ib.). Die Normenkommissi-

on war eine Art Arbeitsausschuß der VDFP, zu deren Aufgaben es gehörte, die „Wirksamkeit und die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln“ festzustellen und dabei besonders den Kontakt zur BRA herzustellen (Böttcher, O. 1987, S. 17). Appel notierte als Antwort zu dem Schreiben der VDFP, daß er mit deren Vorsitzenden O. Hinsberg kürzlich vereinbart habe, daß die „Normenkommission“ auf der Hauptversammlung des DPD auftreten solle. Appels Information über diese „Vereinbarung“ zwischen ihm und O. Hinsberg wird verständlich durch den im Mai 1920 erfolgten Tod von Hinsberg. Diese wohl mündlich getroffene Vereinbarung konnte daher dem neuen Vorsitzenden der VDFP nicht bekannt sein. Der Gesetzesentwurf hingegen liege aber noch im Reichslandwirtschaftsministerium, und daher könne die BRA in Frankfurt/M. dazu keine Aussage machen, beschied Appel dieses Anliegen der VDFP (BAR Nr. 58). Um in dieser Frage doch noch etwas zu erreichen, schrieb die VDFP am 1.6.1920 erneut an O. Appel und setzte ihn mißbilligend darüber in Kenntnis, daß man „nicht warten“ wolle, bis der Gesetzesentwurf im Ministerium bearbeitet sei, sondern daß man vorher eine Diskussion dazu verlange, da es sonst „wohl zu spät sein dürfte“ (BAR, Nr. 59). Mit dem Dank dafür, daß die BRA E. Riehm zu der Hauptversammlung entsendet habe, versicherte man wiederum: „Wir wollen ja gerade eine Zusammenarbeit von Industrie, Wissenschaft und Gesetzgebung...“ (ib.). Daher sei die Tagung so organisiert worden, daß die „Normen-Commission“ beraten und Resultate erzielen könne (ib.).

Unter dem Kürzel „G. B.“ (Geheimer Bericht) hat E. Riehm am 18.6.1920 über die Tagung der VDFP in Frankfurt/M. berichtet (BAR, Nr. 60). L. Webel (gest. 1924), der Vorsitzende der VDFP, habe auf der Tagung wiederum verlangt, den Gesetzesentwurf über den Pflanzenschutz vorzulegen. Webel persönlich habe sich gegen eine gesetzliche Regelung des Handels mit Pflanzenschutzmitteln ausgesprochen; gegen Betrug, Mißbrauch etc. würden die bisherigen Gesetze reichen sowie entsprechende Warnungen (ib.). Riehm trat auf dieser Tagung gegen diesen Standpunkt auf; er meinte, daß Warnungen in keiner Weise ausreichen, weil diese dem Praktiker in der Landwirtschaft überhaupt nicht bekannt würden (ib.). Das ökonomische Interesse der VDFP war allerdings von den Mitgliedern der „Normen-Commission“ deutlich formuliert worden. Der Kommission gehörten an:

1. F. Nördlinger als Vorsitzender (Chemische Fabrik Flörsheim, Dr. H. Nördlinger, Flörsheim a. M.).
2. L. Webel, zweiter Vorsitzender der VDFP (Chemische Fabrik L. Webel, Mainz).
3. Dr. H. Avenarius-Herborn (Gebr. Avenarius, Carbolineum-Fabriken, Gau-Algesheim).
4. Koetnitz (F. Schacht G.m.b.H., Chemische Fabrik, Braunschweig).
5. Rösch (O. Hinsberg, Fabrik für Pflanzenschutzmittel, Nackenheim a. Rh.) und
6. Schultz (Agraria, Fabrik landwirtschaftlicher Artikel, Dresden) (ib.).

Die Kommissionsmitglieder, protokollierte E. Riehm, haben sich zuallererst gegen eine Preiskontrolle der Präparate ausgesprochen; sie waren der Meinung, daß man auch einer „vertraulichen“ Mitteilung über die Zusammensetzung der Präparate nicht folgen kann; man sei auch sowohl gegen eine Veröffentlichung der „Prüfungsergebnisse“ - wie sie von der BRA ins Auge gefaßt wurde - als auch gegen die Empfehlung, ein Reklameverbot für die Präparate auszusprechen; schließlich meinte die Kommission, daß das Pflanzenschutzmittel „Uspulun“ schon jetzt ohne Prüfung für die Praxis freigegeben worden sei (ib.). Das „Uspulun“ war als erste Quecksilberbeize im Jahre 1914 von den Chemiewerken Bayer eingeführt worden und gehörte seitdem zu den verbreitetsten Beizmitteln von Getreide.

Nach Appels Ansicht waren die vorwiegend aus der ökonomisch-merkantilen Sicht vorgebrachten Einwände der VDFP zum Pflanzenschutzmittelgesetz (PSMG) exakt diejenigen Probleme, die die weitere Diskussion um dessen Realisierung bestimmen würden. Er hielt daher als eine Art Resümee der Beratung des VDFP vom 9./10.6.1920 fest:

„die VDFP wende sich

1. gegen die vertrauliche Bekanntgabe der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln,
2. gegen eine behördliche Preisprüfung und
3. gegen eine Angabe des Preises auf den Packungen“ (BAR, Nr. 61).

So verlangten die Vertreter der Pflanzenschutzmittelindustrie außerdem für die schon im Handel befindlichen Präparate Ausnahmeregelungen, d. h. für bisher nicht geprüfte, die aber eingeführte Mittel seien und von den zukünftig geprüften Mitteln bald verdrängt werden würden (ib.). Als Ausweg aus der das PSMG als Ganzes möglicherweise in Frage stellenden Haltung der VDFP verwies Appel auf das Beispiel der Schweiz. Die Schweiz gestalte den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nur durch ihre „Zentralverwaltung der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt“ in Bern-Liebelfeld. Die Zentrale genehmige den Preis für die Mittel, wobei sie die Herstellungskosten und andere den Preis beeinflussende Parameter berücksichtige (ib.). Die auf den ökonomischen Aspekt verengte Diskussion über die Prüfung und Zulassung von PSM versuchte Appel dahingehend zu beeinflussen, daß er das Moment der zentralen staatlichen Aufsicht und Kontrolle als Gegengewicht einzubringen gedachte; ein Unterfangen, das natürlich im Widerstreit mit der politisch garantierten Handels- und Gewerbefreiheit stand auf die sich die VDFP berufen konnte.

Ein wichtiger Faktor bei der Verfügbarkeit über die PSM waren die dem Deutschen Pflanzenschutzdienst zugehörigen Hauptstellen für Pflanzenschutz der Länder. Sie waren an der Verteilung, aber auch eigenen Produktion von PSM beteiligt. Die besondere Rolle der Hauptstellen für Pflanzenschutz beim Umgang mit PSM wird evident in einem Schreiben (16.4.1921)

des Münchener Phytomediziners L. Hiltner an O. Appel. Hiltner beteuerte in dem Schreiben zunächst, daß er immer alle Bestrebungen gefördert habe, die BRA als die „Zentrale des gesamten Pflanzenschutzes in Deutschland“ auszubauen; das sogar schon zu einer Zeit, ist kritisch angemerkt, wo sich „die Reichsanstalt selbst jeder diesbezüglichen Anregung unzugänglich erwies“ (BAR, Nr. 63). Durch die jetzige Stellung bzw. auch durch die aus dem PSMG-Entwurf resultierenden Folgen sehe er nun allerdings eine „Bevormundung“ der „selbständigen Landesanstalt“ in München (ib.). Die bayerische Landesanstalt sei gerade deshalb „am schwersten betroffen“, weil sie fast die einzige sei, die Pflanzenschutzmittel „in großem Umfang selbst herstellt und vertreibt“ (ib.). Sie produziere täglich zweihundert bis dreihundert Flaschen „Mäusebazillen“ mit großem Erfolg; ebenso acht bis zehn Zentner Giftmehl (ib.). Damit sei bei Plagen ein schnelles Handeln möglich. Die in der folgenden Bemerkung von Hiltner geäußerten Gedanken verkannten nicht nur die Tatsache, daß es in der Zukunft um eine industrielle Produktion von PSM gehen würde, da die nun benötigten Mengen nicht mehr ausreichend von Hauptstellen bereitgestellt werden konnten und daß bei der pflanzenschutzrechtlichen Regelung dieser Vorgänge auch nationale, hoheitliche Vorgänge zunehmend eine Rolle spielen, die über die Kompetenzen eines Bundeslandes hinausreichten. Hiltner hatte Appel etwas sophistisch die Frage gestellt, wie man in der Vergangenheit mit den genannten Plagen hätte umgehen sollen, wenn das Mittel

„erst nach umständlicher, womöglich mindestens monatelanger Prüfung zu verschiedenen Stellen und dann erfolgter Genehmigung der Reichsanstalt hätte abgegeben werden dürfen?“ (ib.).

Kurzum, die Bayerische Regierung habe daher kein Verständnis dafür, bei dem Einsatz von PSM erst um eine Genehmigung aus Berlin ersuchen zu müssen (ib.). Hatte Hiltner - nach Aussage der Appelschen Denkschrift von 1919 - noch vor 1919 die Meinung vertreten, daß ein Pflanzenschutzmittelgesetz überflüssig sei, um das Schwindelmittelwesen im Bereich der PSM zu unterbinden, da „sich das Gute von selbst Bahn bricht“ (BAR, Nr. 16 (2)), so führte Hiltner nun das Argument des Regionalismus ein, um eine zentrale pflanzenschutzrechtliche Regelung der Pflanzenschutzmittel abzulehnen. In seiner Entgegnung führte Appel jedoch keine prinzipielle Polemik mit Hiltner, um die Frage der Stellung der Hauptstellen für Pflanzenschutz bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln - den neuen Anforderungen gemäß - zu erörtern, sondern er gab ihm „Recht“ (BAR, Nr. 64). In den Gesetzesentwurf werde ein Passus eingearbeitet, der die Herstellung der Mittel in den Hauptstellen und den landwirtschaftlichen Versuchsstationen unberührt läßt, da diese Mittel nicht dem „Handel“ dienen (ib.). Eben genau auf die Sicherung dieser mit der BRA verbundenen Hauptstellen, was ja auf die Stär-

kung einer zentralen Position beim Komplex Pflanzenschutzmittelherstellung, -prüfung und -verteilung hinauslief, kam es 1921 auch Schwartz und Appel an. Auf der Vollversammlung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (9.11.1921 in Berlin-Dahlem) bekräftigte Schwartz den Standpunkt der BRA; sie sei

„inzwischen bemüht gewesen, den Vertrieb der Pflanzenschutzmittel durch die Hauptstellen für Pflanzenschutz und ihre Vertriebsstellen zu fördern und hat dabei die Angriffe der Interessenvertreter der Apotheker abgewehrt, die bezweckten, den Vertrieb zu verbieten und einer schärferen Kontrolle zu unterwerfen“ (AB, Nr. 2, S. 6).

Darüber hinausgehende Fragen, wie etwa solche der Umweltbelastung durch PSM, spielten in dieser Phase der Pflanzenschutzgesetzgebung eine untergeordnete Rolle. Das Hauptinteresse der industriellen Hersteller von PSM bestand ja darin, den Handel mit den sogenannten „Schwindelmitteln“ auszuschalten, weshalb sie die Wirksamkeitsprüfung von PSM akzeptierten, jedoch in erster Linie

„nicht um sich selbst kontrollieren zu lassen, sondern um jeden Handel mit Präparaten zu unterbinden“ (Milles, D. 1994, S. 33),

die als „Schwindelmittel“ galten. Die Folge dieser Strategie war allerdings, „daß eine umweltbelastende Wirkung“ der Präparate „gar nicht erst geprüft wurde“ (ib.). Da der agrarpolitische Auftrag der offiziellen Phytomedizin, wie sie durch die BRA vertreten wurde, darin bestand, zur Steigerung der Ernährungsproduktion beizutragen, was im vorliegenden Falle mittels der Schädlingsbekämpfung zu realisieren war,

„bedeutete amtliche Mittelprüfung jedoch einzig und allein die Prüfung auf wirksame ‘Schädlingsbekämpfung’“ (ib.).

In dieser Frage deckten sich phytomedizinische Konzeption und merkantil-ökonomisches Interesse der Pflanzenschutzmittelindustrie. Über die Frage der umweltbelastenden oder gesundheitsschädigenden Wirkung von PSM war man sich seitens der Phytomedizin aber durchaus bewußt. M. Schwartz nahm 1921 vor dem Pflanzenschutzdienst zur Frage der „Verwendung und des Vertriebes arsenhaltiger und anderer giftiger Mittel im Pflanzenschutzdienst“ Stellung (AB, Nr. 2, S. 4). Der Gebrauch dieser Mittel habe sich „so eingebürgert, daß es unmöglich ist“, ihn „jetzt einzuschränken oder gänzlich zu verbieten“; die BRA müsse „dieser Situation Rechnung tragen“ (ib.). Die einzige Behörde, die dagegen Einspruch erhob, war das Reichsgesundheitsamt. „In Anbetracht der großen Gefahr“, die die Anwendung für die „menschliche Gesundheit“ mit sich bringe, bestehe das Amt auf einer „amtlichen Regelung“ (ib.). Wie Schwartz weiter berichtete, seien seit 1910 aber „eingehende Untersuchungen“ durchgeführt worden, mit denen geklärt werden solle,

„in welchem Maße die Giftmittel auf den behandelten Pflanzen haften bleiben und in welchen Mengen sie in die aus derartig behandelten Pflanzen hergestellten Erzeugnisse gelangen können“ (ib., S. 5).

Die weitere Entwicklung der Pflanzenschutzgesetzgebung zeigt aber, daß diese ersten Ansätze einer umwelt- und gesundheitsrelevante Aspekte berücksichtigenden Pflanzenschutzmittelregelung eher die Ausnahme blieben.

Die Frage der Mittelprüfung war sowohl aus der Sicht der BRA als auch der VDFP grundsätzlich entschieden und hatte sich auf die Frage konzentriert, wie die Mittelprüfung zu finanzieren sei. Auch dieser Gesichtspunkt war für die Pflanzenschutzmittelgesetzgebung bedeutsam. Schwartz informierte am 20.12.1920 darüber, daß die Industrie als Entgelt für die von der BRA oder anderen Institutionen des Pflanzenschutzdienstes durchgeführte Mittelprüfung die BRA finanziell „unterstützen“ wolle (BAR, Nr. 62). Schwartz meinte dagegen, man solle die Mittel jeweils direkt von der Industrie abverlangen, indem man dieser einen „Zuschlag zur Umsatzsteuer auferlegt“ (ib.).

Am 4.10.1921 konnte der Ministerialrat im Reichslandwirtschaftsministerium (RMEL) und Referent für die Pflanzenschutzgesetzgebung, Dr. Neide, einen überarbeiteten Entwurf eines „Gesetzes, betr. die Regelung des Verkehrs mit chemischen Pflanzenschutzmitteln im Deutschen Reich“ vorlegen (BAR, Nr. 65). In der Definition eines Pflanzenschutzmittels schloß man sich weiterhin der von O. Appel in seinem ersten Entwurf von 1919 erarbeiteten an (s. o.; vgl. Kap. 3.3.2.2); im „§ 17“ waren als Strafbestimmungen bis zu drei Jahre Gefängnis oder „100 Tausend“ Mark Strafe für denjenigen vorgesehen, der PSM vorsätzlich in den Verkehr bringt, anpreist oder anwendet (BAR Nr. 65). Am 6.10.1921 fand über diesen Gesetzentwurf eine Beratung in der BRA statt, die sehr schnell vonstatten gehen mußte und auf der man sich prinzipiell einigte (BAR Nr. 67). Es nahmen daran Dr. Neide, Regierungsrat Dr. Schneider vom RMEL, Appel, Schwartz und Riehm von der BRA und „Vertreter“ der „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ teil (BAR, Nr. 66). Die Beratung sei auf Wunsch des RMEL „als streng vertraulich zu behandeln“, vermerkt das Protokoll (ib.). Appel nahm danach an der Tagung der VDFP (15.10.1921) in Goslar teil, wo eine nicht näher charakterisierte Diskussion über den Gesetzentwurf und über die Ergebnisse der Beratung vom 6.10.1921 stattfand.

Obwohl dem weiteren Verfahren der Pflanzenschutzmittelgesetzgebung nun nichts mehr im Wege stand, richtete am 4.2.1922 der Vorsitzende der VDFP, Fr. Noerdlinger, einen kritischen Brief an Appel (BAR Nr. 68). Er informierte Appel, daß die Mitglieder der VDFP Kri-

tik an dem Entwurf eines Gesetzes über PSM geübt hätten, da sie dazu nicht befragt worden seien, sondern nur der Vorstand der VDFP. Der entscheidende Punkt der Kritik bezog sich auf das Kapitel „Strafandrohungen“ im PSMG, dem die „Vertreter“ der VDFP auf der Tagung am 6.10.1921 aber zugestimmt hatten. Die Mitglieder des VDFP seien nun jedoch der Meinung, diese Strafandrohungen zu streichen, da solche auch nicht für die pharmazeutische Industrie bestünden (ib.). Man habe sich daher - auf Empfehlung E. Riehms von der BRA, betonte das Schreiben ostentativ -, an das Reichslandwirtschaftsministerium gewandt und Einspruch gegen das PSMG erhoben. Das Ministerium, so schrieb Noerdlinger etwas distanzierend an Appel, müsse nun entscheiden, ob die „maßgebende Industrie“ von der Einsichtnahme des PSM-Gesetzentwurfs ausgeschlossen bleiben solle, denn

„es ist nicht zu leugnen daß seitens unserer Mitglieder mehr und mehr Einwände gegen das in Vorbereitung befindliche Pflanzenschutzmittelgesetz gerichtet werden, und namentlich große Werke beschwerten sich darüber“,

daß sie nicht zu der Beratung hinzugezogen worden seien (ib.). Den Eindruck einer das PSMG-Verfahren zunehmend distanzierend betrachtenden Haltung durch die Mitglieder der VDFP hatte Appel schon auf der von ihm besuchten Tagung der „Vereinigung ...“ am 13./14.1.1922 in Eisenach gewonnen (BAR Nr. 51). Die Vorbehalte gegen das Gesetz stützten sich u. a. auch auf die Annahme, daß es in dieser Frage auch keine

„Einigkeit unter den Pflanzenschutzstationen und der BRA“ gebe und daher eine „Prüfung der Mittel verschleppt und verteuert würde“ (ib.).

Wie oben gezeigt, bestand in der Frage der Pflanzenschutzmittelprüfung zwischen einigen Hauptstellen für Pflanzenschutz und der BRA in der Tat ein Dissens, obwohl die BRA offiziell als die Zentralstelle des Pflanzenschutzdienstes berufen und anerkannt war. Diese Anerkennung bezog sich aber eher auf die Bereiche der phytomedizinischen Forschung und Gutachtertätigkeit, denn auf ihre Kompetenz für den im Verhältnis dazu jungen Bereich der juristischen Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmittel, den die BRA noch unter Beweis stellen mußte. Appel vermutete, daß die Kritik der VDFP an der zwischen der BRA und den Hauptstellen angenommenen Uneinigkeit bezüglich der Pflanzenschutzmittel durch eine Einflußnahme der Hauptstellen in Bonn/Poppelsdorf und Freiburg i. Br. zuungunsten der BRA veranlaßt worden war (ib.).

Appel wies die Attacke von Fr. Noerdlinger vom 4.2.1922 mit scharfen Worten zurück, indem er wohl zu Recht darauf hinwies, daß die VDFP außer ihren Vorstandsmitgliedern ja noch weitere Vertreter der Industrie hätte benennen können, um an den Beratungen teilzu-

nehmen (BAR Nr. 69). Der Vertreter des RMEL, Heukamp, hob in seiner Beantwortung der Beschwerde des VDFP, die diese schon am 17.1.1922 – also vor ihrer Eingabe an O. Appel – an das Ministerium gerichtet hatte, hervor, daß der Vorstand der VDFP bei der entscheidenden Beratung des PSM-Gesetzes am 6.10.1921 nur als „Sachverständige“ hinzugezogen worden seien (BAR Nr. 70); das Gesetz könne danach immer noch in der Öffentlichkeit erörtert werden (ib.). Der Beschwerde der VDFP lag eine Liste mit dreiunddreißig Namen der seinerzeit bedeutendsten Fabriken und Unternehmen von Pflanzenschutzmittelherstellern in Deutschland bei. Ein Ausdruck dafür, daß im Grunde genommen diese dem VDFP angehörenden Firmen, das bisherige Verhandlungsergebnis ihres Vorstandes in dieser Sache nicht billigten (ib.).

Für das Reichslandwirtschaftsministerium schien der Entwurf eines PSMG inhaltlich inzwischen einen ausreichenden Reifegrad erlangt zu haben, denn am 12.7.1922 legte das Ministerium den nun zur Verabschiedung anstehenden Gesetzestext O. Appel nochmals abschließend vor. Man bat ihn nur noch um einen Vorschlag darüber, wie die Kosten der Pflanzenschutzmittelprüfung zu decken seien und wieviele Beamte für die „Prüfstelle für Pflanzenschutzmittel“ der BRA neu einzustellen wären (BAR, Nr. 71). Nach der Klärung dieser Fragen sollte der Gesetzentwurf nochmals abschließend in das „Justitiariat“ des Ministeriums gehen (ib.). Aus Appels Sicht waren neu einzustellende Beamte jedoch nicht nötig, und die Prüfungsgebühren sollten nach bestimmten Tarifen entrichtet werden, die er in einer Liste zusammengestellt hatte (BAR, Nr. 72). Danach waren bei der „Anmeldung“ eines neuen Pflanzenschutzmittels „500,- M“ Gebühren zu entrichten; für die „Erneuerung“ einer Präparatezulassung „300,- M“; für Mittel, die bei Pflanzenschutzmaßnahmen des Getreides angewendet werden sollten waren die „Vorprüfung“ mit eintausend Mark und die „Hauptprüfung“ mit zweitausend Mark angesetzt (ib.). Die Gebührenfrage wurde sehr schnell pragmatisch entschieden, denn bereits im Oktober 1922 veröffentlichte das Reichslandwirtschaftsministerium für „beantragte Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln“ eine Gebührenordnung, die rückwirkend ab dem 1.9.1922 galt (BRA 1922, S. 85). Im Februar 1922 hatte der Arbeitsausschuß des Deutschen Pflanzenschutzdienstes bereits eine Gebührenordnung für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln an der BRA, die sogenannten „Reichsversuche“, empfohlen (BAR 1922a, S. 84). Die vorgeschlagenen Gebühren sollten interessanterweise nach den „Reichsindex für allgemeine Lebenshaltung berechnet“ werden (ib.). Die vorgeschlagenen Summen unterschieden sich deutlich von den dann vom RMEL verordneten und praktizierten. So hatte der Arbeitsausschuß die Prüfung von „Spritz- oder Bestäubungsmittel gegen die Krautfäule“ mit „3000“ Reichsmark veranschlagt (ib.). Die geltende Gebührenordnung des RMEL sah dafür

nur noch „2000“ Reichsmark vor (BRA 1922, S. 85). Der Antrag zur Prüfung eines Pflanzenschutzmittels war gebührenfrei. Die Biologische Reichsanstalt hatte nur solche Präparate zu prüfen, deren „wirksame Bestandteile“ von seiten der Pflanzenschutzmittelproduzenten der BRA „vertraulich mitgeteilt“ werde (ib.). Eine Geheimhaltung der in diesen „Mitteilungen“ enthaltenen Fabrikgeheimnisse versprach das RMEL dadurch zu

„gewährleisten, wenn die Mitteilungen als eingeschriebener Brief an den Vorsteher der Prüfstelle für Pflanzenschutzmittel (zur Zeit Regierungsrat Dr. Riehm), Biologische Reichsanstalt, Berlin-Dahlem, gesandt werden“ (ib.).

Das Untersuchungsergebnis werde dem Antragsteller zwar von der BRA mitgeteilt, hatte das RMEL festgelegt, aber diese Information dürfe nicht zu „Reklamezwecken“ verwendet werden (ib.).

Mit den Vorschlägen O. Appels zum Gebührentarif versehen, erhielt das Reichsministerium der Finanzen den Gesetzentwurf (PSMG) am 29.3.1923 zur Stellungnahme überreicht (BAR, Nr. 75, Anlage). Als Ergänzung war vom Finanzministerium lediglich gefordert worden, die in „§ 13“ des Gesetzentwurfes geregelten Gebühren der Pflanzenschutzmittelpfung so zu bemessen, daß sie auch unter Berücksichtigung etwaiger Ausfälle jeweils die Kosten des Prüfungsverfahrens decken (ib.).

Der positive Abschluß der bisherigen Aktivitäten zur Etablierung eines „Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“ wurde jedoch im Jahre 1923 durch die „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ verhindert. Wie E. Riehm in einer mit „v. B.“ (vertraulicher Bericht) versehenen Darlegung vom 15.5.1923 festgehalten hat, habe die VDFP auf ihrer Tagung im Mai 1923, an der auch Riehm als Besucher teilnahm, den Gesetzesentwurf abgelehnt (BAR, Nr. 73). Die Diskussion darüber hat Riehm nicht miterlebt, weil, wie er schrieb, die Tagung wegen schlechten Besuches schon vorzeitig beendet worden sei. Der Vorsitzende der VDFP, Fr. Noerdlinger, habe ihm daher nur noch persönlich mitgeteilt, daß sich die anwesenden Mitglieder der VDFP dem Gesetzesentwurf gegenüber „völlig ablehnend“ verhalten haben (ib.). Man sei zwar grundsätzlich mit einer gesetzlichen Regelung dieses wichtigen Teils der Pflanzenschutzgesetzgebung einverstanden, aber, so habe Fr. Noerdlinger die Stimmung der anwesenden Mitglieder zusammengefaßt, es

„seien (doch) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Industrie besonders im besetzten Gebiet seit dem Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet so schlecht, daß die Industrie gegenwärtig sich keinerlei Fesseln auferlegen lassen könne“ (ib., S. 1).

In der Tat war durch die im Januar 1923 erfolgte Besetzung des Ruhrgebietes durch französische Truppen eines der großen wirtschaftlichen Zentren Deutschlands in seiner Lebenskraft wesentlich eingeschränkt. Außerdem war 1923 bekanntlich das Jahr der Inflation in Deutschland, die das Wirtschaftsleben schwer behinderte. Die „Vereinigung“ machte aber nicht nur die prekäre ökonomische Lage für ihre ablehnende Haltung verantwortlich, sondern es wurde deutlich, daß es ihr nach wie vor auch um prinzipielle Vorbehalte gegenüber dieser Form pflanzenschutzrechtlicher Regelung ging. So habe man auf der Tagung auch kritisiert, daß der jetzige Entwurf z. B. im Hinblick auf die „Strafandrohungen“ viel schärfer gefaßt sei als der erste Entwurf aus dem Jahre 1919. Weiterhin könne man nicht akzeptieren, daß die BRA Möglichkeiten habe, aus ihrer Sicht „minderwertige“ Präparate zurückzuweisen (ib.). Der eigentliche Kerngedanke des Pflanzenschutzmittelgesetzes, nämlich mit dem juristisch fixierten Mittel der Präparateprüfung den Pflanzenschutz von „Schwindelmitteln“ zu befreien und ihn mit nach wissenschaftlichen Methoden reproduzierbaren, geprüften Substanzen zur Schädlingsbekämpfung auszustatten, wurde mit folgender Aussage wiederum völlig in Frage gestellt. Noerdlinger vertrat Riehm gegenüber die Meinung, daß

„die Industrie aber unter allen Umständen die Möglichkeiten haben (müsse), auch schon vor Abschluß der amtlichen Prüfung ihre Präparate in den Verkehr zu bringen, weil eine eingehende amtliche Prüfung mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde“ (ib.).

Den von Riehm gemachten Vorschlag, diese Frage weiter zu besprechen, habe Noerdlinger mit dem Hinweis abgelehnt, daß die Versammlung auf der genannten Tagung beschlossen habe, „gegenwärtig jede gesetzliche Regelung abzulehnen“ (ib.).

Die ablehnende Haltung der VDFP zum PSM-Gesetzesentwurf wurde offiziell auch dem Reichslandwirtschaftsministerium gegenüber wiederholt. Es wurde erneut darauf verwiesen, daß die pharmazeutische und die Nahrungsmittelindustrie in rechtlicher Hinsicht nicht so eingengt sei und daß die allgemeine wirtschaftliche Notlage des Jahres 1923 der Pflanzenschutzmittelindustrie die Zustimmung zum Gesetz nicht gestatte (BAR, Nr. 74). Das ökonomische Moment wurde als das letztlich entscheidende Argument für die Haltung der VDFP vorgebracht, wenn man erklärte, daß die „Vereinigung“ die im Gesetzesentwurf erarbeitete Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln deshalb ablehne,

„da eine solche gleichbedeutend mit dem Aufgeben jeden nur irgendwie beachtlichen finanziellen Erfolgs für eine Reihe von Jahren sein würde“ (ib.).

Nachdem die deutsche Reichsregierung am 11.10.1923 einen „Sparerlaß“ zur Sanierung des Haushalts beschlossen hatte, wurden sämtliche beabsichtigte Gesetzesvorhaben einer kriti-

schen Bestandsaufnahme unterzogen und ihre Verfolgung gegebenenfalls ausgesetzt (BAR Nr. 76). Unter den vierzig Gesetzesvorhaben, deren Zurückstellung man für geboten hielt, befand sich als „Nr. 11“ das „Pflanzenschutzgesetz“ - nicht jedoch das Pflanzenschutzmittelgesetz (PSMG) (ib.). Die Zurückhaltung gegenüber dem PSMG erklärt sich daraus, daß die Regierung der Annahme war, dem Staat entstünden keine finanziellen Belastungen durch das PSMG, da die damit verbundenen Verpflichtungen ja durch die zu erhebenden Gebühren für die Pflanzenschutzmittelprüfung gedeckt sein würden. Das Reichslandwirtschaftsministerium belegt diese Feststellung in einer Information an O. Appel. Man teilte ihm die Stellungnahme des Finanzministers zum Entwurf des PSMG vom 11.10.1923 mit; die lautete, daß das Finanzministerium „gegen den Erlaß des Gesetzes keine Einwände“ habe wenn nur stets die Kosten des Prüfungsverfahrens gedeckt sein werden (BAR, Nr. 75). In einer Bewertung des Sparerlasses durch M. Schwartz findet sich diese Annahme bestätigt, denn er führte dort aus, daß dem Reich durch die Gebühreneinnahmen keine finanziellen Probleme bei der Realisierung des PSMG entstünden (BAR Nr. 77). Außerdem hatte er selbst auf der Sitzung des Arbeitsausschusses des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (22.8.1923) den Vorschlag unterbreitet, die Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln auch „ohne gesetzliche Grundlage“ durchzuführen, indem man die „bereits vorhandenen Einrichtungen“ weiter ausgestalte (ib.). Ein derartiger Vorschlag war sicherlich auch unter dem Eindruck der völligen Ablehnung des PSMG-Entwurfes seitens der VDFP entstanden, um damit überhaupt eine Möglichkeit der Regulierung des Pflanzenschutzmittelverkehrs zu realisieren. Diesen Standpunkt vertrat Schwartz auch noch zu Beginn des Jahres 1924, als der Referent im Reichslandwirtschaftsministerium, Regierungsrat Dr. Schneider, der BRA telefonisch mitteilte, daß das Pflanzenschutzgesetzverfahren „abgebrochen“ werde (BAR, Nr. 78). Offiziell setzte das Reichslandwirtschaftsministerium die BRA am 22.1.1924 über die bereits im wesentlichen bekannte Entscheidung der Reichsregierung in Kenntnis, nämlich das Pflanzenschutzgesetz (PSG) zurückzustellen und das Pflanzenschutzmittelgesetz (PSMG) mit der Auflage, daß dem Reich bei der Mittelprüfung keine Kosten entstünden, weiterzuverfolgen (BAR, Nr. 75). Unter Verwendung einer Zuarbeit von M. Schwartz äußerte sich Appel dazu (BAR, Nr. 79). Dem Reichslandwirtschaftsministerium unterbreitete Appel am 31.1.1924 den Vorschlag, der Industrie entgegenzukommen, da diese den Gesetzesentwurf vehement abgelehnt habe. Er schließe sich daher der Meinung von Oberregierungsrat Schwartz an,

„das Pflanzenschutzmittelwesen wenigstens vorläufig, ohne gesetzliche Grundlage zu regeln“ (ib.).

Der Vorschlag erscheine ihm „zweckmäßig“ und durchführbar. Die Notwendigkeit, in dieser Art zu verfahren, leitete Appel auch aus dem inneren Zusammenhang und der untrennbaren Einheit ab, die ja zwischen dem PSG und dem PSMG bestanden. Man müsse nunmehr pragmatisch vorgehen, schlug Appel in einem quasi enttäuschten Tonfall vor, weil das PSG nicht in Kraft treten werde, das aber doch

„die gesetzliche Grundlage für die Organisation des amtlichen deutschen Pflanzenschutzdienstes abgeben sollte und damit eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Pflanzenschutzmittelgesetz bildete, da die amtlichen Pflanzenschutzstellen an der Durchführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes in erheblichem Maße beteiligt sein sollten“ (ib.).

Es folgte dann der entscheidende Satz, nämlich daß im Gegensatz zu dem Referentenentwurf die Vorgaben des PSMG nicht mehr zwangsweise durchzusetzen seien, sondern auf freiwilliger Basis (ib.). Damit hatte die BRA in dieser zentralen Frage der gesetzlichen Regelung des Pflanzenschutzmittelwesens eingelenkt!

In einem 1924 von Appel erarbeiteten

„Vorschlag einer Regelung des Pflanzenschutzmittelwesens ohne besondere gesetzliche Grundlage“

war diese neue Sicht umgehend fixiert worden (BAR Nr. 80). Den Herstellern von Pflanzenschutzmitteln sollte von der BRA die „Möglichkeit“ eingeräumt werden, ihre für „Pflanzenschutz Zwecke in Verkehr gebrachten Erzeugnisse“ hinsichtlich des Gehaltes und der Wirksamkeit ihrer chemischen Bestandteile „überwachen zu lassen“ (ib.). Die geprüften Mittel würden dann in einer Liste publiziert werden und bei Verstößen erfolge eine Streichung von der Liste (ib.). Die Gebühren für die Prüfung haben sich nach den im deutschen Patentamt geltenden Tarifen zu richten (ib.).

Die Bemühungen, doch noch eine einvernehmliche gesetzliche Regelung über die im Pflanzenschutz besonders relevante Frage der Pflanzenschutzmittel zu gelangen, wurden jedoch von der Pflanzenschutzmittelindustrie und der Biologischen Reichsanstalt unbeirrt fortgesetzt.

In zahlreichen von 1926 bis 1932 durchgeführten Beratungen versuchte die BRA unter der Leitung von O. Appel, die anstehenden Widersprüche in direktem Kontakt mit den Vertretern der Pflanzenschutzmittelindustrie auszuräumen. Wie die als „vertraulich“ behandelten

„Niederschriften über die Sitzungen von Mitgliedern des Deutschen Pflanzenschutzdienstes mit Vertretern des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und des Industrieverbandes für Pflanzenschutz e.V.“

belegen, war das Interesse an der gesetzlichen Regelung speziell der Pflanzenschutzmittelfrage beiderseits groß, worauf die Teilnahme der jeweils kompetentsten Vertreter der beteiligten Parteien hinweist (BAR, Nr. 208); im Jahre 1927 wurde die erste Beratung dieser Art in Naumburg a. S. durchgeführt (ib.).

Als Auslöser für diese Zusammenkünfte muß ein Protestschreiben des „Industrieverbandes für Pflanzenschutz e.V.“ (IVP) – seit 1924 führte die „Vereinigung deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e.V.“ (VDFFP) diese neue Bezeichnung (vgl. Böttcher, O. 1987, S. 17) – an die BRA angesehen werden. Dr. Avenarius, Vorsitzender des IVP, hatte am 30.4.1926 dieses Schreiben an die BRA gerichtet, in dem er über eine Tagung des IVP informierte, auf der eine „Entschließung“ über die Tätigkeit der Prüfstelle für Pflanzenschutzmittel an der BRA gefaßt worden war (BAR, Nr. 209). Man habe sich sehr kritisch zur Arbeit der BRA in dieser Frage geäußert und sei „einstimmig“ zu dem Resultat gelangt,

„daß, entgegen der bisher gehegten Hoffnung und der wiederholt gegebenen Zusage der Unterstützung, die Tätigkeit der Biologischen Reichsanstalt auf fachlichem Gebiet, die Pflanzenschutzmittelindustrie nicht immer in erwartetem Maße gefördert, sondern die Schwierigkeiten dieser Industrie vielfach vergrößert hat“ (ib.).

In der Wertung wird deutlich, daß die Pflanzenschutzmittelindustrie inzwischen einen größeren Beitrag der BRA auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittelforschung erwartete, wohingegen O. Appel von der BRA den Standpunkt einer hoheitlichen Aufgabe wahrzunehmenden staatlichen Behörde bevorzugte. Das gespannte Verhältnis zwischen der BRA und dem Industrieverband für Pflanzenschutz trat besonders in dieser Frage deutlich zutage. O. Appel beantwortete am 9.6.1926 in scharfer Form das obige Schreiben und argumentierte eben mit dem behördlichen Charakter der BRA. O. Appel gab zu verstehen, daß der IVP sein – also O. Appels –

„bisheriges weitgehendes Entgegenkommen ebenso verkannt“ habe „wie die Stellung, die von der Biologischen Reichsanstalt als wissenschaftliche Reichsbehörde bei der Regelung des Pflanzenschutzmittelwesens eingenommen werden muß“ (BAR, Nr. 211).

Im übrigen verbitte er sich solche Kritik; wenn der Industrieverband das tun möchte dann bitte als „Dienstaufsichtsbeschwerde“ beim Reichslandwirtschaftsministerium (ib.).

Ersichtlich wurde dieser Dissens beispielsweise bei der Erörterung eines pflanzenschutzrechtlich relevanten Papiers, das von der BRA 1929 unter dem Titel: „Bedingungen für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln“ erarbeitet worden war und auf der Sitzung von Vertretern der BRA und der chemischen Industrie am 20.8.1929 in Berlin-Dahlem (BRA) erörtert wurde (BAR, Nr. 210). Als Vertreter der chemischen Industrie wies Dr. Schering (Berlin) diesen

Vorschlag zurück und wollte das ja stark bindende Wort „Bedingungen“ durch das eher unverbindliche „Richtlinien“ für die Prüfung von PSM ersetzt wissen (ib., S. 6). Avenarius vom IVP betonte weiterhin, daß die chemische Industrie einem Papier, das „Bedingungen“ fixiert, nur zustimmen könne, wenn die Industrie bei allen sich dabei ergebenden Änderungen der Prüfung, Zulassung, Zusammensetzung der Präparate etc. mitwirken könne (ib.). Appel lehnte den Vorschlag klar ab und bestand weiterhin darauf, die rechtlichen Regelungen der Pflanzenschutzmittel als „Bedingungen“ zu fassen (ib.). Unterstützung erhielt er dabei von dem Leiter der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Münster, Spieckermann. In seinem Redebeitrag beschrieb Spieckermann in zutreffenden Worten das klassische Spannungsfeld, in dem sich die BRA und die Industrie befanden. Aus der Sicht der die hoheitlichen Aspekte der Phytomedizin vertretenden Institutionen, wie eben der BRA, könne „eine solche obligatorische Mitwirkung“ der Industrie an den Prüfungsverfahren „niemals zugestanden werden“, erklärte er, denn:

„Die deutsche Landwirtschaft und die Industrie seien in der Pflanzenschutzmittelfrage Parteien, deren eine gut bedient sein und deren andere verdienen soll. In diesem Widerstreit der Interessen sei der Deutsche Pflanzenschutzdienst die neutrale Stelle und daher müsse ihm das Recht zugestanden werden, für die Prüfung der Pflanzenschutzmittel Bedingungen vorzuschreiben“ (BAR, Nr. 210, S. 6).

Die von Appel ursprünglich angestrebte obligatorische Mittelprüfung war nicht durchsetzbar, und es etablierte sich in der Praxis eine freiwillige Mittelprüfung. Wie im Rückblick seitens der Pflanzenschutzmittelindustrie eingeschätzt wird, standen sich zu dieser Zeit „die Positionen von BRA und Industrieverband“ in der Prinzipienfrage der Zulassungsprüfung „unversöhnlich gegenüber“ (Böttcher, O. 1987, S. 20); die gesetzlichen Bemühungen scheiterten am „Dissens zwischen BRA und Industrie“ (ib.). Appel wird bescheinigt, das Ziel einer gesetzlichen Regelung des Pflanzenschutzes in seinen zwei Komponenten des PSG und des PSMG „mit aller Beharrlichkeit“ verfolgt zu haben (ib., S. 18). Als Motivation dafür gibt man sein Bemühen an, sowohl die Schwindelmittel auf dem Pflanzenschutzmittelmarkt zu beseitigen als auch die „Zahl und Entwicklung“ der Pflanzenschutzmittel „lenken zu können“ (ib.). Wenn man dieses „Lenken“, das mit einer in dieser Zeit „aufkommenden Tendenz zur Wirtschaftslenkung“ harmonisiert habe, bei Appel als hauptsächliche Motivation für sein Engagement in der Pflanzenschutzgesetzgebung ansieht, so verkennt diese Aussage wohl den Auftrag, den Appel erfüllen mußte. Appel war Beamter der BRA, einer staatlichen Institution, die im Auftrage des Staates hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hatte. Insofern war es seine Pflicht, „hoheitlichen Begeh“ (ib.) zum Ausdruck zu bringen. Sein Auftrag war es, mit Hilfe der Phytomedizin die landwirtschaftliche Produktion zu steigern. Diesem Ziel dienten seine

Initiativen, die er vor allem als Phytomediziner und nicht als „Wirtschaftslenker“ entwickelte. Das von Appel und der Reichsregierung seit 1920 mit großem Einsatz betriebene Pflanzenschutzgesetzgebungsverfahren scheiterte aber nicht nur an der finanziellen Notlage des Staates und an der letztlich ihre ökonomischen Interessen favorisierenden Haltung der Industrie, sondern auch an der diesen Entwürfen „in den weiteren Verhandlungen häufig erhebliche Widerstände“ entgegengesetzten Haltung der Landesregierungen, wie das 1927 der Ministerialrat Streil vom Reichslandwirtschaftsministerium feststellte (AB, Nr. 4, S. 5). So sei es trotz einheitlicher Auffassungen der im Pflanzenschutzdienst vertretenen Sachverständigen bisher nicht möglich gewesen,

„ein Pflanzenschutzgesetz, ein Pflanzenschutzmittelgesetz oder auch nur einheitliche Grundsätze für die gemeinschaftliche Mittelprüfung“ durchzusetzen“ (ib.).

Als geradezu dramatisch muß aus heutiger Sicht und gemessen am Gründungsauftrag der BRA die in diesem Zusammenhang gemachte Äußerung von Streil bewertet werden, daß das Reichsministerium sich bei

„Fortdauer dieses Zustandes gezwungen sehen (könnte), die Biologische Reichsanstalt unter Befreiung von den geschäftlichen Aufgaben des Deutschen Pflanzenschutzdienstes lediglich mit wissenschaftlicher Forschungsarbeit zu beauftragen!“ (ib.).

Er bat daher die „Sachverständigen“, d. h. in erster Linie die Leiter der Hauptstellen für Pflanzenschutz (den späteren Pflanzenschutzämtern), das Anliegen der Pflanzenschutzgesetzgebung bei ihren Landesregierungen „mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten“ (ib.).

Das Ergebnis aller vorangegangenen Anstrengungen war es, daß der Deutsche Pflanzenschutzdienst nach 1924 seine Arbeit „ohne die Grundlage reichsgesetzlicher Regelung fortgesetzt“ hat (Schwartz, M. 1937, S. 31). Als pflanzenschutzrechtliche Regelungsmöglichkeit auf dem Gebiet der chemischen Pflanzenschutzmittel galt nur die schon am 29.1.1919 erlassene „Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen“ (Storm, P.-C. 1982, S. 614). Den Wert dieser Verordnung sieht D. Milles vor allem darin, daß sie

„eher zur Beruhigung der öffentlichen Meinung und zur Erfüllung der Bedingungen des Versailler Friedensvertrages gedacht (war), denn zur scharfen Eingrenzung und Kontrolle der Schädlingsbekämpfung“ (Milles, D. 1991, S. 33).

Der Umgang mit den gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln unterlag sonst den landesrechtlichen Verordnungen über den „Handel mit Giften“.

Einen weiteren Versuch, ein PSMG zu etablieren, unternahm der Deutsche Pflanzenschutzdienst - also die BRA - nochmals im Jahre 1927 (AB, Nr. 4, S. 5,10; vgl. Riehm, E. 1937, S.

99). Auch hierbei ging es inhaltlich bevorzugt um die Neuregelung des Verkehrs mit giftigen Pflanzenschutzmitteln. Am 5.4.1927 fragte der nunmehrige „Industrieverband für Pflanzenschutz e.V.“ beim Reichslandwirtschaftsministerium an, ob ein neues PSMG in Arbeit sei, und bat darum, in dieser Angelegenheit wiederum hinzugezogen zu werden (BAR, Nr. 81). Aber auch diese Initiative, zu einer „einheitlichen Reichsverordnung mit giftigen Pflanzenschutzmitteln zu kommen, scheiterte am Dissens zwischen BRA und Industrie“ (Böttcher, O. 1987, S. 20). Ebenso die verheerende Phytophthora-Katastrophe des Jahres 1926 verhalf nicht zu einer besseren Einsicht, obwohl sie doch „eine dringliche Mahnung“ hätte sein müssen (Staar, G. 1952, S. 72), den Pflanzenschutz endlich juristisch zu regeln. Den pflanzenschutzrechtlichen Abschluß fanden die Bemühungen um eine Erstellung eines PSMG erst mit der reichseinheitlichen Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 1.2.1940. Auslöser dafür war die Verabschiedung des Kulturpflanzenschutzgesetzes vom 7.3.1937, das es ermöglichte, den „Dissens“ zwischen BRA und Industrie, wie beispielsweise in der Frage der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, zu „entschärfen“ (Böttcher, O. 1987, S. 34). Die Zustimmung der Industrie zu der Verordnung von 1940 erklärte sich daraus, daß der Gesetzgeber die für den Umgang mit giftigen Pflanzenschutzmitteln notwendige „Gifthalterlaubnis“ nicht auf den „Bereich der geprüften Pflanzenschutzmittel“ einschränkte (ib.). Dadurch ergaben sich für Aufbewahrung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln erhebliche Erleichterungen, d. h. es konnten größere Mengen an diesen Mitteln „umgesetzt“ werden.

3.3.2.2 „Zentralverband für Desinfektion und Hygiene e.V.“

Die Intervention eines Verbandes wie dem für Desinfektion und Hygiene e.V. (ZVDH) bei der Pflanzenschutzgesetzgebung nach 1920 erscheint auf den ersten Blick unverständlich. Einsichtig werden die Aktivitäten dieses Verbandes, wenn man berücksichtigt, daß er der „Interessenvertreter (der) Fabrikanten von Desinfektionsmitteln“ (BAR Nr. 48) war und daß unter die Desinfektionsmittel auch chemische Präparate fielen, die als Pflanzenschutzmittel im weitesten Sinne verwendet werden konnten. Darunter waren auch die sogenannten „Schwindelmittel“, deren Zusammensetzung, wie erwähnt, meist nicht bekannt war. Um eine Beseitigung bzw. rechtlich kontrollierte, d. h. durch eine Prüfung zertifizierte Zulassung dieser Mittel bemühte sich ja bereits die Pflanzenschutzmittel produzierende Industrie (vgl. Böttcher, O. 1987, S. 9). Die vorgesehene juristische Regelung des Pflanzenschutzes - sowohl in seiner allgemeinen Form (als PSG) als auch in seiner speziellen, die Pflanzenschutzmittel (PSM) betreffenden Form - tangierte folglich die Produktion und die damit verbundenen öko-

nomischen Faktoren der im ZVDH zusammengeschlossenen „Fabrikanten“. Dieser Vorgang der Intervention des Zentralverbandes auf die Gesetzgebung findet eine weitere Erklärung auch darin, daß die chemischen Pflanzenschutzmittel im praktischen Pflanzenschutz einen immer größeren Stellenwert einnahmen und zunehmend in das ökonomische Interessensfeld verschiedener Institutionen gerieten. Schließlich hatte die Biologische Reichsanstalt dieser Entwicklung schon dahingehend Rechnung getragen, daß sie im Jahre 1919 eine „Prüfstelle für Pflanzenschutzmittel“ eingerichtet hatte (Sucker, U. 1998 S. 357 f.). Weiterhin ist noch auf den Entwicklungsstand der Phytomedizin um 1920 hinzuweisen. Sie hatte zu dieser Zeit längst ihre Herausbildungsphase als wissenschaftliche Disziplin durchlaufen und sich nunmehr jenem Bereich geöffnet, der die Schädlingsbekämpfung im weitesten Sinne, d. h. über den ursprünglich bevorzugt phytopathologisch-mykologischen Rahmen des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes hinausgehend, umfaßte, wie z.B. den Vorratsschutz. Zum mindesten betraf das die Entwicklung in der BRA, die den Vorratsschutz seit 1920 offiziell als gleichberechtigten Teil in den bisherigen Gegenstandsbereich der Phytomedizin aufgenommen hatte (s. Appel, O. 1921, S. 75 ff.). Der Vorratsschutz hatte sich dabei mit Fragen der Desinfektion, der Hygiene nicht mehr auf den landwirtschaftlichen Feldern, sondern speziell in Gebäuden, Speichern, umschlossenen Räumen usw. zu befassen. Kurzum, der Gegenstand der klassischen Phytomedizin begann sich mit dem Gegenstandsbereich der „Schädlingskunde“ (vgl. Kemper, H. 1968) zu überschneiden.

Durch diese Entwicklung erfuhr auch der Begriff „Pflanzenschutzmittel“ eine Erweiterung, da er sich nicht mehr allein auf die Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten in der Land- und Forstwirtschaft bezog sondern nun auch jene Mittel umfaßte, die bei hygienischen, desinfektorischen Maßnahmen im Vorratsschutz eingesetzt wurden. In dem Appel/Riehmschen „Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“ von 1919 war dieser Entwicklung bereits Rechnung getragen worden. Appel und Riehm hatten dort erstmals eine Definition des Begriffes Pflanzenschutzmittel vorgeschlagen. Sie lautete:

„Als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Gesetzes gelten alle Mittel, die zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, von tierischen und pflanzlichen Schädlingen sowie Unkräutern bestimmt sind“ (BAR, Nr. 16, p. 3; vgl. Kap. 3.3.2.1).

Den Begriff Schädlinge gebrauchte man im erweiterten, d. h. nicht nur auf Pflanzenkrankheiten bezogenen Sinne. Zumindest legt er eine Interpretation nahe, daß er sich nicht nur auf Pflanzenkrankheiten beziehen läßt, sondern auch auf bekämpfungswürdige Situationen, die nicht mehr dem Bereich der Pflanzenkrankheiten im klassischen land-, forst- und gärtnerwirtschaftlichen Sinne zugehören, sondern jenen davon verschiedenen, nämlich dem des Vor-

rattsschutzes, der Hygiene, der Schädlingsbekämpfung in Siedlungsräumen usw. Das Suchende, Unfertige bei der Bestimmung dessen, was ein Pflanzenschutzmittel ist, um deren juristische Regelung es ja ging, zeigte deutlich jene Definition des Terminus Pflanzenschutzmittel, die in der ebenfalls im Jahre 1919 angefertigten „Denkschrift über die gesetzliche Regelung des Handels mit Pflanzenschutzmitteln“ enthalten ist. In diesem Dokument wird das PSM eindeutig als ein Mittel zur „Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen“ bezeichnet (BAR, Nr. 16, p. 6). Das zur Bekämpfung gegen Ratten und Mäuse empfohlene Mittel der Bakterienkulturen war in dem Begriffsumfang enthalten - die Mittel gegen Kleidermotten, Wanzen, Stubenfliegen etc. wurden dagegen noch ausdrücklich ausgeschlossen (ib.).

Die beabsichtigte und von den beteiligten Parteien aus unterschiedlicher Motivation gewünschte juristische Regelung dieser Fragen verlief auf zwei Ebenen. Sollte im „Reichspflanzenschutzgesetz“ das Verhältnis von Reich und Ländern, Finanzierung, Forschung, Organisation, Ein- und Ausfuhr geregelt werden, so waren in dem separat entwickelten Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“ (BAR, Nr. 16) auch Probleme angesprochen worden, bei deren Lösung u. a. auch der „Zentralverband für Desinfektion und Hygiene e.V.“ (ZVDH) Einfluß nehmen wollte (vgl. Kap. 2.2).

Der ZVDH, der auch die Möglichkeiten des wissenschaftlichen Fortschritts für seine Interessen zu nutzen suchte - so waren nach M. Schwartz an der Gründung des Verbandes „namhafte Gelehrte“ und „beamtete Fachleute“ beteiligt gewesen (BAR Nr. 48) - richtete am 19.1.1922 ein Schreiben an die BRA. Darin verlangte der ZVDH, zu den Kommissionssitzungen zur Vorbereitung eines PSM-Gesetzes hinzugezogen zu werden, denn im ZVDH seien „wissenschaftliche und industrielle Kreise“ vereinigt, die an den zur Beratung anstehenden „Ausführungsbestimmungen“ ein „lebhaftes Interesse“ haben (BAR Nr. 49). Der ZVDH muß von den vertraulichen Verhandlungen erfahren haben, die seit 1920 zwischen der BRA, dem Reichslandwirtschaftsministerium und der „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ (VDFP) geführt wurden (vgl. Kap. 3.3.2.1). O. Appel antwortete dem ZVDH am 3.2.1922, daß die Kreise der Interessenten - zu denen aber die bereits in vertraulichen Gesprächen mit der BRA stehenden Vertreter des VDFP im Grunde genommen auch nur gehörten - nach der Veröffentlichung des Gesetzesentwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme haben würden (BAR, Nr. 50). Das Reichslandwirtschaftsministerium (RMEL) habe daher ein diesbezügliches Ansuchen des VDFP auch schon in diesem Sinne abschlägig beschieden (ib.). Die Information war jedoch insofern nicht ganz korrekt, da das RMEL bereits am 6.10.1921 eine gemeinsame Beratung, die der Minister des RMEL „als streng vertraulich zu behandeln“

wünschte, mit Vertretern des Vorstandes der VDFP durchgeführt hatte, an der auch Appel, Riehm und Schwartz teilgenommen hatten (BAR, Nr. 56). Auf dieser Beratung wurden die Ausführungsbestimmungen sowie die Übergangsbestimmungen für das beabsichtigte Pflanzenschutzmittelgesetz besprochen; es liegt nahe, daß auch der Entwurf des Gesetzes von den Vertretern des VDFP „vertraulich“ eingesehen worden ist.

Kurz vorher hatten sowohl O. Appel als auch M. Schwartz ihre Positionen zu dem Anliegen des ZVDH dargelegt; die schriftlich fixierten Äußerungen erlauben rückschließend einen interessanten Einblick in das sich erweiternde Aufgabenspektrum der BRA. Die Biologische Reichsanstalt mußte sich als eine staatliche Aufgaben wahrnehmende Institution zunehmend mit dem Problem der Verhältnisbestimmung von Staat und Industrie befassen - ein Problem-bereich, der durch den Prozeß der forcierten Pflanzenschutzgesetzgebung nach 1920 akut in das Blickfeld der BRA geraten war. War das einigende Band bei den Arbeitsgesprächen von BRA und der VDFP immerhin durch das gemeinsam von beiden Seiten im Mittelpunkt des Interesses stehenden Objektes gegeben - nämlich das auf die kranke Pflanze anzuwendende Pflanzenschutzmittel -, so waren die Pflanzenschutzmittel, gemessen an der gesamten Produktpalette der im ZVDH zusammengeschlossenen „chemischen Fabriken“, eine Rander-scheinung. Für die BRA aber war die auf die vorrangige Absicherung ihrer ökonomischen Interessen abzielende Einflußnahme des ZVDH eine den pflanzenschutzgesetzlichen Auftrag eher störende Angelegenheit.

Vom Geschäftsführer des ZVDH, Dr. Edmund Söchting (Berlin-Steglitz, Schloßstr. 67), war die Interessenlage des Verbandes klar benannt worden. Wie aus einer Aktennotiz von O. Appel vom 24.1.1922 hervorgeht, hatte Söchting diesen aufgesucht und die Motivation des ZVDH für die Einflußnahme auf das Pflanzenschutzmittelgesetz (PSMG) persönlich vorge-tragen (BAR Nr. 51). Da sich der ZVDH auch mit Ratten- und Mäusebekämpfung befasse, falle dieser - nach Meinung von Söchting - auch im PSMG fixierte Gegenstand in die „Inter-essensphäre“ des ZVDH (ib.). Darüber hinaus sei festzustellen, daß die sich daraus ableitbare Bekämpfung von tierischen und menschlichen Schädlingen nicht zu den Aufgaben der BRA gehöre, sondern zu den Aufgaben des Reichsgesundheitsamtes; als Ausnahme habe Söchting den „Vorratsschutz“ gelten lassen (ib.). M. Schwartz war der Überzeugung, daß der ZVDH deshalb ein so großes Interesse an der PSM-Gesetzgebung habe, weil die den Verband reprä-sentierenden Fabrikanten „Desinfektionsmittel“ herstellen, deren Klassifizierung man über-haupt - wie auch speziell nach Schwindelmittel und Pflanzenschutzmittel - beabsichtige (BAR, Nr. 48). Als Kriterium der Klassifizierung wurde der Maßstab zugrundegelegt, die

Bekanntgabe der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln zur Pflicht zu machen, jedoch ohne eine amtlich bestätigte Prüfung der gemachten Angaben. Von der „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ hatte man dagegen eine durch die BRA vorzunehmende Prüfung der PSM mit den entsprechenden Zertifikaten gefordert (vgl. Böttcher, O. 1987, S. 9). Die Aussicht, daß die Produkte der im ZVDH vereinigten Produzenten von „Desinfektionsmitteln“ solch einer Prüfung nicht unterzogen würden, hatte nun ihrerseits die Vereinigung der Pflanzenschutzmittelhersteller auf den Plan gerufen. Sie verlangte daher vom Staat, dem Gesetzgeber bzw. der BRA, wie M. Schwartz notierte, daß auch die im VDFP zusammengeschlossenen Produzenten von Pflanzenschutzmitteln von weitergehenden Prüfungen ihrer Produkte verschont werden müßten. Schwartz interpretierte diese Forderung als das Ergebnis der Einflußnahme des Zentralverbandes für Desinfektion und Hygiene e.V. auf die „Vereinigung der Pflanzenschutzmittelhersteller“ (BAR, Nr. 48).

Die Interessenverbände von Pflanzenschutz- bzw. Desinfektionsmittel herstellenden Unternehmen blieben in dieser Frage weiterhin aktiv und arbeiteten unter sich einen Vorschlag aus, die Frage der Prüfung von diesbezüglichen Mitteln zu lösen. Am 11.4.1922 hatte in Berlin der „Schädlingsbekämpfungsausschuß“ des „Zentralverbandes für Desinfektion und Hygiene e.V.“ getagt. Über das Ergebnis dieser für die weitere Pflanzenschutzgesetzgebung wichtigen Beratung unterrichtete der ZVDH den Direktor der BRA, O. Appel, am 2.5.1922 (BAR, Nr. 52). Die Ausschußsitzung war hochrangig besetzt:

- Von behördlicher Seite hatte Dr. Lentz vom Berliner Volkswohlfahrtsministerium teilgenommen.
- Die Wissenschaft war repräsentiert durch die Zoologen Prof. Dr. J. Wilhelmi (1880-1937), Begründer der „Zeitschrift für hygienische Zoologie“ und der Zoologischen Abteilung der Preußischen Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, P. Heymons (1867-1943), Zoologe am Zoologischen Institut der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, der 1916 den „ersten Großversuch einer Durchgasung“ eines Raumes mit Hilfe von Blausäure zwecks Bekämpfung von Getreideschädlingen durchgeführt hatte (Szöllosi-Janze, M. 1994, S. 663) und Prof. Raebiger von der Landwirtschaftskammer in Halle/S. (BAR, Nr. 52).
- Die Industrie war vertreten durch Dr. W. Heerd (1888-1957); der Chemiker Heerd war Geschäftsführer der im Jahre 1919 in Berlin gegründeten „Deutschen Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung mbH“ (DEGESCH). Die Degesch war eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts unter staatlicher Kontrolle“, und sie hatte das „gesetzliche Monopol der Schädlingsbekämpfung durch Blausäure“ (Szöllosi-Janze, M. 1994, S. 670). 1920 wurde die DEGESCH privatisiert.
- Fritz Noerdlinger von der Chemischen Fabrik Flörsheim/a.M., Kassierer der „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ (Böttcher, O. 1987, S. 23).
- Direktor Schmutz von der „Deutschen Desinfektions-Zentrale“
- Generaldirektor List von der „Saccharinfabrik AA“ (vormals Fahlberg/List und Co.) Magdeburg (BAR, Nr. 52).

Als wichtigstes Ergebnis dieser Tagung des „Schädlingsbekämpfungsausschusses“ galt die Tatsache, daß man sich über die Abtrennung der Arbeitsgebiete in der Schädlingsbekämpfung

geeinigt hatte. Dieses Problem, das ja schon 1919 bei der ersten Formulierung des Gesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln aufgetreten war, war nun von seiten der Industrie praktisch gelöst worden. Danach sollten die bei der Schädlingsbekämpfung von Menschen und Tieren benötigten Produkte die Domäne des „Zentralverbandes für Desinfektion und Hygiene“ sein und die bei der Schädlingsbekämpfung der Pflanzen gebrauchten Mittel sollten von den durch die „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ repräsentierten Produzenten hergestellt werden dürfen (ib.). Der ZVDH setzte sich nun auf der Beratung dafür ein, die staatliche Prüfung aller Schädlingsvertilgungsmittel verbindlich vorzuschreiben (ib.). U. a. ergäbe sich daraus die Notwendigkeit, eine „Klassifizierung“ der Schädlingsarten vorzunehmen, meinte man und setzte daher eine entsprechende Kommission von Wissenschaftlern ein. Die Professoren und Zoologen Heymons, A. Hase (von der BRA) und der Biologe R. Kolkwitz (1873-1956) wurden beauftragt, diese Fragen zu klären und Institute zu benennen, in denen eine staatliche Prüfung der von den Unternehmen produzierten Schädlingsbekämpfungsmittel durchgeführt werden könnte (ib.). Kolkwitz, der an der im Jahre 1901 vom preußischen Staat gegründeten „Königlichen Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ (Berlin) als Biologe arbeitete, war für diese Problemstellung besonders geeignet. Gemeinsam mit dem Biologen M. Marsson (1845-1909), hatte er ökologische Kriterien erarbeitet, mit deren Hilfe der Reinheitszustand eines Gewässers (z.B. Abwässer) beurteilt werden konnte. Als Kriterien galten bestimmte in Gewässern vorkommende Organismen, die als „Leitorganismen“ hinreichende Rückschlüsse auf deren ökologische Beurteilung erlaubten. Diese Methode (sog. „Saprobiensystem“) ist grundsätzlich nach wie vor aktuell (Sukopp, H./Schneider, Chr. 1979, S. 243). Die BRA als die mit der Prüfung von Schädlingsbekämpfungsmitteln inzwischen befähigte staatliche Institution fand bemerkenswerterweise in der Beratung des ZVDH noch keine Erwähnung als potentielles Institut für diesbezügliche Prüfungen. Man „beschloß“ außerdem, daß auch dem ZVDH Einsicht in den PSG-Entwurf gewährt werden solle, da dieser Entwurf bereits

„vertraulich einer Kommission der Vereinigung deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln zur Gutachtung für die Industrie zugänglich gemacht worden ist“ (BAR, Nr. 52).

Dabei gehe es sowohl um das „Reichsgesetz über Pflanzenschutz“ als auch um das „Reichsgesetz über Schädlingsbekämpfung“ (ib.). Wer der VDFP die Entwürfe „vertraulich“ zugänglich gemacht hat, ist nicht festgehalten worden. O. Appel hatte zumindest seitens der BRA immer ausdrücklich auf den streng „vertraulichen“ Charakter dieser Dokumente hingewiesen. Auch von späteren Indiskretionen in dieser Angelegenheit wurde die BRA überrascht (s. Kap. 3.3.2.3). Das Schreiben des ZVDH an Appel endete mit der Bemerkung, daß der Zentralver-

band großen Wert darauf lege, bei Gesetzen, die die Schädlingsbekämpfung tangieren und neu ausgearbeitet werden sollen, „als Sachverständiger hinzugezogen“ zu werden; da man sich als ein solcher verstehe, erwarte man daher, daß die BRA dem ZVDH das „Reichsgesetz über Schädlingsbekämpfung“ zugänglich mache (BAR, Nr. 52).

In dem Antwortschreiben (11.5.1922) an den ZVDH entwickelte O. Appel nun ausführlich die Position des Phytomediziners zu den von den Interessenvertretern der Schädlingsbekämpfung aufgeworfenen Fragen. Durch die Aktionen der privaten Verbände war Appel gezwungen worden, sich prinzipiell zur Frage des Verhältnisses von Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz zu äußern. Seine Ausführungen haben dazu beigetragen, den Gegenstand des Gebietes Phytomedizin in wissenschaftstheoretischer Hinsicht weiter zu präzisieren. Solche Gebiete wie: angewandte Entomologie, Schädlingskunde, Vorratsschutz usw. begannen sich als eigenständige Teildisziplinen zu entwickeln. Bestimmte Fragestellungen fielen mehr oder minder stark in den disziplinären Kompetenzbereich sowohl der Phytomedizin als auch der neuen, sich von der Phytomedizin unterscheidenden Disziplinen. Als ein Musterbeispiel für diesen Prozeß der Differenzierung und Abgrenzung gilt die Entwicklung der angewandten Entomologie zu dieser Zeit (vgl. Sucker, U. 1998, S. 369 ff.). Die Motivationen für diesen Disziplinbildungsprozeß gingen vorrangig von praktischen Anforderungen aus, zu deren Bewältigung man sich zunehmend einer wissenschaftlichen Fundierung versichern mußte. Als etablierte Disziplin wurde die Phytomedizin von diesen neuen Gebieten gezwungen, ihre bisherigen wissenschaftstheoretischen Grundlagen neu zu durchdenken, wie z. B. die Frage nach ihrem Gegenstandsbereich.

Zu Recht machte Appel zunächst auf den Unterschied zwischen dem salopp „Pflanzenschutzgesetz“ (PSG) genannten juristischen Regelungswerk aufmerksam, das nun schon

„in einem Referentenentwurf des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vorliegt“ (BAR, Nr. 53).

Dieses Gesetz habe jedoch mit dem Gesetz über „Schädlingsbekämpfung“ nichts zu tun. Das PSG berühre daher in keiner Weise die Interessen des ZVDH, denn es

„soll lediglich die Durchführung der für die Steigerung der Erträge des Pflanzenbaues in Deutschland erforderlichen Maßnahmen regeln“ (ib.).

Die so in keinem PSG-Entwurf enthaltene und ausgesprochene Zielsetzung der gesetzlichen Regelung von Pflanzenschutzmaßnahmen gab präzise die agrarpolitische Intention eines PSG wieder. Ebenso eindeutig fiel die Verhältnisbestimmung der Begriffe „Pflanzenschutz“ und

„Schädlingsbekämpfung“ aus. Für Appel gab es keinen Zweifel daran, daß die Forderung mancher Kreise,

„den Pflanzenschutz gemeinsam mit der Schädlingsbekämpfung und Ungeziefervertilgung in der Menschen- und Tierhygiene, Wasserhygiene, Fischerei, Hauswirtschaft und Industrie auf einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage und in einer gemeinsamen Organisation einheitlich zu regeln, auf eine Verwechslung der Begriffe (Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung) und auf unzureichende oder falsche Kenntnis dieser verschiedenen Arbeitsgebiete zurückzuführen (ist)“ (ib.).

Die „Bekämpfung von Pflanzenschädlingen“ werde stets nur ein Teil des Arbeitsgebietes des Pflanzenschutzes sein; der Pflanzenschutz habe andere Voraussetzungen und Bedingungen als die „Schädlingsbekämpfung“ (ib.). Der Gedanke, den Pflanzenschutz gemeinsam mit der Vertilgung von Hausungeziefer gesetzlich regeln zu wollen, sei ebenso abwegig wie die „Verquickung“ einer gesetzlichen Regelung von Menschen- und Tierseuchen. Als einzigen Bereich, der der Schädlingsbekämpfung auf allen Wirtschaftsgebieten gemeinsam sein könnte, ließ Appel die Verwendung von chemischen Mitteln gelten. Die Verschiedenartigkeit der Schädlinge, ihr Vorkommen, ihre Entwicklung etc. bedingen unterschiedliche Verhältnisse, unter denen die Bekämpfungsmittel angewendet werden müssen, d. h. auch die Ziele der Bekämpfung seien nicht einheitlich. Das war bei den damaligen Fachleuten als Tatsache unumstritten. Der Ausgangspunkt für die Schädlingsbekämpfung, meinte Appel weiter, seien die Praxis, die Wirtschaftsgebiete wie z. B. die Gesundheitspflege, der Pflanzenbau. Nicht die „Interessen einzelner Erwerbszweige“ seien daher maßgebend; als solche Erwerbszweige galten ihm die Tätigkeiten der Kammerjäger, Desinfektoren und eben auch die die Schädlingsbekämpfungsmittel produzierende Industrie (ib.).

Zusammenfassend teilte Appel dem ZVDH in aller Deutlichkeit mit, daß aus den genannten Gründen der „Pflanzenschutz“ lediglich eine Angelegenheit des „Pflanzenbaues“ und der diesem dienenden Behörden sei (ib.). Die Beratung über diese Gesetzgebung komme also nur diesen Körperschaften zu und keinem Vertreter der Industrie (ib.)! Beim zweiten Gesetz - dem über die Pflanzenschutzmittel - werden Vertreter der Industrie hinzugezogen, jedoch „nur als Sachverständige“ (ib.).

Die Reaktion der Verbände, die die Interessen der Pflanzenschutzmittel produzierenden Industrie vertraten, ließ nicht lange auf sich warten. Schon am 19.5.1922 artikulierte der ZVDH seinen Protest (BAR, Nr. 54). Man könne sich der von Appel entwickelten Logik der Abgrenzung von Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung nicht anschließen. Da Appel eingeräumt

habe, daß die „Bekämpfung von Pflanzenschädlingen“ auch eine der Aufgaben des Pflanzenschutzes sei, was die BRA ja schon „zugegeben hat“, dann müsse sie auch zugeben, daß

„diese Pflanzenschädlinge oft dieselben oder ähnliche sein können, wie die Schädlinge der Menschen und Haustiere“ (ib.).

Bei der Bekämpfung dieser Art von Schädlingen ergäben sich viele Gemeinsamkeiten zwischen dem Pflanzenschutz und der Schädlingsbekämpfung, so daß die Aufgaben der Schädlingsbekämpfung „nicht nur auf (dem) wirtschaftlichen Gebiet“ lägen oder dem „Interessengebiet der Bekämpfungsmittel herstellenden Industrie“ zuzuordnen seien (ib.). Obgleich man mit dieser Positionsbestimmung den Eindruck vermeiden wollte, nur aus ökonomischen Gründen an der Schädlingsbekämpfung interessiert zu sein, ließ man aber an der Einigkeit der industriellen Interessenvertreter in dieser Frage keinen Zweifel aufkommen. Man setzte Appel darüber in Kenntnis, daß der ZVDH und die „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ in Zukunft eng zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten bei der Lösung aller mit der Schädlingsbekämpfung zusammenhängenden Fragen abstimmen würden. So habe die VDFP auch keine Einwände, teilte man Appel befriedigt mit, daß der „Zentralverband für Desinfektion und Hygiene“ den Entwurf des PSG einsehe (ib.). Man suchte nicht primär den Ausgleich mit der BRA, sondern konfrontierte diese mit den Einflußmöglichkeiten der im Verband vereinten Industrie. So meinte der ZVDH abschließend:

„Wir wollen der Biologischen Reichsanstalt auch nicht verhehlen, dass die fortgesetzte Weigerung, uns von dem Inhalt des beabsichtigten Pflanzenschutzgesetzes Kenntnis zu geben, unter unseren Mitgliedern starkes Befremden ausgelöst hat und ihnen die Vermutung nahelegt, daß mit diesem Gesetz doch Interessen unserer Industrie in Mitleidenschaft gezogen werden sollen.“ (ib.).

ohne daß diese vorher mitsprechen dürfe. Hatte der ZVDH noch versucht, eine Gemeinsamkeit zwischen ihm und der BRA bzw. dem Pflanzenschutz dahingehend festzustellen, daß man - wie gezeigt - auf die Zusammenarbeit bei der Klassifizierung gemeinsam interessierender Schädlingsarten abhob, so kam in dieser Passage der Interessenkonflikt zwischen beiden Parteien nur allzu deutlich zum Vorschein.

Die Entgegnung von O. Appel blieb daher auch nicht aus. Appel vermied eine weitere Polemik und schrieb am 31.5.1922 dem ZVDH, daß er den Standpunkt des Zentralverbandes in keiner Weise akzeptieren könne; außerdem bestimme einzig und allein das Reichslandwirtschaftsministerium, wer zu den Beratungen zum PSG hinzugezogen werde (BAR, Nr. 55). Appel beendete diesen Vorgang zunächst damit, daß er an das Reichslandwirtschaftsministerium die Angelegenheit zur Entscheidung überwies und eine Abschrift seines Schreibens vom

31.5.1922 beifügte (ib.). Appel hatte dafür die Meinung seines Mitarbeiters M. Schwartz eingeholt, der dazu noch folgendes protokolliert hatte. Schwartz erklärte, daß die vom ZVDH gemachte Behauptung, daß es gemeinsame Schädlinge bei den Bereichen Desinfektion, Hygiene und Pflanzenschutz gebe, „unzutreffend“ sei; er schrieb, daß ihm „Pflanzenschädlinge“, die zugleich als Schädlinge der Menschen und Haustiere anzusprechen wären, „nicht bekannt“ seien (ib.). Die vorrangig ökonomischen Interessen schienen auch für Schwartz der Hauptgrund für die Kampagne des ZVDH zu sein, unbedingt Einfluß auf die Pflanzenschutzgesetzgebung zu nehmen. Als „nicht unbedenklich“ bewertete er

„das Bestreben der Desinfektoren und Kammerjäger und der hinter diesen Berufen stehenden Desinfektionsindustrie, sich in Pflanzenschutzangelegenheiten einzumischen“ (ib.).

Für die weitere Entwicklung des Pflanzenschutzes konnte das Bestreben von Desinfektoren, Kammerjägern etc. auch insofern von Nachteil sein, weil die Phytomedizin nach 1920 inzwischen einen solchen Entwicklungsstand erreicht hatte, der sowohl den Standards in der Wissenschaft als auch in der Praxis zunehmend entsprach und akzeptiert wurde, und sich dadurch von dem sie lange Zeit begleitenden Image der „Schädlingsbekämpfung“ als eines „Handwerks des mit geringem Sozialprestige behafteten Kammerjägers“ (Szöllösi-Janze, M. 1994, S. 661) im wesentlichen befreit hatte. Die Desinfektionsindustrie ihrerseits versuchte mit ihrer Aktion zum PSMG nicht nur ihre ökonomischen Interessen wahrzunehmen, sondern bei dieser Gelegenheit gleichzeitig das ihr mit einem gewissen Recht doch eher zustehende Image einer Kammerjägererei loszuwerden und sich der durch die BRA repräsentierten Phytomedizin zu vergewissern. Solche Gefahren hatte auch M. Schwartz im Blickfeld, als er schließlich von einem Hemmnis sprach, das die weitere Entwicklung der Phytomedizin bzw. des Pflanzenschutzes nehmen werde, wenn sich die Desinfektionsindustrie

„in Zukunft noch mehr als bisher durch eine eifrige Propagandatätigkeit in dem (ihr) weSENSfremden Pflanzenschutz ein neues Betätigungsfeld zu schaffen suchen sollte“ (BAR, Nr. 55).

3.3.2.3 „Deutsche Obstbau-Gesellschaft e. V.“

Obleich das Reichslandwirtschaftsministerium stets darauf bedacht war, die PSG-Entwürfe und die dazu in kleinsten Kreisen durchgeführten Beratungen stets als „streng geheim“ (BAR Nr. 29) bzw. als „streng vertraulich“ (BAR, Nr. 56) zu behandeln, publizierte die „Deutsche Obstbauzeitung“, das Publikationsorgan der „Deutschen Obstbaugesellschaft e.V.“ (DOG), am 22.8.1922 den Referentenentwurf des PSG (BAR, Nr. 82). Die DOG war im Jahre 1922 aus dem 1860 gegründeten „Deutschen Pomologen-Verein“ hervorgegangen. Die Interessen-

vertretung und Beratung der Obstanbauer und -züchter in pomologischer und wirtschaftlicher Hinsicht war das Anliegen des Vereins bzw. der Gesellschaft (vgl. Lott, K. 1995, S. 145 f.). Der Anlaß zur Publikation war die bevorstehende Tagung der DOG vom 15. bis 17.9.1922 in Magdeburg, auf der der Gesetzesentwurf erörtert werden sollte. Als Referenten hatte man einen der besten Phytopathologen der Zeit verpflichtet, nämlich E. Schaffnit (1877-1964), der 1921 den ersten deutschen Lehrstuhl für Pflanzenkrankheiten in Bonn-Poppelsdorf erhalten hatte. Um den als vertraulich behandelten Prozeß der Pflanzenschutzgesetzgebung nicht durch weitere Indiskretionen dieser Art zu gefährden - wobei archivalisch nicht nachweisbar ist, wer den Referentenentwurf dekuvrierte - bat M. Schwartz die DOG, von der Behandlung des PSG-Entwurfes Abstand zu nehmen und das Referat Schaffnits abzusagen, da das PSG „vertraulich“ sei (BAR, Nr. 83). „Es wäre erwünscht, wenn der Vortrag unterbliebe“, denn die Behandlung des Themas könne zu „Mißverständnissen“ führen, erklärte Schwartz (ib.). Die Annahme der BRA, daß der PSG-Entwurf vertraulich bleiben würde, stellte sich schnell als Illusion heraus, denn an den Besprechungen zum PSG zwischen dem Reichslandwirtschaftsministerium (RMEL) und der BRA haben auch teilweise Vertreter anderer am PSG interessierter Kreise teilgenommen, wie z. B. 1921 die „Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.“ (BAR, Nr. 56). Auch im Ausland war man über den Vorgang unterrichtet; so hatte bereits 1921 das österreichische Landwirtschaftsministerium an die BRA die Bitte gerichtet, den PSG-Entwurf zur Einsichtnahme zu übersenden (BAR Nr. 84). Appel hatte dieses Anliegen ebenso mit dem Bemerkten abgelehnt, daß das PSG „vertraulich“ sei (BAR, Nr. 85). Dem Vorstand der DOG sei die Angelegenheit „zweifelloos peinlich“, schrieb dieser 1922 an Appel und gab für seine Entscheidung, den PSG-Entwurf doch zu publizieren, eine Erklärung ab, die die damalige Situation des Umgangs mit dem Gesetz anschaulich beschreibt (BAR, Nr. 86). Der PSG-Entwurf sei in

„der Praxis schon viel besprochen worden und hat begreiflicherweise schon sehr viel Staub aufgewirbelt. Alle diese Aussprachen sind keineswegs vertraulich geführt worden, so daß wir jetzt sehr darüber erstaunt sind, daß es sich hier um eine vertrauliche Angelegenheit handelt“ (ib.).

In einem ausführlichen Bericht (18.9.1922) informierte M. Schwartz über die Tagung der DOG in Magdeburg, an der er als Beobachter teilgenommen hatte (BAR, Nr. 86). Schaffnit sei nicht erschienen, aber der Mitarbeiter der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Dresden, Dr. Esmarch, habe den Vortrag zum PSG-Entwurf gehalten. Von diesem sei dort die Meinung vertreten worden, daß das PSG eine Belastung für die Obstbauzüchter bringen würde (ib.). In der Diskussion hätten sich viele der Anwesenden gegen das PSG ausgesprochen, weil die Umsetzung des Gesetzes nur viele neue Beamte verlange und daher eine „Pflanzen-

schutzbürokratie“ (Herv. - U. S.) entstände (ib.). Das Gesetz bedrohe die Obstbauzüchter in ihrer Freiheit,

„denen man das Recht nehmen wolle, in ihren Gärten frei zu schalten“ (ib.).

Die Obstbaugesellschaft, faßte Schwartz diese Diskussion zusammen, müsse daher den PSG-Entwurf ablehnen. Sogar einen „Vorkämpfer der natürlichen Heilweise“ (ib.) hatte die DOG eingeladen, und zwar den, wie Riehm ihn ironisch bezeichnete „berühmten‘ Gustav Nagel“ (Riehm, E. 1937, S. 98). Dr. G. Nagel lehnte aus seiner naturheilkundlichen Sicht den PSG-Entwurf ab. Man müsse bei der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen jeden Zwang vermeiden und dabei das Prinzip zur Wirkung kommen lassen, daß bei

„der Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge der Obstbäume der Natur und der göttlichen Vorsehung freies Walten gelassen werden sollte“ (BAR, Nr. 86, S. 5),

habe Nagel behauptet. Als „empirisches Beispiel“ für das aus seiner Sicht fehlerhafte Agieren der Gärtner führte Nagel wiederum den „Baumschnitt“ an, der einen unnatürlichen Eingriff darstelle und zu einer Verminderung der Erträge führe (ib.). Schwartz hat in seinem Bericht notiert, daß diese Aussagen zu einem „Meinungsumschwung“ des Tagungsauditoriums geführt haben und zwar dahingehend, daß man sich nun mehrheitlich für das PSG aussprach (ib., S. 6). Manche seien sogar der Meinung gewesen, daß es gar nicht „scharf genug“ sein könne (ib.). Besonders war diese Ansicht von den damals einflußreichen Obstbauern aus dem Anbaugesbiet von Werder bei Berlin vertreten worden, die sich nicht auf naturheilkundliche Illusionen und Vermutungen einlassen wollten, sondern ihre ökonomischen Interessen bevorzugt als durch die moderne Pomologie bzw. Phytomedizin realisierbar ansahen.

Über den doch eher indiskreten Umgang mit dem PSG-Entwurf gibt auch ein Brief O. Appels an das Reichslandwirtschaftsministerium Auskunft. Appel machte darin kritisch auf die Absicht der DOG aufmerksam, das PSG auf ihrer Tagung zu behandeln, und daß Schaffnit als Redner verpflichtet worden sei (BAR Nr. 87). Die DOG habe Appel zur Frage der Vertraulichkeit geantwortet, daß der DOG

„der Entwurf ‘von verschiedenen Seiten und zwar keineswegs vertraulich übermittelt worden sei’ und daß die Absetzung der Besprechung des Entwurfes von der Tagesordnung“

sich nicht mehr ermöglichen lasse (ib.). Schaffnit habe ihm mitgeteilt, daß sein Vortrag zum PSG-Entwurf auf der DOG-Tagung ohne seine Genehmigung auf die Tagesordnung gesetzt worden sei und er nun - wie geschehen - nicht teilnehmen werde. M. Schwartz habe man nur „als Zuhörer“ - also nicht offiziell - zur Tagung der DOG entsandt (ib.).

Um den Vorgang der Indiskretion beim Umgang mit dem PSG-Entwurf öffentlich zu machen und damit zukünftig eine bessere Grundlage zu schaffen für sachgerechte und vertrauensvolle Behandlung der Pflanzenschutzgesetzgebung, sah sich Appel sogar veranlaßt, im „Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst“ eine Stellungnahme zu dem Vorgang zu veröffentlichen. Der PSG-Entwurf sei durch eine Vorabveröffentlichung und Behandlung auf einer Tagung von der DOG zum „Gegenstand einer öffentlichen Besprechung gemacht worden (Appel, O. 1922, S. 86). „Hierzu sei mitgeteilt“, schrieb Appel,

„daß dieser Entwurf vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bisher zunächst nur den Landesbehörden zur Stellungnahme übermittelt worden ist und erst nach einer weiteren Umarbeitung auf Grund dieser Stellungnahme auch den Kreisen der Praxis zugänglich gemacht werden soll“ (ib.).

Appels Vorstellung bestand darin, den Gesetzgebungsvorgang zunächst auf der ministerialen Ebene zu belassen und erst dann den PSG-Entwurf mit dem „Beirat“ der BRA bzw. mit „Vertretern aus allen Kreisen des praktischen Pflanzenbaus“ zu beraten (ib.). Da die Pflanzenschutzgesetzgebung von Anfang an nicht auf die Probleme der „reinen“ Phytomedizin beschränkt war, sondern durch ihre Passagen über Entschädigungen, Strafmaßnahmen, Verpflichtungen zum Pflanzenschutz etc. grundlegende ökonomische Interessen berührte, war es sicherlich illusorisch anzunehmen, daß die Diskussion über das PSG - wenn auch nur zu Anfang - „vertraulich“ bleiben könnte, wie das Beispiel der DOG zeigte.

Die selektive Wahrnehmung bestimmter Aspekte des nur in seiner Einheitlichkeit sinnvollen PSG kommt auch in einer Stellungnahme der handelspolitisch einflußreichen Hamburger „Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe“ zum Ausdruck. Aus dem Gutachten der Deputation zum PSG geht hervor: auch ihr muß - sogar noch bevor die DOG den Entwurf des PSG publiziert hatte - der Entwurf nicht offiziell bekannt geworden sein. Die Deputation lehnte strikt die im PSG fixierten Handelsbeschränkungen ab (besonders die Paragraphen über Ein- und Ausfuhr); denn das Gesetz würde „den Handel mit internationalen Produkten lahmlegen“ (BAR, Nr. 88). So seien auch die gesetzlichen Maßnahmen gegen die San-José-Schildlaus überflüssig, da es erwiesen sei, daß dieser Schädling nicht mit Obstimporten eingeschleppt worden sei; eine Einschleppung des Schädlings habe nie stattgefunden, behauptete man (ib.). Daß die Parasiten aber rezent ein Problem der Phytomedizin waren - ob eingeschleppt oder nicht - war aus dieser Sicht völlig irrelevant; daß das PSG eben auch auf die Regelung des Umgangs mit - und wohl in erster Linie - den adaptierten Parasiten abzielte, wurde dabei außer Acht gelassen.

4. Der Referentenentwurf eines Pflanzenschutzgesetzes von 1922/1923

Wenn die Deutsche Obstbaugesellschaft 1922 von einem Referentenentwurf des Pflanzenschutzgesetzes sprach (BAR, Nr. 82), so bezog sie sich auf den Gesetzestext, der die präzierte Form des im Jahre 1920 von O. Appel erarbeiteten Textentwurfes darstellte (s. Kap. 3.2). Mit einem gewissen Recht kann man auch hierbei von einem „Referentenentwurf“ sprechen, denn diese Version des Pflanzenschutzgesetzentwurfes der Jahre 1921 bis 1922 war auch durch einen jeweils dafür zuständigen Referenten im Reichslandwirtschaftsministerium bearbeitet worden. Der Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes (PSG), der auch aktenkundig mit dem Terminus „Referentenentwurf“ versehen ist, stammt aber nur aus dem Jahre 1922 (BAR, Nr. 89; s. Anhang, Nr. 3).

Mit Datum vom 5.12.1922 übersandte das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (RMEL) dem Direktor der BRA, O. Appel, den „neu aufgestellten Referentenentwurf eines Pflanzenschutzgesetzes“ mit dem „Ersuchen um gefällige Prüfung“ (BAR, Nr. 89). Auf Anweisung des RMEL erarbeitete M. Schwartz für die BRA am 25.1.1923 flankierend eine „Begründung“ für den Referentenentwurf; man entsprach damit der Kritik der Hauptstellen für Pflanzenschutz der Länder, die das Fehlen einer Begründung in der ersten Besprechungsphase des PSG von 1921/22 beklagt hatten (s. Kap. 3.3.1). Als achtseitiges Papier legte Schwartz die geforderte Ausarbeitung vor, wobei er eine von ihm bereits im Jahre 1920 entwickelte „Begründung“ aktualisierte (BAR, Nr. 25). Auch in der aktualisierten Version standen der durch die Schädlinge verursachte ökonomische Schaden, die Problematik der Einschleppung von Parasiten und Pathogenen und eine Interpretation der einzelnen Paragraphen im Mittelpunkt seiner Ausführungen (BAR, Nr. 90).

Die Reichsministerien für Inneres, Justiz, Finanzen sowie Wirtschaft erhielten den „Referentenentwurf“ eines wiederum „neugefaßten“ Pflanzenschutzgesetzes am 12.2.1923 vom RMEL zur Stellungnahme zugeleitet (BAR, Nr. 91). In einem Begleitschreiben wurde argumentiert, daß der durch Schädlinge verursachte Schaden jährlich mehrere Milliarden Mark betrage und daß daher, sowie nach dem „verlorenen Krieg“, die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion eine „Notwendigkeit zum Wiederaufbau Deutschlands“ darstelle (ib.). Erstmals wurde hier offiziell bekundet, daß das Reich bereit sei, jährlich ein Drittel der Gesamtkosten für den Pflanzenschutzdienst zu übernehmen (ib.). Bisher waren die Kosten - bis auf die Unterhaltung der BRA - als eine Angelegenheit der Länder behandelt worden. Mit einer bemerkenswerten Nuance gegenüber dem Referentenentwurf von Dezember 1922 versehen (s. Anhang Nr. 3),

heißt es in Paragraph 1 des Referentenentwurfs vom Februar 1923, der den obigen Ministerien zugesandt wurde, nur noch:

„§1. Das Gesetz regelt die Bekämpfung der den Pflanzenbau schädigenden Pflanzen und Schädlinge (Pflanzenschutz)“ (BAR, Nr. 91).

Der Pflanzenschutz werde nach „§ 2“ ausgeübt erstens von der BRA „als der zuständigen Reichsmittelbehörde“ und zweitens von den amtlichen Hauptstellen für Pflanzenschutz (ib.; vgl. Anhang Nr. 3, § 1 und 2). Als Referent dieses Gesetzentwurfs hatte Dr. Neide vom RMEL verantwortlich gezeichnet (BAR, Nr. 91). In der „Begründung“ wurde von Neide wiederum auf den inzwischen erreichten Grad der Internationalisierung des Pflanzenschutzes hingewiesen, der bereits in dem internationalen Pflanzenschutzabkommen von Rom des Jahres 1914 sichtbar geworden sei. Wolle Deutschland als „Erzeuger“ im Agrarsektor des Welt handels nicht ausgeschaltet werden, müsse es unbedingt dem Abkommen beitreten (ib., S. 1). Dazu sei aber ein PSG unverzichtbar. Nach Artikel sieben der Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 „ist die Gesetzgebung zum Schutze der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge Sache des Reiches“ unterstrich Neide nochmals (ib.). Der Paragraph 2 des PSG-Entwurfes trage dem Rechnung, in dem die BRA als die „Zentrale“ ausgewiesen sei; aber erst das PSG füge den genannten Komplex an Regelungen zusammen. Erlasse des RMEL zur zentralen Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten werden nur verfügt bei Schädlingen,

„deren Auftreten eine schnelle Ausbreitung befürchten läßt und eine Gefährdung für das ganze Reichsgebiet bedeutet“ (ib.).

Beispiele dafür seien der Kartoffelkäfer sowie der Kartoffelkrebs (ib.).

Den nun vorliegenden und auch juristischen Anforderungen entsprechenden Referentenentwurf stellte O. Appel den Teilnehmern der Vollversammlung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes am 23.2.1923 in Berlin-Dahlem zur Diskussion. Auf dieser Beratung, an der u. a. auch die Vertreter der Hauptstellen für Pflanzenschutz (der späteren Pflanzenschutzämter) der Länder teilnahmen, legte Appel - als Vorsitzender der Vollversammlung - die wesentlichen Momente des Referentenentwurfes dar (AB, Nr. 5, S. 16).

1. Es sei „nicht beabsichtigt, die Bekämpfung aller Krankheiten und Schädlinge gesetzlich zu regeln, sondern es sollten auch in Zukunft nur solche wirtschaftlich wichtigen Krankheiten und Schädlinge bekämpft werden, gegen die wirksame Mittel zur Verfügung stehen“ (ib.).
2. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf sei neu, „daß der Ausbau der Hauptstellen nach Richtlinien vorgenommen werden solle“, die der Reichslandwirtschaftsminister nach „Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen aufstellt“; diese sollten auch zur „Kostendeckung“ herangezogen werden (ib.).
3. Das PSG „selbst solle ein Rahmengesetz“ sein (ib.).

4. Die Verordnungen zum PSG erläßt das RMEL. „Die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen seien Sache der Länder“ (ib.).
5. Für die „Nutzungsberechtigten“ von Land und Forst etc. bestehe „die Pflicht zur Anzeige“ von zu bekämpfenden Pflanzenkrankheiten.
6. Entschädigungen sollten Nutzungsberechtigte vergleichbar mit den im „Viehseuchengesetz“ fixierten Möglichkeiten erhalten.

Die Vollversammlung stimmte nach eingehender Diskussion dem Referentenentwurf „auf der angedeuteten Grundlage“ zu (ib., S. 18).

Auf einer ministeriell und fachlich hochkarätig besetzten Tagung am 28.2.1923 in Berlin - so nahmen daran neben Ministerialrat Dr. Neide noch zahlreiche weitere Ministerialräte, Oberregierungsräte, Geheime Räte und Regierungsräte der Reichsministerien für Landwirtschaft, Inneres, Justiz, Finanzen und Wirtschaft sowie Appel und Riehm von der BRA und die jeweiligen Ministerialbeamten der Finanz-, Landwirtschafts- und Wirtschaftsministerien der deutschen Länder sowie der „sächsischen Gesandtschaft“ teil – wurde über den Referentenentwurf des Pflanzenschutzgesetzes beraten (BAR, Nr. 91, 92, 93). Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums, Regierungsrat Gruenberg, sprach sich dagegen aus, daß das Reich die Kosten für den Pflanzenschutz zu übernehmen habe (BAR, Nr. 93). Die Länder seien dadurch befugt, mit den Finanzen des Reiches Arbeiten ausführen zu lassen, über die das Reich wiederum keine Kontrolle mehr habe. Da das so sei, könne das Reich die Kosten nicht tragen. Die Länder wiederum haben argumentiert, daß sie durch das Gesetz vom Reich neue Aufgaben zugeteilt bekommen würden, für die dasselbe dann auch finanziell aufkommen müsse (ib.). Nach wie vor bestehe Uneinigkeit zwischen den Ländern über die Notwendigkeit eines PSG! So haben sich Preußen, Sachsen, Thüringen, Hessen und Hamburg dafür, Bayern, Württemberg und Baden dagegen ausgesprochen (ib.). Auf der Tagung betonte Neide vom RMEL, daß der „neu aufgestellte“ Referentenentwurf nach Möglichkeit die Wünsche der Länder berücksichtigt habe (ib., S. 2). Danach sollten die Hauptstellen für Pflanzenschutz keine „obrigkeitlichen Befugnisse“ bekommen, sondern sie sollten als „Sachverständige“ bei der Durchführung des Gesetzes fungieren (ib.). Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen seien, dem Wunsch der Länder entsprechend, im Referentenentwurf berücksichtigt worden (vgl. Anhang, Nr. 3, § 3). Die Kosten für Pflanzenschutzmaßnahmen seien jedoch grundsätzlich vom Eigentümer des jeweiligen „Grundstückes“ zu tragen (BAR, Nr. 93, S. 2). Über den Wunsch, das Reich stärker an der Übernahme von Kosten zu beteiligen, solle nun diskutiert werden (ib.). Appel sprach als erster und bejahte das PSG, indem er besonders dessen Notwendigkeit aus den internationalen Gegebenheiten ableitete:

„In Europa fehlt jetzt nur noch Deutschland, nachdem letzthin als letzte Länder Europas Ungarn und die Tschechoslowakei ein Pflanzenschutzgesetz angenommen“ haben (ib.).

Der Vertreter Preußens, Geh. R. Rat Eggert, bejahte die Notwendigkeit eines PSG und meinte, daß „selbstverständlich“ die BRA die Führung im Pflanzenschutzdienst habe (ib.). Die Probleme bei der Festlegung der Zuständigkeiten der Länderbehörde „seien zu beseitigen“ (ib.). Neide bekräftigte die Aussage und präzierte, daß „obrigkeithoheitliche Befugnisse“ nur von den zuständigen Verwaltungsbehörden und nicht von den Hauptstellen ausgeübt werden sollen (ib.). Als das Hauptproblem wurde von den meisten Teilnehmern der Sitzung vom 28.2.1923 die finanzielle Regelung derjenigen Pflanzenschutzmaßnahmen benannt, die laut Gesetzesentwurf zur Pflicht gemacht werden sollten. Besonders entzündete sich die Diskussion an den Entschädigungsmaßnahmen, wie sie im Paragraphen 12 des Referentenentwurfes fixiert waren (Anhang, Nr. 3, § 12 f.). Es war dort festgelegt worden, daß eine Entschädigung für Verluste, die durch gesetzlich angeordnete Maßnahmen entstehen, nur dann gewährt würde, wenn

„im Interesse der Allgemeinheit zwecks Vermeidung weiterer Ausbreitung die Vernichtung gesunder Pflanzen erfolgt ...“ (ib.).

Für die Verluste, die durch Pflanzenschutzmaßnahmen entstünden, zu denen der Landwirt, Gärtner etc. laut Referentenentwurf verpflichtet werden sollte und die nur die eigentlich erkrankten, verseuchten Gebiete betrafen, hatte der „Nutzungsberechtigte des Grundstücks“ das alleinige Risiko zu tragen. Der Vertreter des hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Müller, monierte daher das Fehlen einer Bestimmung über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung. Aus der Erfahrung im Umgang mit dem Reblausgesetz wisse man, daß eine nicht einheitlich geregelte Entschädigung im Schadensfall zu „unliebsamen Berufungen“ geführt habe, da die Folgen der Reblauskrankheit in den einzelnen Bezirken unterschiedlich entschädigt worden seien (BAR, Nr. 93). Die beiden Vertreter des Freistaates Bayern, Ministerialrat Müller und Regierungsrat Graf vom Bayerischen Landwirtschaftsministerium, sprachen sich gegen den Entwurf des PSG aus, das vor allem als Angelegenheit des Reiches angesehen wurde. Es wurde entgegnet, daß Bayern ein PSG schon seit über 20 Jahren habe. Es werde dagegen ein Ausbau des bestehenden Pflanzenschutzdienstes empfohlen. Nur die Ein- und Ausfuhr solle juristisch vom Reich geregelt werden; alles andere solle Ländersache bleiben (ib.). Als Ausnahme ließ man das Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln gelten - das wäre reichseinheitlich zu regeln. Im übrigen müsse das Reich, wenn es - wie vorgesehen - Gesetze und Bestimmungen erlasse, auch für die Deckung der daraus entstehenden Kosten aufkommen. Bayern wende jetzt schon „100 Millionen“ Mark für die Landesanstalt für Pflanzenschutz im Jahr auf; es bestehen 92 Beratungsstellen, und es arbeiten fünf- bis sechstausend „Beizobmänner“ (ib.). Man solle daher mit dem Reichsgesetz war-

ten, bis diesbezügliche Erfahrungen vorlägen. Müller sprach für die bayerische Forstwirtschaft und äußerte ernstliche Bedenken gegen das PSG, denn eine „Zentralisierung der Bekämpfung sei nicht notwendig“ (ib.). Neide vom RMEL wiederholte in seiner Antwort die bekannte Position O. Appels, daß es nicht die Aufgabe des PSG sei, die Bekämpfung der schon erfolgreich beseitigten Schädlinge zu regeln, sondern die „neuauf tretenden“ zu bekämpfen, „die eine Gefahr für das ganze Reich“ darstellten; als Beispiel nannte er „die gefährliche Ausbreitung des Kartoffelkrebses“ (ib.). Eine Abneigung „der Landwirtschaft“ gegen ein PSG brachte auch der Vertreter des Landes Sachsen zum Ausdruck. Das Reich und die Länder sollten sich die Kosten der zukünftigen Pflanzenschutzmaßnahmen teilen; Sachsen habe pro Jahr seit 1922 schon „4,3 Millionen“ Mark für den Pflanzenschutz aufgebracht (ib.). Als eine Option wurde vom Vertreter Preußens, Geh. Regierungsrat Eggert, angeregt, daß sich die Länder, das Reich und die Berufsvertretungen zu je einem Drittel an der Finanzierung des Pflanzenschutzes beteiligen (ib.). Zusammenfassend formuliert, scheiterte eine einhellige Zustimmung zum PSG-Entwurf, dem bis auf Bayern, Württemberg und Baden alle Länder prinzipiell zugestimmt hatten, an der Regelung der Kostenfrage. Man konnte sich nicht über den Anteil des Reiches und der Länder an der Finanzierung des Pflanzenschutzes einigen (ib., S. 13).

Um diese Frage zu klären, „beeilte“ sich das RMEL noch am 28.3.1923, den „neu aufgestellten Referentenentwurf eines Pflanzenschutzgesetzes“ den Landesregierungen und den Preußischen Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie Finanzen zur weiteren Erörterung zu überreichen (BAR, Nr. 94). Daß der Referentenentwurf überhaupt diesen Entwicklungsstand erreichen konnte, war wesentlich dem Bemühen von O. Appel und M. Schwartz zu verdanken. Wie Schwartz im April 1923 in einer vertraulichen Notiz festgehalten hat, war der Entwurf

„in wiederholten Besprechungen zwischen den Referenten des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und dem Herrn Direktor (O. Appel - U. S.) sowie dem hiesigen Referenten (M. Schwartz - U. S.) umgearbeitet und zuletzt dem Reichsressort vorgelegt worden“ (BAR, Nr. 95).

Die Ministerialbürokratie war sich aber trotz der noch ungeklärten finanziellen Regelungen einig, den PSG-Entwurf in das parlamentarische Verfahren zur Abstimmung einzubringen. O. Appel wurde am 15.6.1923 angemahnt, die „Ausführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzgesetz“ dem Ministerium einzureichen, „da ich beabsichtige“, schrieb der Reichslandwirtschaftsminister Dr. H. Luther,

„den Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes im Laufe des Jahres den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen“ (BAR Nr. 96).

Die geistigen „Mitväter“ des PSG-Entwurfes, O. Appel und M. Schwartz, sahen sich aber nicht nur der massiven Kritik seitens der Verbände, Industrien, der Länderbehörden und einzelner Pflanzenschutzstellen ausgesetzt, sondern auch den Angriffen in der täglichen Fachpublizistik. In seinem Aufsatz „Bemerkungen zum neuen Pflanzenschutz-Gesetze“, der in der „Deutschen Obst- und Gemüsebau Zeitung“ 1923 erschien, qualifizierte der Zoologe L. Speh vom „Zoologischen Staatsinstitut in Hamburg“ den PSG-Entwurf als ungenügend, da er „entschieden den Eindruck der grünen Tisch-Arbeit“ mache (Speh, L. 1923; BAR Nr. 97). Der Angriff richtete sich bevorzugt gegen die Biologische Reichsanstalt, die „zwar eine Anzahl tüchtiger Männer“ habe, die allerdings seien mit Verwaltungsarbeit „überlastet“ und hätten ferner nicht „die genügende Übersicht über die deutschen Verhältnisse, denn dazu fehlt es ihnen an Material“ (ib.). Der Pflanzenschutz werde immer noch „dilettantisch“ betrieben, weil das wissenschaftliche Fachwissen fehle, denn aktuell

„wird gerade durch die neuere Richtung der B.R.A. wieder das Alleswissen gegenüber dem Wirklichkeitswissen begünstigt“, d. h. durch die „Trennung des Pflanzenschutzes vor der Wissenschaft ...“ (ib.).

Speh unterstellte den Wissenschaftlern der BRA, daß sie ihr Fachgebiet nicht beherrschten, wie eben die Wissenschaft in der BRA den Kontakt zur Praxis verloren habe (ib.). „Solange diese Verhältnisse in Deutschland herrschen“, sei daher dem Unternehmen zur Etablierung eines PSG, wie es die BRA ja vorantreibe, „mit großem Bedenken“ entgegenzusehen (ib.). Diese Vorwürfe haben in einer in Fachkreisen verbreiteten Zeitschrift sicher nicht ihre Wirkung verfehlt. Sie gingen jedoch am Wesen der Sache vorbei, denn die schon vor 1918 vorgebrachte Kritik, die Biologische Anstalt sei praxisfern, war durch das von O. Appel 1919 entwickelte und realisierte Konzept der inhaltlichen und strukturellen Reorganisation der BRA positiv überwunden worden (vgl. Sucker, U. 1998, S. 307 ff.). Andererseits verkannte der Standpunkt den dienstleistenden Charakter der Institution BRA. Die Dienstleistung der BRA als staatliche Institution bestand u. a. in der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben, die nur mit wissenschaftlichen Mitteln durchzuführen waren. Ein bestimmter Grad an Wissenschaft und Forschung ist daher für solche Institutionen unverzichtbar und kann dieser nicht zum Vorwurf gemacht werden. Der Staat muß nämlich

„Institutionen besitzen, die speziell für die Erfüllung dieser Dienstleistungen Forschung auf zweckmäßige Weise organisieren“ (Lundgreen, P. et al. 1986, S. 26).

Ein weiteres Beispiel negativer publizistischer Einflußnahme auf die Debatte über das PSG verkörpert der Beitrag „Auf falschem Wege“ in der Zeitung „Rheinische Volksstimme“, die sich als „Organ für die westdeutsche Landwirtschaft“ verstand (BAR Nr. 98). Die Landwirtschaft sei der Reichsregierung dankbar für jene Maßnahmen, die zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion beitrügen. Das in Aussicht genommene Pflanzenschutzgesetz stehe dazu aber in Widerspruch, denn die dort vorgesehenen Maßnahmen bei der Durchführung des Pflanzenschutzes, die eine „Pflicht des Nutzungsberechtigten“ seien, stellten Zwangsmaßnahmen dar (ib.). Von der BRA in Berlin - also zentral - werde festgelegt, um welche Zwangsmaßnahmen es sich handle, aber für die Kosten müsse das jeweilige Bundesland bzw. der „Nutzungsberechtigte“ des landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Bodens aufkommen. Das sei nicht akzeptabel, und folglich müsse die westdeutsche Landwirtschaft den PSG-Entwurf

„aus grundsätzlichen Erwägungen heraus in Grund und Boden verdammen ...“ (ib.).

In einem polemisch-populistischen Ton stellte der Autor dieses Artikels, der Redakteur A. Müller, die Frage, wie man dem „Einzelnen“ die Kosten der Vernichtung von Schädlingen auferlegen könne, „die für die Allgemeinheit von Unheil sind“; das sei eine neue Art von „Zwangswirtschaft“ (ib.). Eine freiwillige Bekämpfungsbearbeitung leiste viel mehr als eine solche mit „Hilfe des Polizeiknüppels“ (ib.). Begründet wurde diese Sicht mit den angeblich vielfachen Erfahrungen „der“ Landwirtschaft, die bei den Landwirten nun „ein gewaltiges Mißtrauen gegen alle Gesetzesmaßnahmen“ hervorgebracht haben (ib.). Solcherart Erfahrungen würden auch durch das aktuelle agrarpolitische Geschehen bestätigt, vor allem wenn man zur Kenntnis nehmen müsse, wie in den Parlamenten oft „lange, schwere, erbitterte Kämpfe nötig sind“, um der volkswirtschaftlichen Vernunft zum Siege über „parteiolitische und agitationssüchtige Gesichtspunkte“ zu verhelfen. Das Gesetz solle folglich „nie und nimmer“ in Kraft treten (ib.).

Auf den in der Diktion ideologischen Artikel Müllers reagierte der Bonner Ordinarius für Phytopathologie Ernst Schaffnit. In der Gegendarstellung „Zu dem Pflanzenschutzgesetzentwurf“ stellte sich Schaffnit auf den grundsätzlichen Standpunkt der BRA zum Pflanzenschutzgesetz. Das PSG müsse kommen, und die Meinung Müllers sei voreilig (BAR, Nr. 99). Die beiden Hauptgründe, die für ein schnelles Inkrafttreten des PSG sprächen, seien erstens die Notwendigkeit, zu verhindern, daß sich neue Schädlinge in Deutschland ausbreiten, d. h. deren Einschleppung müsse schon im Keime erstickt werden. Und zweitens verlange es der internationale Handel, daß Deutschland dem internationalen Pflanzenschutzabkommen bei-

treten müsse, da es ansonsten als „Erzeuger“ landwirtschaftlicher Produkte „ausgeschaltet“ werde (ib.). Schaffnit unterstrich, daß der Landwirt die Kosten für den Pflanzenschutz inzwischen sowieso trage. Für jene Kosten, die sich aus der Bekämpfung von Schädlingen ergeben, die im Interesse der „Allgemeinheit“ liege - wie z. B. die Bekämpfung des Koloradokäfers, der Bismarckratte usw. - ergäbe sich jedoch eine andere Wertung. Hierfür müßten der Staat bzw. die Länder einstehen (ib.). In einer unsachlichen und eine militaristische Metapher benutzenden Erwiderung auf die Ausführungen Schaffnits meinte Müller nun feststellen zu müssen, daß er nicht so sein wolle wie derjenige, der in „der Etappe Kriegsgesetze schafft“, sondern er vertrete die Interessen der Landwirtschaft in „zähem, unnachgiebigen Frontkampfe“ (ib.). Mögen die Ausführungen Schaffnits noch „so gut und richtig sein“, sie würden „uns“ - damit war die westdeutsche Landwirtschaft gemeint, für die er vorgab zu sprechen - jedoch nicht zu einer „anderen Auffassung“ bringen, meinte Müller abschließend feststellen zu müssen (ib.). Die nicht auf phytomedizinische Sachverhalte eingehende, sondern nur agitatorisch-polemische Rhetorik benutzende ignorante Haltung kommt in diesen Passagen nur allzu deutlich zum Ausdruck. Die vorgebrachte Polemik der „Rheinischen Volksstimme“ zum PSG-Entwurf schien Schaffnit aber potentiell eine solche negative Wirksamkeit auf das Anliegen der Pflanzenschutzgesetzgebung zu enthalten, daß er O. Appel am 14.6.1923 auf dieses kritische Presseecho aufmerksam machte und vorschlug, im „Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst“ darauf zu reagieren (BAR, Nr. 100). Appel war hingegen der Meinung, daß eine publizistische Stellungnahme im „Nachrichtenblatt“ nicht angemessen wäre und man daher „vorläufig“ davon abzusehen habe,

„da es mir zweckmäßig erscheint, derartige Einzelangriffe nicht durch besondere Würdigung in unserem amtlichen Fachorgan ihres persönlichen und lokalen Charakters zu entkleiden und zu einer Bedeutung zu erheben, die den Fortgang der weiteren Bearbeitung des Gesetzes vielleicht doch störend beeinflussen könnte“ (BAR, Nr. 101).

Den geschilderten Pflanzenschutzgesetzgebungsprozeß resümierte G. Staar mit dem Urteil:

„1923 bereitete die Inflation diesem unwürdigen Streit ein Ende. Das Pflanzenschutzgesetz wurde eingespart“ (Staar, G. 1952, S. 72).

Das Schicksal des Referentenentwurfes eines PSG von 1922 bzw. 1923, dessen parlamentarische Behandlung im Sommer 1923 beabsichtigt war (BAR Nr. 96), entschied sich durch die von der Inflation des Jahres 1923 ausgelösten finanzpolitischen Maßnahmen des Staates. Um die Inflation, die im Herbst des Jahres 1923 ihren Höhepunkt erreichte, einzudämmen, beschloß die Reichsregierung unter anderem am 11.10.1923 ein Programm des Abbaues der Verwaltung. Der Reichsfinanzminister hatte am 27.10.1923 an seine Ressortkollegen - dar-

unter auch der Reichslandwirtschaftsminister - ein Arbeitspapier mit dem Titel „Die Durchführung des Abbau- und Ersparnisprogramms der Reichsregierung“ übermittelt und bat um deren Stellungnahme dazu (BAR, Nr. 76). Dieses Dokument zur Finanzlage des Deutschen Reiches war wiederum O. Appel mit der Aufforderung zur Erarbeitung eines Fachgutachtens vom RMEL vorgelegt worden (ib.). In dem mit „Eilt sehr“ vermerkten achtseitigen Papier hatte der Reichsfinanzminister die dramatische Finanznot der deutschen Reichsregierung dargelegt. Die Maßnahmen zum Abbau der Verwaltung seien gedacht, um den Finanzhaushalt zu konsolidieren, hatte der Finanzminister das Papier einleitend begründet; er habe daher einen Beschluß über die „Einschränkung der Ausgaben“ gefaßt, denn es seien „schärfste Abbaumaßnahmen“ nötig (ib. S. 1). Von ihm sei daher ein Sparprogramm erarbeitet worden, zu dessen empirischer Untersetzung er entsprechende Daten benötige, wie z. B. „Pläne zu neuen Gesetzen“ (ib. S. 2). Als Begründung war zu lesen, daß er, um

„die begonnene Sanierung des Haushaltes nicht zu gefährden“, genötigt sein werde, „die Beurteilung mit der durch die Not gebotenen Härte und ohne Ansehen der in Betracht kommenden Personenkreise durchzuführen“ (ib., S. 3).

Unter den vierzig Gesetzen, „deren Unterdrückung oder Zurückstellung auf günstige Zeiten“ er für „geboten“ hielt, war unter Position „Nr. 11“ das „Pflanzenschutzgesetz“ aufgeführt (ib., S. 8). Dem mit der Stellungnahme beauftragten M. Schwartz blieb am 13.11.1923 nur noch übrig, auf die bekannten Argumente hinzuweisen, die ein PSG dringendst erforderten – nämlich den internationalen Handel und das dadurch forcierte Einschleppen von Schädlingen – und zu mahnen, den „Plan des Pflanzenschutzgesetzes“ nicht aufzugeben, dessen erster Entwurf bereits am 28.1.1920 vorgelegt worden war (BAR Nr. 77). Schwartz notierte am 5.12.1923 nur lapidar: Es gelte ein allgemeiner Sparerlaß, die Entscheidung über eine „weitere Verfolgung“ des PSG könne man nur abwarten (BAR, Nr. 102). Nachdem der Regierungsrat und Referent für das PSG-Verfahren am RMEL, Dr. Schneider, der BRA am 2.1.1924 den Abbruch des PSG-Verfahrens mitgeteilt hatte (BAR, Nr. 78), wurde am 31.1.1924 in einer anonymen Aktennotiz seitens der BRA vermerkt: „Von der Weiterverfolgung des Pflanzenschutzgesetzes bitte ich abzusehen“ (BAR, Nr. 103). Der Satz stimmt inhaltlich mit einer Stellungnahme des Reichsfinanzministers überein, die der Reichslandwirtschaftsminister O. Appel am 22.1.1924 zugeleitet hatte (BAR, Nr. 75). Der Finanzminister war zu der Überzeugung gelangt:

„Von der Weiterverfolgung des Pflanzenschutzgesetzes bitte ich abzusehen, da meines Erachtens die Länder, auch wenn ihnen eine Erhöhung der steuerlichen Überweisung zugestanden werden sollte, nicht in der Lage sein dürften, neben den lebensnotwendigsten

Ausgaben auch noch die durch den Ausbau der Landesstellen für Pflanzenschutz entstehenden erheblichen Mehrkosten zu bestreiten“ (ib.).

Das Zitat zeigt, daß der Abbruch des PSG-Verfahrens mit einem rein ökonomischen Argument begründet wurde. Hingegen gab M. Schwartz als Phytomediziner eine Bewertung dieses Vorgangs ab, die den untrennbaren Zusammenhang von PSG und Pflanzenschutzdienst herausstellte und zugleich den Verlust sichtbar werden ließ, der sich aus dieser Entscheidung zwangsläufig ergab. Schwartz' Ausführungen hatte O. Appel seinem Brief (31.1.1924) an das RMEL zugrundegelegt (BAR, Nr. 79). Wenn also von einem PSG abgesehen werde,

„so wird damit auf die für die weitere gedeihliche Entwicklung des deutschen Pflanzenschutzes erforderliche Organisation des Pflanzenschutzes im gesamten Reichsgebiet für nicht absehbare Zeit verzichtet“ (BAR, Nr. 79).

Verhindert werde beim Verzicht auf ein PSG die Überwindung der noch bestehenden Ungleichmäßigkeiten der Pflanzenschutzeinrichtungen in den Ländern sowie eine einheitliche Durchführung notwendiger Pflanzenschutzmaßnahmen; genau diese Momente „sind die vornehmlichsten Ursachen der noch immer unzureichenden Leistungsfähigkeit des deutschen Pflanzenschutzes“ (ib.). Eine bemerkenswert offene Einschätzung, wie sie meist nur in solchen vertraulichen Dokumenten formuliert wurden. Weiterhin war er der Meinung, daß auf alle Fälle das Fehlen eines PSG negative Folgen auf den internationalen Handel haben werde. Außerdem ließe es sich weiterhin nicht umgehen, einzelne Verordnungen über bestimmte Schädlinge und Pflanzenschutzmaßnahmen herauszubringen, d. h. eine nicht durch ein PSG als „Rahmengesetz“ prinzipiell geordnete Pflanzenschutzrechtspraxis zu organisieren, die dann aber den Vorzügen einer zentralen Leitung entbehren müsse (ib.).

Mit einem Abstand von zehn Jahren bewertete O. Appel im Jahre 1933 das Scheitern des Referententwurfes als auch des Pflanzenschutzmittelgesetzes in allererster Linie als eine Folge „der katastrophalen Entwicklung der Finanzverhältnisse des Deutschen Reiches“ im Jahre 1923 (BAR, Nr. 104, S. 9). Auch 1924 sei ihm offiziell mitgeteilt worden, daß mit Verabschiedung beider Gesetzesentwürfe nicht zu rechnen sei. Daher sei der „Versuch“ gemacht worden, interpretiert Appel die daraus entstandene Lage,

„die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln ohne gesetzlichen Zwang durch die Einrichtung des Prüfverfahrens zu regeln, das unter allmählicher Ausgestaltung sich zu den nunmehr in In- und Auslande anerkannten Verfahren der amtlichen Prüfung von Pflanzenschutzmitteln entwickelte“ (ib.).

Berücksichtigt man allerdings die geschilderten vehementen Auseinandersetzungen über das Pflanzenschutzgesetz und das Pflanzenschutzmittelgesetz, wie sie zwischen der BRA und den

verschiedenen Interessengruppen, -verbänden, Ländern usw. stattgefunden hatten, so erscheint die Rückführung des Scheiterns der Referentenentwürfe auf nur finanzielle Ursachen, wie sie Appel und M. Schwartz zumindest offiziell vertraten (Schwartz, M. 1937, S. 31), als doch zu verkürzt. Als ein immer wieder genannter weiterer Grund für das Scheitern ist die Tatsache anzusehen, daß die Vertreter der Hauptstellen für Pflanzenschutz in den Ländern nicht ausreichend die Notwendigkeit eines PSG bei den Landesregierungen vertreten haben. Jedenfalls wurden die „Sachverständigen-Vertreter des Deutschen Pflanzenschutzdienstes“ vom Ministerialrat Streil vom RMEL z. B. auf der Vollversammlung des Pflanzenschutzdienstes des Jahres 1927

„dringend gebeten, die bei den gemeinsamen Beratungen gefaßten Beschlüsse“ zum Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzmittelgesetz „ihren Regierungen gegenüber mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten, damit alle dem Fortschritt der gemeinsamen Sache etwa entgegenstehenden Schwierigkeiten und Widerstände leichter überwunden“

werden können (AB, Nr. 4, S. 5). In einem vertraulichen Brief an den bekannten Pflanzenbauwissenschaftler und Pflanzenzüchter Th. Roemer (1883-1951) - er war ein Vorreiter der Getreideresistenzzüchtung, z. B. gegenüber Pflanzenkrankheiten (vgl. Böhm, W. 1997, S. 263) - machte Appel auf eine weitere Ursache für das Scheitern des PSG aufmerksam. Die Länder hätten neben den Mehrkosten, schrieb er Roemer, wohl „offenbar auch die Erweiterung der Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gescheut“ (BAR, Nr. 105). Roemer hatte seinerseits bereits am 27.10.1925 in einem Schreiben an Appel diesen bestärkt, das Projekt des Pflanzenschutzgesetzes nicht aufzugeben (BAR, Nr. 106). Er lobte das Pflanzenschutzgesetz der USA - Roemer hatte gerade eine akademische Forschungs- und Informationsreise in den USA absolviert - den „pest act“ als „vorbildlich“ (ib.). Für ihn stand nach den dortigen Erfahrungen fest:

„Auch in Deutschland kann die Bekämpfung nur erfolgreich sein, wenn der Pflanzenschutz nicht Aufgabe der einzelnen Länder, sondern als eine Aufgabe des Reiches und der Reichsgesetzgebung betrachtet wird“ (ib.; S. 17/18).

Er unterstützte die BRA sogar von sich aus aktiv bei der weiteren Verfolgung der Pflanzenschutzgesetzgebung. Für seine Vorträge in Süddeutschland erwartete er „Material“ zum PSG von O. Appel, um gegen die „Aversion“ der süddeutschen Staaten gegen ein „Reichsgesetz für Pflanzenzucht“, wie er in seiner Begeisterung irrtümlich schrieb, aufzutreten (BAR, Nr. 107). Aktiv wurde Roemer - nach Absprache mit O. Appel - auch bei der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (D.L.G.). Ebenfalls stellte er bei der D.L.G. seine auf der Amerikareise gewonnenen Erfahrungen, daß Deutschland ein Pflanzenschutzgesetz benötige, als die wichtigste Erkenntnis dar (BAR, Nr. 108). Das Ausland nutze die pflanzenschutzrechtlichen

Möglichkeiten handelspolitisch schon voll aus, um die „deutsche Konkurrenz auszuschalten“, gab er der D.L.G. zu bedenken (ib.). Er verlangte in seinem Schreiben von der D.L.G., daß sie an den Reichslandwirtschaftsminister herantritt und von diesem fordert, ein PSG im Reichstag einzubringen (ib.). Das Schreiben Roemers an die D.L.G. erhielt O. Appel von diesem „gemäß unserer Besprechung“ zur Kenntnis (BAR, Nr. 109). Gleichzeitig bat Roemer um weitere Information zum PSG, um in dieser Hinsicht auch beim „Deutschen Landwirtschaftsrat“ als auch bei der „Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer“ aktiv zu werden (ib.).

Teile der deutschen Privatwirtschaft begannen sich zunehmend ebenfalls für die Verabschiedung eines Pflanzenschutzgesetzes einzusetzen. Dazu gehörten - im Unterschied zu der Pflanzenschutzmittel herstellenden Industrie - vor allem die Handel treibenden Saatgutfirmen. In seinen Aktivitäten für das PSG wurde Roemer daher von diesen Firmen bestärkt, bzw. man erhoffte mit seiner Hilfe, die aus ihrer Sicht nun immer dringender werdende Umsetzung eines PSG vorantreiben zu können. So sah die rheinische Saatgutfirma Jakob Mayer i. Frankenthal (Rheinpfalz) das PSG als „unumgänglich“ an, wenn wir, wie sie Roemer schrieb, den „gesamten Auslandsmarkt einschließlich Amerika wiedergewinnen“ wollen (BAR, Nr. 110). Man habe mit dem Senator Copeland in Washington Kontakte aufgenommen, um Exportmöglichkeiten für das Saatgut zu erreichen (ib.). Der Handel mit Saatgut war ja durch die zahlreichen Importbeschränkungen und Auflagen seitens der US-amerikanischen Pflanzenschutzgesetzgebung erheblichen Restriktionen unterworfen (vgl. Braun, H. 1941, S. 574 ff.), ein Umstand, der durch ein fehlendes deutsches PSG noch verschärft wurde. Desgleichen werde das Berliner „Schwesterhaus Polensky u. Mayer“ geeignete „Schritte“ im RMEL unternehmen, daß der deutsche Botschafter in den USA vorstellig werde, um den Export mit Deutschland für Saatgut zu erleichtern (ib.). Sowohl der Senator als auch das Reichslandwirtschaftsministerium haben geantwortet, daß „die Einfuhrsperre aufrecht erhalten werden muß“, solange Deutschland kein PSG besitze (ib.). Die Schlußfolgerung Roemers lautete: „Ich werde nun auch den Handel mobil machen“, um ein PSG zu verabschieden, denn

„es geht hier an den Lebensnerv der Landwirtschaft und auch der Exporteure, wenn nicht bald Abhilfe geschaffen wird“ (BAR, Nr. 109).

Die durch den Abbruch des Pflanzenschutzgesetzgebungsverfahrens entstandene Situation nach 1923 wurde immer prekärer. Auf der Vollversammlung des Pflanzenschutzdienstes im Januar 1927 widerspiegelte sich diese Tatsache in den hier artikulierten Problemen. Ministerialrat Streil vom RMEL beklagte nicht die finanzielle Situation, die einen Fortschritt in der

PSG-Frage verhindere, sondern beklagte den Umstand, daß die im Pflanzenschutzdienst zur Pflanzenschutzgesetzgebung gefaßten

„Beschlüsse und gebilligten Gesetzesentwürfe in den weiteren Verhandlungen häufig erhebliche Widerstände bei den Landesregierungen finden“ (AB, Nr. 4, S. 5).

Als Konsequenz drohte er sogar an, die BRA von ihren „geschäftlichen Aufgaben“ im Deutschen Pflanzenschutzdienst, d.h. von ihren hoheitlichen Verpflichtungen, zu entbinden und sie „lediglich mit wissenschaftlicher Forschungsarbeit zu beauftragen“ (ib.).

Auf die ökonomische Komponente bei dieser Problematik hob E. Riehm von der BRA in seinem Redebeitrag ab. Das Fehlen „reichsgesetzlicher Grundlagen“ mache sich sowohl auf dem Gebiet der „Produktionssteigerung“ als auch dem des „Ausfuhrhandels mit Erzeugnissen des Pflanzenbaus“ außerordentlich nachteilig bemerkbar, so daß die deutsche Wirtschaft in eine „überaus gefährliche Rückständigkeit“ gegenüber anderen Ländern gerate (AB, Nr. 4, S. 9). Der Mangel einer reichsgesetzlichen Pflanzenschutzregelung führe z. B. in der wichtigen Frage der „Prüfung von Pflanzenschutzmitteln“ zu Behinderungen, die sowohl durch das

„uneinheitliche Vorgehen einzelner Länder“ als auch „zu Versuchen der Industrie“ führe, „die amtliche Prüfung zu beeinflussen“ (ib., S. 10).

Man einigte sich in der Vollversammlung des Pflanzenschutzdienstes auf eine „Entschlie-ßung“ dahingehend, daß ein neuer Versuch bei den Behörden unternommen werden sollte, den Pflanzenschutzgesetzgebungsprozeß wieder in Gang zu bringen (BAR, Nr. 111). Appel unterrichtete umgehend das Reichslandwirtschaftsministerium über die „Entschlie-ßung“ des Pflanzenschutzdienstes und bat, „der Notwendigkeit einer baldigen reichsgesetzlichen Regelung des Pflanzenschutzes Rechnung tragen zu wollen“; die Wiederaufnahme des Verfahrens möge man daher „anordnen“, schlug er vor (BAR, Nr. 112).

Die gewandelte Haltung einiger an dem Prozeß der Pflanzenschutzgesetzgebung Interessierter zum PSG-Entwurf von 1923 trat bei dem im Jahre 1927 erneut unternommenen Anlauf zuta-ge, das Pflanzenschutzgesetz in Kraft zu setzen. Wiederum machten sich verstärkt Stimmen aus dem Bereich des landwirtschaftlichen Handels bemerkbar, die im Unterschied zu den bis-her von verschiedener Seite vertretenen ablehnenden Positionen mit Nachdruck die Einfüh-rung eines PSG forderten. Dazu gehörte beispielsweise der ökonomisch bedeutende Kartof-felhandel, der seine Ansichten in einer Entschlie-ßung der hannoveranischen Landwirtschafts-kammer vom 4.5.1927 vortrug. In der Entschlie-ßung wurde beklagt, daß die Kartoffelausfuhr in den einzelnen deutschen Ländern durch verschiedene Verordnungen geregelt sei, die eine

reichseinheitliche Ausfuhr erschwere bzw. „teilweise unmöglich gemacht“ habe (BAR, Nr. 113). So sei die Beibringung von für den Kartoffelexport notwendigen Zertifikaten, die eine Kartoffelkrebsfreiheit attestieren, wegen der unterschiedlichen Handhabung in den Ländern ausgeschlossen (ib.). Die Kammer appellierte daher an das Reichslandwirtschaftsministerium, mit den anderen Ländern „Fühlung aufzunehmen“, um

„eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Ausfuhrbestimmungen unter Herabsetzung der teilweise maßlos hochgeschraubten Forderungen durch Schaffung eines zwischenstaatlichen Kartoffelabkommens in die Wege leiten zu wollen“ (ib.).

Wie bekannt, war dieses Problem eben auf Grund der verfassungsrechtlichen Lage in Deutschland nicht durch einen administrativen Akt des RMEL aus der Welt zu schaffen. Nur die Schaffung eines von den Ländern akzeptierten reichseinheitlichen Pflanzenschutzgesetz konnte hier Abhilfe schaffen. Diesen Standpunkt nahm auch die hannoveranische Landwirtschaftskammer ein und betonte, daß es für den Schutz der einheimischen Landwirtschaft „dringend nötig“ sei, die

„Schaffung eines solchen Pflanzenschutzgesetzes unentwegt im Auge zu behalten und nötigenfalls auch gegen den Widerstand einzelner Staaten durchzusetzen“ (ib.).

Die „EntschlieÙung“ der Landwirtschaftskammer der Provinz Hannover stimmte mit jener gleichlautenden „EntschlieÙung“ der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer überein, die diese ebenfalls am 4.5.1927 in einer Vollversammlung angenommen hatte (BAR, Nr. 114). Hier hatte man die Aufhebung der Handelsbeschränkungen gefordert, die durch die nicht einheitlich geregelten pflanzenschutzrechtlichen Fragen entstanden waren (ib.).

Diesen bemerkenswert deutlichen Worten schloß sich umgehend auch die „Fachabteilung für Gartenbau“ der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer auf ihrer Tagung vom 27.-30.8.1927 in Bonn an, die forderte, den PSG-Entwurf den „Fachvertretern“ des Pflanzenschutzes zur Entscheidung vorzulegen; die Gefahr der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten sei einfach zu groß und zeitige große ökonomische Verluste (BAR, Nr. 115). Den sich abzeichnenden ökonomisch motivierten Druck auf den Prozeß der Pflanzenschutzgesetzgebung hielt O. Appel 1927 in einem Schreiben an den Bonner Phytopathologen E. Schaffnit für feststellenswert. Er meinte, daß bei den Praktikern im Handel und in der Wirtschaft die Abneigung gegen das Pflanzenschutzgesetz zu schwinden scheine,

„weil man einsieht, daß unser Außenhandel durch ein Pflanzenschutzgesetz wesentlich erleichtert werden würde“ (BAR, Nr. 116).

Die Anfragen des „Reichsverbandes des Deutschen Gartenbauvereins e. V.“ vom 30.12.1927 bzw. 21.6.1928 (BAR, Nr. 117 u. 118) sowie der „Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer“ vom 9.1.1929 an O. Appel, ob die „Angelegenheit“ des Pflanzenschutzgesetzes schon Fortschritte gemacht habe und in wie weit die Praktiker in die Vorarbeiten zum PSG einbezogen worden seien (BAR, Nr. 119), mußte Appel jedesmal mit dem lapidaren Hinweis auf die Sparbeschlüsse der Reichsregierung verneinend beantworten; sie seien die Ursache, daß das Pflanzenschutzgesetz nicht realisiert werden konnte (BAR, Nr. 120). An dieser Situation änderte sich bis zum Jahre 1933 nichts.

5. Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und die Verabschiedung eines Pflanzenschutzgesetzes (1933 bis 1937)

Auch die nochmaligen intensiven Bemühungen des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (DPD) von 1927, dem Pflanzenschutzgesetz (PSG) zum Durchbruch zu verhelfen,

„blieben ohne Erfolg, obwohl die neue Phytophthora-Katastrophe von 1926 eine eindringliche Warnung“ (Staar, G. 1952, S. 72)

hätte sein müssen, wie der Phytomediziner G. Staar rückblickend zu Recht vermerkte. Zu konstatieren ist jedoch, daß die an der Ausarbeitung und Propagation des PSG beteiligten Mitarbeiter der Biologischen Reichsanstalt - die Phytomediziner O. Appel und M. Schwartz - ihrerseits weiterhin ein hohes Engagement für die Pflanzenschutzgesetzgebung entfalteten. Daß die Verabschiedung eines PSG bis 1933 scheiterte, hatte - wie dargelegt - einen Komplex von Ursachen. Es ist daher schlicht verfehlt, wenn E. Riehm im Jahre 1937 das Scheitern zusammenfassend einfach damit zu erklären versucht, daß

„die Zeit von Appels Direktorat ja noch die Zeit (war), in der Eigennutz vor Gemeinnutz ging“ (Riehm, E. 1937, S. 98).

Daß ein „Kulturpflanzenschutzgesetz“ schließlich im Jahre 1937 verabschiedet werden konnte, was damals von vielen Phytomedizinern an sich durchaus als Fortschritt bewertet wurde, war zuallererst eine Folge der nun praktizierten Agrarpolitik des nationalsozialistischen Staates seit dem Jahre 1933. Die im Dritten Reich vielfach gebrauchte Losung, daß nun der Gemeinnutz vor Eigennutz gehe, war jedoch von Anfang an eine inhaltlich illusionäre Vorstellung, eine funktional ideologisch und letztlich demagogisch wirkende Redeweise. Das Scheitern der Pflanzenschutzgesetzgebung in den Jahren 1919-1933 mit einem ideologischen Begriff, d. h. Wunschkonstrukt zu beschreiben, ist analytisch ein völlig untaugliches Mittel. Die

Losung vom Gemeinnutz, der vor Eigennutz gehe, war aber ein propagandistischer Eckpfeiler im Parteiprogramm der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei“ (NSDAP). Am 24.2.1920 hatte die NSDAP ihr aus fünfundzwanzig Punkten bestehendes „Grundsätzliches Programm“ verabschiedet (Pätzold, K./Weißbecker, M. 1982, S. 34 u. 48 - Abbildung; Fest, J. 1987, S. 182); die hier formulierte Losung „Gemeinnutz vor Eigennutz“ wurde zu einer der „populärsten Redewendungen“ im NS-Staat (Pätzold, K./Weißbecker, M. 1982, S. 39). Es verwundert daher nicht, daß der damalige Direktor der BRA, E. Riehm, diese griffige Formel argumentativ verwendete, zumal er als Mitglied der NSDAP - Mitglied seit dem 1.10.1930 (BDC Nr. 1) - den ideologischen Gehalt der These vertreten haben wird. Im Parteiprogramm der NSDAP war die Forderung nach der Priorität des Gemeinnutzes als eine nicht näher charakterisierte „Grundlage“ verstanden, auf der die Umsetzung der im Programm aufgestellten politischen Forderungen erfolgen sollte (Pätzold, K./Weißbecker, M. 1982, S. 48 Abbildung). Konkreter wurde das Programm in seinem abschließendem „25.“ Programmpunkt. Er lautet:

„Zur Durchführung alles dessen fordern wir die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches ... Die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten“ (ib.).

Mit diesem und anderen Programmpunkten war prinzipiell der Grundgedanke der ab 1933 praktizierten „nationalsozialistischen Herrschaftsidee“ (Fest, J. C. 1987, S. 182) formuliert worden, aus dem man dann das „Grundgesetz eines totalitären Staates ... abzuleiten vermochte“ (ib.). Bei einigen Phytomedizinern rief die allgemeine Forderung nach Schaffung einer „Zentralgewalt“ bzw. nach nur vom Reich zu erlassenden „Rahmengesetzen“ kurz nach Überwindung des „Partikularismus“ (Härle, A. 1967, S. 164) der Weimarer Republik durchaus Verständnis hervor. Denn als eine von mehreren negativen Erfahrungen im Verlaufe der ergebnislos gebliebenen Pflanzenschutzgesetzgebung bis 1933 empfanden sie das tatsächlich relevante Spannungsverhältnis zwischen Reichs- und Länderbehörden in dieser Frage. Der Gedanke lag daher nahe, daß man mittels zentraler Entscheidungen der Reichsregierung dieses Spannungsverhältnis produktiv lösen könne. Insofern verstand man eine Zentralgewalt auch als gemeinnützig, die folglich über die angeblich eigennützig handelnden Länder zu stellen wäre. In der Forderung nach Schaffung einer starken Zentralgewalt war sich übrigens die nationalsozialistische Rechte mit der kommunistischen Linken einig. In der Reichstagssitzung vom 23.1.1928 sprach die ehemalige Vorsitzende der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), Ruth Fischer (1895-1961), von einer „mittelalterlichen Kleinstaaterei“ in Deutschland (zit. in: Hering, S./Schilde, K. 1995, S. 236). Zur Überwindung dieser

„Kleinstaaterei“ forderte sie „eine zentralisierte, einheitliche Räterepublik“ (ib.). Bemerkenswert ist allerdings die Tatsache, daß sie Jahre später auf Grund eigener politischer Erfahrungen mit der stalinisierten deutschen und sowjetischen Kommunistischen Partei Parallelen zwischen dem Nationalsozialismus und dem stalinisierten Kommunismus sah. Im Jahre 1948 gab R. Fischer zu Protokoll:

„Ich habe den deutschen Nationalsozialismus immer als Spezialfall einer allgemeinen Tendenz zur totalitären Gesellschaft gesehen, zu einer Gesellschaft, deren totale Organisation konspirativ von einer terroristischen Minderheit durchgeführt wird und deren Expansionsstreben nach totaler zentralistischer Weltorganisation desto stärker hervortritt, je vollständiger ihr dies im nationalen Rahmen gelingt. Intim und intern habe ich die Umwandlung der bolschewistischen Partei in eine solche terroristische Herrschaftsorganisation miterlebt ...“ (Fischer, R. 1991, S. 16).

Die bestehenden „funktionellen Ähnlichkeiten“ (Bullock, A. 1991, S. 547) zwischen der kommunistischen und der nationalsozialistischen Ideologie und Staatspraxis lassen sich wohl am ehesten mit der These des französischen Historikers Fr. Furet (1927-1997) beschreiben (Furet, Fr. 1998), wonach beide Ideologien -

„der Kommunismus als Ideologie des totalitären Universalismus wie der Faschismus bzw. der Nationalsozialismus als die Ideologie des totalitären Partikularismus – Abwehrreaktionen gegen die bürgerlich-liberale Welt, gegen das ‚demoliberele Jahrhundert‘“ sind (zit.: Lepenies, W., 1998, S. IV).

Als das „stärkste geheime Bindeglied“ zwischen dem Kommunismus und dem Faschismus bzw. Nationalsozialismus betrachtet Furet

„Die Existenz jenes gemeinsamen Gegners, der beiden verfeindeten Doktrinen nach zu überwinden ist ... Dabei ist es dieser gemeinsame Gegner, aus dem beide gewachsen sind: die Demokratie“ (Furet, Fr. 1998, S. 40).

Die Zerstörung der Demokratie mit ihren verfassungs- und bürgerrechtlichen Traditionen durch den sowjetischen Kommunismus kritisierte schon in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts der marxistische Theoretiker K. Kautsky (1854-1938). Seit dieser Zeit – so lautete 1998 das Fazit Furets –

„ist der sowjetische Kommunismus nicht nur mit dem Nationalsozialismus vergleichbar geworden, sondern fast identisch“ (ib., S. 212).

Die von Riehm 1937 bei seiner kritischen Würdigung des Prozesses der Pflanzenschutzgesetzgebung der Jahre 1920 bis 1933 bemühte Formel vom Gemeinnutz, der vor Eigennutz gehe, war also ein Element der nationalsozialistischen Ideologie, das sowohl für den Wissenschaftler Riehm - er war seinerzeit einer der führenden Phytomediziner, besonders auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittelpfung - als auch für das NSDAP-Mitglied Riehm von gro-

ßer Überzeugungskraft gewesen sein muß; sollte damit doch jene Politik zum Ausdruck gebracht werden, die meinte,

„die Versöhnung aller Schichten in einer machtvoll geschlossenen Volksgemeinschaft herbeiführen“

zu können (Fest, J. 1987, S. 183; vgl. Hobsbawm, E. 1994, S. 153 ff.). Es war die

„Utopie von einer idyllischen weltbeherrschenden Volksgemeinschaft, ohne Reibungen, ohne Parteien, von Sklaven bedient ...“ (Bauer, J. 1998, S. 4).

Die von Riehm und anderen Phytomedizinern zu Recht beklagte Ergebnislosigkeit der Pflanzenschutzgesetzgebung in der Zeit der Weimarer Republik war nicht dem Fehlen eines imaginären „Gemeinnutzes“ zuzuschreiben, sondern den handfesten, sich widerstreitenden Interessen der daran beteiligten Vertreter, die sich der Mittel und Gepflogenheiten parlamentarisch-demokratischer Verfahrensmechanismen bedienten. Die unterschiedlichen Interessen der an der Pflanzenschutzgesetzgebung beteiligten Parteien bestanden objektiv auch nach 1933 weiter; sie wurden jedoch mittels der diktatorisch und zentralistisch praktizierten NS-Agrarpolitik scheinbar nivelliert. Mit anderen Worten, die ideale abstrakte und ideologische Vorstellung eines Gemeinnutzes, der vor Eigennutz gehe, entsprach nicht der realen Interessenlage. Wiederum trifft eine Feststellung von 1845 zu: „Die ‚Idee‘ blamierte sich immer, soweit sie von dem ‚Interesse‘ unterschieden war“ (Marx, K./Engels, Fr. 1958, S. 85).

In einer Hinsicht wurde die Interessenlage jedoch sehr schnell mit diktatorischen Maßnahmen zugunsten der nationalsozialistischen Zentralgewalt geändert. Die verfassungsrechtlichen Interessen der deutschen Länder, die juristisch eben auch im Pflanzenschutzgesetzgebungsprozeß vertreten wurden, waren nun durch das „Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 7.4.1933 bzw. nach dem „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30.1.1934 zu „Gebilde ohne Hoheitsrecht geworden“ (Rieger, H. 1935, S. 33; vgl. Mann, G. 1997, S. 823). Die Länder (Bundesstaaten des Deutschen Reiches) waren damit zu Unterbehörden der Reichsregierung degradiert worden. Einsprüche aus der Sicht der Länder waren durch diesen diktatorischen Akt der Abschaffung des Föderalismus vernachlässigbar. Die unter diesen neuen Bedingungen erzielte scheinbare Gemeinnützigkeit war also der diktatorisch praktizierten Verwirklichung nationalsozialistischer Zielsetzung in der Agrarpolitik geschuldet und nicht das Ergebnis eines irgendwie metaphysisch entstandenen und quasi ruckartig über die Menschen gekommenen Gesinnungswandels.

Eingedenk der jahrelangen und im Ergebnis als negativ bewerteten Erfahrungen, die die Phytomediziner bei ihren Versuchen, ein PSG zu verabschieden, mit den Landesbehörden gemacht hatten, war nun nach 1933 die Vorstellung opportun und die Versuchung groß, durch eine zentralistische Staatsorganisation und die dadurch ermöglichten reichseinheitlichen „Rahmengesetze“ den zu Recht als völlig unbefriedigend empfundenen Zustand in der Pflanzenschutzgesetzgebung bis 1933 zu überwinden. Auch nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches im Jahre 1945 blieb für den praktischen Pflanzenschutz das Verhältnis von zentraler Staats- und Ländergewalt eine seiner wesentlichen Fragen. Eine „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ zwischen den Pflanzenschutzämtern der Länder und der zentralstaatlichen Einrichtung BRA nach 1945 war nach Meinung des Phytomediziners und Botanikers A. Härle (1905-1986) – von 1935 bis 1970 an der BRA bzw. BBA auf dem Gebiete des Melde- und Versuchsdienstes tätig (AB Nr. 16) – eine besonders nachwirkende Leistung des ehemaligen Direktors der BRA O. Appel (Härle, A. 1967, S. 164). Diese Zusammenarbeit habe sich einge-
spielt,

„obwohl überspitzter Partikularismus und eifersüchtiges Wachen über formale Zuständigkeiten in den Länderverwaltungen diese oft behinderten“ (ib.).

5.1 Ideologische Prämissen der NS-Agrarpolitik

Der Umstand, daß ein Pflanzenschutzgesetz im Jahre 1937 endlich in Kraft treten konnte, ist aus den neuen agrarpolitischen Zielsetzungen und Praktiken der NS-Diktatur nach 1933 heraus beschreibbar.

5.1.1 „Blut und Boden“

Der NS-Staat widmete der Agrar- und Ernährungswirtschaft als Teil seiner gesamten Politik besondere Aufmerksamkeit (vgl. Klemm, V. 1994, S. 14). Diese Tatsache findet ihre Begründung sowohl durch die von der NS-Politik propagierte „Blut und Boden“-Ideologie, wie sie von dem ab 1933 zum höchsten Agrarideologen und Agrarfunktionär aufgestiegenen R. W. Darré (1895-1953) entwickelt und repräsentiert wurde, als auch durch die auf ernährungspolitischem Gebiet angestrebte Autarkie oder - wie man es ideologisch nannte - „Nahrungsfreiheit“. Letztere wurde durch die agrarpolitisch ins Leben gerufene Kampagne der „Ernteschlacht“ zu realisieren versucht (Rieder, K. 1993, S. 86; Klemm, V. 1994, S. 16 f.). Der agrarpolitische Chefideologe des NS-Staates, Darré - er war vom 30.6.1933 bis Mai 1942 Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsbauernführer, Leiter des „Reichsamtes für Agrarpolitik der NSDAP“ und Leiter des „Rasse- und Siedlungshauptamtes“ der

SS -, sah im Bauerntum als „soziale Elite“ (Grundmann, F. 1979, S. 115) nicht nur die entscheidende Grundlage für eine rassistische Erneuerung des deutschen Volkes, sondern auch den Garanten für die Lösung der anstehenden strukturalen agrarpolitischen Probleme, die durch die gravierende Agrarkrise von 1927 und die Weltwirtschaftskrise von 1929 noch zusätzlich verschärft wurden. Die ideologische Grundlage dafür hatte Darré schon 1930 in dem nun weit verbreiteten Buch „Neuadel aus Blut und Boden“ entwickelt (Darré, R. W. 1930). Darré behauptete in Verkennung grundlegender wirtschaftlicher Gesetze, daß es die „Größe des Germanentums gewesen“ sei,

„daß es die Gesetze seines Daseins aus seinem Gottumsbegriff ableitete und aus dieser Haltung heraus die Gesetze lebensfördernder Daseinsbedingungen auf dieser Welt vor die Gesetze der Wirtschaft und des Ichs stellte; m. a. W. ausgedrückt: B l u t und - als Teil des Blutgedankens - B o d e n standen in ihrer Bewertung über allen ichtgierigen Wirtschaftsstandpunkten“ (Darré, R. W. 1930, S. 68).

Nach 1933 wurde die darin entwickelte Ideologie als offizielle Agrarpolitik mittels der Organisation eines „Reichsnährstandes“ (13.9.1933), einer Agrarmarkordnung und eines „Reichserbhofgesetz“ (29.9.1933) zunächst praktiziert (vgl. Tornow, W. 1972, S. 13 ff.; Grundmann, F. 1979; Klemm, V. 1994, S. 14 ff.; Kröner, H.-P. 1994, S. 115 f.). Darré und andere Agrarpolitiker gleicher Couleur haben in dieser agrarpolitischen Konzeption jedoch auf

„eine extrem antimodernistische Konzeption gesetzt. Sie haben gemeint, mit der Erbpolitik zugleich eine kurzfristige Lösung der Agrarkrise, eine dauerhafte Konsolidierung der Agrarstruktur und eine 'rassistische Erneuerung' des deutschen Volkes einleiten zu können... Der Zielsetzung der Erbpolitik fehlte jegliche Einsicht in die unvermeidbare Abhängigkeit des Agrarsektors von der übergreifenden Dynamik der kapitalistischen Industriegesellschaft“ (Grundmann, Fr. 1979, S. 152; vgl. ib., S. 151).

Nach wie vor überzeugend ist die 1976 von J. E. Farquharson vorgelegte Studie zur NS-Agrarpolitik, in der er sowohl die

„relative Eigenständigkeit der auf konservativen Traditionen fußenden nationalsozialistischen Agrarpolitik als auch ihre enge konzeptionelle ... Verknüpfung mit Hitlers expansionistischer Außenpolitik“ (Grundmann, Fr. 1979, S. 12)

nachweisen konnte. Das heißt, daß die nationalsozialistische Agrarpolitik „zunächst eine größere Unabhängigkeit vom Weltmarkt“ anstrebte (Milles, D. 1991, S. 35); Mittel dazu waren die Marktordnung sowie die Festpreispolitik. Die nach 1933 anfänglich dominierenden Aktivitäten zur Überwindung der Agrarkrise und Sicherstellung der Ernährung der deutschen Bevölkerung wurde mit einer von vielen Menschen idealistisch aufgefaßten und gewünschten, aber letztlich utopischen und gemessen am Stand der Produktivkraftentwicklung reaktionären

Agrarideologie und -politik betrieben, aus der sich dann „später die systematische Vorbereitung der militärischen Aggression entwickelte“ (ib.).

5.1.2 „Reichsnährstand“

Um die Zielvorstellungen und Ambitionen der nationalsozialistischen Agrarideologie in eine praktikable Agrarpolitik umzusetzen, institutionalisierte man den sogenannten „Reichsnährstand“. Als Grundlage dafür diente ein bereits am 13.9.1933 von der Reichsregierung beschlossenes

„Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ (BAR, Nr. 121).

Mit diesem Gesetz wurde der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft - also R.W. Darré - „ermächtigt, über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft (Reichsnährstand) eine vorläufige Regelung zu treffen“ (ib.). Unter dem Begriff Landwirtschaft waren neben dem Bereich der klassischen Landwirtschaft auch Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Jagd subsumiert (ib.); außerdem gehörten die Bereiche des landwirtschaftlichen Gewerbes und des Handels, wie Genossenschaften, Landhandel, „Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ dazu (ib.). Dem Reichslandwirtschaftsminister wurde außerdem eingeräumt, bestimmte Gruppen von Interessenten zu „ermächtigen“, die Erzeugung, den Absatz sowie Preise und Preisspannen landwirtschaftlicher Produkte „zu regeln“, wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des „Gemeinwohls“ geboten erschien.

In der ersten Verordnung (8.12.1933) über den Reichsnährstand wurde das Gesetz präzisiert. Der Reichsnährstand wurde als Vertreter der „deutschen Bauernschaft und der deutschen Landwirtschaft“ angesehen (BAR, Nr. 122). In Paragraph 6 war die neue zentralistisch-diktatorische Strategie der Agrarpolitik festgeschrieben worden, denn an die Stelle des „Deutschen Landwirtschaftsrates“, der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, der Landwirtschafts- und Bauernkammern der Länder trat „als deren Rechtsnachfolger der Reichsnährstand“ (ib.). Auch die völkische Agrarideologie wurde in den Aufgabenkatalog des Reichsnährstandes aufgenommen. Dieser habe

„die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen“ (ib.).

Gleichzeitig regelte die Verordnung die agrarpolitische Strukturierung der Landbevölkerung, indem der Aufbau von Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften angeordnet wurde, die jeweils von Landes-, Kreis- und Ortsbauernführern geleitet wurden. Die gesamte Leitung der Bauernschaften hatte der vom Reichskanzler zu ernennende Reichsbauernführer inne; als solcher wurde R. W. Darré eingesetzt, der damit in Personalunion die wichtigsten agrarpolitischen Funktionen auf sich vereinigte, nämlich die des Reichsbauernführers, des Reichslandwirtschaftsministers und die des „Reichsleiters und Chefs des Reichsamtes für Agrarpolitik der NSDAP“ (Lehmann, J. 1985, S. 715). Im Laufe der folgenden Jahre prägte sich dann die Grundstruktur des Reichsnährstandes (RN) heraus. Ohne auf weitere Details einzugehen, sei auf jene Organisationsebenen hingewiesen, die auch für die Landwirtschaftswissenschaften, den Pflanzenschutz und die -gesetzgebung von Bedeutung waren. Der RN unterteilte sich in ein „Stabsamt“, das dem Reichsbauernführer unmittelbar zugeordnet war. In ihm wurden agrar- und personalpolitische sowie allgemeine Organisationsfragen bearbeitet; im Selbstverständnis der dort Tätigen war es eine Art „Generalstab des Reichsnährstandes“ (ib.). Weiterhin war ein „Verwaltungsamt“ aufgebaut worden, das von einem „Verwaltungsamtsführer“ geleitet wurde, der dem Reichsbauernführer bzw. dessen Vertreter, dem „Reichsobmann“, unterstellt war. Ab 1935 bestand das Verwaltungsamt aus drei „Reichshauptabteilungen“, die Abteilung I wurde mit dem Synonym „Der Mensch“ versehen und befaßte sich mit Fragen der Menschenführung sowie der nationalsozialistischen Agrarpolitik und -ideologie. Die Frage der landwirtschaftlichen Produktion war Gegenstand der Abteilung II mit dem Namen „Der Hof“. In der Abteilung III, die den Namen „Der Markt“ trug, bearbeitete man alle Fragen des landwirtschaftlichen Marktes und der Genossenschaften. Die Aktivitäten dieser Abteilung waren „gleichbedeutend mit staatlich gelenkter Preispolitik sowie umfassender Regulierung des Agrarmarktes“ (Lehmann, J. 1985, S. 715). Für die Biologische Reichsanstalt in Berlin-Dahlem (BRA), die offiziell nach wie vor als Reichsbehörde dem Reichslandwirtschaftsministerium unterstellt war, erlangte die Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand zunehmend an Bedeutung. Ab dem Frühjahr 1934 war auch der RN in agrar- und wissenschaftspolitischer Hinsicht die wichtigste Institution für die BRA. Auf einer Tagung des RN zu Fragen und Aufgaben der Landwirtschaftswissenschaften am 19.4.1934 in Berlin sprach der Leiter des Verwaltungsamtes, Bernd Freiherr von Kanne (Leiter von 1933 bis 1937). Er verlangte, daß die Wissenschaftler „praktische Arbeit für den Reichsnährstand“ leisten müssen; „jede Doppelarbeit der Institute und Anstalten“ sei zu vermeiden (BAR, Nr. 123). Daher sei die Zusammenarbeit mit dem RN unbedingt nötig; um die Effektivität der wissenschaftlichen Arbeit zu erhöhen, sei eine „Reichsarbeitsgemeinschaft“ für Landwirtschaftswissenschaften gegrün-

det worden und zu deren „Führer“ sei der Hallenser Professor Th. Roemer (1889-1951) - damals eine Kapazität auf dem Gebiete des Pflanzenbaus, speziell der Getreidezüchtung und Resistenzforschung (vgl. Klemm, V. 1991, S. 285 f.; 1994, S. 36) - berufen worden (ib.). Die „Reichsarbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftswissenschaften“ (RA), die man später als „Forschungsdienst“ bezeichnete und der sich zur wissenschaftspolitisch bedeutendsten agrarwissenschaftlichen Einrichtung im NS-Staat entwickelte, wurde tatsächlich offiziell erst im Juli 1935 gegründet und der NS-Agrarfunktionär K. Meyer zum „Obmann“, d. h. Leiter dieser Institution, ernannt (s. Kap. 5.1.3). Bemerkenswert ist, daß nach den Worten K. Meyers ebenfalls am 19.4.1934 eine Gruppe von Wissenschaftlern zusammengekommen sei, die dann „kraft eines revolutionären Aktes“ die RA ins Leben gerufen habe; „einstimmig“ sei er zum Leiter berufen worden (Klemm, V. 1994, S. 46). Obwohl Roemer Mitglied der NSDAP wurde und sich „kommentarlos in die ‘Gleichschaltung’“ der NS-Agrar- und Wirtschaftspolitik eingefügt hatte (Klemm, V. 1994, S. 36), wurde nicht er, sondern K. Meyer Chef des agrarwissenschaftlich hochbedeutenden Forschungsdienstes. Möglicherweise spielten hierbei fachliche Rivalitäten eine Rolle, denn Roemer war als Begründer der 1922 ins Leben gerufenen „Vereinigung der landwirtschaftlichen Versuchsringe“ - einer wissenschaftsorganisatorischen Zentralisierungsbewegung - für die zentralistischen Ambitionen des Forschungsdienstes bestens empfohlen. Die Bewegung der „Versuchsringe“ wurde jedoch vom RN aufgelöst (Klemm, V. 1994, S. 9, 55).

Auf der Tagung des RN vom 19.4.1934 war auch der Direktor der BRA, E. Riehm, anwesend und referierte über die Aufgaben des Pflanzenschutzes (BAR, Nr. 123). Da dem Pflanzenbau aus der Sicht des RN neue Aufgaben zukämen, habe das auch Konsequenzen für den Pflanzenschutz, an den man nun auch höhere Erwartungen knüpfte, unterrichtete Riehm die Teilnehmer. Besonders treffe das auf den „vermehrten Ölfruchtanbau“ sowie „Futterpflanzenanbau“ zu (ib.). Mit dem Reichsnährstand habe die BRA „von jeher zusammengearbeitet“; aktuell geschehe das besonders auf dem Gebiete der Sortenkunde, der Prüfung von Beizapparaten und der Rebschädlingbekämpfungsmittel (ib.). Da Darré als Reichslandwirtschaftsminister sowohl Vorgesetzter der BRA sei als auch Bauernführer - also oberster Repräsentant des RN -, werde die Kooperation auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes institutionell stets gewährleistet (ib.). Als zuständige Ebene bei der Zusammenarbeit mit der BRA wirkte im RN die Abteilung II („Der Hof“ - landwirtschaftliche Produktion) mit dem Referat „C 7“. Abteilungsleiter war ein Dr. Krohn; Leiter des Referates „C 7 - Pflanzenschutz“ war Dr. Rother (BAR, Nr. 124). Die Rolle und Kompetenz, die sich der RN bezüglich der Aufgaben im Pflanzenschutz nun zuordnete, geht aus einer Aktennotiz vom M. Schwartz

vom 26.5.1934 hervor. Er vermerkte zur Kenntnisnahme seiner Kollegen in der BRA, daß alle Pflanzenschutzangelegenheiten - gemäß einer Absprache im RN - nur noch in Gegenwart von Dr. Rother besprochen und mit seinem Wissen bearbeitet werden dürfen (ib.).

War die sachbezogene Aufgabenstellung der nationalsozialistischen Agrarpolitik u. a. auch eine Folge der „agrarprotektionistischen Außenhandelspolitik des Auslandes“ (Tornow, W. 1972, S. 111, 189), so bezog sie ihre Hauptmotivation aus der übergreifenden expansionistischen Zielsetzung des NS-Staates sowie aus den logischen Folgerungen der Blut-und-Boden-Ideologie und dem daraus abgeleiteten Streben nach Eroberung des Ostens. Letztlich zielte die agrarpolitische Konzeption auch auf die Vorbereitung einer kriegerischen Auseinandersetzung. Kein Geringerer als der „Obmann“ des landwirtschaftswissenschaftlichen „Forschungsdienstes“, K. Meyer, beschrieb 1939 authentisch die Rolle, die der RN dabei zu spielen hatte. Der RN habe sich nicht nur als „schlagfertiges Instrument der Agrarpolitik bestens bewährt“, indem es ihm gelungen sei, die „notwendigen Parolen der Erzeugungsschlacht“ bis ins letzte Dorf „durchzugeben“, konstatierte Meyer, sondern der RN habe auch zukünftig eine besondere Aufgabe in ernährungspolitischer Hinsicht für die „Volksgemeinschaft“ (Meyer, K. 1939, S. 197). Alles in allem sei der

„Reichsnährstand auch als Instrument der Kriegswirtschaft bestens geeignet, wie überhaupt die nationalsozialistische Volkswirtschaft grundsätzlich auch wehrhafte Wirtschaft ist“ (ib.).

Spätestens mit dem Inkrafttreten des vom NS-Staat erstellten zweiten „Vierjahresplans“ (von 1936 bis 1939) wurde die Vorbereitung auf eine kriegerische Auseinandersetzung sichtbar. Für den Agrarsektor bedeutete das eine

„maximale Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, um das Ziel der Autarkie, der Selbstversorgung, mit den wichtigsten, besonders auch den kriegswichtigen Rohstoffen“ zu erreichen (Tornow, W. 1972, S. 112).

Im Rückblick bestätigten die führenden Agrarpolitiker des NS-Staates die Tatsache, daß alle agrarpolitischen Aktivitäten letztlich auf einen Krieg hinausliefen. Darré gab nach 1945 zu Protokoll:

„Die ganze Arbeit der Agrarpolitik seit der Machtergreifung stand bereits unter dem Zeichen der Vorbereitung für einen eventuellen Krieg“ (zit. in: Lehmann, J. 1985, S. 716).

Und H. Backe – von 1942 bis 1945 Reichslandwirtschaftsminister - stellte am 6.2.1943 in einer Rede in Posen heraus:

„Da wir von Anfang an unsere ganze Ernährungswirtschaft darauf abgestellt haben, in einer kriegerischen Auseinandersetzung das deutsche Volk im wesentlichen aus der deutschen Scholle zu ernähren, sind alle Maßnahmen seit 1934 praktisch als Maßnahmen für den totalen Krieg anzusehen“ (zit. in: Klemm, V. 1994, S. 25).

5.1.3 „Nahrungsfreiheit“

Die angestrebte Autarkie auf dem durch die Landwirtschaft zu gewährleistenden Gebiet der Ernährung, die im NS-Sprachgebrauch ideologisierend als „Nahrungsfreiheit“ des deutschen Volkes umschrieben wurde, diente letztlich auch der Vorbereitung und ernährungspolitischen Absicherung der Expansionspolitik, einer neuen kriegerischen Auseinandersetzung, auf die man sich vorbereitete (vgl. Klemm, V. 1994, S. 16, 25, 47; Lehmann, J. 1985, S. 716 f.; Milles, D. 1991, S. 35). Der Begriff „Nahrungsfreiheit“ wurde z. B. im Jahr 1939 von dem Agrarwissenschaftler und NS-Agrarfunktionär Konrad Meyer (1901-1973) definiert. Meyer gilt als „Kopf und Macher“ des „agrарwissenschaftlichen Programms“ (Klemm, V. 1994, S. 18) der NS-Agrarpolitik; er war ihr erfolgreichster Agrarwissenschaftspolitiker bzw. -funktionär.

Biographische Notiz:

Konrad Meyer (1901-1973),

geboren am 15.5.1901 in Salzderhelden (Südniedersachsen); der studierte Landwirt Meyer, seit 1.2.1931 Mitglied der NSDAP, war bis 1933 als Wissenschaftler an der Göttinger Universität auf pflanzenbaulichem Gebiet tätig. In dieser Zeit hatte er sich nach eigenem Bekunden „... vom Agrarpolitischen her dem Nationalsozialismus genähert ...“ (Meyer, K. 1970, S. 261) und sich dort aktiv im Sinne des Nationalsozialismus betätigt. Im Jahre 1933 berief man ihn zum Referenten für das neugeschaffene „Sach- und Personalreferat für Allgemeine Biologie, Land-, Forst- und Veterinärwissenschaft“ im preußischen Kultusministerium, das kurz danach in das entsprechende Reichswissenschaftsministerium umgewandelt wurde (Klemm, V. 1994, S. 19). Damit war Meyer „Herr über die wahrscheinlich einflußreichste und machtpolitisch wichtigste Position auf dem Gebiet der Bildung und Forschung des agrарwissenschaftlichen Hochschulwesens in Deutschland“ (ib.). 1935 wurde durch gemeinsamen Erlaß der Reichsernährungs- und Reichswissenschaftsminister der „Forschungsdienst (Reichsarbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftswissenschaft)“ gegründet (Meyer, K. 1939a, S. 728) und Meyer zu seinem „Obmann“ berufen (Meyer, K. 1970, S. 46 ff.; vgl. Klemm, V. 1994, S. 22). 1945 Internierung und Anklage durch amerikanisches Militärgericht; 1948 Freispruch; 1949 Leitung des Saatzuchtbetriebes Rimpau in Voldagsen; 1956 Berufung auf den Lehrstuhl für Landbau und Landesplanung der Universität Hannover als o. Professor; 1969 Emeritierung. Gestorben am 25.4.1973 in Salzderhelden (Böhm, W. 1997, S. 210 f.).

Der „Forschungsdienst“ war das agrarpolitische Leitungsinstrument, um die agrарwissenschaftliche Forschung zentralistisch zusammenzufassen und zu koordinieren. Unmißverständlich fixierte Meyer 1939 die Rolle der Wissenschaft im agrarpolitischen Kalkül des NS-Staates:

„Vor allem forderte die Sicherung der Nahrungsversorgung des Reiches den wirkungsvollen und geschlossenen Einsatz der Wissenschaft für eine möglichst beschleunigte Leistungssteigerung“ (Meyer, K. 1939a, S. 728).

Die Landbauwissenschaft - zu der eben auch die Phytomedizin, der Pflanzenschutz gehört - sollte nach Meyer zu einer „politischen Wissenschaft“ werden (zit. in ib., S. 19). Sein Credo

formulierte er 1933 so: Die „Landwirtschaftswissenschaft“ sei bis 1933 beherrscht worden durch

„... bedenkenlose Anwendung eines blutleeren Rentabilitätsgedankens, der die Arbeit auf der Scholle (ihrer) Grundlagen enthob und der Hof lediglich zur Erzeugungsstätte des nach Rente strebenden Wirtschaftlers herabwürdigte... Die Wissenschaft vom Landbau“ solle daher „eine politische Wissenschaft werden“, sie müsse „gleichsam als Dachwissenschaft“ für alle bisherigen agrarwissenschaftlichen Disziplinen wirken (ib.).

Zu solchen politischen Aufgaben der Agrarwissenschaft gehört die Mitarbeit an der Nahrungsmittelproduktion; die Agrarwissenschaft habe aber nicht nur schlechthin dieser Aufgabe zu dienen, sondern sie habe sich auch als Garantie für die Sicherung der „politischen Freiheit“ eines Volkes zu verstehen (Meyer, K. 1939, S. 204). Seine Konzeption der „Nahrungsfreiheit“ basierte auf einem biologistischen Verständnis der Gesellschaft des „Volkes“; so liege es im Wesen eines solchen „organischen Ganzen“, daß das Volk

„zu seiner Selbstbehauptung das Allernotwendigste nach Möglichkeit aus eigener Kraft erzeugt. Dazu gehört in erster Linie die Nahrungsversorgung aus eigenem Raum, d. h. die **N a h r u n g s f r e i h e i t**. Nur so ist die politische Freiheit gesichert“ (ib.).

Für den Professor und Direktor des „Instituts für Agrarwesen und Agrarpolitik“ der Universität Göttingen, A. Schürmann, gab es 1939 ebenfalls keinen Zweifel, daß nach den Erfahrungen des ersten Weltkrieges und der Friedensvertragsregelung von Versailles die „Gleichberechtigung und Ehre“ zukünftig nur erreicht werden könne „auf dem sicheren Boden der Nahrungsfreiheit“ (Schürmann, A. 1939, S. 638). Die Herstellung der Nahrungsfreiheit müsse „neben dem Aufbau eines schlagkräftigen Heeres und einer leistungsfähigen Industrie“ die „vordringliche Aufgabe der Staatsführung“ sein (ib., S. 639).

5.1.4 „Erzeugungsschlacht“

Für die Umsetzung der agrarpolitischen Strategie der „Nahrungsfreiheit“ wurden propagandistische Mittel eingesetzt, die in der dem Charakter nach militanten Parole von der „**E r z e u g u n g s s c h l a c h t**“ am deutlichsten zum Ausdruck kamen und die danach eine der populärsten Termini war. Ein Aufruf zur „Erzeugungsschlacht der deutschen Landwirtschaft“ erfolgte erstmals 1934 auf dem 2. Reichsbauerntag in Goslar (11.-18.11.1934) (Tornow, W. 1972, S. 44). Das Hauptziel dieser Kampagne war die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität sowie der sorgfältige Umgang mit den erwirtschafteten Produkten. Letzteres verlangte eine „verstärkte Vorratshaltung“, was wiederum den Ausbau des „Vorratsschutzes“ erforderte, wie Wilke 1941 diesen Aspekt der „Ernteschlacht“ umriß (Wilke, S. 1941, S. 410). Dabei ging es in der „Ernteschlacht“, wie der Staatssekretär des RMEL, H. Backe (1896-1947), schon 1934

formuliert hatte, agrarpolitisch um die „Sicherung der Nahrungsfreiheit“ (Tornow, W. 1972 S. 44). Ziele der Erzeugungsschlacht waren die Steigerung der Produktion von Fleisch, Anbau der dazu benötigten pflanzlichen Futtermittel, erweiterter Anbau von Kartoffeln, Ölpflanzen, Faserpflanzen usw. Alle diese Produkte stellten auch höhere und neuartige Anforderungen an den Pflanzenschutz, so daß die mit der „Ernteschlacht“ beabsichtigte Steigerung der „Flächenproduktivität“ folglich zu einer „Förderung des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung“ führte (ib., S. 71). In den ersten Jahren der „Erzeugungsschlacht“ stand vor allem die Bekämpfung von Schädlingen an, „die besonders im Obst-, Garten- und Weinbau erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachten“ (ib., S. 49). Für die Begründung der „Erzeugungsschlacht“ wurden in A. Schultz-Lupitz (1831-1899) - dem großen Landwirt, ideellen Initiator und Begründer einer staatlichen Pflanzenschutzanstalt, der im Jahre 1898 begründeten Biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, der heutigen Biologischen Bundesanstalt (BBA) - und Ferdinand von Lochow (1849-1924) - dem berühmten Pflanzenzüchter - zur historischen Legitimation zwei agrarisch herausragende Persönlichkeiten herangezogen, die tatsächlich zur Leistungssteigerung in der landwirtschaftlichen Produktion Entscheidendes geleistet hatten, jedoch ohne diese mit einem vordergründigen ideologischen Anspruch zu verbinden. 1939 interpretierte man diese Leistungen aber als mit jenen der „Erzeugungsschlacht“ analog und meinte:

„In diesem Sinne waren die beiden (Schultz-Lupitz und F. v. Lochow – U. S.) Wegbereiter der Erzeugungsschlacht“ (Spiller, M. H. 1939, S. 8).

In der Agrarpolitik des Dritten Reiches dominierte zunächst die durch Darré repräsentierte völkische Blut-und-Boden-Ideologie, wobei die dabei gebrauchte Formel von der „Erzeugungsschlacht“ sich durchaus dem Prinzip der Leistung bewußt blieb, wenngleich dieser Sachverhalt in einer agrarideologisch verbrämten und mythischen Form reflektiert wurde. Man könne die Erzeugungsschlacht nur gewinnen, agitierte der Reichsbauernführer Darré die Teilnehmer des 3. Reichsbauertages in Goslar 1935, „wenn wir uns ganz rücksichtslos zum Prinzip der Leistung bekennen“ (zit. Meyer, K. 1939, S. 205). In der von K. Meyer dazu abgegebenen Interpretation kommt in exemplarischer Weise das phraseologische und jeder ökonomischen Erkenntnis widersprechende Moment der NS-Agrarideologie zum Vorschein. Nach Meyer bedeute der nationalsozialistische Leistungsbegriff,

„entsprechend der volksgemeinschaftlichen Zielsetzung, die Ablösung des wirtschaftsliberalistischen Leistungsbegriffs durch den völkischen. Während jener auf Rente und Reingewinn als seinen letzten Zweck abzielte, stellt dieser den höchsten Ausdruck sinnhafter Leistung für das Volksganze dar“ (Meyer, K. 1939, S. 205).

Als mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1939 die Wirtschaft immer größere Bedeutung erlangte, traten die „außerökonomisch motivierte“ Agrarideologie (Grundmann, F. 1979, S. 152) zurück, zugunsten einer nach ökonomischen Kriterien der Rentabilität funktionierenden Landwirtschaft, denn nur so und nicht durch agrarideologische Ideengebäude waren die dringend benötigten Produkte zu erzielen. Spätestens nun war die Darrésche Agrarideologie an der Realität gescheitert, was sich auch darin ausdrückte, daß Darré im Jahre 1942 aller seiner Ämter enthoben wurde und durch den pragmatischeren Agrarfunktionär H. Backe ersetzt wurde, den man nun zum Reichslandwirtschaftsminister berief (Tornow, W. 1972, S. 156). In seinen Erinnerungen beschreibt K. Meyer den NS-Agrarideologen Darré als von „theoretischer und romantischer Natur“, der es in dieser kritischen Zeit des Krieges „leider nicht (verstand), sich von einigen Ideologien zu trennen“ (Meyer, K. 1970, S. 96); hingegen charakterisiert er Backe als einen „klugen, kühlen Wirtschaftsexperten und Generalstähler der Erzeugungsschlacht ...“ (ib.). Mit anderen Worten, die neue ökonomische Realität erzwang die Abkehr von einem fiktiven „völkischen“ Leistungsbegriff und die Rückkehr zu marktökonomischen Kriterien. „Aus dem völkischen Bauern wurde faktisch der früher so verfeimte kapitalistische Landwirt“ (Grundmann, F. 1979, S. 154; vgl. Lehmann, J. 1985, S. 715).

5.2 „Erzeugungsschlacht“ und Pflanzenschutz

Bemerkenswert ist, daß der Terminus „Erzeugungsschlacht“ sich nicht frühzeitig ideologisch erschöpfte, sondern im Grunde genommen während der gesamten nationalsozialistischen Diktatur ein Topos ihrer Agrarpolitik blieb. Man wertete diesen Begriff, hinter dem nichts anderes als die Förderung der letztlich entscheidenden praktischen Produktion von Nahrungsmitteln stand, noch dadurch auf, daß Darré im Jahre 1937 den Agrarfunktionär Hermann Schneider zum „Reichsinspekteur für die Erzeugungsschlacht“ berief, den er sich direkt unterstellte (BAR, Nr. 125). Als Aufgabe Schneiders, dessen Ernennung im Reichsministerialblatt am 16.2.1937 offiziell verkündet wurde, betrachtete Darré „die Überwachung der Erzeugungsschlacht“ (ib.). Es ist zu konstatieren, daß mit den durch die Kampagne der „Erzeugungsschlacht“ ausgelösten Aktivitäten eine signifikante Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erreicht wurde (vgl. Milles, D. 1991, S. 35). Daher hat der Reichsnährstand - als Träger der „Erzeugungsschlacht“ - „entscheidend dazu beigetragen“, daß die Landwirtschaft bei Kriegsausbruch 1939 „ungleich besser für die ihr zugewiesene Aufgabe vorbereitet war“ als noch im Ersten Weltkrieg (Lehmann, J. 1985, S. 718).

Über die Bedeutung, die der Pflanzenschutz bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zu spielen hatte, gab es in der NS-Agrarpolitik keinen Zweifel. Folglich nahm daher die phytopathologische Forschung

„in den Wissenschaftsprogrammen des Reichsnährstandes und des Forschungsdienstes einen Spitzenplatz ein“ (Klemm, V. 1994, S. 84).

Man anerkannte dessen produktionssteigernde bzw. präservative Potenz (besonders im Vorratsschutz), die von führenden Phytomedizinern immer wieder betont wurde. So berichtete z. B. der Phytomediziner H. Blunck in der renommierten Publikation „Berichte über Landwirtschaft. Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft“, die vom Reichslandwirtschaftsministerium - also von R. W. Darré - herausgegeben wurde, daß die Verluste durch Pflanzenkrankheiten und Schädlinge pro Jahr in Deutschland „mindestens 2 Mrd.“ Reichsmark betragen, was einem Anteil von „15% des Wertes der gesamten Pflanzenproduktion“ entspräche (Blunck, H. 1939, S. 99). Wenn man die durch nichtparasitäre Einflüsse bedingten Schäden wie Unkräuter, Witterungsbedingungen, „Rauchgase und Abwässer der Industrie“ u. a. noch dazu berücksichtige, erhöhe sich der Gesamtverlust „vielleicht auf das Doppelte“, führte Blunck aus (ib.).

Einer der führenden Agrarfunktionäre und spätere Leiter des Deutschen Pflanzenschutzdienstes im Reichsnährstand, Hans Vollert (BAR, Nr. 126), beschrieb den Zusammenhang von Pflanzenschutz und Wirtschaft 1936 mit den Worten:

„Im Rahmen der Erzeugungs- und Erhaltungsschlacht hat auch der Pflanzenschutz gewaltige Aufgaben zu erfüllen. Gerade auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes können noch Kraftreserven nutzbar gemacht werden, die im Interesse der Sicherung unserer Ernährung von größter Bedeutung sind“ (Vollert, H. 1936, S. 119 f.).

Wegen der aber noch „unvollkommen nachweisbaren Ernteverluste“ sah Vollert daher den Aufbau einer „beweiskräftigen Pflanzenschutzstatistik“ aus agrarpolitischer Sicht als „notwendig“ an (ib., S. 120). Über die Frage der Erarbeitung einer aussagefähigen Pflanzenkrankheitsstatistik waren sich aber die Phytomediziner in den zurückliegenden Jahrzehnten nicht abschließend einig geworden (vgl. Sucker, U. 1998, S. 262 ff.). Noch 1934 hatte beispielsweise H. Morstatt (1877-1958) von der BRA, der ein Kenner der phytopathologiestatistischen Probleme war, darauf hingewiesen, daß die Statistikfrage nicht nur schlechthin ein quantitatives Problem war, sondern eine komplexe Frage darstellte, die stets einer qualitativen Interpretation bedarf; es betreffe die Frage nach dem, was überhaupt als Krankheit zu bezeichnen sei bzw. ob die Häufigkeit von Pflanzenkrankheiten zunehme (Morstatt, H. 1934; vgl. Braun, H. 1950, S. 44). Im Jahre 1937 nahm der an der Biologischen Reichsanstalt tätige und Aufga-

ben des Beobachtungs- und Meldedienstes wahrnehmende Phytopathologe M. Klemm (1896-1984) zu dieser Frage in einer Abhandlung mit dem Titel „Pflanzenschutzdienst und Erzeugungsschlacht“ im Fachblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes Stellung (Klemm, M. 1937). Aus der Sicht des phytopathologischen Statistikers legte er die Probleme dieses Teils der Phytomedizin dar und bestätigte den Standpunkt Morstatts, daß

„wir mit der Ermittlung der zahlenmäßigen Ernteverluste noch ganz am Anfang stehen, zeigen uns die oft sehr widersprechenden Zahlenangaben in den Fachzeitschriften“ (ib., S. 69).

Der Beobachtungsdienst als Teil des Pflanzenschutzes habe auch seinen Teil bei der „Steigerung der Erträge“ beizutragen, so daß auch hier gelte, daß

„der Pflanzenschutz für die erfolgreiche Erzeugungsschlacht eine wichtige Aufgabe zu erfüllen“ habe (ib.).

Im „Zeitschriftendienst des Reichsnährstandes“ - eine Art wissenschaftliches Publikationsorgan des RN - legte 1936 der Leiter der Bibliothek der Biologischen Reichsanstalt, H. Morstatt, seine Sicht des Verhältnisses von Pflanzenschutz und Erzeugungsschlacht dar. Er bewertete den Pflanzenschutz ebenfalls als eine „Reserve, welche die Erzeugungsschlacht jetzt anbietet“, die man nicht „vergessen“ dürfe, denn die „Erzeugungsschlacht“ verlange „die Heranziehung aller Maßnahmen, die zum Erfolg“ der Steigerung der Nahrungsmittelproduktion beitragen könne (AB, Nr. 6, S. 3). In ähnlich zustimmender Diktion hatte sich schon 1935 der Leiter der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Münster (i. W.), T. Haken, geäußert. In seinem Beitrag „Schädigingsbekämpfung durch die Bäuerinnen in der Erzeugungsschlacht“ versuchte er die Vorzüge der Schulung von Bäuerinnen bei der Vorratsschutzhaltung zu begründen. Der Vorratsschutz - als Bestandteil des Pflanzenschutzes seit 1920 etabliert - sei nach Haken bezogen eine Domäne der Frauen, denn Probleme des Vorratsschutzes träten bevorzugt im Garten, in Vorratshaltungen von Nahrungsmitteln, bei Kleidern, Möbeln, bei der „Erhaltung der Wohnlichkeit der Hausräume“ usw. auf (Haken, T. 1935, S. 37). Da das „ureigene Schaffensgebiete der Bäuerinnen sind“, erwachse der Schulung über diesen Bereich des Vorratsschutzes für die Erfüllung der Erzeugungsschlacht eine besondere Bedeutung (ib.). Daher sei

„bei der Eröffnung der deutschen Erzeugungsschlacht von leitenden Stellen die Aufforderung ergangen, zu den Sprechabenden in den Ortsbauernschaften auch die Frauen heranzuziehen, die diesen fortschrittlichen Maßnahmen meist bereitwillig und aufgeschlossen gegenüberständen und einen starken Einfluß auf die Umstellung der Wirtschaft ausüben könnten“ (ib.).

Noch prononcierter vertrat die ideologische Position der Ernteschlacht der Leiter der Zweigstelle Kiel-Kitzeberg der BRA (Getreide- und Futterpflanzenkrankheiten), H. Blunck. Zu den im Jahre 1935 als dringend zu lösenden Aufgaben des Pflanzenschutzes äußerte er sich in dem Artikel „Die Aufgaben des Pflanzenschutzes in der Erzeugungsschlacht“ (Blunck, H. 1935). Als einer der herausragendsten Phytomediziner seiner Zeit stellte er auch den Wert der Statistik im Pflanzenschutz heraus und unterstrich, daß es

„allerdings erhebliche Anstrengungen kosten (wird), die Statistik zu einem brauchbaren Instrument für den Pflanzenschutz in seiner Bedeutung für die Erzeugungsschlacht auszugestalten“ (ib., S. 26).

An erster Stelle jener von ihm entwickelten Maßnahmen, die der Förderung des Pflanzenschutzes im Rahmen der Erzeugungsschlacht dienen müßten, nannte er die Forschung. Die Zielrichtung der eingesetzten Forschungsmittel wurde von ihm unmißverständlich so beschrieben:

„Für Bestrebungen, mit staatlichen Mitteln unter dem Deckmantel der Pflanzenschutzforschung rein theoretisch interessanten Problemen nachzugehen und persönlichen Ehrgeiz zu befriedigen, ist in unserem, um seine Wiedererstarkung ringenden Staat und Volk heute weniger Platz denn je“ (ib., S. 25).

Biographische Notiz:

Hans Blunck (1885-1958),

geb. in Wankendorf (Holstein); 1904 Studium der Naturwissenschaften (speziell Entomologie) und Assistent in Marburg, ab 1.4.1914 Mitarbeiter in der Zweigstelle Metz (Reblausforschung) der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft; von 1920 bis 1925 Mitarbeiter der Außenstelle Naumburg/a. S. (Reblausforschung) der BRA; ab 1925 Leiter der Zweigstelle Kiel-Kitzeberg der BRA (Getreide- und Futterpflanzenanbau); 1935 Berufung auf den damals einzigen ordentlichen Lehrstuhl für Pflanzenkrankheiten an der „Rheinischen Wilhelms-Universität zu Bonn“; sein Vorgänger E. Schaffnit hatte dieses Ordinariat 1934 aus „politischen“ Gründen aufgeben müssen (Redlhammer, D. 1987, S. 97); 1945 Entlassung aus dem Hochschuldienst durch die damalige Besatzungsmacht; 1947 Wiedereinsetzung in sein Amt und nach einem Semester 1948 Emeritierung (Rademacher, B. 1955; Weidner, H. 1959; Redlhammer, D. 1987).

Mit der im Jahre 1934 verkündeten „Erzeugungsschlacht“ hat sich Blunck ab 1935 identifiziert, wie seine Publikationen dieser Zeit belegen. Er vollzog auch innerlich ein politisches Bekenntnis, indem er am 12.1.1936 den Antrag stellte, Mitglied der NSDAP zu werden; am 26.6.1936 wurde er als Mitglied aufgenommen (BDC, Nr. 2). In dem Aufsatz „Pflanzenschutz und Erzeugungsschlacht“ (Blunck, H. 1935a) hob er eingangs hervor, daß der Pflanzenschutz nun erstmals „unter den Kampfzielen der Erzeugungsschlacht“ stehe (Blunck, H. 1935a, S. 153). Mit der „Erzeugungsschlacht“ werden „gewaltige Anstrengungen“ unternommen, um die „deutsche Nahrungsfreiheit zu erreichen“ (ib.). Der organische Zusammenhang von „Nahrungsfreiheit“, d. h. Autarkie auf dem Gebiete der Nahrungsmittelproduktion und „Erzeugungsschlacht“ wurde hiermit auch für den Bereich des Pflanzenschutzes als verbindlich arti-

kuliert. Blunck verstand den „Pflanzenschutz als Sondertruppe“, dem es aber auf Grund der fehlerhaften Politik des Staates nach dem Ersten Weltkrieg nicht ausreichend gelungen sei, mit den Landwirten, mit der Praxis zusammenzuarbeiten (ib., S. 154 f.). Daraus leitete Blunck den in einer militanten Sprache formulierten Schluß ab:

„Mit dieser Feststellung stehen wir vor dem schwächsten Punkt im Aufmarsch des Pflanzenschutzes zur Schlacht. In unseren Forschungsinstituten lagern Feldzugspläne und leistungsfähige Waffen in Mengen, die chemische Industrie ist gerüstet zu reichlicher Lieferung von Munition. Wir haben in Gestalt der Biologischen Reichsanstalt einen starken Generalstab. Aber wir sind arm an Frontoffizieren, die im Pflanzenschutz erfahren sind. Und was uns ganz fehlt, das ist die geschulte Truppe“ (ib., S. 155).

Weiterhin wurde der noch mangelnde „Gemeinschaftssinn“ beklagt, was dazu führe, daß sich einige von „Schädlingsbekämpfungsaktionen“ ausschlossen (ib., S. 164). Abschließend heißt es aber unmißverständlich drohend, daß der zunehmende Gemeinschaftssinn auch bei den noch Abseitsstehenden

„das Verständnis dämmern lasse, daß sich Staat und Volk Sabotage auf keinem Gebiet gefallen lassen können!“ (ib.).

In seinem am 20.11.1939 im Rahmen der „Kriegsvorträge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn a. Rh.“ gehaltenen Vortrag „Ungenutzte Möglichkeiten zur Gewinnung der Nahrungsfreiheit unseres Volkes“ legte Blunck den Zusammenhang von Erzeugungsschlacht, Nahrungsfreiheit und Vorbereitung einer kriegerischen Auseinandersetzung explizit und drastisch dar. Seine von ihm beabsichtigte logische Begründung, warum die Nahrungsfreiheit im nun inzwischen ausgebrochenen II. Weltkrieg zwingend notwendig sei, begann mit der Behauptung, daß der „Feind ... zum mindesten England“ wie im I. Weltkrieg auch jetzt die Taktik der Blockade Deutschlands anwende (Blunck, H. 1940, S. 3). Diese Taktik habe erfolgreich zur Rohstoffknappheit, zum Unterbinden der „Einfuhr von Lebensmitteln“ nach Deutschland geführt (ib.). Daher bestehe auch im Jahre 1939 kein Zweifel, meinte Blunck, „wir sind im Weltkrieg nicht mit dem Schwert besiegt, sondern heimtückisch erdrosselt“ worden (ib.). Dieser Fehler müsse zukünftig vermieden werden, denn „wir sind“, schloß Blunck seine Argumentationskette ab, im I. Weltkrieg „durch die Blockade bezwungen worden, weil wir unsere Landwirtschaft vernachlässigt hatten“, weil man sich „nicht schnell genug umstellen“ konnte und eine „Fülle organisatorischer Fehler den Mangel an Nahrung verstärkten“ (ib.). Man habe aber nun aus den Notjahren gelernt. Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933 werde die Nahrungsmittelproduktion enorm gesteigert, um das Ziel der „Nahrungsfreiheit“ zu erreichen. Von „vornherein“ habe daher festgestanden,

„soweit für uns die Nahrungsfreiheit zu erringen, daß Volk und Staat unter keinen Umständen bei einem künftigen Konflikt erneut durch Mangel in Not geraten können. Das Ergebnis ist bekannt. Die Erträge unserer Scholle haben in diesen wenigen Jahren soweit angezogen, daß es uns in Verbindung mit kluger Vorratswirtschaft (Herv. - U. S.) und planmäßiger Verteilung gelingen wird, eine Katastrophe von 1918 zu verhindern“ (ib., S. 4).

Blunck mußte aber einräumen, daß der Bedarf bei Eiweißen (vor allem Fleisch) nur zu „4/5“ und bei Fetten nur zu „2/3“ gedeckt werden konnte (ib., S. 5). Trotzdem nahm er aber an, daß auf Grund des Vertrages zwischen Deutschland und der Sowjetunion sowie der erfolgten Eroberung Polens die Nahrungsfreiheit nun gesichert sei - dadurch habe ja der Zweifrontenkrieg im Unterschied zum I. Weltkrieg vermieden werden können -, und „wir“, rief er seinen Hörern an der Bonner Universität zu, „(können) getrost in die Zukunft sehen“ (ib., S. 4). Gemessen an den tatsächlich abgelaufenen historischen Prozessen eine makabere Bewertung. Blunck betrachtete den „bisher weniger entwickelten Zweig (der) landwirtschaftlichen Wissenschaft, nämlich den Pflanzenschutz“ als das Gebiet, das nun im Krieg der Düngungslehre, der Züchtung sowie der Maschinenkunde „helfend zur Seite“ stehen könne, um die Nahrungsfreiheit zu erreichen (ib., S. 7).

Blunck hat als Phytopathologe mit seinem Fachwissen speziell dazu beigetragen, den „Ölfruchtbau“ zu optimieren. Er galt als Spezialist für Krankheiten von ölproduzierenden Pflanzen, wie z. B. Raps. Der Erforschung dieser Pflanzen wurde unter ernährungsstrategischen Gesichtspunkten ein besonderer Stellenwert sowohl im Reichsnährstand als auch im Forschungsdienst von K. Meyer eingeräumt (vgl. Riehm, E. 1939, S. 479). Der Rapsanbau trage nämlich dazu bei, betonte der Reichsnährstandsfunktionär H. Vollert in seinem Vorwort zu der Arbeit „Ertragssicherung im Ölfruchtbau durch Pflanzenschutz“ von H. Blunck aus dem Jahre 1940, „die Fettlücke zu schließen“, die es, wie oben erwähnt, in der Versorgung der Bevölkerung gab (Blunck, H. 1940a, S. 3). Vollert benannte die Versorgung mit Fett als das Hauptproblem, denn

„die Versorgung des deutschen Volkes mit Fett aus eigener Erzeugung ist besonders in der Kriegszeit noch der schwierigste Punkt unserer ganzen Erzeugungswirtschaft“ (ib.).

Hier habe der Pflanzenschutz eine große Aufgabe, um den durch tierische Schädlinge verursachten Ernteverlust zu reduzieren. Die von Blunck vorgelegte Arbeit beruhe „auf langer praktischer Erfahrung“ und solle dazu beitragen, die Schädigungen und Erkrankungen der Rapspflanze zu erkennen und Bekämpfungsmaßnahmen zu erarbeiten (ib.). Die Rapschädlingforschung sei in der Vergangenheit fast eine „seltene Liebhaberei“ gewesen, meinte Blunck (ib., S. 10). Die kurz nach dem I. Weltkrieg einsetzende Förderung dieses Gebietes

wurde jedoch durch die freizügige Agrarpolitik sowie die Auswirkungen der Inflation wieder eingestellt, da die Möglichkeit des Importes bestand und von Autarkiebestrebungen abgesehen wurde. Mit der Autarkiepolitik des NS-Staates änderte sich diese Strategie wieder, was Blunck positiv herausstellte:

„Erst nach 1933 besserten sich die Verhältnisse, als die neue Reichsregierung und der Forschungsdienst den Ölfruchtbau unter ihren besonderen Schutz nahmen“ (ib., S. 11).

Blunck war mit seiner Rapsschädlingsforschung auch in das Programm des Forschungsdienstes eingebunden (Blunck, H. 1941). Bluncks Arbeiten über die Rapskrankheiten gehörten daher zu den „Lichtblicken“ im Pflanzenschutz „bei den von den nationalsozialistischen Agrarfunktionären so nachhaltig protegierten Ölfrüchten“ (Klemm, V. 1994, S. 87).

Die dargelegten Beziehungen zwischen der als „Erzeugungsschlacht“ ideologisch bezeichneten Kampagne zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Rolle des Pflanzenschutzes dabei widerspiegelten sich auch in den agrarpolitischen und pflanzenschutzrechtlichen Aktivitäten des NS-Staates. Mit der im Jahre 1934 verkündeten „Erzeugungsschlacht“ begann eine „neue Phase in der Agrarpolitik des Deutschen Reiches“, in der u. a. auch der „Förderung des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung“ große Aufmerksamkeit geschenkt wurde (Tornow, W. 1972, S. 71). Mit dem Inkrafttreten des „2. Vierjahresplans“ (ab 1936) bildete die Durchführung des Pflanzenschutzes einen „Schwerpunkt der legislativen Maßnahmen“ (ib., S. 113). Solche Vorrangstellung erhielt die Pflanzenschutzforschung „wegen der im allgemeinen nicht vorstellbar hohen wirtschaftlichen Schäden“, die Pflanzenkrankheiten verursachen, und wegen der andererseits „schnell wirksamen Hilfsmittel“ (wie z. B. chemischer Pflanzenschutz), die man einsetzen konnte (ib., S. 120). Die Verabschiedung eines Pflanzenschutzgesetzes im Jahre 1937, das die angeführten agrarpolitischen Zielsetzungen des NS-Staates juristisch absicherte und steuerte, war nur folgerichtig. „Das Reichsgesetz vom 05.03.1937 ermächtigte zu Maßnahmen des Pflanzenschutzes“, die zur Bekämpfung von Krankheiten der Pflanzen und Schädlingen notwendig waren; Koordinator waren die „Pflanzenschutzämter“ der Landesbauernschaften (Rieder, K. 1993, S. 91).

Die bewußt militant Assoziationen erzeugenden Begriffe wie „Erzeugungsschlacht“, „Ernteschlacht“, „Pflanzenschutz als Sondertruppe“, „Arbeitsschlacht“ (Klemperer, V. 1968, S. 43), „Mobilmachung gegen Schädlinge“, „Ausrottung“ (Böttcher, O. 1987, S. 33) u. a. waren dabei ein immanenter Bestandteil und wirksames propagandistisches Instrumentarium der NS-Agrarpolitik. Angemerkt sei, daß auch in der Agrarpolitik des Realsozialismus solche Termini ihren ideologischen Stellenwert hatten. Diese Tradition beschrieb 1962 die Schriftstellerin B.

Reimann (1933-1973); sie diagnostizierte in der damaligen DDR eine „militante Sprache („Getreideschlacht, Kartoffelfront“ alles wie gehabt“ (Reimann, B. 1997, S. 265).

5.3 Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BRA) im Kalkül der NS-Agrarpolitik

5.3.1 Berufung eines neuen Direktors der BRA - 1933

Um die zukünftigen Aufgaben, die von der NS-Agrarpolitik der BRA ab 1933 zgedacht waren, in eben diesem Sinne wahrnehmen zu können, erfolgte im gleichen Jahr eine diesbezüglich adäquate Personalentscheidung. Der bisherige Direktor der BRA, Geheimrat O. Appel, war im Mai 1933 schon ein Jahr über das Pensionsalter von fünfundsechzig Jahren hinaus im Amt tätig. Wie aus einer Information Appels an das Reichslandwirtschaftsministerium vom März 1933 hervorgeht, war die landwirtschaftliche Praxis mit der Arbeit von Appel und der BRA durchaus zufrieden, und diese habe daher 1932 die Verlängerung seiner Amtszeit verlangt und durchgesetzt (BAR, Nr. 133, S. 8). In seinen „Autobiographischen Aufzeichnungen“ hat Appel diese Sicht nochmals bekräftigt. Appel führt dort nicht ohne Stolz an, daß

„von vielen Seiten, vor allen Dingen auch aus der landwirtschaftlichen Praxis die Bitte an das Ministerium (das Reichslandwirtschaftsministerium - U. S.) gerichtet (wurde), meine Dienstzeit zu verlängern und mir noch weiter die Führung der B.R.A. anzuvertrauen. Es war geradezu ein Ansturm, wie mir der damalige Referent Streil (vom Reichslandwirtschaftsministerium - U. S.) sagte, mit dieser Anforderung, und so wurde zunächst meine Dienstzeit auf ein Jahr verlängert“ (Appel, O. 1995, S. 69).

5.3.1.1 Gustav Gassner

Als potentieller Nachfolger im Amt des Direktors der BRA war der als Phytomediziner und Botaniker exzellent ausgewiesene G. Gassner aus Braunschweig vorgesehen.

Biographische Notiz:

Gustav Gassner (1881-1955),

geb. am 17.1.1881 in Berlin. Studium der Naturwissenschaften in Berlin und Halle. 1905 Promotion zum Dr. phil. Von 1906 bis 1907 als „besoldete Hilfskraft“ an der „Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft“ (ab 1919 BRA) tätig (Aderhold, R. 1907, S. 1). 1907 bis 1910 Professor für Botanik und Phytopathologie an der Landwirtschaftlichen Hochschule Montevideo (Uruguay) (Behrens, J. 1908, S. 1). 1910 bis 1911 Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an den Botanischen Staatsinstituten in Hamburg. 1911 Habilitation, Universität Kiel. 1912 bis 1918 a. o. Professor, Universität Rostock. Von 1918 bis 1933 ordentl. Professor (Botanik) an der Technischen Hochschule Braunschweig und Direktor des Botanischen Gartens. Seit 1929 Arbeitsgemeinschaft dieses Instituts mit der Biologischen Reichsanstalt (BRA); Arbeiten über Rostkrankheiten und Frosthärteprüfungen. Ab 1.4.1934 Übernahme des nunmehrigen „Instituts für landwirtschaftliche Botanik“ als Zweigstelle der BRA (Schöber-Butin, B. 1998, S. 10). Am 29.9.1933 Entlassung wegen antinationalsozialistischer Haltung nach § 4 des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7.4.1933, d. h. aus politischen Gründen. Seit dem 5.10.1934 als Direktor des Türkischen Pflanzenschutzdienstes in Ankara tätig (Anonym 1934a, S. 112); ab 1940 Leiter des Biologischen Forschungsinstituts der „Fahlberg-List AG - chemische Fabri-

ken“ in Magdeburg. 1945-1948 Rektor und Professor an der TH Braunschweig. 1947 Präsident der Biologischen Zentralanstalt der amerikanischen und britischen Zone (Bizone) in Braunschweig; 1951 Ausscheiden aus Altersgründen. Verstorben am 5.2.1955 in Braunschweig. Hauptarbeitsgebiete: Steinbrandkrankheiten, Rostkrankheiten, technische Getreidebeizung, Keimungsphysiologie (später als Vernalisation oder Jarowisation, Entwicklungsbeschleunigung durch Kälteeinwirkung auf Getreidekeimlinge bezeichnet); Frostwiderstandsforschung (Richter, H. 1955a; AB, Nr. 7; Bartels., R./Koch, W. 1980; Chronik 1998, S. 39 f.).

Die vielgelesene „Vossische Zeitung“ in Berlin publizierte am 26.11.1932 eine Mitteilung unter dem Titel: „Professor Gaßner - Präsident der Biologischen Reichsanstalt“ (BAR, Nr. 127). Über Gassner liest man, daß er, der „im Auftrage des Senats“ als Direktor der TH Braunschweig „den Kampf gegen die Politisierung der Hochschule und damit gegen Klagges führt“, zum Präsidenten der BRA „ernannt worden“ sei (ib.). Der Philosoph Dietrich Klagges (1891-1971), seit 1931 Innen- und Kultusminister sowie ab 1933 Ministerpräsident des Landes Braunschweig, war schon vor 1933 eine der herausragenden Figuren der NSDAP und wirkte in diesem Sinne auf die Hochschulpolitik ein (vgl. Fest, J. 1987, S. 439). Klagges hat sich 1932 von Braunschweig aus aktiv für die Einbürgerung von A. Hitler (1889-1945) nach Deutschland eingesetzt (ib.; s. Petzold, J. 1982, S. 311), der am 30.1.1933 zum Reichskanzler in Deutschland ernannt wurde.

Abgesehen davon, daß das Präsidentenamt in der BRA erst im Jahre 1937 eingeführt wurde, berichtete man sehr anerkennend über die Arbeit der BRA unter der Leitung von Appel. Die BRA habe sich „immer mehr zum Mittelpunkt des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung entwickelt“ (BAR Nr. 127). Appel bemerkte in einer Aktennotiz zur angeblichen Berufung von Gassner (27.11.1932): „Mir ist bis jetzt noch nichts bekannt geworden“ (BAR, Nr. 128). Er verwies in seinem Vermerk auf eine weitere, von Gassner herausgegebene Presseinformation, die eine Korrektur der obigen Information beinhaltete bzw. „die obige Mitteilung richtig (stellt)“ (ib.). Eine Ernennung habe danach „noch nicht stattgefunden“; außerdem käme nach Auskunft des Oberregierungsrates (ORR) L. Schuster vom Reichslandwirtschaftsministerium (RMEL) eine solche Berufung nicht vor dem „1.7.1933 in Frage“ (ib.). Er bestätigte aber, daß ein „Ruf als Nachfolger von Geheimrat Prof. Dr. Appel“ an ihn ergangen sei und daß er mit dem „Ernährungsministerium Verhandlungen über die Nachfolgeschafft aufgenommen habe“ (ib.). Abschließend legte Gassner Wert auf die Feststellung, daß kein Zusammenhang zwischen der Berufung und dem genannten „Hochschulkonflikt“ bestehe; er sei bereits vorher als Nachfolgekandidat benannt worden (ib.). Das „Stader Tageblatt“ verbreitete aber erneut am 2.12.1932 die Nachricht, daß Gassner „zum Präsidenten der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem ernannt“ worden sei (AB, Nr. 9).

In einem Brief vom 6.3.1933 an Appel nahm der genannte ORR Schuster in seiner Eigenschaft als „Referent für Pflanzenschutz“ im RMEL zu dieser Frage Stellung und zitierte darin aus einer schon am 27.2.1933 an den Genetiker und Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Züchtungsforschung (Müncheberg b. Berlin), E. Baur (s. Kröner, H.-P. et al. 1994), angefertigten Antwort. Baur (1875-1933) hatte in einem Schreiben (6.2.1933) direkt an Reichslandwirtschaftsminister A. Hugenberg (1865-1951) die Arbeit und die Struktur der BRA massiv kritisiert (BAR, Nr. 129). Man habe Baur daher am 27.2.1933 mitgeteilt, schrieb Schuster an Appel, daß z. B. die Neubesetzung des Direktors der BRA „durch den an den Professor Dr. Gassner ergangenen Ruf bereits grundsätzlich entschieden“ sei (BAR, Nr. 130). Eine von dieser Appel übermittelten Version über den Stand der Berufung Gassners etwas abweichende ist in dem wohl als Original zu bezeichnenden Brief des RMEL vom 27.2.1933 an Baur enthalten. Hier lautet die entsprechende Passage, daß die Neubesetzung des Direktorats der BRA „durch den von Prof. Gassner angenommenen (Herv. U. S.) Ruf bereits grundsätzlich entschieden ist“ (BAR, Nr. 131). Das heißt, Gassner muß bereits zugesagt haben, denn die ursprünglich schwächere Formulierung „... ist durch die Berufung von Gassner entschieden“ (ib.) war zugunsten der obigen aussagekräftigeren Formulierung im Originalbrief gestrichen worden. Daß das RMEL Appel jedoch am 6.3.1933 wieder die schwächere Formulierung mitteilte, läßt vermuten, daß die eigentlich beabsichtigte Berufung von Gassner auf Grund der politischen Veränderungen seit dem 30.1.1933 in Frage gestellt bzw. verhindert werden sollte, was ja de facto auch eintrat.

Der Vorwurf von Baur, daß bei der Berufung des Direktors der BRA und weiteren Leitungsentscheidungen auch der Beirat der BRA nicht konsultiert worden sei, hatte Schuster schon klar mit dem Hinweis beschieden, daß der Beirat nur eine beratende Funktion habe und daß eine „Stellenbesetzung bei einer Behörde ausschließlich Sache der Verwaltung (ist)“ (BAR, Nr. 130). Appel war aber trotzdem vom RMEL aufgefordert worden, zu den harten Vorwürfen des Genetikers und Pflanzenzüchters Baur die generelle Position der BRA darzulegen. In einer wissenschafts- und behördenpolitisch beispielhaften Stellungnahme an das RMEL legte Appel am 24.3.1933 seine Ansichten dar. Dabei gelangen ihm Formulierungen, deren argumentative Überzeugungskraft nach wie vor aktuell ist. Den von Baur erhobenen Vorwurf, daß eine behördliche Institution wie die BRA ihrer Aufgabe überhaupt nicht gerecht werden könne, da sie entweder nur ein Forschungsinstitut oder eine Verwaltungsbehörde sein könne, aber „nicht beides zugleich“ (BAR, Nr. 132), wies Appel mit der ironischen Bemerkung zurück, daß Baur „anscheinend Verwaltungstätigkeit mit behördlicher Tätigkeit (verwechselt)“ (BAR, Nr. 133). Auf die von Baur erhobene Forderung, zukünftig den behördlichen und wissen-

schaftlichen Bereich in der BRA voneinander zu trennen, gab Appel dann die nach wie vor relevante Antwort: Eine Trennung sei auch deshalb nicht möglich,

„weil sich vielfach die behördlichen Maßnahmen den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen anpassen müssen und daher eine enge Verbundenheit notwendig ist“ (ib., S. 2).

Genau das habe sich aber bei den „technisch höheren Reichsbehörden“ wie der BRA, der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt oder dem Reichsgesundheitsamt bewährt (ib.). Bezüglich der hier besonders interessierenden Frage nach dem Ablauf der Berufung von Gassner äußerte sich Appel am 24.3.1933 sehr aufschlußreich. Er habe den schlimmen Eindruck, schrieb er in aller Deutlichkeit dem RMEL, daß Baur „die Ernennung des Herrn Prof. Dr. Gassner als meinen Nachfolger zu hintertreiben“ versuche (ib., S. 9). Baur wolle wohl vor allem verhindern,

„daß an die Spitze der Biologischen Reichsanstalt ein Präsident kommt, wie dies ja schon seit Jahren unter Berücksichtigung der Grösse und der allgemeinen Bedeutung der Anstalt auch vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft angestrebt wird“ (ib.)

Als Grund für das sehr aggressive Auftreten Baur's der BRA gegenüber, für dessen „aufbau-schende Eingabe“ vermutete Appel die Absicht Baur's, „die B.R.A. zu zerschlagen“, um das freiwerdende Geld für sein eigenes Institut zu erhalten (ib., S. 7). Appel faßte seinen Standpunkt mit den drastischen Worten zusammen:

„Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung (also das Baur'sche Institut - U. S.) wäre dann in der Lage, die Erbschaft der Vorarbeiten anzutreten und mit Hilfe dieser, billige Erfolge zu erzielen“ (ib.).

Baur hatte versucht, für seine schon in einer Denkschrift vom 11.11.1932 niedergelegten Kritik an der BRA (BAR, Nr. 132) Unterstützung bei renommierten Pflanzenbauern, Entomologen, Botanikern, Phytopathologen usw. zu erhalten. In dieser Denkschrift hatte er behauptet, daß sich solche Fachleute wie Th. Roemer (Halle), G. Sessous (Gießen), E. Mitscherlich (Königsberg), G. Gassner (Braunschweig), W. Ruhland (Leipzig), E. Schaffnit (Bonn), K. Esche- rich (München) u. a. seiner Kritik an der BRA angeschlossen hätten (BAR, Nr. 132). Wie sich nun herausstellte, hatte sich Baur jedoch erst am 14.3.1933 an die genannten Gelehrten ge- wandt, nachdem er vom RMEL aufgefordert worden war, für seine Kritiken die entsprechen- den Belege seitens dieser Wissenschaftler zu erbringen (BAR, Nr. 134 u. 135). Appel kam bei der Bewertung der nun vorliegenden Meinungen von herausragenden Wissenschaftlern zu dem Ergebnis, daß nur zwei der genannten sechzehn Professoren der Baur'schen Kritik völlig ge- folgt seien (BAR Nr. 134, S. 5). Gassner und Sessous hatten die Kritik völlig verworfen. U. a.

deshalb lehnte O. Appel am 1.6.1933 in seinem Gutachten an das RMEL auch das von dem Entomologen K. Escherich in Vorschlag gebrachte „Sachverständigen-Gremium“ zur Evaluierung der BRA prinzipiell ab (ib., S. 6).

Der Botaniker und Phytopathologe Fr. Boas (1886-1960) - von 1916 bis 1929 a. o. Professor am Botanischen Laboratorium und der Pflanzenschutzstation an der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und von 1930 bis 1951 Ordinarius für Botanik am „Botanischen und Pflanzenpathologischen Institut“ der Technischen Hochschule München (Böhm, W. 1997, S. 27) - hatte sich diesem Vorschlag von Escherich angeschlossen. Vermutlich, um sich die Option einer Einflußnahme auf die BRA als deren Direktor offenzuhalten, denn er hatte bereits „seine Kandidatur für den Direktorposten“ in einem privaten Schreiben an O. Appel angemeldet (BAR, Nr. 134, S. 4). F. Boas empfahl sich am 10.4.1933 mit einer „Biologische Reichsforschung“ betitelten Denkschrift Ministerialrat Streil vom RMEL (BAR, Nr. 136). Eine „Biologische Reichsanstalt“ müsse im Unterschied zur bestehenden BRA erst mal geschaffen werden, behauptete er; daher überreiche er infolge der „Änderung der Verhältnisse“ seine Vorstellungen darüber (ib.). Die künftige Reichsanstalt habe dabei „weit über Liebig hinaus“ zu gehen, d. h. der bisher streng naturwissenschaftliche Kurs der Phytomedizin sei durch eine „dynamische Einstellung, eine neue Orientierung zu Pflanzen“ zu erweitern (ib.). Die dynamische, ganzheitliche Betrachtungsweise in der Biologie hatte in der NS-Zeit einen hohen Stellenwert (Lehmann, E. 1933; vgl. Mocek, R. 1988, S. 194 f.; Bäumer, Ä. 1990, S.). Die Biologie als Wissenschaftsgebiet war zu einem Kernstück der nationalsozialistischen Weltanschauung geworden. Besonders die damit verbundenen theoretischen und philosophischen Implikationen, wie z. B. „organischer Staat“, „Kampf ums Dasein“, „Auslese“, „Ganzheit“, „biologisch-dynamisch“, „völkisch-politische Anthropologie“, „Volksgemeinschaft“ standen im Mittelpunkt der NS-Ideologie. Einer der in diesem Sinne führenden biologisierenden NS-Ideologen war der Tübinger Ordinarius für Botanik E. Lehmann (1880-1957). Das Credo einer biologistischen Weltanschauung für den NS-Staat faßte er 1937 in folgenden Worten zusammen:

„Vor den deutschen Biologen erhebt sich somit heute, in der ungeheuren Lebensnot unseres Volkes, die vordringlichste und größte Aufgabe, die Lebensgesetze scharf zu fassen, aus denen unser deutsches Volk lebt und aus denen die nationalsozialistische Weltanschauung geboren ist“ (Lehmann, E. 1937, S. 341).

Es überrascht daher nicht, daß Boas in Anlehnung an die NS-Ideologie sich als ein Vertreter der biologisch-dynamischen Forschung präsentierte, vermutlich in der Hoffnung, damit seine

Chancen bei der Berufung auf den Direktorenposten der BRA zu erhöhen. Die „biologische Reichsforschung“ an der BRA sei unerlässlich, betonte er in der Denkschrift von 1933, denn

„sie muß sich auf die neue Geistigkeit im Sinne einer dynamischen Biologie einstellen“
(BAR, Nr. 136).

Daher sei die geforderte Schaffung von Professuren für Phytopathologie, also die Akademisierung des Gebietes, eine „Sonderfrage“. Man müsse dagegen vor allem die Forschung in den Mittelpunkt der Arbeit der BRA stellen, bzw. es sei die „Wissenschaftsökonomie“, d. h. die schnelle Gewinnung von in der Praxis anwendbaren Forschungsergebnissen zu sichern, meinte Boas (ib.). Solche aktuellen Fragen wie die nach einem Pflanzenschutzgesetz etc. spielten daher in seiner Denkschrift keine Rolle.

In seiner Denkschrift legte Boas Wert auf die Feststellung, daß er schon seit 1925 den Gedanken einer „dynamischen Biologie“ propagiert habe (BAR, Nr. 136). In diesem Sinne erschien dann auch 1937 sein botanisches Hauptwerk „Dynamische Botanik“, in dem er den Gedanken des dynamischen Gefüges natürlicher Lebensgemeinschaften in den Mittelpunkt stellte (Böhm, W. 1997, S. 27). Nach 1933 wurde Boas in der „Reichsarbeitsgemeinschaft Ernährung aus dem Walde“ aktiv tätig und wollte u. a. das „biologische Nationalvermögen“ Deutschlands inventarisieren, da er es von großer „nationalwirtschaftlicher Bedeutung“ hielt (Deichmann, U. 1992, S. 98 f.). Boas sprach dabei von einem „höchstem biologischen Wehrwillen“; seine Konzeption einer „dynamischen Botanik“ wurde von so bedeutenden Biologen wie W. Ruhland, W. Mevius (893-1975) und K. Mothes (1900-1983) u. a. auf Grund seiner „marktschreierischen Art der Selbstanpreisung“ als unexakt abgelehnt (ib. S. 99). Das Inbeziehungsetzen seiner bereits vor 1933 gepflegten „dynamischen Biologie“ mit der „neuen Geistigkeit“ der NS-Ideologie durch Boas erlaubt aber keinen kurzschlüssigen Reduktionismus der Arbeiten von Boas auf diese Ideologie, denn nach dem Urteil des Phytomediziners H. Braun (1896-1969) habe Boas damit u. a. auch phytomedizinisch jene Ziele verfolgt, die zu Beginn der Dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts die Pflanze wieder als Patient in den Mittelpunkt der Phytomedizin zu rücken versuchte (Braun, H. 1965, S. 89).

Auf die Kritik von Baur reagierte G. Gassner am 2.3.1933. In einem Schreiben an Baur distanzierte er sich in klaren Worten von dessen Vorgehen, das er als „ganz ungewöhnlich ... geradezu bedenklich“ charakterisierte (BAR, Nr. 137). Sie setzten sich verständlicherweise für Ihr Institut ein, gestand Gassner Baur zu; es gehe ihm aber jedes

„Verständnis dafür ab, daß Sie dies auf Kosten einer Stelle tun wollen, die der Entwicklung Ihres Instituts bisher stets das wärmste Interesse entgegengebracht und alles getan hat, Ihre Bestrebungen zu fördern“ (ib.).

Von einer „bewußten Herabsetzung Ihrer Lebensarbeit“ sprach Gassner daher in seinem Brief vom 17.3.1933 an Appel. Gassner forderte ihn auf, sich gegen den Baur'schen Angriff zu wehren (BAR, Nr. 138). Gassner unterrichtete Appel außerdem darüber, daß er seine Ansicht über diesen Eklat in schriftlicher Form den fünfzehn Wissenschaftskollegen in der Hoffnung mitteilen werde, daß das Baur'sche Beispiel nicht in Deutschland Schule machen werde (ib.). Appel solle das gleiche tun (ib.). Als Folge der Initiative von Gassner wandte sich nun W. Ruhland an O. Appel. Ruhland – an dem Schicksal der BRA durchaus interessiert, denn von 1905 bis 1911 hatte er selbst als Botaniker an der Anstalt gearbeitet und war seit 1922 ordentlicher Professor für Botanik an der Universität Leipzig und einer der anerkanntesten Biologen Deutschlands – bekundete sein Verständnis, daß Appel das von ihm „unter zweifellos größten Reibungen und Schwierigkeiten Erkämpfte“ zu erhalten wünsche (BAR Nr. 212). Auf ein gewisses Verständnis für die Kritik an der BRA läßt seine Bemerkung schließen, daß die von Baur gewünschte Besprechung über die BRA „nicht notwendig unfruchtbar“ hätte verlaufen brauchen (ib.). Die anderen von Gassner Angeschriebenen wählten den Weg über das RMEL. In gewisser Vorahnung hatte jedoch Appel den Vorschlag von Gassner, daß er sich persönlich an die sechzehn Wissenschaftler wenden solle zwecks Abklärung der kritischen Vorwürfe, verworfen. Er meinte, es könnte so aussehen, „als ob ich um ein gutes Zeugnis von diesen Herren bitte“ (BAR, Nr. 139). Vielleicht mit einem leichten Anflug von Resignation schrieb er, man müsse der Sache nun „ihren Lauf“ lassen (ib.). Etwas später räumte Appel in Antwort auf das Schreiben von W. Ruhland an ihn allerdings seine Betroffenheit ein, wenn er eingestand, daß Baur sein „Lebenswerk in den Kot zu treten“ gedenke (BAR, Nr. 140, S. 3). Die Umstände seien für Baur deshalb passend, weil dieser glaube, „im jetzigen Zeitpunkte meines Abganges dies am ehesten zu erreichen“ (ib.).

Baur war nun aber seinerseits selbst in die Kritik durch die NS-Machthaber - speziell durch R. W. Darré - geraten. Als typischer Vertreter des „neuen ‘Wissenschaftsmanagertums’“, das sowohl in den

„Vorzimmer der Ministerialbürokratie als auch in den Vorstandsetagen von Handel und Industrie zu Hause war“ (Kröner, H.-P. 1994 S. 87),

war Baur jedoch andererseits in der Illusion befangen, die Wissenschaft von der Politik freizuhalten (Baur war zu keiner Zeit Mitglied einer Partei) und die „Freiheit der Forschung“ zu sichern. Diese „widersprüchliche Konstellation lag letztlich auch“ seiner aufreibenden Aus-

einandersetzung mit R. W. Darré im Jahre 1933 zugrunde (ib., S. 88, 90). Aus wissenschaftshistorischer Sicht ist es interessant, darauf hinzuweisen, daß man sich des sicherlich wissenschaftspolitisch unbequemen, aber fachlich doch immerhin hervorragenden Genetikers mit politischen Mitteln zu entledigen suchte. Diesem Zweck diente sicherlich auch ein von dem Phytopathologen der BRA, E. Riehm, verfaßtes Dossier vom 20.3.1933 über die politische Einstellung Baur, das er dem Gau Berlin der NSDAP zusandte (ib., S. 85). Riehm beschrieb Baur als

„badischen Demokraten“, der mit „der Regierung Ebert gut ausgekommen ist und sich besonders mit seinem Landsmann und politischen Gesinnungsgenossen Dietrich gutgestanden (hat)“ (ib.).

H. Dietrich war Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei und vom 29.6.1928 bis 28.2.1930 Reichslandwirtschaftsminister. Baur wurde in dem Dossier weiterhin als politisch unzuverlässig charakterisiert, als einer, der „die Zeit der Umwälzung nach Möglichkeit ausnutzen wird“ (ib.).

G. Gassner hatte übrigens einen fachlich so guten Ruf, daß er auch als Nachfolger von E. Baur, also als Direktor des „Kaiser-Wilhelm-Instituts für Züchtungsforschung der Kaiser-Wilhelms-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaftler e.V. (KWG)“, die heutige Max-Planck-Gesellschaft, in Müncheberg bei Berlin vorgesehen war (Kröner, H.-P. et al. 1994, S. 107). Eine Berufung werde aber aus politischen Gründen schwierig sein, hieß es auch seitens der KWG (ib.). Über diese politischen Gründe berichtete, wie oben dargestellt, die Vossische Zeitung. Im speziellen hatte man Gassner seine Anordnung, die Aktivitäten der NS-Studentenbundes an der TH zu unterbinden, als Anlaß genommen, ihn als Rektor der TH Braunschweig zu entlassen (ib., S. 108; vgl. AB, Nr. 7). Gassner teilte am 15.9.1934 weltberühmten Physiker und Präsidenten der KWG, M. Planck (1858-1947), mit, daß er eine Berufung in die Türkei angenommen habe, „da ihm keine andere Wahl mehr“ geblieben sei (ib.). Man erfährt weiterhin, daß er „seit einem Jahr ohne Einkommen“ lebe und daß er im „Ausland nie so einen Haß kennengelernt“ habe „wie im Vaterland“ (ib.).

Von Gassners Kollegen hat sich nachweislich der Leiter der chemischen Abteilung an der TH Braunschweig, der Chemiker und Dekan Prof. Roth, für Gassner eingesetzt. In einem Schreiben vom 18.9.1933 an den vierundsiebzigjährigen Phytopathologen H. Klebahn (1859-1942) in Hamburg ist zu lesen, daß die „chemische Abteilung den Wunsch“ habe, „unseren botanischen Kollegen Gassner unserer Hochschule zu erhalten“ (AB, Nr. 8). Zu diesem Zweck erbat Roth von Klebahn „eine gutachtliche Äusserung über das wissenschaftliche Ansehen des

Kollegen Gassner im In- und Ausland“ (ib.). Am 4.4.1933 hatte das „Buxtehuder Tageblatt“ bereits gemeldet, daß Gassner am 31.3.33 „sein Amt als Rektor niedergelegt“ habe (AB, Nr. 10). Weiter erfährt man, daß eine „Festnahme“ von Gassner erfolgt sei, weil Gassner und sein Sohn „im Verdacht stehen, in vorbereitender Weise an verräterischen Unternehmungen mitgewirkt zu haben“ (ib.). In einem denunziatorisch-kompromittierenden Stil berichtet die Zeitung weiter, daß sich der

„Leiter der politischen Polizei in Begleitung des Braunschweiger SA-Oberführers“ zu dem Aufenthaltsort des Gassnersohnes „begeben“ habe, der sich daraufhin „freiwillig unter Schutzhaft stellte“ (ib.).

G. Gassner sei, nachdem er von einem „Haftbefehl gegen ihn“ erfahren habe, ebenfalls „sofort freiwillig nach Braunschweig gefahren, um sich auf dem Polizeipräsidium zu melden“ (ib.). Es wurde damit suggestiv der Eindruck erweckt, als habe sich Gassner wohl doch etwas zu Schulden kommen lassen und fühle sich nun überführt, denn sonst hätte er ja wohl keine Veranlassung gesehen, sich auf dem Polizeipräsidium zu „melden“. Über die Tage vor seiner Rückkehr nach Braunschweig gab Gassner jedoch in einem „persönlichen“ Schreiben an O. Appel ein etwas anderes Bild (AB, Nr. 11). Er sei zunächst, teilte Gassner mit, „in roher Weise durch die SA verhaftet“ worden und dann von der seit Tagen in seinem Hause anwesenden „Stahlhelmhilfspolizei“ befreit worden; dadurch konnte er „den hier üblichen körperlichen Mißhandlungen entzogen“ werden (ib.). Der im Jahre 1918 gegründete „Stahlhelm-Bund der Frontsoldaten“ versuchte in dieser Zeit nur noch vereinzelt einige seiner Mitglieder vor den terroristischen Aktionen der SA mit „hilfspolizeilichen“ Maßnahmen zu schützen; der „Stahlhelm“ wurde 1934 selbst „gleichgeschaltet“, d. h. aufgelöst. Er war letztlich ein Wegbereiter des Nazismus in Deutschland. Gassner sei dann aus der angeordneten „Schutzhaft“ geflohen, die zwar durchaus mit „behördlicher Anordnung“ erfolgt sei, aber eigentlich, stellte Gassner heraus, „sind (wir) ja schon seit langem in Braunschweig vogelfrei“ (ib.). Appel könne ihn jedoch nicht erreichen, da er ihm aus „Vorsichtsgründen“ seine neue Adresse in Bonn nicht mitteilen könne. Gassner schloß seine Mitteilung an Appel mit den Worten: „In der Hoffnung auf ein besseres und wieder anständiges Deutschland, Ihr G.“ (ib.).

Der Phytomediziner H.-C. Weltzien beschreibt Gassner als einen Mann, der als Nachfolger von Appel vorgesehen war und der

„als einer von wenigen Rektoren der Gleichschaltung und Entrechtung mannhaft entgegengetreten“ war. „Er wurde schwer gemäßregelt und verlor Amt und Heimat für die Dauer der Zwangsherrschaft“ (Weltzien, H.-C. 1971, S. 154).

Um der Not abzuweichen, der wie Gassner auch viele andere hochqualifizierte deutsche Wissenschaftler auf Grund ihrer Suspendierung, Entlassung oder Verhaftung nach 1933 ausgesetzt waren, gründete der Mediziner P. Schwartz 1933 die „Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaftler im Ausland“ (Widmann, H. 1973, S. 53). Die Notgemeinschaft organisierte die Verbindungen zur Türkei, die ihrerseits intensiv am Aufbau einer nationalen Wissenschaft arbeitete und daher großes Interesse an dem wissenschaftlichen Leistungsvermögen der exilierten deutschen Wissenschaftlern hatte. In dem Protokoll, das über die Verhandlungen der Notgemeinschaft und dem türkischen Unterrichtsministerium am 6.7.1933 in Ankara angefertigt wurde, ist für die Sparte „Botanik“ G. Gassner aufgeführt (ib., S. 237). Bei der Eröffnung der türkischen Hochschule am 30.10.1933 waren G. Gassner und der aus der Biologischen Reichsanstalt kommende Entomologe H. Bremer (Zweigstelle in Aschersleben - Gemüsekrankheiten) als Wissenschaftler des „Instituts für Pflanzenschutz“ der Landwirtschaftlichen Fakultät Ankara vorgesehen (ib., S. 39). Nahm Gassner seine Tätigkeit in Ankara 1934 auf, so war Bremer erst ab 1936 dort tätig (vgl. Naumann, K. 1995, S. 27). Gassner arbeitete bis 1940 in der Türkei; mit dem Kriegsausbruch 1939 setzte ein Abbau der deutschen Wissenschaftler ein, und 1942 war „keiner der deutschen Professoren mehr“ an der Hochschule in Ankara tätig (Widmann, H. 1973, S. 40).

5.3.1.2 Eduard Riehm

Mit dem 1.7.1933 war O. Appel in Abwesenheit als Direktor der BRA entpflichtet worden, denn er befand sich zu dieser Zeit, wie man mitteilte, „noch auf einer Studienreise in den Vereinigten Staaten“ (Anonym 1933). Bemerkenswerterweise hat Appel – wie er selbst schreibt – während dieser Reise „in den amerikanischen Zeitungen“ gelesen, daß er „pensioniert sei“; ebenso mußte er dort „die Übersetzung eines“ damit wohl im Zusammenhang stehenden „Handschriftens von Hindenburg“ an ihn zur Kenntnis nehmen (Appel, O. 1995, S. 69). Der ehemalige kaiserliche Generalfeldmarschall P. von Hindenburg (1847-1934) war von 1925 bis 1.8.1934 Reichspräsident des Deutschen Reiches, der die Ernennung und Absetzung der leitenden Beamten von Reichsbehörden vollzog. Durch einen Erlaß vom 26.6.1933 war Ministerialdirektor Streil „unbeschadet seiner Tätigkeit als Ministerialdirektor“ im RMEL, vom „1. Juli 1933 an bis auf weiteres mit der Leitung“ der BRA „beauftragt worden“, d. h. er übernahm die Geschäfte kommissarisch (Anonym 1933). Als ständiger Vertreter in der „Geschäftsführung“ der BRA blieb Oberregierungsrat M. Schwartz „weiterhin tätig“ (ib.).

Der Berufungsvorgang endete mit der Information über die Ernennung E. Riehms zum neuen Direktor.

Biographische Notiz:

Eduard Riehm (1882-1962),

geb. am 28.2.1882 in Halle (Giebichenstein). Sohn eines Theologieprofessors. Studium der Naturwissenschaften in Halle (u. a. bei J. Kühn) und Heidelberg. 1904 Promotion zum Dr. phil. 1906 Staatsexamen (Lehramt) für Botanik, Zoologie, Mathematik und Physik. 1907 wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an der „Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft“ (der heutigen BBA), u. a. bei R. Aderhold, O. Appel. Forschungen über Flugbrandbekämpfung. Publikation: „Die wichtigsten pflanzlichen und tierischen Schädlinge der landwirtschaftlichen Kulturpflanze“, 1910; sog. „Kleiner Riehm“. 1957 erschien die 8. Aufl.: H. Braun/E. Riehm: Krankheiten und Schädlinge der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen und ihre Bekämpfung (AB, Nr. 13, S. 2). Initiator der amtlichen Pflanzenschutzmittelprüfung. 1919 Leiter der „Prüfstelle für Pflanzenschutzmittel“ an der BRA. Erarbeitung eines „Gesetzes zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln“. 1927 Oberregierungsrat. 1931 Veröffentlichung seines „Pflanzenschutzpraktikums“. Seit September 1933 Direktor und ab 9.12.1937 Präsident der BRA. Am 18.6.1945 auf seinen Antrag hin „bis auf weiteres“ beurlaubt. Hauptarbeitsgebiete im Pflanzenschutz: Entwicklung der chemischen Getreidebeizung, der amtlichen Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmittel- und -geräteprüfung. Am 12.9.1962 in Berlin gestorben (AB, Nr. 13, 14; Leib, E. 1963).

Vertiefende Informationen über die Berufung von Riehm sind in den eingesehenen Archivalien nicht überliefert.

Aus den Akten über den Vorgang der Durchführung des berüchtigten „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7.4.1933, mit dem rassistisch (meist jüdische), politisch und fachlich nicht gewünschte Mitarbeiter aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurden, geht aber hervor, daß es Verhandlungen über die Berufung von E. Riehm gegeben hat. Zu den ersten Amtshandlungen des neuen Direktors Riehm gehörte die Durchführung dieses Gesetzes. Wie zu erfahren ist, hat dabei Riehm selbst Vorschläge zur Entlassung von Phytomedizinern unterbreitet. Den Reichslandwirtschaftsminister Darré unterrichtete Riehm am 30.9.1933:

„Bei den Verhandlungen über meine Ernennung zum Direktor der Biologischen Reichsanstalt habe ich bereits Herrn von Zeppelin schriftlich Vorschläge auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorgelegt“ (BAR, Nr. 145).

Dabei habe er vorgeschlagen, den Chemiker Th. Marx (1881-1959), den Botaniker Fr. Merckenschlager (1892-1968) aus politischen Gründen und Fr. Zacher (1884-1961), den Begründer des Vorratsschutzes in der BRA, aus fachlich-disziplinarischen Gründen zu entlassen (ib.). Daß Riehm als neuer Direktor der BRA und Mitglied der NSDAP der NS-Agrarpolitik entsprach und der geeignete Kandidat dafür war, bescheinigte man ihm einige Jahre später. Riehms Kollege, der Phytomediziner O. Schlumberger (1885-1958) - von 1946-1952 Präsident der „Biologischen Zentralanstalt“ in Berlin-Dahlem bzw. Kleinmachnow (DDR) - äußerte sich 1942 auf einer Betriebsversammlung der BRA anlässlich des sechzigsten Geburtstages von Riehm folgendermaßen:

„Als überzeugter Nationalsozialist war es für Sie aber auch eine Selbstverständlichkeit, die BRA mit dem neuen Geist zu durchdringen und den Forderungen der neuen Zeit den ihr gebührenden Raum zu geben“ (AB, Nr. 12, S. 5).

Dagegen spricht die Aussage von Riehm aus dem Jahre 1958, daß er „mehr beunruhigt als erfreut“ (war), als er „im September 1933 erfuhr“, daß man ihn „zum Leiter der BRA ... aus-ersehen“ habe (AB, Nr. 13, S. 4). Im März 1946 war er allerdings zu der bemerkenswerten Einschätzung gekommen, daß er „als alter PG“ sich ja schäme, der NSDAP „angehört zu haben“ (AB, Nr. 15, S. 2). Ohne auf die Ausführungen näher einzugehen, sei seine Erkenntnis zitiert:

„Denn wenn jetzt auch viel propagandistisch ausgenutzt wird, das eine steht fest, dass wir schmäzlich betrogen worden sind und dass grausige Verbrechen begangen sind“ (ib.).

Nach einer mündlichen Auskunft des Zeitzeugen H. Knippel (s. AUS, Nr. 1, 2) sei Riehm zwar ein „sehr überzeugter Nationalsozialist“ gewesen, habe sich als Behördenleiter aber „kollegial“ verhalten (AUS, Nr. 2). Mit seinem Wirken als Direktor bzw. Präsident der BRA bis 1945 hat Riehm jedoch zum Funktionieren des NS-Staates und dessen Agrarpolitik beigetragen. Diese für den Bereich der Phytomedizin archivalisch zu belegende Tatsache müßte jedoch in einer eigenen biographischen Analyse kritisch mit der von Riehm 1946 getroffenen Feststellung, durch den NS-Staat politisch „betrogen“ worden zu sein, in Beziehung gesetzt werden; d. h., es müßte erst näher untersucht werden, um die Frage zu beantworten, ob er eventuell nicht zu den politischen „Abenteurern“ jener Zeit gehörte, sondern eher zu den „Rechtschaffenen, Ehrlichen, Gutgläubigen“, die nach den Worten des Zeitzeugen A. Stahlberg (1912-1995) der Demagogie des NS-Systems erlagen (Stahlberg, A. 1997, S. 455). Als in der Tradition des preußischen Beamtentums stehend, verstand Riehm seine Arbeit in der BRA als eine „Pflicht“, die ja Stahlberg in ihrem autoritätsgläubigen Aspekt rückblickend als die „verdammte Pflicht“ terminisierte (ib., S. 1). Am stringentesten hat M. Mitscherlich-Nielsen diesen Sachverhalt beschrieben:

„... es ist bekannt, daß die falschen und pervertierten Ideale der Hitlerzeit auf manche wohlangesehene Tradition, Ideale und typische Verhaltensweise der autoritätsgläubigen deutschen Gesellschaft fußten, in der das Gehorsamsideal bindend war“ (Mitscherlich-Nielsen, M. 1979, S. 209).

Am 26.9.1933 ließ Riehm am „Schwarzen Brett“ der BRA einen Anschlag anbringen, der die Mitarbeiter über seine erfolgte Ernennung zum Direktor der BRA in Kenntnis setzte:

„Der Herr Reichspräsident hat mich unter dem 21. September 1933 zum Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft ernannt. Ich habe am 25. September d. J. die Geschäfte übernommen. Berlin-Dahlem, 26.9.1933. Der Direktor, gez. Riehm“ (BAR, Nr. 141).

In persönlichen Schreiben (25. u. 29.9.1933) an das Reichsgesundheitsamt, das Statistische Reichsamt, an die Außenstellen der BRA, an Bibliotheken (insgesamt fünfunddreißig Institutionen) und an Landwirtschaftswissenschaftler, Phytopathologen, Zoologen, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, die Kartoffelbaugesellschaft u. a. (insgesamt zweiundvierzig Institutionen) teilte er seine Bestallung mit (BAR, Nr. 142).

Ebenfalls am 29.9.1933 erhielt Riehm von dem Phytomediziner und Leiter der „Hauptstelle für Pflanzenschutz der Landwirtschaftskammer Brandenburg und Berlin“ in Potsdam-Luisenhof, Karl Ludwigs (1879-1946), die ersten „ergebnensten Glückwünsche“.

„Wir freuen uns“, versicherte Ludwigs dem neuen Direktor, „daß die Wahl auf Sie gefallen ist, erhoffen wir doch, daß unter Ihrer Leitung die Zusammenarbeit zwischen der Biologischen Reichsanstalt und unserer Hauptstelle noch intensiver und inniger wird, als es bisher der Fall war“ (BAR, Nr. 143).

Das Schreiben ist vor allem auch aus zwei Gründen bemerkenswert. Zum einen nutzte der Gratulant die Gelegenheit, den neuen Direktor auf die damals erneut aktuelle Frage nach dem Ziel und dem Inhalt des Pflanzenschutzes aufmerksam zu machen. Er bekannte sich in dem Brief durchaus zum chemischen Pflanzenschutz, gab Riehm aber zu bedenken, daß er schon vor Jahren darauf hingewiesen habe,

„daß der Deutsche Pflanzenschutzdienst sich nicht zum Handlanger der chemischen Industrie erniedrigen darf“ (ib.).

Ludwigs erhoffte sich dabei, daß in der zukünftigen Arbeit der BRA auch die nichtchemischen Verfahren, die „Kulturmaßnahmen“, gegenüber den technischen und chemischen Bekämpfungsverfahren nicht allzusehr in den Hintergrund gedrängt werden mögen. Ludwigs hatte für seine Warnung durchaus Anlaß, wie ein Artikel des Schriftleiters Kurt Wedell der Zeitschrift „Arbeit und Siedlung“ zeigte. In dem Artikel „Vorschläge zur gesetzlichen Regelung des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung“ war gefordert worden, die im Pflanzenschutzdienst und in der Schädlingsbekämpfung eingesetzten „Pflanzenschutztechniker“ an Schulen auszubilden, die von der Pflanzenschutzmittelindustrie finanziell unterhalten werden sollten. Wedell habe diese Forderung in Absprache mit Appel von der BRA aufgestellt (ib.). In einer Notiz dazu vermerkte Riehm aber nur: Appel habe ihm mitgeteilt, daß er nicht alle Vorschläge von Wedell gutgeheißen habe (BAR, Nr. 144). Daß der mahnende Hinweis von K. Ludewigs an Riehm, die Distanz der hoheitliche Aufgaben wahrnehmenden BRA zur chemischen und Pflanzenschutzmittelindustrie zu wahren, berechtigt war, erwies sich im weiteren Verfolg der Pflanzenschutzgesetzgebung als durchaus relevant.

5.3.2 „Pflanzenschutzgesetz“ – neue Initiativen (1933 bis 1936)

Gleich zu Beginn seiner Amtszeit wurde E. Riehm mit dem Problem der Pflanzenschutzgesetzgebung konfrontiert. Sicherlich durch die neuen politischen Verhältnisse animiert, sahen einige Institutionen nunmehr eine Möglichkeit, ihre bisher abschlägig beschiedenen Ideen, Projekte etc. in die Tat umzusetzen oder überhaupt neu zu initiieren. So nutzten auch Vertreter auf dem Gebiete der Schädlingsbekämpfung die Gelegenheit und unterbreiteten dem Reichsgesundheitsamt (RGA) entsprechende Vorschläge. Am 8.9.1933 hatte sich ein Dr. E. Heitzmann, Leiter einer Abteilung für Schädlingsbekämpfung aus Dessau, mit dem „Vorschlag“ an das RGA gewandt, die reichsgesetzliche Regelung der Schädlingsbekämpfung endlich einzufordern (BAR, Nr. 146). Darin hatte er sich dem RGA als Sprecher „einer großen Anzahl von Volksgenossen und Sachverständigen“ vorgestellt und die Prüfung seines Vorschlages verlangt, da dieser, wie er behauptete, „für das Gesamtwohl der deutschen Volksgenossen besonders wertvoll wäre“ (ib.). In seinem „Vorschlag, betr. Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge durch reichsgesetzliche Regelungen“ (BAR, Nr. 147) bezog er sich auf die bekannte Tatsache, daß die Schäden, die z. B. durch Ratten verursacht werden oder durch andere Schädlinge im Obst- und Gartenbau, sehr groß seien. Bisher sei die Bekämpfung Sache eines „jeden einzelnen Volksgenossen“ gewesen; die Bundesländer hätten nur beratende Funktion gehabt (ib., S. 2). Das gesamte Volk müsse nun jedoch einbezogen werden, wozu ein entsprechendes Reichsgesetz nötig sei (ib.). Er verlangte daher die Schaffung einer sogenannten „Reichsschädlingsbekämpfungszentrale“ (ib. S. 3). Die ideologische Diktion seines Anliegens drückte sich besonders in der Auffassung vom ethischen Wert der Schädlingsbekämpfung aus.

„Der hierdurch dem ganzen Volke zukommende Nutzen“, kann man dort lesen, „besonders aber auch der moralische und ethische Wert wird sich schon in kurzer Zeit als eine dankenswerte Aufgabe am gesamten Volke erweisen“ (ib., S. 4).

Der um eine Bewertung dieses „Vorschlages“ gebetene Riehm schrieb am 12.10.33 dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, daß der Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes (PSG) seit 1923 aus finanziellen Gründen auf Eis gelegt worden sei; es werde aber „jetzt auf der Grundlage neuer Gesichtspunkte erneut betrieben“ (BAR, Nr. 148). Die BRA sei im übrigen die von Heitzmann geforderte „Reichsschädlingsbekämpfungszentrale“, ließ Riehm das RGA wissen (ib.). O. Appel muß im Jahre 1933 einen überarbeiteten Entwurf der vorangegangenen Pflanzenschutzgesetzentwürfe erstellt haben, denn Riehm fragte am 8.11.1933 fermmündlich bei Ministerialrat L. Schuster vom Reichslandwirtschaftsministerium (RMEL) an, ob jemand zur Stellungnahme über den „Appelschen Entwurf“ des PSG „aufgefordert werden würde“

(BAR, Nr. 149). Der ORR Ludwig Schuster (1883-1954), ab 1933 Ministerialrat, war seit 1926 im RMEL mit Fragen des Pflanzenschutzes befaßt. Seit 1930 war Schuster verantwortlicher Referent für Pflanzenschutz im RMEL und hat maßgeblichen Anteil am Zustandekommen des Pflanzenschutzgesetzes (Anonym 1954). Der Gesetzesentwurf habe dem Abgeordneten Schneider (aus Eckersdorf) vorgelegen, teilte Schuster mit; man habe diesem geschrieben,

„daß eine Neuregelung des Pflanzenschutzes erst in Frage käme, wenn das Verhältnis zwischen Reich und Ländern geregelt sei“ (ib.).

Außerdem machte L. Schuster, als Sachbearbeiter für den Pflanzenschutz im RMEL tätig, auf das Problem der Finanzierung des Pflanzenschutzes aufmerksam. Die Finanzierung könne „nicht so durchgeführt werden“, wie sie im Entwurf von O. Appel vorgesehen sei. Es sei übersehen worden, daß die Länder erhebliche Mittel bisher aufgewendet haben. Für die Reblausbekämpfung haben die Länder z.B. „1,6 Millionen Mark“ aufgewendet. Diese Angaben würden bei der vorgeschlagenen „Verreichlichung (! – U. S.) des Pflanzenschutzes dem Reich zur Last fallen“ (ib.). Schuster vertrat aber den Gedanken einer zentralen Pflanzenschutzgesetzgebung und war in dieser Hinsicht auch publizistisch tätig. Die im Jahre 1935 erfolgte reichseinheitliche „gesetzliche Neuregelung der Reblausbekämpfung“ begründete er mit den Worten, daß die bisherige landesrechtliche Regelung die „Reblausbekämpfung auf die Dauer nicht restlos zu sichern“ vermochte (Schuster, L. 1936, S. 240). Es erwies sich daher als „erforderlich“, die bisherige landesgesetzliche Reblausbekämpfung

„durch eine einheitliche, für alle Parteien unmittelbar verbindliche Reichsverordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reblausgesetzes zu ersetzen“ (ib.).

Das von Schuster vorgebrachte finanzielle Bedenken, das noch dem bisherigen föderalistischen Denken verhaftet und verpflichtet war, wurde jedoch durch den nun im Jahre 1933 diktatorisch verfügten neuen Staatsaufbau gegenstandslos. Am 30.1.1934 trat dazu das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ in Kraft, das die Länder und ihre Parlamente entmachtete und der Reichsregierung uningeschränktes Gesetzgebungsrecht einräumte (Rieger, H. 1935, S. 33). In einem zeitgenössischen Artikel hieß es, daß dadurch

„die auf liberalem Staatsdenken beruhende Teilung der Gewalten beseitigt (ist), ebenso die Beschlußfassung nach Mehrheitsprinzip“ (Anonym 1940, S. 1315 f.).

Für den mit diktatorischen Maßnahmen durchgeführten Umbau des Staates benutzte der NS-Staat, der sich auch dadurch als Gesinnungsgesellschaft artikulierte, den Begriff „Gleichschaltung“. Mit dem Historiker G. Mann (1909-1994) ist darauf hinzuweisen, daß dieser

Terminus dem „technischen Vokabular entnommen“ ist, womit ausgedrückt werden sollte, daß „der gleiche Strom durch alle Einheiten des politischen Wesens ziehen (sollte)“ (Mann, G. 1997, S. 823). Durch den undemokratischen Akt einer „Gleichschaltung“ der Länder hörten diese auf,

„als Staaten, Mitglieder eines Bundesstaates zu existieren und wurden zu bloßen Verwaltungseinheiten“ (ib.).

In den Prozeß der Wiederaufnahme des PSG-Verfahrens schaltete sich am 12.12.1933 nun auch der „Reichsnährstand“ (RN) ein. Unter Benutzung eines Kopfbogens des „Deutschen Landwirtschaftsrats“, der am 13.9.1933 von den NS-Behörden aufgelöst worden war, lud der „Reichsnährstand“ (RN) (Hauptabteilung II) die BRA zu einem Gespräch am 20.12.1933 ein (BAR, Nr. 150). Da der RN im Aufbau begriffen sei, teilte man mit, müsse auch die Organisation des „Pflanzenschutzdienstes“ berücksichtigt werden; man beabsichtige daher „gewisse Grundfragen dieser Angelegenheit ... im kleinen Kreis“ zu besprechen (ib.). Als Unterlage dafür sollte u. a. der „Entwurf zu einem Reichspflanzenschutzgesetz dienen“. Folgende Herren bat man, „sich daran zu beteiligen“: O. Appel, G. Appel (Giessen – der Sohn von O. Appel), Dr. Tempel (Hauptstelle für Pflanzenschutz in Dresden) und der Agrarfunktionär Aumer, „Amt für Agrarpolitik“ (ib.). Das „Amt für Agrarpolitik“ war jene die Agrarpolitik des NS-Staates parteipolitisch steuernde Institution der NSDAP; als dessen Leiter wirkte wiederum R. W. Darré. Riehm sagte zu und kündigte außerdem seine sowie die Teilnahme von M. Schwartz an (BAR, Nr. 151).

Der Phytomediziner Dr. W. Tempel setzte sich vorbehaltlos für die Ausrichtung des Pflanzenschutzes bzw. -dienstes im Sinne der NS-Agrarpolitik ein.

Biographische Notiz:

Willy Tempel (1901-1963),

geb. am 12.3.1901 in Chemnitz, Studium der Landwirtschaft und Biologie, 1925 Promotion. Tempel war Mitarbeiter an der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Dresden, zu deren Leiter er am 1.9.1934 ernannt wurde; 1935 Leiter der Hauptstelle in Gießen. Ab 1.3.1937 wurde Tempel als Sachbearbeiter für Pflanzenschutz im Pflanzenschutzbezirk Saar-Pfalz bestimmt. Seit 1950 war er Leiter des Bezirkspflanzenschutzamtes in Neustadt a. d. Weinstraße, von 1961 bis 1963 Direktor des Landespflanzenschutzamtes für Rheinland-Pfalz; gestorben am 14.10.1963 (Kemper, 1968, S. 345; Anonym 1934, 1935, 1937, 1963).

Als Angehöriger und Interessenvertreter des „Reichsbundes Deutscher Diplolandwirte“ hatte Tempel schon am 15.11.1933 O. Appel sein Referat über „Neuorganisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes im Reichslandstand“ zugesandt (BAR, Nr. 152). Für den dann letztlich eingeführten Begriff „Reichsnährstand“ war kurze Zeit der Terminus „Reichslandstand“ als adäquate Bezeichnung gebräuchlich. Tempel hatte als Anlage „Entwürfe zum

Reichspflanzenschutzgesetz“ beigelegt mit der Bitte, diese Riehm zu übergeben (ib.); Kopien der Entwürfe habe er auch dem „Reichsnährstand“ und dem Reichslandwirtschaftsministerium überreicht (ib.), womit er sich beim „Reichsnährstand“ als Bundesgenosse empfohlen haben dürfte.

Insbesondere sprach er in seinem Brief an O. Appel die Erwartung aus, daß seine Gedanken, die er bereits in seinem Referat auf der 6. Tagung des geschäftsführenden Vorstandes des „Reichsbundes Deutscher Diplomlandwirte“ am 11.10.33 dargelegt hatte, von der BRA berücksichtigt würden (ib.). Appel sagte ihm am 24.11.33 eine Aussprache zu (BAR, Nr. 153). In dem Referat hatte Tempel die Sicht der NS-Agrapolitik zum Pflanzenschutz entwickelt, die in ihrem Kern auf die in einem Pflanzenschutzgesetz zu fixierende Ausschaltung der Länder hinauslief. Als die vordringliche Aufgabe „unserer Regierung“ bezeichnete Tempel in seinem Referat die Sicherstellung der Ernährung „unseres Volkes“ (BAR, Nr. 154). Dazu gehöre nicht nur die „Schaffung neuen Lebensraumes“, sondern auch die Sicherung der Erträge vor Verlusten (ib.). Besonders verwies er auf das abschreckende Beispiel des sogenannten „Kohl-rübenwinters“ der Jahre 1916/17, wo es auf Grund mangelnder phytopathologischer Vorsorge zu katastrophalen Verlusten bei der Kartoffelernte und damit zu Hungererscheinungen gekommen war. Tempel referierte dann kritisch die Organisation des Pflanzenschutzes, die bis 1933 vor allem Sache der Länder gewesen sei (ib.). Der Zusammenschluß der Hauptstellen für Pflanzenschutz unter der Leitung der BRA sei mehr oder minder freiwillig erfolgt. Tempel beschrieb damit durchaus die von allen Phytomedizinern als unbefriedigend empfundene Situation bis 1933, die ja juristisch dadurch charakterisiert war, daß ein reichseinheitliches PSG bis 1933 nicht zustande gekommen war. Daß dieser Zustand aber nicht nur, wie Tempel annahm, das Ergebnis ungenügender organisatorischer Strukturen im Pflanzenschutzdienst bzw. durch das Föderalismusprinzip des Deutschen Reiches bedingt war, sondern auch ein eminent finanzielles Problem für das Reich bzw. die Länder darstellte, reflektierte das Referat nicht. Nach Tempel habe die „Hauptarbeit“ der Pflanzenschutzstellen in den Ländern des Reiches darin bestanden, „sich im Kampfe gegen andere Stellen durchzusetzen“ (ib.). Auf eine solcherart einseitige Wertung reagierte ein Mitarbeiter der BRA nur folgerichtig mit der handschriftlichen Randbemerkung: „Dummes Zeug“ (ib., S. 2). Mit seinem Vorschlag, den gesamten „pflanzenschutzlichen Beratungsdienst, also die mittelbare Verbindung zum Bauern“ dem „Reichslandstande“ – also dem RN – zu unterstellen, entsprach Tempel den Ambitionen des RN (ib, S. 3). Für die zukünftige Organisation des Pflanzenschutzdienstes ergab sich nach Tempel

- erstens: der Träger des pflanzenschutzlichen Beratungsdienstes müsse die Hauptabteilung II des RN sein; sie habe als „Reichsstelle für Pflanzenschutz“ zu fungieren, und ihr Leiter werde als „Reichspflanzenarzt“ (Herv. – U. S.) berufen (ib). Als Randnotiz wurde von der BRA dazu vermerkt, daß das schon die BRA sei und daß „diese neue Stellung überflüssig (ist)“ (ib.).
- zweitens: der „Reichsstelle für Pflanzenschutz“ seien siebzehn Landesstellen zu unterstellen, deren Leiter als „Landespflanzenarzt“ (Herv. – U. S.) zu bezeichnen sei und den Landesstellen werden
- drittens: Bezirksstellen zugeordnet, denen ein „Bezirkspflanzenarzt“ (Herv. – U. S.) vorstehe (ib., S. 4). Auf der untersten Ebene – den „Pflanzenschutzmeldestellen“ würde man dann als sogenannter „Baumwärter“ phytomedizinisch arbeiten (ib., S. 5).

Für seinen „Organisationsplan“ warb Tempel mit dem Hinweis darauf, daß dessen Umsetzung

„keine zusätzlichen Kräfte“ verlange, sondern dadurch „lediglich eine bessere Übertragung der pflanzenschutzlichen Forschungsergebnisse in die Praxis erreicht werden soll“ (ib).

Die kritische Randnotiz dazu lautete nur lapidar: „wird nicht!“ (ib.).

Im Unterschied zu dem von O. Appel seinerzeit ausgearbeiteten Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes mit sechsundzwanzig Paragraphen (s. Kap. 4), hatte der von Tempel überarbeitete Entwurf nur noch achtzehn Paragraphen. Die wichtigste Neuerung betraf das Verhältnis von Reich und Ländern. Der erste Paragraph lautete:

„§ 1. Das Gesetz regelt die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und Schädigungen der Kulturpflanzen, soweit sie durch pflanzliche oder tierische Organismen oder durch anorganische Einwirkungen hervorgerufen werden (Pflanzenschutz). Zu diesem Zweck wird der bestehende Pflanzenschutzdienst der einzelnen Länder vom Reiche übernommen“ (BAR, Nr. 154).

Unter den „Schädigungen“ verstand der Phytomediziner Tempel in seinen „Ausführungsbestimmungen“ zum PSG nicht nur „Unkräuter“, sondern auch die durch „Abgase oder Abwässer und andere chemische und physikalische Einwirkungen“ hervorgerufenen Veränderungen der Pflanzen (ib.). Genau diese Forderung, die auch von O. Appel unterstützt wurde, erfüllte das PSG von 1937 jedoch nicht!

5.3.2.1 „Reichsnährstand“ und Pflanzenschutz – die Beratung vom 20.12.1933

Für die zukünftige Organisation und Durchführung des Pflanzenschutzes kam der Beratung des Reichsnährstandes am 20.12.1933 mit Vertretern der BRA eine richtungweisende Bedeutung zu, d. h. auf dieser Tagung wurden die Ressourcen der Phytomedizin in die Strategie der NS-Agrarpolitik verbindlich eingebunden. Vom Reichsnährstand nahmen teil: der Vorsitzende Lindecke, Dr. Böhmer, Aumer; von der BRA: E. Riehm, M. Schwartz; weiterhin: O. Appel, G. Appel, W. Tempel (BAR, Nr. 155). Auffallend ist, daß kein Vertreter vom Reichslandwirtschaftsministerium, wie beispielsweise der bisher intensiv mit den Pflanzenschutzfra-

gen befaßte Ministerialbeamte Schuster (Sachbearbeiter für Pflanzenschutz), eingeladen worden war! In seiner Einleitung machte der für den Pflanzenschutz zuständige Mitarbeiter des RN, Dr. Böhmer, deutlich, daß der Pflanzenschutz laut Reichsnährstandsgesetz vom 13.9.1933 dem RN „anzuschließen“ sei (ib. S. 1). Er müsse ein „organisches Glied“ des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes insgesamt werden. Da die Beratungsstellen aber den landwirtschaftlichen Schulen zugehörig seien, „haben diese auch den Pflanzenschutzdienst zu betreuen“ (ib.). Die dort tätigen Landwirtschaftslehrer habe man entsprechend zu qualifizieren, was aber eine „Finanzfrage“ sei (ib.). Auf die bisherige Tradition der schon Ende des 19. Jhs. von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (D.L.G.) ins Leben gerufenen und später als Hauptstellen für Pflanzenschutz arbeitenden Einrichtungen, die in enger Beziehung zur BRA standen, wurde nicht eingegangen (vgl. Sucker, U. 1998, S. 62 f.). Der Pflanzenschutzdienst müsse von den Landesbauernschaften beaufsichtigt werden - d. h. also vom Reichsnährstand -, und er solle

„in Zukunft rein praktisch, d. h. ohne Verbindung mit Forschertätigkeit ausgeübt werden“ (BAR, Nr. 155).

Die bisherige Verbindung von Forschung und Praxis, die es der BRA erst ermöglichte, ihre Funktion als obere Reichsbehörde wahrzunehmen, war damit wesentlich in Frage gestellt. Die so mehr auf die Forschung orientierte BRA sollte aber andererseits die „Reichszentralbehörde“ bleiben,

„der die Beratung der Reichsregierung, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die Führung der Statistik, die Forschungs- und Aufklärungstätigkeit obläge“ (ib., S. 2).

Böhmer wies abschließend nachdrücklich auf den Beschluß des RN hin, daß die „praktische Ausübung des Pflanzenschutzdienstes“ nur dem RN, „Hauptabteilung II“ zufallen“ werde. Der Ansprechpartner der Landesstellen für Pflanzenschutz werde nun nicht mehr die BRA, sondern der RN sein; Schwartz protokollierte:

„Den unmittelbaren Verkehr zwischen den Landesstellen und der BRA hält Dr. Böhmer für unangebracht“ (ib.).

Aber auch in dieser Konzeption des Reichsnährstandes blieb die Frage der Finanzierung das entscheidende Problem für das „Zustandekommen der Organisation“ des Pflanzenschutzes (ib.). Bisher seien für den Pflanzenschutz in Deutschland im Durchschnitt „700.000“ Reichsmark ausgegeben worden (ib.). Daran haben sich das „Reich“ mit „160“, die „Länder“ mit „200“, die landwirtschaftlichen „Kammern“ mit „140“ und die „Hauptstellen“ (am Einkommen) mit „200.000“ Mark beteiligt (ib.). Auf Grund der nun praktizierten zentralistisch-

diktatorischen Struktur des NS-Staates konnte Böhmer auf der Beratung verlangen, daß „der Staat“ in Zukunft diese Kosten übernehmen müsse (ib.).

Als professionelle Phytomediziner und Reichsbeamte erkannten O. Appel und E. Riehm die Problematik, die sich aus der Feststellung Böhmers ergab, nämlich die Beziehungen zwischen BRA und den mit der Praxis eng verbundenen Pflanzenschutzstellen zu unterbinden. O. Appel bestand daher darauf, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Einrichtungen „unbedingt aufrecht“ zu erhalten, denn die BRA sei auch „im praktischen Dienste unentbehrlich“ (ib.). O. Appel nutzte dabei jedoch die neue politische Situation, durch die ja seit 1933 der Einfluß der Länder zugunsten des zentralistischen Staates ausgeschaltet war, um die in der Vergangenheit sich oft als sehr schwierig gezeigte Zusammenarbeit zwischen Reichsbehörde (BRA) und Länderbehörden - die Pflanzenschutzgesetzgebung ist hierfür beispielhaft - nun zu ermöglichen. Er schlug daher

„Verreichlichung der Hauptstellen und ihre Ausstattung mit behördlichem Charakter vor (ib.).

In dem von Böhmer vorgetragenen Vorschlag, die im Beratungsdienst stehenden Lehrkräfte phytomedizinisch zu qualifizieren, sah O. Appel eine Chance, die von ihm und anderen Phytomedizinern schon lange vertretene Vorstellung zu realisieren, die akademische Ausbildung von Phytomedizinern zu regeln. Die Regelung müsse in der „Einführung eines Prüfungszwanges und Approbation für Pflanzenärzte“ an den Hochschulen bestehen, ergänzte und präziserte Appel die Böhmersche Position (ib.).

Den von Böhmer forcierten Angriff auf die Rolle der BRA im praktischen Pflanzenschutzdienst versuchte der Vorsitzende der Beratung, der NS-Funktionär Lindecke, mit der unverbindlichen und eher unklaren Bemerkung zu entschärfen, daß die Eingliederung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (DPD) in den RN nur der „Einheitlichkeit“ des DPD und nicht der Separierung der Biologischen Reichsanstalt von der Praxis dienen solle (ib.). Der den agrarpolitischen Standpunkt der NSDAP vertretende Agrarfunktionär Aumer stellte die Sachlage jedoch in seinem Sinne umgehend wieder richtig. Es sei doch wohl klar, daß die BRA zukünftig die „wissenschaftlichen“, der Reichsnährstand und der Pflanzenschutzdienst die „wirtschaftlichen Fragen“ zu bearbeiten haben (ib., S. 4). M. Schwartz von der BRA äußerte sich durchaus zufrieden über die Beratung, die zur „Klarheit geführt“ habe, wo der DPD nun einzugliedern sei (ib.). Er gab aber im Unterschied zu O. Appel zu bedenken, daß der Approbation von Pflanzenärzten gegenwärtig noch ein „mangelndes Bedürfnis nach einer größeren Zahl“ solcher Spezialisten im Wege stehe (ib., S. 3). Schwartz folgte im Grunde

genommen der Diktion des RN, wenn er anerkannte, daß es in Zukunft zwei Kategorien von „Pflanzenschutzsachverständigen“ geben werde, nämlich den landwirtschaftlich vorgebildeten Praktiker und den wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen an den Forschungsstellen (ib.). Der Vorsitzende Lindecke faßte das Ergebnis der Beratung mit den Worten zusammen, daß man sich über die „zu verfolgenden Grundlinien“ im Pflanzenschutz einig geworden sei (ib., S. 4). Er hob dabei hervor, daß „ein Reichspflanzenschutzgesetz anzustreben (sei)“, dessen Einzelheiten jedoch noch nicht festgelegt werden könnten, da sowohl der Ausbau des „Reichsnährstandes“ noch nicht abgeschlossen sei bzw., daß man auch bezüglich der „kommenden Reichsreform“ noch nicht mit „festen Größen“ rechnen könne (ib.). Die Periode der Vorarbeiten für ein Pflanzenschutzgesetz erklärte er aber für abgeschlossen (ib.).

Die prinzipielle Sicht des „Reichsnährstandes“ zur Bedeutung des Pflanzenschutzes im allgemeinen und der BRA im besonderen legte Reichsnährstandsmitarbeiter Lindecke am „5. Hartung 1934“ (5.1.1934) in seinem „Bericht“ über die obige Besprechung dar (BAR, Nr. 156). Der „Pflanzenschutz“, ist dort zu lesen, gehöre ab sofort laut des von Reichslandwirtschaftsminister R. W. Darré erlassenen „Aufbauplan des Reichsnährstandes“ als „Referat“ in die Unterabteilung „Boden- und Ackerpflanze“ (ib., S. 1). Der Pflanzenschutzdienst gehöre zur „bäuerlichen Wirtschaftsberatung“ – daher Hauptabteilung II („Der Betrieb“) des RN – und sei den landwirtschaftlichen Schulen als beratende Institution zugehörig. Man solle sich darüber im klaren sein, daß der Pflanzenschutz immer „Mittel zum Zweck“ und nie „Selbstzweck“ sei (ib.). Als notwendig betrachtete es der RN, den gesamten Komplex des Pflanzenschutzes und die Rolle der BRA dabei gesetzlich in einem Pflanzenschutzgesetz (PSG) zu regeln. Als besonders „bedeutungsvoll“ werde im Entwurf des PSG

„die Stellung der Biologischen Reichsanstalt und die zentrale Betreuung bei der Hauptabteilung II“ sein. „Die BRA nimmt eine ähnliche Stellung ein, wie das Reichsgesundheitsamt im menschlichen und tierischen Gesundheitswesen“ (ib., S. 2).

Die zukünftige Aufgabe der BRA bestehe daher a) in ihrer „ausgesprochenen zentralen Beratungs- und Verwaltungstätigkeit“ und b) als „zweite“ Aufgabe in der „Forschung“ (ib.). Die „straffe Zusammenfassung der Landesstellen“ für Pflanzenschutz „unter Aufsicht der Reichshauptabteilung II“ trage zur wirksamen Gestaltung des Pflanzenschutzes bei, auch dort, wo er sich vorher nicht durchgesetzt habe (ib.).

Inzwischen gab es zunehmend private Initiativen für die Organisation des Pflanzenschutzes und damit auch eines Pflanzenschutzgesetzes. So verlangte z. B. ein „Freisign. Gräfl. Töring'scher Oberforstmeister und Diplom Landwirt“ in einer Denkschrift „Die Einrichtung einer Pflanzenschutzorganisation für die deutsche Landwirtschaft“ (BAR, Nr. 157). Diese

„fleissige Ausarbeitung“ und viele andere Initiativen beweisen, daß das Verständnis für den Pflanzenschutz „in weiten Kreisen“ zugenommen habe, vermerkte M. Schwartz dazu in seiner Stellungnahme (ib.). Die Vorschläge böten aber nicht wesentlich Neues, was über die von der BRA seit langem vertretene Ansicht zum Pflanzenschutzgesetz usw. hinausgehe. Als Grund für die bisherige ungenügende Organisation des Pflanzenschutzes in der Vergangenheit gab Schwartz - wie gehabt - die dafür fehlenden finanziellen Mittel an. Den Interessenkonflikt zwischen Reich und Ländern auf dem Gebiet der Pflanzenschutzgesetzgebung bis 1933 sah Schwartz durch die neuen staatspolitischen Verhältnisse als wesentlich entschärft an. Er bekannte:

„Jetzt nach der Schaffung der Reichseinheit wird die Ausgestaltung des Reichspflanzenschutzes leichter und durchgreifender zu fördern sein, als bisher“ (ib.).

5.3.2.2 Der Entwurf eines „Reichspflanzenschutzgesetzes“ von 1934

Entscheidende Fortschritte für die Entwicklung eines reichseinheitlichen Pflanzenschutzgesetzes (PSG) brachte das Jahr 1934. Die gesetzliche Regelung des Pflanzenschutzes, der von der NS-Agrarpolitik als ein wesentliches Mittel für die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion anerkannt war, wurde nunmehr intensiv betrieben. Die fachlich-inhaltliche Federführung seitens der BRA war Oberregierungsrat M. Schwartz übertragen worden (BAR, Nr. 151; AUS, Nr. 1). Schwartz war nicht Mitglied der NSDAP.

Biographische Notiz:

Karl Otto Martin Schwartz (1880-1947),

geb. am 28.7.1880 in Breslau. Abitur 1900. Studium der Naturwissenschaften (speziell Zoologie) und Promotion 1905 bei Prof. Dr. W. Kükenthal (1861-1922) in Breslau. Studienaufenthalt an den Zoologischen Stationen in Neapel (Thema: pelagische Meerestiere) sowie Messina und Helgoland. Wissenschaftliche Kontakte mit O. Appel. Hinwendung zur angewandten Biologie und am 1.4.1905 Eintritt in die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft (KBA) in Berlin-Dahlem als „freiwilliger Hilfsarbeiter“; von 1906 bis 1911 „wissenschaftlicher Hilfsarbeiter“; 1911 bis 1920 „ständiger Mitarbeiter“; 1915 bis 1918 Armierungssoldat. 1920 Ernennung zum Regierungsrat als Mitglied der BRA und 1922 zum Oberregierungsrat. Vom 12.7.1926 bis 1939 ständiger Vertreter des Direktors der BRA. Wissenschaftliche Arbeiten: angewandte Ornithologie an der KBA bei R. Rörig (1864-1941); später Forschungen auf dem Gebiet der Bekämpfung schädlicher Nagetiere und Nematoden sowie der Entomologie (Kartoffelkäfer, San-José-Schildlaus). Ab 1920 vor allem wissenschaftsorganisatorische Tätigkeiten: stellvertretende Leitung der BRA, der Pflanzenschutzabteilung, Bearbeitung des Pflanzenschutzgesetzes. 1939 Ernennung zum „Generalsachbearbeiter“ für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers und der San-José-Schildlaus, Aufbau des Pflanzenschutzdienstes. Ab 1940 Aufbau der Kartoffelkäferforschungsstation in Kruft (Eifel). Dezember 1944 Verlegung der Station nach Mühlhausen (Thüringen). 1945 Leiter des Kartoffelkäfer-Abwehrdienstes in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ) sowie Vertreter des Präsidenten der Biologischen Zentralanstalt (BZA) für die in der SBZ liegenden Pflanzenschutzinstitutionen. Seit 18.1.1946 „Generalbevollmächtigter für den Kartoffelkäferabwehrdienst“ in der SBZ (Verfügung der „Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft“). Am 25.4.1947 an den Folgen einer Mittelohrentzündung in Mühlhausen gestorben (AB, Nr. 17; AUS, Nr. 1; E. v. Winning 1949).

Ausgelöst durch die am 19.4.1934 durchgeführte Tagung der Hauptabteilung II des Reichsnährstandes (RN) - Leiter Freiherr von Kanne (BAR, Nr. 123; vgl. Kap. 5.1.2) - hatte sich der nunmehrige Referent für Pflanzenschutz im RN (Hauptabteilung II, C-7), Dr. Rother, im Auftrag seines Abteilungsleiters, Dr. Krohn, an den Direktor der BRA, Riehm, gewandt wegen „gemeinsamer Vorarbeiten“ zum PSG (BAR, Nr. 158). In der daraufhin abgehaltenen Beratung, an der Riehm, Rother und Schwartz teilnahmen, wurde Schwartz „ermächtigt und beauftragt“, alle weiteren Fragen der Erarbeitung eines PSG direkt mit Rother zu erörtern (ib.). In mehreren Beratungen von Rother und Schwartz (am 18.4., 25.4., 2.5., 9.5. und 16.5.1934) wurde ein von Schwartz am 17.4.1934 vorgelegter Entwurf eines PSG diskutiert und präzisiert (BAR, Nr. 159). In der Grundaussage hatte sich der jetzige „Artikel eins“ im Unterschied zum „Paragrafen 1“ des Referentenentwurfes von 1922 (s. Kap. 4) deutlich den neuen agrarpolitischen Bedingungen angepaßt. Schwartz hatte nun formuliert:

„Die Förderung des deutschen Bauerntums und der Landwirtschaft durch Bekämpfung und Verhütung des Auftretens von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen dienen die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und der Pflanzengesundheitsdienst“ (BAR, Nr. 159, S. 1).

Die BRA wurde als eine dem Reichslandwirtschaftsministerium „nachgeordnete Reichsmittelbehörde“ angesehen, die folgende Aufgaben wahrzunehmen habe:

- landwirtschaftliche Pflanzenkunde,
- Pflanzenkrankheitslehre,
- Pflanzenzüchtung, Vererbungslehre,
- Sortenkunde,
- Kunde schädlicher und nützlicher Tiere einschließlich „Bienen und Seidenraupen“, Pilze, Kleinlebewesen, landwirtschaftliche Chemie und Bodenkunde (ib., S. 2).

Für den praktischen Pflanzenschutz fallen ihr die Bereiche Statistik, Gesetzgebung, Vogelschutz, Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln, Prüfung von Verfahren und Geräten, Beratung, Obergutachten und Beratung für das Reichsministerium zu (ib., S. 2 f.). Schwartz trennte davon weitere Aufgaben ab, deren Regelung durch einen eigenen „Pflanzengesundheitsdienst“ wahrzunehmen sei, der wiederum in die Kompetenz des Reichsnährstandes falle (ib., S. 3).

Der unter der Führung des RN stehende „Pflanzengesundheitsdienst“ solle bei jeder Landesbauernschaft etabliert werden und an die Stelle der „bisherigen Hauptstellen für Pflanzenschutz“ der Länder treten (BAR, Nr. 160). Seine Aufgabe habe die Beobachtung des Auftretens von Krankheiten zu sein (ib.). Damit war der Einfluß des RN auf die Aufgaben des bisherigen Meldedienstes reduziert, und es hätte sich bis auf die Namensänderung im Grunde genommen nichts geändert. Gerade aber die Beratungstätigkeit im Pflanzenschutz, die Schwartz hier wiederum der BRA bewahren wollte, war der Bereich, der eine praktische Einflußnahme

auf die Pflanzenschutzmaßnahmen und auch auf die Bauernschaft gestattete, den sich der RN natürlich nicht nehmen lassen wollte, wie das Gesetz von 1937 ja auch belegt (s. Anhang, Nr. 4, Absch. II). Nach geringen Ergänzungen des Schwartzschen Entwurfes durch Rother vom RN, die vor allem struktureller, d. h. die Anordnung des Textes betreffender Art waren, habe das Arbeitsergebnis vom „Führer der Hauptabteilung II, Freiherr von Kanne“ seine Billigung „gefunden“, protokollierte Schwartz (BAR, Nr. 158). Bis zur endgültigen Regelung des Pflanzenschutzdienstes durch ein verbindliches PSG legte man fest, daß die „bisherigen Einrichtungen bestehen“ bleiben, und erteilte den Ländern gleichzeitig die Weisung, daß ein Pflanzenschutzdienst nur noch von den „Landesbauernschaften übernommen“ wird; bis 1.8.1934 erwarte man einen Bericht über den Stand der Dinge (BAR, Nr. 161).

Wie in einer Aktennotiz von Schwartz unter dem 1.11.1934 zu lesen ist, fand am 30.5.1934 eine erweiterte Besprechung über den Stand der Arbeiten zum PSG statt, an der Dr. Schuster II vom Reichslandwirtschaftsministerium teilnahm (BAR, Nr. 162). Außer Schuster waren Krohn und Rother vom RN sowie Schwartz von der BRA anwesend (ib.). Die von Schwartz erarbeiteten Entwürfe wurden von der Beratung als

„brauchbare Grundlage für die weiteren Arbeiten zur Aufstellung eines Entwurfes für ein Reichspflanzenschutzgesetz ...“ anerkannt, notierte Schwartz (ib.).

Es wurde der Beschluß gefaßt, daß der endgültige Entwurf im Herbst 1934 vorliegen soll! Um auch einen Eindruck über die Kosten zu erhalten, „die dem Reichsnährstand durch Übernahme der Beratung und Ausübung der praktischen Tätigkeit im Pflanzenschutzdienst erwachsen würden“, empfahl Schwartz dem RN, ein „Rundschreiben“ an die Landesbauernschaften zu richten, mit der Auflage, „schätzungsweise“ Angaben über den finanziellen Aufwand zu erhalten (ib.). Aus den eingegangenen Berichten wurde ersichtlich, daß etwa eine Summe von „2 Millionen“ Mark zu veranschlagen sei (ib.). Auf dieser Beratung hatte man Schwartz beauftragt, diesen Entwurf bis Herbst 1934 auszuarbeiten (ib.).

Schwartz mußte dabei auf die Anregungen und Interventionen verschiedener am Pflanzenschutz und seiner Gesetzgebung interessierter Kreise eingehen. Im Mai 1934 beauftragte das Reichslandwirtschaftsministerium (RMEL) den Direktor der BRA, eine Begutachtung der von der „Reichsfachschaft ‚Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel‘“ (RFA) an das RMEL eingereichten

„Denkschrift über ein neues Pflanzenschutzgesetz, vorgelegt von den in der Reichsfachschaft ‚Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfung‘ zusammengeschlossenen Industrie-Firmen“ vorzunehmen (BAR, Nr. 163).

Die Reichsfachschaft hatte am 18.5.1934 dem RMEL brieflich die Denkschrift übersandt (BAR, Nr. 164). In der Denkschrift seien die Gesichtspunkte der RFA dargelegt, deren „Berücksichtigung ihr bei Schaffung eines Pflanzenschutzgesetzes wichtig erscheinen“, heißt es in dem Schreiben (ib.). Man bat daher darum, Dr. Wetzel, als dem für Fragen der Pflanzenschutzgesetzgebung Zuständigen, Gelegenheit zu geben, den Inhalt der Denkschrift persönlich vortragen zu dürfen (ib.). Wetzel – Vertreter der Firma Schering (Berlin) – leitete in der Reichsfachschaft den „Ausschuß für Gesetzesfragen“ (Böttcher, O. 1987, S. 30). Außerdem habe man die Denkschrift auch der Biologischen Reichsanstalt, dem Reichsnährstand sowie dem „Stabsamt des Reichsbauernführers“ (Herrn Aumer) zugestellt (ib.). Die Bedeutung, die man seitens der Pflanzenschutzmittelindustrie dem PSG beimaß, geht u. a. daraus hervor, daß es in der RFA nur zwei Ausschüsse gab: erstens den genannten und zweitens den für „kaufmännische und Propagandafragen“ (ib.). Die Reichsfachschaft ‚Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel‘ hatte sich im Rahmen des „ständischen“ Aufbaus der Verbandsorganisationen, die am 3.6.1933 vom NS-Staat „verfügt“ worden war, am 29.6.1933 als Interessenvertreterin der „Pflanzenschutzmittelindustrie“ gegründet (ib., S. 28). Die RFA war eine Sparte der im Ergebnis des ständischen Umbaus entstandenen „Fachgruppe Chemie“ (ib.). Die im Jahre 1912 gegründete und sich ab 1924 „Industrieverband für Pflanzenschutz e. V.“ nennende Vereinigung (s. Kap. 3.3.2.1) löste sich selbst am 23.11.1933 auf (Böttcher, O. 1987, S. 31). Sowohl der bedeutende „Industrieverband für Pflanzenschutz e. V.“ als auch die parallel dazu existierende „Fachgruppe: ‚Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel‘“ beim 1877 gegründeten „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands e. V.“ (Berlin) gingen in der neuen „Reichsfachschaft ...“ auf (ib., S. 28). Welche bedeutende Rolle der Pflanzenschutzgesetzgebung für die Pflanzenschutzmittelindustrie unter den neuen agrarpolitischen Verhältnissen beigemessen wurde, ist aus einem Rundschreiben der RFA von 1933 an die in ihr organisierten Pflanzenschutzmittelfirmen ersichtlich. Man gab eingangs der Überzeugung Ausdruck,

„daß im Hinblick auf die bevorstehenden gesetzlichen Maßnahmen betr. den Vertrieb von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie zur Wahrung Ihrer und der gesamten wirtschaftlichen Interessen ein möglichst enger Zusammenschluß sämtlicher Firmen der Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsindustrie dringend erforderlich ist“ (ib., S. 28).

Zu diesem Zweck sei ja die „Reichsfachschaft ...“ gegründet worden; sie strebe eine „zweckmäßige, die industriellen Belange voll berücksichtigende Gestaltung der Gesetzgebung“ (ib) über den Pflanzenschutz etc. an, versicherte man den angeschriebenen Mitgliedsfirmen.

Das zu erarbeitende Pflanzenschutzgesetz (PSG) berühre „notwendigerweise unmittelbar“ die „Interessen der Industrie“, hieß es einleitend in der „Denkschrift“ von 1934 (BAR, Nr. 164, S. 1). Die notwendige „Neuregelung“ der den Pflanzenschutz betreffenden gesetzlichen Grundlagen ergäbe sich aus den bisherigen Erfahrungen und Umständen in der Vergangenheit, in der die Arbeit der Pflanzenschutzmittelindustrie vor allem erschwert worden sei (ib.). Man erwarte daher vom Reichslandwirtschaftsministerium, daß bei der inhaltlichen Ausgestaltung eines PSG drei Bereiche berücksichtigt werden.

- Erstens: Bisher konnte jeder nach freiem Ermessen pflanzenschutzliche Bekämpfungsmaßnahmen durchführen, was aber meist nur „halbe“ Maßnahmen gewesen seien (ib.). Der dabei oft eintretende Mißerfolg sei dann meistens auf „die Industrie abgewälzt“ worden (ib.).
- Zweitens: Die für den Pflanzenschutz zuständigen Beamten würden unterschiedliche Anweisungen erteilen und dabei oft „gegeneinander“ arbeiten (ib.). Der „Fabrikant“ säße dabei zwischen beiden Stühlen, da er nicht wisse, ob sich dieser oder jener Beamte „durchsetzt“ und man es sich mit keinem verderben mag; daraus resultierte die Situation, daß der „Fabrikant keinerlei Richtlinien für seine Weiterarbeit“ und „Propaganda“ habe (ib., S. 2).
- Drittens: Das habe zur Folge gehabt, daß Bekämpfungsmittel, welche von „halbamtlichen oder amtlichen Fachleuten empfohlen“ worden seien, sich oft als Schwindelmittel herausgestellt haben, „während die soliden Fabrikanten, die sich die gewissenhafte Ausarbeitung und Prüfung ihrer Produkte viel Mühe und Geld haben kosten lassen, das Nachsehen haben“ (ib.).

In dem Abschnitt „Aufbau und Ziel des Pflanzenschutzgesetzes“ formulierte die Reichsfachschaft unmißverständlich ihre Zielvorstellungen bei der Durchführung des Pflanzenschutzes. Da die Polizeiverordnungen früher oft wirkungslos geblieben seien, müsse das PSG „ein für allemal verankern“, daß jeder ernstzunehmende Schädling „zwangsweise zu bekämpfen“ sei (ib., S. 3). Um der zwangsweisen Bekämpfung von Pflanzenschädlingen den dafür notwendigen organisatorischen Rahmen zu geben, wurde der Aufbau sogenannter „Pflegeringe“ vorgeschlagen (ib., S. 3). Darunter verstand man die Gebietseinteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands nach phytomedizinisch-ökonomischen Notwendigkeiten. Dabei dürften „irgendwelche politischen Grenzen (Landes-, Kreis-, Gemeindegrenzen) gar keine Rolle spielen“, wurde konstatiert (ib.). Diese Forderung korrelierte mit dem diktatorisch durchgesetzten zentralistischen Staatsaufbau der NS-Diktatur. Aus ökonomischer Sicht entsprach diese zentralistische Staatsstruktur den Ambitionen der Reichsfachschaft, denn sie argumentierte, daß früher – d. h. vor 1933 – „organisch zusammengehörende Wirtschaftsgebiete“ vielfach durch Grenzen zerrissen waren, die zu ihrer Rechtfertigung

„nichts weiter anzuführen hatten, als ein kleinstaatlich-politisches ‚Ereignis‘ früherer Jahrhunderte“ (ib.).

Wie das Beispiel des „rhein-mainischen Wirtschaftsgebietes“ inzwischen zeige, entspreche diese Struktur durch die dort „neugegründete Bauernkammer“ in Frankfurt/M. den neuen An-

forderungen, denn sie werde zukünftig das Zentrum eines landwirtschaftlich einheitlichen Gebietes sein (ib., S. 4). Der Gedanke von „Pflegeringen“ knüpfte inhaltlich an die erstmals im Jahre 1921 von dem Pflanzenzüchter Th. Roemer ins Leben gerufene Bewegung der „Versuchsringe“ an (s. Kap. 5.1.2). Solche Aktivitäten waren ein Beleg für die Zentralisierungstendenzen in den Agrarwissenschaften nach dem 1. Weltkrieg. Die „Versuchsringe“ halfen den einzelnen agrarwissenschaftlichen Spezialisten „aus verschiedenen agrarwissenschaftlichen Einrichtungen, ihre Gedanken regelmäßig auszutauschen und gemeinsame Forschungsvorhaben zu besprechen“ (Klemm, V. 1994, S. 9). Mit dem Vorschlag der Reichsfachschaft, „Pflegeringe“ für die phytomedizinische Arbeit zu etablieren, wurde die Intention der Zentralisierung aus ökonomischer Sicht auf den praktischen Pflanzenschutz zu übertragen versucht. In der „Denkschrift“ der Reichsfachschaft heißt es weiter, daß für jeden solcher „Pflegeringe“ ein

„fachlich ausgebildeter Beamter (Pflanzenarzt) zu bestellen (ist), der vom Landesbauernführer unter Mitwirkung der Pflanzenschutzhauptstellen angestellt wird (Beamter des Reichsnährstandes)“ (BAR, Nr. 164, S. 4).

Die Anordnungen des „Pflanzenarztes“ haben als „Polizeiverordnungen“ veröffentlicht zu werden (ib.). Durch eine vom Reichsnährstand zu erhebende „Umlage“, die nicht weiter spezifiziert wurde, sei der „Etat“ des Pflegeringes sicherzustellen (ib.). Die Aufgabe der Biologischen Reichsanstalt und der höheren Landwirtschaftsschulen bestünde darin, die Ausbildung solcher „Pflanzenärzte“ vorzunehmen (ib.). Nach den Vorstellungen der Reichsfachschaft habe die Biologische Reichsanstalt zukünftig folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erforschung der Pflanzenkrankheiten,
- Entwicklung von Bekämpfungsmethoden,
- Prüfung von Pflanzenschutzmitteln,
- Bestimmung von Schädlingen auf Wunsch der Pflanzenärzte,
- fachliche Ausbildung und Begutachtung der Tätigkeit der Pflanzenärzte (ib., S. 6).

In dem für die Reichsfachschaft ökonomisch wichtigen Bereich der „Prüfung von Pflanzenschutzmitteln“ stellte man die bisher als unbefriedigend empfundene Situation heraus. Man vertrat die Auffassung, daß der Pflanzenschutzdienst zwar bisher die Pflanzenschutzmittel (PSM) „prüft“, diese Prüfung werde aber von den Beamten vor Ort nicht anerkannt, sondern „für Nichts erachtet“ (ib., S. 8). Daher habe das kommende PSG festzuschreiben, daß es nur „eine einzige amtliche Prüfung“ für PSM gebe, und das sei die „Reichsprüfung“ (Herv. U. S.). Die erste und letzte Instanz für die Zulassung solcher Mittel müsse der „Deutsche Pflanzenschutzdienst“ sein; d. h., Mittel, die nicht durch ihn geprüft seien, habe man „vom Verkauf auszuschließen“ (ib.).

Die Arbeit der BRA war nach diesen Vorstellungen wesentlich auf eine hochqualifizierte dienstleistende Institution reduziert worden. Besonders deutlich machte sich dieser Umstand in dem Bereich des „Pflanzenschutzdienstes“ bemerkbar, der ja bisher zu den wesentlichen Säulen der BRA gehörte. Die Reichsfachschaft wies in ihrer Denkschrift zwar der BRA die „Reichsprüfung“ der PSM als einen Teil des „Deutschen Pflanzenschutzdienstes“ zu, der jedoch als Aufgabengebiet des Reichsnährstandes vorgesehen war und der sich damit zwischen die BRA einerseits und die praktische Landwirtschaft andererseits geschoben hatte. Die sich daraus ergebenden Kompetenzwidersprüche blieben nicht aus. Schon zu Beginn des Jahres 1934 erwies sich die nicht klar geregelte Kompetenz zwischen den Hauptstellen für Pflanzenschutz und dem sich etablierenden Reichsnährstand bzw. den Landesbauernschaften als hinderlich für die praktische Arbeit im Pflanzenschutz. So beklagte sich die Hauptstelle für Pflanzenschutz für den Regierungsbezirk Kassel in Harleshausen am 16.2.1934 bei Riehm, daß in letzter Zeit einige sich als „Führer“ im Pflanzenschutz verstehende Personen diesbezügliche Aktivitäten an der Hauptstelle vorbei entwickelten (BAR, Nr. 165). So komme es bei der agrarpolitisch gewollten „immer stärkeren Betonung des Pflanzenschutzgedankens“ vor,

„daß infolge Übereifers bestimmte Personen, die sich in der Schädlingsbekämpfung mit Recht oder Unrecht als Führer berufen fühlen, eigenmächtige Verordnungen in der Schädlingsbekämpfung erlassen werden“ (ib, S. 1, 1 v).

Die Hauptstelle monierte mit Befremden, daß die selbsternannten „Pflanzenschützer“ doch mehr Laien seien und daher, wie viele Fälle bezeugen, eine „Gefahr“ für den praktischen Pflanzenschutz darstellten (ib.). Die Gefahr bestehe vor allem auch darin, daß sich

„derartige Sachverständige von geschäftstüchtigen Vertretern der Pflanzenschutzmittelindustrie einwickeln lassen und einseitig für diese in ihrem Bezirk Propaganda machen“ (ib.).

In dieser Art seien besonders sogenannte „Kreisgärtner“ negativ in Erscheinung getreten, die spezielle „Kreispolizeiverordnungen“ erwirkt haben, die oft „nicht im Interesse einer einheitlichen Regelung der Schädlingsbekämpfung liegen“ (ib.). Ebenso stellten die in Mode gekommenen Gartenbau- und Obstbauvereine sowie „jede Haushaltslehrerin“ eine Gefahr für einen einheitlichen Pflanzenschutz dar, da sie alle eine separate Auffassung vom Pflanzenschutz haben und diese „unbedingt von sich geben müssen“ (ib.). Es habe sich sogar schon eine gewisse hierarchische Organisationsstruktur herausgebildet so gebe es z. B. „Bezirksobstbauverein“, „Kreisobstbauverein“, „Ortsobstbauverein“ usw. mit entsprechenden „Führern“ (ib., S. 2). Die „Zentrale“ für Pflanzenschutz in den Landesregionen sei doch wohl die Hauptstelle; es müsse daher zur Pflicht erklärt werden, daß die genannten Institutionen

und Personen mit dieser Zentrale zusammenarbeiten (ib.). Man verlange, daß die „Führer der Obstbauvereine“ vom Reichsnährstand angewiesen werden, mit der Hauptstelle kooperieren und die Bekämpfung von Schädlingen dieser zu überlassen (ib.). Obgleich die BRA bis 1933 die Führung im Deutschen Pflanzenschutzdienst innehatte – so fanden die Sitzungen und Versammlungen des Pflanzenschutzdienstes stets unter der Leitung des Direktors der BRA statt – war die BRA in dieser Frage nun durch den Reichsnährstand wesentlich eingeengt worden. Die Beschwerde der Hauptstelle für Pflanzenschutz des Regierungsbezirks Kassel an die BRA war zu dieser Zeit schon an den falschen Adressaten gerichtet. M. Schwartz von der BRA erklärte zu diesem Vorgang, daß er die von Kassel aufgeworfenen Probleme mit Dr. Rother vom Reichsnährstand bei der gemeinsamen Vorbereitung der Regelung des Pflanzenschutzes besprechen werde (BAR, Nr. 166). Das Ansehen der BRA als Autorität auf dem Gebiet der Phytomedizin war jedoch ungebrochen, so daß dieser Umstand mit dem agrarpolitischen Anspruch des Reichsnährstandes auch noch im Jahre 1935 kollidierte, nachdem der RN doch im wesentlichen etabliert war. Im Jahre 1935 sah sich der Führer des „Reichsbundes der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V.“, Dr. Kammler, veranlaßt, ein Rundschreiben an dessen Funktionäre herauszugeben, das auch im „Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst“ veröffentlicht wurde (Kammler 1935, S. 22). Die Funktionäre des Bundes, die sich als „Provinz- und Landesgruppenführer“, „Führerringsmitglieder“ der Fachschaften, „Provinzgruppenschulungsleiter“ und „Stadtgruppenschulungsleiter für Gartenbau“ u. a. bezeichneten, wurden darüber unterrichtet, daß einige Funktionäre des Bundes der BRA eine „Reihe von Gutachten über Pflanzenschutzserzeugnisse“ zugesandt hätten (ib.). Diese Eigenmächtigkeit tadelte Kammler als „sinnlos“, denn nur die BRA sei autorisiert, die Prüfung und Anerkennung von „chemischen Bekämpfungsmitteln“ vorzunehmen (ib.). Das habe zu unterbleiben, schrieb Kammler und drohte: Die „Nichtbefolgung dieser Anordnung werde ich mit schärfsten Maßnahmen bestrafen“ (ib.).

Die geschilderte widersprüchliche Situation in der administrativen Organisation des Pflanzenschutzes war Realität, obwohl schon am 11.1.1934 der Reichsbauernführer und Reichslandwirtschaftsminister R. W. Darré verfügt hatte, daß Berichte und Stellungnahmen zum Pflanzenschutz nur noch von den jeweiligen „Landesbauernführern“ abzugeben seien, um die Aktivitäten der selbsternannten „Führer“ im Pflanzenschutz zu unterbinden (BAR, Nr. 167). Über die praktische Durchführung dieses Erlasses meldete der seit 1927 als Leiter der Hauptstelle für Pflanzenschutz der ehemaligen Landwirtschaftskammer von Schleswig-Holstein in Kiel (1934 umbenannt in „Landesbauernstand Schleswig-Holstein, Hauptabteilung II“) arbeitende Phytopathologe Dr. W. Ext (1893-1966), sofort seinen „Zweifel“ an (BAR, Nr. 168).

An Darré schrieb er am 17.3.1934, daß der Erlaß wohl kaum durchführbar sei, da man nicht alle Obliegenheiten auch der kleinsten institutionellen Einheiten im Pflanzenschutz über den Landesbauernführer laufen lassen könne (ib.). Als Hauptwiderspruch bezeichnete er die Tatsache, daß das Reichslandwirtschaftsministerium – entgegen der Auffassung des RN - die Hauptlandwirtschaftsstellen durch eine „besondere Anweisung“ ermächtigt habe, nur mit der BRA in allen relevanten Fragen des Pflanzenschutzes „in direkter Fühlung zu bleiben“ (ib.).

E. Riehm hatte seinen Mitarbeiter M. Schwartz mit einer Begutachtung der von der „Reichsfachschaft Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel“ erarbeiteten Denkschrift vom 18.5.1934 beauftragt; am 28.6.1934 übermittelte Schwartz seine Analyse an das Reichslandwirtschaftsministerium (BAR, Nr. 169). Schwartz vertrat darin die Meinung, daß die in der Denkschrift entwickelten Ansichten über den künftigen Pflanzenschutz im wesentlichen keine neuen Gesichtspunkte enthielten. Ein Aspekt sei aber neu und daher unbedingt hervorzuheben, nämlich, daß die Pflanzenschutzmittelindustrie nun auch die Notwendigkeit einer „reichsrechtlichen Regelung des Pflanzenschutzes“ betone. Wenngleich die Denkschrift „in erster Reihe von Gesichtspunkten der Pflanzenschutzmittelindustrie aus aufgebaut ist“, so werde sie doch im allgemeinen den Bedürfnissen des Pflanzenschutzes gerecht (ib.). Gemessen an seinen negativen Erfahrungen bei der Frage einer gesetzlichen Regelung der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahre 1933 bezeichnete es Schwartz daher als

„sehr bemerkenswert, daß eine Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln gefordert wird, die auf einen Prüfungszwang hinausläuft“ (ib.).

Von dieser unerwarteten Wendung wohl noch selbst etwas überrascht, lenkte Schwartz die Aufmerksamkeit des RMEL auf den Umstand, daß die Industrie nun demnach wohl auch dafür sei, nur die so „amtlich geprüften Mittel“ für den Handel zuzulassen und alle anderen noch im Handel befindlichen, aber nicht geprüften Mittel aus dem Verkehr zu ziehen (ib.). War das RMEL bisher immer der direkte Verhandlungspartner der BRA in diesen Angelegenheiten gewesen, so erfuhr das Ministerium von Schwartz nun, daß die Denkschrift von Vertretern der BRA bereits mit dem Geschäftsführer der Reichsfachschaft, H. Schering, und dessen Rechtsberater Wetzel sowie Dr. Rother vom Reichsnährstand besprochen worden war (ib.). Die Vertreter der BRA und des Reichsnährstandes haben dabei ihre „Befriedigung“ zum Ausdruck gebracht,

„dass die Pflanzenschutzmittelindustrie jetzt selbst einen gesetzlichen Zwang zur amtlichen Prüfung der Pflanzenschutzmittel herbeizuführen beabsichtigt“ (ib.).

Schwartz muß diesen Gesinnungswandel der chemischen Industrie mit Erleichterung aufgenommen haben, denn die Lösung der Frage der obligatorischen Pflanzenschutzmittelprüfung, die die BRA ja bis 1933 vergeblich gefordert hatte, war nun in greifbare Nähe gerückt. Die Arbeit der Reichsfachschaft „Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel“ war jedoch auf Grund des schon am 27.2.1934 erlassenen Gesetzes über den ständischen, korporativen Aufbau der Wirtschaft sowie des im März 1934 vom Präsidenten des Reichsstandes der deutschen Industrie angeordneten Verbotes der Mitgliederwerbung in Frage gestellt worden (Böttcher, O. 1987, S. 31). Am 30.8.1934 hatte man die zur chemischen Industrie gehörenden Unternehmen – wie z. B. Pflanzenschutzmittel herstellende chemische Fabriken - zur „Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie“ zusammengefaßt, in deren „Fachgruppe 5“ der Bereich „Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel“ bearbeitet wurde (ib.). Mitglied in dieser Wirtschaftsgruppe wurden die verschiedenen Pflanzenschutzmittelfirmen per Gesetz, also „zwangsweise“ (ib.). Die Pflanzenschutzmittelindustrie wertete im Rückblick die Zwangsmittgliedschaft eher als „Vorteil“, weil damit die „Geheimmittelfrage und der Schwindel mit Pflanzenschutzmitteln an Bedeutung verloren“ (ib., S. 32). Für die Bewertung des Verhältnisses von Industrie, Staat und Partei sehr aufschlußreich heißt es dort:

„Auch im Bereich der Gesetzgebung erwies sich die neue Organisationsform eher als vorteilhaft. Man war ja nicht mehr die ‚profitorientierte‘ Industrie, sondern die ständische Vertretung, eng verflochten mit dem Regierungsapparat, zum Teil auch mit den Lenkungsstellen der Partei. Wesentliches Anliegen der Reichsregierung war es, in der Nahrungsmittelversorgung die Autarkie zu erreichen“ (ib., S. 33).

Zur weiteren inhaltlichen und organisatorischen Fundierung seiner Vorstellungen über den künftigen Pflanzenschutzdienst – als wesentlicher Bestandteil des zukünftigen Pflanzenschutzgesetzes – holte sich der Reichsnährstand mit einer von ihm erlassenen „Verfügung“ vom 18.8.1934 den Rat der phytomedizinischen Fachleute ein (BAR, Nr. 170). Man versicherte sich des Urteils von zwei der herausragendsten Phytomediziner der Zeit, nämlich H. Blunck (Kiel-Kitzeberg) und A. Spieckermann (Münster i. Westfalen). Spieckermann trug in seiner Denkschrift „betr. Neuregelung des Pflanzenschutzdienstes (Pflanzengesundheitsdienstes)“ (26.9.1934) den Gedanken vor, private Pflanzenärzte für den Bereich der Kleingärtner zuzulassen (BAR, Nr. 171). Der Reichsnährstand habe die Kleingärtner phytopathologisch nicht erfaßt, es kämen dort aber auch Pflanzenkrankheiten vor, die zu behandeln seien (ib.). Der „Pflanzengesundheitsdienst“ müsse in Analogie zu den Tier- und Menschengesundheitsämtern eingerichtet werden, denn die „praktischen Ärzte“ führten ja auch „staatliche Gesundheitsmaßnahmen“ durch (ib.). Bluncks Denkschrift (vom 1.10.1934) enthält neben detaillierten Angaben z. B. über die Finanzierung und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes zwei

wichtige begriffliche Präzisierungen. Blunck gab zu bedenken, daß die Bezeichnung „Hauptstelle für Pflanzenschutz“ zu umständlich sei und sich im allgemeinen täglichen Sprachgebrauch nie richtig eingebürgert habe (BAR, Nr. 170). Für den ins Auge gefaßten Begriff „Pflanzengesundheitsamt“ sei dasselbe zu erwarten; hingegen sei der Terminus „Pflanzenschutz“ gegenüber dem der „Pflanzengesundheit“ eindeutig (ib., S. 3). Blunck schlug daher vor:

„Wir halten daher die Bezeichnung ‚Pflanzenschutzamt‘ (Herv. U. S.) für die beste“ (ib.).

Der dann in das Pflanzenschutzgesetz von 1937 offiziell erstmals eingeführte sowie als Amtsbezeichnung praktizierte und bis heute gebräuchliche Begriff „Pflanzenschutzamt“ wurde nach Aktenlage von H. Blunck geprägt (s. Anhang Nr. 4, Absch. II, § 4). Blunck war es auch, der auf die Notwendigkeit einer begrifflichen Klärung des Verhältnisses von „Pflanzenschutz“ und „Naturschutz“ hinwies. Er war der Meinung, daß aus der Sicht des Phytomediziners

„jede Verwechslung mit dem sogenannten Naturschutz dabei vermieden (würde), wenn für diese auf Pflanzen-, Tier- und Bodengestalt-Erhaltung gerichteten Bestrebungen ausschließlich der treffende Name ‚Naturschutz‘ angewendet würde“ (ib.).

Als zwar nicht explizit archivalisch ausgewiesen, aber im zeitlichen Zusammenhang mit der „Verfügung“ des Reichsnährstandes stehend, muß eine nicht näher bezeichnete Denkschrift E. Riehms vom 31.8.1934 angesehen werden, die ausführlich die Organisation des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (DPD) thematisiert. Sie ist vor allem bezüglich des hier sichtbar werdenden Bemühens von Riehm bedeutsam, die Zuständigkeit der BRA für den Pflanzenschutzdienst zu erhalten. Riehm war sich als erfahrener Phytomediziner bewußt, was es für die BRA bedeuten würde, wenn man den in langen Jahren aufgebauten Kontakt zum praktischen Pflanzenschutz – in der Vergangenheit mit dem Begriff „Pflanzenschutzdienst“ bei den Landwirten erfolgreich eingeführt – aufgibt. Obwohl Anhänger des NS-Staates, trat er in dieser Frage jedoch kritisch den Ambitionen des Reichsnährstandes (RN) entgegen. Dabei ist diese Kritik sicher nicht als eine prinzipiell gegen die NS-Agrarpolitik gerichtete zu verstehen, sondern als eine Aktivität, die sich gegen die praktische Erfahrungen und Traditionen des bisherigen Pflanzenschutzes schlicht negierende und daher aus der Sicht des Praktikers Riehm ineffektive Agrarpolitik des RN auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes wandte. Das fachliche Argument war daher auch das bestimmende in Riehms Argumentation. Der RN habe keine „Spezialfachverständigen“ für den Pflanzenschutz, die ein Pflanzenschutzdienst jedoch unbedingt haben müsse, betonte Riehm einleitend in der Denkschrift (BAR, Nr. 172, S. 2). Außerdem

könne die effektive Führung des Pflanzenschutzdienstes nur zentral in einer Hand liegen, so daß daher der RN nicht die richtige Institution dafür sei (ib.). Da der RN nun aber keine Spezialisten habe, könne dieser auch nicht die Führung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes übernehmen; es sei denn, vermerkte Riehm nicht ohne ironischen Unterton, daß der RN sich eine „zweite Biologische Reichsanstalt aufbauen würde“ (ib., S. 3). Auch die Übernahme der BRA durch den RN – auch das sei schon in Erwägung gezogen worden, dokumentierte Riehm in seiner Denkschrift weiter – käme nicht in Frage, da die BRA ja dem Reichslandwirtschaftsministerium als „eine Behörde zur Verfügung stehen muß“ (ib.). Riehm kam zu dem Schluß, daß man die Führung im Pflanzenschutzdienst nur der BRA überlassen könne, da die Übernahme der BRA durch den RN ausgeschlossen sei und die Schaffung einer

„zweiten Zentrale für Pflanzenschutz im Reichsnährstand unsinnige Doppelarbeit bedeuten würde“ (ib.).

Im übrigen erwartete er: im Pflanzenschutzgesetz müsse festgeschrieben werden, daß die BRA die Zentrale des DPD sei. Dabei habe die von den Ländern und vom RN geschaffene „Hauptstelle für Pflanzenschutz“ die Anordnungen der Zentralbehörde des DPD auszuführen, also die der BRA (ib., S. 4)! Die Oberaufsicht über den gesamten Vorgang müsse aber das Reichslandwirtschaftsministerium haben (ib.). Das dann 1937 in Kraft getretene Kulturpflanzenschutzgesetz räumte dem Reichsministerium zwar die Priorität bei der Durchsetzung von Pflanzenschutzmaßnahmen ein (s. Anhang, Nr. 4, Absch. I, § 1). Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß das Reichslandwirtschaftsministerium in Personalunion vom Chef des RN geleitet wurde – also von R. W. Darré! Die Rolle der BRA wurde aber in diesem Gesetz schließlich auf die einer in erster Linie mit der Erforschung von Pflanzenkrankheiten befaßten Institution reduziert, der man nur noch die „Beratung“ der mit dem praktischen Pflanzenschutz („Pflanzenschutzdienst“) befaßten und nun „Pflanzenschutzämter“ genannten Stellen zubilligte, die von den „Landesbauernschaften“ – also dem RN – eingerichtet und gelenkt wurden (ib., Absch. II, §§ 4, 5, 6)!

Die Selbständigkeit der BRA als Reichsbehörde versuchte Riehm nach 1933 auch noch auf einem anderen Gebiet zu bewahren. Dies betraf das sensible Verhältnis der BRA zur Pflanzenschutzmittelindustrie – insbesondere das auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittelprüfung. Ohne die BRA beratend hinzuzuziehen, hatte die für den Pflanzenschutz zuständige Hauptabteilung II, Referat C7 des RN bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) den unmittelbaren Kontakt mit der PSM-Industrie aufgenommen. In einem „Aufruf zur Mitarbeit an den Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes“ betonte das Pflanzenschutzreferat des RN 1936, daß der Pflanzenschutz im Rahmen des nun begonnenen „Vierjahresplans“ (be-

schlossen 1936 auf dem Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg, dem sogenannten „Parteitag der Ehre“) gewaltige Aufgaben zu lösen habe (BAR, Nr. 173).

„Da der Pflanzenschutzdienst in seiner heutigen Organisation nicht in der Lage ist, diese Aufgaben zu bewältigen ...“,

war dort zu lesen, bedürfe es der Erschließung aller Reserven (ib., S. 1). Diese negative Wertung der bisherigen von der BRA federführend aufgebauten Organisationsstruktur des Pflanzenschutzdienstes war ein klarer Angriff des RN auf einen Kernbereich des Profils der Biologischen Reichsanstalt. Auch die PSM-Industrie sei „verpflichtet“, dabei mitzuwirken, heißt es ostentativ in dem Aufruf weiter; es bedeute für sie im übrigen „gewaltige Arbeitsmöglichkeiten“ (ib.). Daher sei die Gründung einer „Reichsarbeitsgemeinschaft Pflanzenschutz“ (RAP) geplant, in der die Erzeuger und Verteiler von PSM, Pflanzenschutzgeräten sowie freiberuflich tätigen „Pflanzenschutztechnikern“ zusammengefaßt werden sollten (BAR, Nr. 174). Da die zukünftigen Aufgaben des Pflanzenschutzes zu einer Umsatzsteigerung bei der Industrie führen werden - z. B. auch durch verstärkte Beratertätigkeit seitens des RN -, läge es auch im Interesse der Erzeuger und Verteiler von PSM,

„sich auch finanziell an der Ausgestaltung des Pflanzenschutzberatungsdienstes zu beteiligen“ (BAR Nr. 173, S. 2).

Man empfehle daher, eine prozentuale Abgabe auf den zu erzielenden Umsatz als Beitrag dem Pflanzenschutzdienst zur Verfügung zu stellen (ib.). Am 9.9.1936 hatten sich daraufhin die Spitzen der Pflanzenschutzmittelindustrie getroffen, um eine „Satzung“ der RAP zu beraten (BAR, Nr. 174). An der Sitzung nahmen teil:

Dr. Avenarius (Firma Gebr. Avenarius, Bingen), Dr. Borchers (Firma Borchers, Goslar/H.), Direktor Hasenklever (chem. Fabrik Bittwerder, Hamburg-Billerbeck), Dr. Paulmann (I.G. Farben AG, Leverkusen), Direktor Schwier, Pflanzenschutz GmbH, Hamburg), Herr Tölcke (Firma Merck, Darmstadt), die Direktoren Wetzels und Fischer (Schering-Kahlbaum AG, Berlin), Wullstein und Ebeling (Fahlberg-List AG, Magdeburg) und Dr. Schering (Geschäftsführer der „Fachgruppe Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel in der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie“ (BAR, Nr. 175).

Man war sich einig, daß die neue Reichsarbeitsgemeinschaft den Zweck habe,

„den Pflanzenschutz im engsten Einvernehmen mit dem Reichsnährstand zu fördern, insbesondere Richtlinien für die Werbung herauszugeben und den Beratungsdienst zu vervollkommen“ (BAR, Nr. 174, S. 1).

Der für die Fragen der Pflanzenschutzgesetzgebung zuständige Direktor Wetzels bekundete die Zustimmung der Industrie, daß diese etwa ein Prozent des Umsatzes für den Bereich DPD abführen könne (BAR, Nr. 175, S. 1). Dabei habe der RN „durchblicken lassen, daß er mit

geringerer Preiserhöhung einverstanden sei“, liest man im Protokoll über die Sitzung vom 9.9.1936 weiter (ib.). Wetzell attestierte den „Herren vom Reichsnährstand“, daß deren Einstellung zu diesen Fragen „sehr vernünftig gewesen“ sei und bekannte in der Diskussion:

„Der Reichsnährstand sei ein Machtfaktor, dessen Projekten gegenüber man nicht völlig ablehnend sein könne“ (ib.).

Die Ansichten über eine tatsächliche Umsatzsteigerung von Pflanzenschutzmitteln gingen bei den Vertretern der Industrie allerdings auseinander. Avenarius vertrat die Meinung, daß ein Prozent für viele Firmen zu hoch sei und daß die geforderte Auskunftserteilung unter Umständen eine „Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen“ bedeuten könne (ib.). Direktor Schwier versprach sich überhaupt keine Umsatzsteigerung durch die RAP und forderte unumwunden „Zwangsvorschriften, welche die Verbraucher zu Pflanzenschutzmaßnahmen anhalten!“ (ib., S. 2). Dr. Borchers hingegen sprach sich deshalb für die RAP aus, weil der „Pflanzenschutzdienst nicht aktionsfähig sei“ (ib.). Der Vorteil einer RAP bestünde darin, daß die Industrie hier mitwirken könne. Hasenklever äußerte eine „Hoffnung“ auf Umsatzsteigerung (ib.). Zum Vorsitzenden der RAP schlug im Gegensatz zu Wetzell der RN-Funktionär H.E. Vollert Geheimrat O. Appel vor (ib., S. 3). Nach Wetzell käme dagegen nur eine „neutrale“ Person für dieses Amt in Frage, welche wahrscheinlich ein Vertreter des RN sein werde, meinte er (ib., S. 1)! Erst am 14.12.1936 erhielt Riehm einen Brief vom RN, in dem ihm eröffnet wurde, daß eine Sitzung des von der RAP ernannten „Ausschusses“ stattfinde, auf der u. a. die Satzung der RAP beraten werden solle (BAR, Nr. 176). In dem Schreiben war der „Wunsch“ sowohl der Industrie als auch des RN artikuliert worden, die BRA und namentlich Riehm als Vertreter in den „Beirat“ der RAP zu berufen (ib.). Der RN „gedenke“ daher Riehm zu „benennen“ (ib.); nicht das Reichslandwirtschaftsministerium als vorgesetzte Behörde der BRA ernannte Riehm, sondern der RN. Nachdem Riehm zunächst zugesagt hatte, übermittelte er Vollert vom RN am 5.1.1937 telefonisch folgende Information. Er möchte von der Teilnahme an der Sitzung der RAP absehen,

„weil die Biologische Reichsanstalt als vornehmliche Stelle der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln sich in einer Arbeitsgemeinschaft mit der Pflanzenschutzmittelindustrie fernhalten muss“ (BAR, Nr. 177).

Seine diesbezüglichen Vorbehalte gegenüber einer zu engen Beziehung von BRA und Pflanzenschutzmittelindustrie hatte Riehm auch schon dem Stabsleiter der Reichshauptabteilung II des RN, Dr. Krohn – also dem Vorgesetzten von Vollert –, persönlich dargelegt. Im Dezember 1936 hatte Riehm darauf hingewiesen, daß

„wenn die Industrie Gelder gibt, immer die Gefahr (besteht), daß die Industrie in irgend-einer Weise Einfluß zu gewinnen sucht“ (BAR, Nr. 180).

Am 12.1.1937 bekräftigte Riehm seinen Entschluß: „Ich werde an der Sitzung nicht teilnehmen“ (BAR, Nr. 177).

Überliefert ist ein Protestschreiben des Freistaates Bayern, das wohl als einziges Land gegen die beabsichtigte Neugliederung des Pflanzenschutzdienstes durch den RN Widerspruch einlegte und nachdrücklich die zentrale Rolle der BRA verteidigte. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft schrieb im September 1934 an das Reichslandwirtschaftsministerium, daß der Reichsbauernführer R. W. Darré die Bayerische Landesbauernschaft darüber informiert habe, daß ein neues Pflanzenschutzgesetz (PSG) „noch für dieses Jahr in Aussicht genommen ist“ (BAR, Nr. 178). Die wissenschaftlichen Anstalten sollen danach nur noch Forschungsarbeiten sowie die amtliche Pflanzenbeschau bei der Ein- und Ausfuhr übernehmen (ib., S. 1). Hingegen sollen

„die Übertragung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in die Praxis und die praktischen Arbeiten des Pflanzenschutzdienstes Aufgaben des Reichsnährstandes werden“ (ib.).

Das Staatsministerium argumentierte mit seiner über zweiunddreißigjährigen Erfahrung im praktischen Pflanzenschutz, denn Bayern sei das erste Land in Deutschland gewesen, „das den praktischen Pflanzenschutzdienst organisiert“ habe und daher als „Musterorganisation“ bezeichnet worden sei (ib.). Solcher Erfolg läge in der

„innigen Wechselwirkung zwischen der wissenschaftlichen Forschung und dem praktischen Pflanzenschutzdienst“

begründet (ib., S. 2). Diese innige Zusammenarbeit solle nun durch das neue PSG unterbrochen werden. Man halte sich daher

„für verpflichtet, auf die großen Gefahren, die in dieser theoretischen Arbeitsteilung liegen würden, mit allem Nachdruck hinzuweisen“ (ib.).

In der Vergangenheit habe vor allem die zu beiderseitigem Vorteil wirkende Wechselbeziehung von Biologischer Reichsanstalt und den Hauptstellen für Pflanzenschutz der Länder den „tragenden Grundpfeiler des ganzen deutschen Pflanzenschutzdienstes“ dargestellt (ib.). Werde das aufgehoben, so sehe das Land Bayern keine Möglichkeiten mehr zu einer „fruchtbaren praktischen Arbeit im Interesse der Bauern“ (ib., S. 3). Man forderte hiermit das Reichsministerium auf, eine Aussprache über diese Probleme mit den Vertretern der anderen deutschen Länder herbeizuführen (ib.). Ob sich dem Protest weitere Länder angeschlossen haben, war

archivalisch nicht eruierbar. Die durch das Land Bayern deutlich vorgebrachte Kritik an der beabsichtigten Demontage des bisherigen Pflanzenschutzdienstes und des damit im Zusammenhang stehenden Aufgabenprofils der BRA durch die vom RN vertretenen neuen Zielsetzungen der NS-Agrarpolitik ist verständlich, kam doch verfassungspolitisch die „stärkste Opposition“ gegen den sich etablierenden Nationalsozialismus „vor allem aus Bayern“ (Mann, G. 1997, S. 817). Der Widerstand war sowohl „staatlich“ als auch „religiös“ akzentuiert –

„staatlich, weil der Nationalsozialismus es auf die praktische Entrechtung und Abschaffung der Bundesstaaten offenbar absah“ (ib.).

Aus dieser Sicht der Besorgnis um das Föderalismusprinzip gesehen, war es nur folgerichtig, daß Bayern den Konsens mit den anderen Ländern Deutschlands suchte und an das RMEL appellierte, eine Aussprache darüber auf Länderebene herbeizuführen. Der Anspruch des bayerischen Pflanzenschutzes, als „Musterorganisation“ zu gelten, und der sich daraus ableitende Anspruch, in der aktuellen Frage der Organisation des Pflanzenschutzdienstes im NS-Staat mitzureden, war durch die Leistungen der Pflanzenschutzorganisation in Bayern bis 1937 mehr als gerechtfertigt. Herausragende Verdienste hatte sich hierbei der Phytopathologe und Agrikulturbotaniker L. Hiltner (1862-1923) erworben, der als Leiter der „Kgl. Agrikulturbotanischen Anstalt“ in München (1902-1923) den Pflanzenschutzdienst in Bayern vorbildlich organisiert hatte (Diercks, R. 1997, S. 30 ff.). Schon im Jahre 1921 war von keinem Geringeren als O. Appel die Leistung des Bayerischen Pflanzenschutzdienstes positiv herausgestellt worden. Im Geleitwort für das gerade ins Leben gerufene „Nachrichtenblatt für den deutschen Pflanzenschutzdienst“ schrieb er:

„So hat insbesondere Hiltners bahnbrechende Wirksamkeit in Bayern den praktischen Pflanzenschutz ausgestaltet und eine Organisation geschaffen, die das ganze Land gleichmäßig umfaßt und die bis in jede Einzelgemeinde dringt“ (Appel, O. 1921a, S. 2).

In einer Beratung über den Pflanzenschutzdienst und das „Reichspflanzenschutzgesetz“, die am 15.10.1934 im Reichslandwirtschaftsministerium stattfand, in der unter Leitung des Ministerialen L. Schuster auch E. Riehm und M. Schwartz teilnahmen, verkündete Schuster die Festlegung, wonach die BRA in Zukunft den „Forschungsdienst, (die) wissenschaftlich-technische Führung der praktischen Pflanzenschutzarbeit“ übertragen werde, der Reichsnährstand die praktische „Beratung“ der „Anbauer“ und das Reichslandwirtschaftsministerium (RMEL) die „staatlichen oder polizeilichen Maßnahmen“ wahrnehmen werden (BAR, Nr. 162, S. 3). Das RMEL erteilte auf der Beratung der BRA die Weisung, bis zum 1.11.1934 den Entwurf eines PSG vorzulegen (ib.). M. Schwartz protokollierte, daß das Reichsministerium betont habe, den Entwurf so zu fassen,

„als ob die Aufgaben und Befugnisse der Länderregierung bereits auf die Reichsregierung vollkommen übergegangen wären“ (ib.).

Am 1.11.1934 legte M. Schwartz den „Entwurf, Gesetz zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der Pflanzen“ vor (BAR, Nr. 162, S. 3; BAR, Nr. 179). An der Erarbeitung dieses Entwurfes waren konsultierend E. Riehm, O. Schlumberger, H. Morstatt, W. Trappmann und S. Wilke von der BRA, Schmidt vom RMEL und Rother vom RN beteiligt (BAR Nr. 162, S. 3). Als Zoologe und Phytomediziner war Walther Trappmann (1889-1956) von 1919 bis 1954 an der BRA bzw. BZA tätig; von 1933 bis 1954 leitete er die Abteilung für Pflanzenschutzmittelprüfung in Berlin und Braunschweig. Mit Riehm war er auf dem Gebiet der Pflanzenschutz- und Vorratsschutzmittelprüfung eine der bedeutendsten Kapazitäten. Otto Schlumberger (1885-1958) arbeitete als Phytomediziner und Botaniker besonders auf dem Gebiet der Phytopathologie der Kartoffeln. Von 1945 bis 1952 war er Leiter der in Nachfolge der BRA entstandenen „Biologischen Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ in Berlin-Dahlem bzw. seit 1949 in Kleinmachnow b. Berlin.

Als Direktor der BRA überreichte Riehm ebenfalls am 1.11.1934 dem RMEL den vom „Berichterstatte“ Oberregierungsrat Dr. Schwartz erarbeiteten „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge der Pflanzen“ (PSG) (BAR, Nr. 181). In dem Begleitschreiben hatte Riehm nochmals die Eckdaten formuliert, die er für die Pflanzenschutzarbeit der BRA in Zukunft als wesentlich ansah:

- Das PSG sei auf dem „Grundgedanken aufgebaut“, daß das RMEL „ermächtigt“ werde, alle entscheidenden Maßnahmen im Pflanzenschutz als die entscheidende staatliche Institution zu treffen (ib.).
- Grundlage jeder Pflanzenschutzarbeit sei die „Forschung“, d. h., daß eine „Regelung“ des Forschungs- und Versuchswesens die erste Voraussetzung für die Durchführung des Gesetzes darstelle.
- Diese Auffassung entspräche völlig der im „Internationalen Pflanzenschutzabkommen“ vom 16.4.1929 erhobenen Forderung, wonach die Vertragsstaaten vor allem „eine Anstalt für Forschungen und fachwissenschaftlich-praktische Untersuchungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlich angewandten Mikrobiologie, Pflanzenpathologie und Zoologie“ zu schaffen haben (ib. S. 5). Genau das leiste nach Paragraph 3 des PSG-Entwurfs die BRA.
- Da der Reichsnährstand (RN) die Beratung der „Anbauer“, d.h. der Landwirte im Pflanzenschutz übernommen habe, solle dem RN auch die „Fachberatung auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes“ übertragen werden (ib., S. 5).
- Dem Vorschlag, analog zu den „Tiergesundheitsämtern“ sogenannte „Pflanzengesundheitsämter“ einzurichten, stimme man zu; dieser solle aber, da er primär ja ein „Beratungsdienst“ des RN sei, als „Pflanzengesundheitsdienst“ (Herv. U. S.) bezeichnet werden (ib.). Alle seine Maßnahmen bedürften der Genehmigung des RMEL („§ 4“ des PSG-Entwurfs)!
- Die über diese Maßnahmen hinausgehenden Pflanzenschutzaufgaben (Ein- und Ausfuhr, Reblaus-, Kartoffelkäfer-, Bismarrattenbekämpfung usw.) erforderten einen vom RMEL zu ernennenden „staatlichen Pflanzenschutzbeauftragten“ (ib., S. 6).

Am 9.1.1935 fand im Reichslandwirtschaftsministerium eine weitere Erörterung über den Gesetzesentwurf vom 1.11.1934 statt, der inzwischen vom RMEL präzisiert worden war; daran nahmen teil: Riehm, Schwartz und Schuster. Man war sich jetzt einig,

„daß der anliegende Entwurf, der in Inhalt und Fassung dem von der Biologischen Reichsanstalt vorgelegten grundsätzlich entspricht, den Anforderungen Rechnung trägt, die zurzeit an ein Reichspflanzenschutzgesetz gestellt werden müssen“ (BAR, Nr. 182).

Der nun gemeinsam vom RMEL und der BRA erarbeitete Entwurf eines „Reichspflanzenschutzgesetzes“ werde dem Reichsnährstand übermittelt werden, um dann mit diesem zur „gemeinsamen Fertigstellung des Entwurfs“ zu gelangen (ib.). Die Beteiligten hatten die Absicht, noch zu Beginn des Jahres 1935 die Übereinkunft mit dem RN zu erreichen, damit auf der folgenden Hauptversammlung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes eine „völlige Einigkeit über die künftige Organisation des Pflanzenschutzdienstes“ bestehe, notierte M. Schwartz in seinem Protokoll über diese Besprechung (ib.).

Der Paragraph I des obigen Entwurfs eines „Reichspflanzenschutzgesetzes“ von 1935 hatte folgenden Inhalt:

„§ 1. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um Krankheiten und Schädlinge von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Inland zu bekämpfen und ihre Einschleppung aus dem Ausland zu verhüten (Pflanzenschutz). Der Pflanzenschutz erstreckt sich auch auf die Vorräte von Pflanzenerzeugnissen“ (BAR, Nr. 183).

Der vorliegende Textentwurf entsprach im wesentlichen dem dann im Jahre 1937 verabschiedeten Gesetzestext (s. Anhang, Nr. 4). In „§ 14“ des Entwurfs von 1935 war bereits fixiert worden: „Das Gesetz tritt am ... 1935 in Kraft“ (BAR, Nr. 183). Ein Hinweis darauf, daß bereits in diesem Jahre das Gesetz verabschiedet werden sollte. Für die Regelung der Arbeit des Pflanzenschutzdienstes bzw. des „Pflanzengesundheitsdienstes“ – wie dieser Bereich nun auch bezeichnet wurde - hatte man gleichzeitig einen „Entwurf einer Satzung für den Pflanzenschutzdienst“ erstellt (BAR, Nr. 184; 185). Als Aufgaben des „Pflanzengesundheitsdienstes“ waren die Aufklärung (Presse, Rundfunk), Beratung der Landwirte und die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen vorgesehen (BAR, Nr. 184). Als Leitung des Pflanzenschutzdienstes war die de facto schon agierende Abteilung beim RN vorgesehen, die nun als „Unterabteilung Pflanzengesundheitsdienst“ beim Reichsverwaltungsamt des RN, Abt. II, „gebildet wurde“ (BAR, Nr. 185).

Nachdem die für den Pflanzenschutz staatlicherseits zuständigen Stellen sich 1934/35 über das PSG grundsätzlich geeinigt hatten, blieb als alleiniges Problem – wie auch schon vor 1933 – die Finanzierungsfrage zu lösen, der man sich erst im Frühjahr 1936 zuwandte. Als

Zuarbeit für das RMEL unterrichtete Riehm im März 1936 das Ministerium, daß man die „zu erhebenden Kosten“ bei Pflanzenschutzmaßnahmen nur auf Grund „früherer Pflanzenschutzaktionen“ schätzen könne (BAR, Nr. 186). In dem Schreiben – hierin wurde nunmehr exakt vom „Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“ gesprochen, ein Terminus technicus, wie er auch tatsächlich 1937 gebraucht wurde – unterstrich Riehm, daß die Bevölkerung inzwischen Pflanzenschutzmaßnahmen gutheißen würde, wie das Beispiel entsprechender Maßnahmen in Bayern zeige. Dort seien 1934 auf Grund „oberpolizeilicher Maßnahmen“ umfangreiche „Baumpflegemaßnahmen“ durchgeführt worden, die trotz der von der Bevölkerung zu tragenden Kosten, die man niedrig halten konnte, von dieser „freudigst begrüßt“ worden seien und es daher keine „nennenswerten“ Schwierigkeiten gegeben habe (ib., S. 2). Man könne daher davon ausgehen, daß die „Finanzbehörden in erheblichem Umfange“ die Paragraphen sieben und acht in Anspruch nehmen werden (ib.). In beiden Paragraphen (s. Anhang, Nr. 4) war festgelegt worden, daß die „Eigentümer“ entsprechender Gebiete Pflanzenschutzmaßnahmen als Pflicht durchzuführen und sie zu finanzieren hätten. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Finanzen für „Säumige“ sei daher gering, beruhigte Riehm das RMEL; außerdem schlug Riehm als Drohung an „Außenseiter“ folgende Maßnahme vor:

„Vereinzelte Außenseiter aber, die sich weigern sollten, die im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen und auf Grund des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen, können ebenso wie säumige Steuerzahler gebrandmarkt werden, so daß sie im Wiederholungsfalle es vorziehen werden, sich zu fügen“ (ib.).

Das war im sprachlichen Duktus durchaus im ideologischen Sinne des NS-Regimes artikuliert! Gemeinnutz gehe vor Eigennutz, unabhängig von demokratischer Legitimation (s. Kap. 5.1). Auch das Schreiben Riehms vom 16.4.1936 an das RMEL – es ist zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 5.3.1937 das letzte überlieferte Dokument in dem umfangreichen Aktenstück „Pflanzenschutz im Deutschen Reich. Entwurf eines Gesetzes (1913-1936)“; über den Vorgang der „Verabschiedung“ bzw. des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5.3.1937 sind keine entsprechenden Unterlagen enthalten – widmete sich einem finanziellen Problem. Riehm unterrichtete darin „verabredungsgemäß“, wie er an Schuster schrieb, über

„Ernteverluste durch Pflanzenkrankheiten und Schädlinge zur Verwendung bei der Begründung des Reichspflanzenschutzgesetzes“ (BAR, Nr. 187).

In diesem Dokument wurden aus aktueller Sicht nochmals detaillierte quantitative Angaben über die in die Millionen Reichsmark gehenden Verluste gemacht, die durch Pflanzenkrankheiten bzw. Schädlinge verursacht wurden. So verursache nach Riehm die Kartoffelfäule

„30%“ Schaden einer Ernte, was einer Summe von „36,5 Million“ Reichsmark entspreche; der Fusikladiumerreger verursache im Obstbau ca. „100 Million“ Reichsmark pro Jahr und der Kornkäfer ca. „100 Million“ Reichsmark Schaden pro Jahr (ib.).

5.3.2.3 „Pflanzenschutz und Vierjahresplan“ – die Denkschrift E. Riehms vom Dezember 1936

Für das gesamte Jahr 1935 sind nach dem 9.1.1935 (BAR, Nr. 182) – das PSG war hier abschließend vom RMEL und der BRA einvernehmlich erstellt worden – keine weiteren Bemühungen im Hinblick auf ein Inkrafttreten des PSG nachweisbar. Nur am 24.9.1935 verlangte der Mitarbeiter des Reichsnährstands, Diplomlandwirt Vollert auf der Sitzung des Arbeitsausschusses des Deutschen Pflanzenschutzdienstes in Berlin,

„daß bei der nächsten Propaganda für die Erzeugungsschlacht in der Zeit vom 1.-15. Januar 1936 auch der Pflanzenschutz in stärkerem Maße berücksichtigt werde“ (BAR, Nr. 188).

Den endgültigen Anshub für den Beschluß des „Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“ vom 5.3.1937 gab agrarpolitisch das Inkrafttreten des zweiten Vierjahresplans am 18.10.1936. Die Autarkiebestrebungen des NS-Staates sollten auch damit entscheidend vorangebracht werden. Zum „Beauftragten für die Durchführung des Vierjahresplanes“ wurde der damalige Ministerpräsident des NS-Staates, H. Göring (1893-1946), ernannt, der im Prozeß der Alliierten als Hauptkriegsverbrecher des II. Weltkrieges in Nürnberg (1946) zum Tode verurteilt wurde, der Vollstreckung des Urteils entzog er sich jedoch durch Suizid. Nach Meinung des Historikers G. Mann „verstand“ Göring allerdings „nichts“ von den inhaltlichen Aspekten des Vierjahresplans (Mann, G. 1997, S. 870). Der Plan sei jedoch geeignet gewesen, „die Industrie noch mehr als bisher parteipolitischen und politischen Zwecken zu unterwerfen“ (ib.). Die unter der Losung „Nahrungsfreiheit“ betriebene Steigerung der Nahrungsmittelproduktion (s. Kap. 5.1.3) verlangte den Schutz der Kulturpflanzen bzw. der Ernten – eine Erkenntnis, deren Berücksichtigung sich bei den NS-Agrarfunktionären für die Realisierung des Vierjahresplans als immer dringlicher herausstellte. Am 16.12.1936 forderte das RMEL bei M. Schwartz „Angaben“ an über die dringlichsten Pflanzenschutzarbeiten im Rahmen des Vierjahresplans (BAR, Nr. 189).

Als eine Art Positionspapier bzw. Konzept zum Thema „Pflanzenschutz und Vierjahresplan“ erarbeitete daraufhin M. Schwartz einige Grundlinien des zukünftigen Pflanzenschutzes unter den agrarpolitischen Bedingungen des Vierjahresplans. Schwartz betonte, daß der Pflanzenschutz die „deutsche Nahrungsfreiheit“ sichere; daher seien an ihn – ausgehend vom Vierjah-

resplan – gesteigerte Anforderungen zu stellen (BAR, Nr. 190). Dafür sei es aber unbedingt nötig,

„daß das im Entwurf vorliegende Reichspflanzenschutzgesetz mit aller Beschleunigung erlassen und in Kraft gesetzt wird“ (ib., S. 1).

Für die „einheitliche planmäßige Pflanzenschutzarbeit“ könne die gesetzliche Grundlage auch deshalb nicht „entbehrt“ werden, da sie es ermögliche, alle Kräfte zu mobilisieren (ib.). Die im Gesetz vorgesehenen, aber praktisch bereits „vorbereiteten organisatorischen Einrichtungen“ müßten nun ohne Verzug „durchgestaltet“ werden (ib.). Schwartz stellte bei dieser Gelegenheit wiederum heraus, daß die BRA in erster Linie eine Anstalt der Forschung und Versuchstätigkeit sei; man müsse sie aber nun in die Lage versetzen, „ihre Arbeiten auf jene Fragegebiete“ auszudehnen, die „mit den großen Zielen des Vierjahresplanes in unmittelbarem Zusammenhang stehen“ (ib., S. 2). In einem bis ins Kleinste gehenden Katalog unterbreitete Schwartz diejenigen Themen, die die BRA unter den neuen agrarpolitischen Bedingungen zu erarbeiten hätte:

Forschung: über Faserpflanzen (Hanf, Leinen, Brennessel); Ölfrüchte (im ersten Weltkrieg sei das schon gemacht worden im „Reichsausschuß für Öle und Fette“; Arbeiten seien danach eingestellt worden, (ib. S. 2)); Futterpflanzen (Lupine und Luzerne, (ib., S. 3)); Heil- und Gewürzpflanzen (ib. S. 4) Acker- und Gartenbau (Monilia, Bodenentseuchung gegen Engerlinge, (ib., S. 4)); Ersatzstoffe für Pflanzenschutzmittel (z. B. Pyrethrum-Blüten); Devisenbewirtschaftung sei nötig, um sich vom Ausland unabhängig zu machen, (ib.);

Praktischer Pflanzenschutz: läge beim Reichsnährstand (ib., S. 5);

Pflanzenschutzgeräte: müssen ausreichend vorhanden sein (ib.);

Saatgutbeizung: regelmäßige Anwendung von Spritzmitteln müsse „auch mit Zwang durch Polizeiverordnungen“ durchgesetzt werden (ib., S. 6);

Pflanzenbeschau: Neuorganisation wie im Gesetz vorgesehen (ib.); z. B. die Bekämpfung von Kartoffelkäfer und San-José-Schildlaus verlange, die Einfuhr zu überwachen, denn die „deutsche Schädlingsflora und Schädlingfauna ist im letzten Jahrzehnt durch Einwanderung einiger gefährlicher Großschädlinge vermehrt worden“ (ib., S. 7); Errichtung von „Begasungskammern“ (ib.).

Anknüpfend an die Schwartzschen Gedanken legte Riehm als Direktor der BRA in einer neunseitigen „Denkschrift: Pflanzenschutz und Vierjahresplan“ den Aufgabenkatalog der biologischen Anstalt für die kommenden Jahre verbindlich dar. An den Anfang seiner Ausführungen stellte Riehm die These von H. Göring, wonach der Landwirtschaft im Rahmen des Vierjahresplans besondere Aufgaben zufallen (BAR, Nr. 191). Riehm schloß sich der in einem sprachlich militaristischen Duktus getroffenen Feststellung von Göring an; danach solle die Landwirtschaft

„das erste Sturm bataillon (Herv. - U. S.) bilden, weil die Ernährungsfreiheit die Grundlage der gesamten Wirtschaft ist“ (ib., S. 1).

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sei durch Züchtungs-, Düngungs- und Bodenbearbeitungsmaßnahmen möglich; derartige Fortschritte würden aber durch die von „Schädlingen“ angerichteten Schäden wieder zunichtegemacht werden. Daher komme dem Pflanzenschutz für die Ernährung der Bevölkerung eine große Bedeutung zu. Riehm benannte zwei große „Aufgabengebiete“ für den Pflanzenschutz nach 1936:

1. jedem „Bauern“, „Einzelnen“ müsse für die „Erzeugungsschlacht das Rüstzeug nahegebracht werden“ und
2. die Forschung habe neues Wissen zu schaffen (ib.).

Das erste Aufgabengebiet falle dem Reichsnährstand (RN) zu, das zweite der Biologischen Reichsanstalt (BRA) (ib., S. 2). Riehm hatte sich ja bereits Ende 1934 (s. Kap. 5.3.2.2) dem Standpunkt des RN genähert, wonach der Pflanzenschutzdienst zukünftig eine Angelegenheit des RN und nicht mehr der BRA sein solle. Von ihm wurde diese Position in der vorliegenden Denkschrift näher begründet. Die Lösung des ersten Aufgabengebietes sah er in einer „völligen“ Neuorganisation des Pflanzenschutzdienstes; die Entwicklung des Pflanzenschutzdienstes seit 1933 kritisch bewertend, meinte Riehm:

„Die bisherige Organisation des Pflanzenschutzdienstes krankte daran, daß die den Pflanzenschutzdienst bildenden Hauptstellen für Pflanzenschutz teils staatliche Einrichtungen, teils Einrichtungen der Landesbauernschaften waren“ (ib.).

Desweiteren haben weder genügend Finanzen noch ausreichend Personal zur Verfügung gestanden, noch hätten die Hauptstellen ausreichenden Kontakt zu den Bauern gehabt. Es habe an einer „straffen Zusammenarbeit unter einheitlicher Leitung“ gefehlt (ib.). Die Kritik Riehms ist insofern widersprüchlich, da die Leitung des Pflanzenschutzdienstes bis 1933 durchaus straff und einheitlich von der BRA unter Vorsitz ihres damaligen Direktors O. Appel wahrgenommen worden war. Natürlich erfolgte die Entscheidungsfindung bis 1933 nicht zentralistisch-administrativ, sondern in einem Prozeß der Meinungsfindung, in dem sich allerdings die daran beteiligten Interessenvertreter oft kompromißlos gegenüberstanden. Zu Recht monierte Riehm den Umstand, daß Leiter der Hauptstellen

„Anweisungen der Zentraleitung nicht beachtet“ hätten und „dies sogar noch in Versammlungen des Pflanzenschutzdienstes ausdrücklich betonen“ (ib.).

Eine „Zentraleitung“ müsse aber so autorisiert sein, daß sie „sofort gegen solche Disziplinlosigkeiten“ einschreiten könne (ib.)! Den finanziellen Aufwand für Pflanzenschutzmaßnahmen bezifferte Riehm mit etwa „2 bis 2,5 Million“ Reichsmark (ib., S. 3). Wer aber nun meine, die Mittel seien nicht verfügbar, der

„bekundet damit, daß er die Bedeutung des Pflanzenschutzes für die Erzeugungsschlacht noch nicht erkannt hat“ (ib.).

Mit diesem in erster Linie ideologischen Argument – denn wer sollt schon etwas gegen die „Erzeugungsschlacht“ sagen, die ja die Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion beabsichtigte – war eine weiterführende prinzipielle Diskussion über den Wert von Pflanzenschutzmaßnahmen bzw. ihre Zielsetzungen zunächst abgeschnitten. Mit einem Argument gleicher Qualität wurden die einleitend getroffenen grundsätzlichen Positionen in der Denkschrift von Riehm abgeschlossen. Für Riehm stand fest:

„Wenn man die Forderung des Führers (A. Hitlers – U. S.), alles aus dem deutschen Boden herauszuholen, was herausgeholt werden kann, in ihrem Ernste erfaßt, so muß man selbstverständlich auch die Mittel bereitstellen, die notwendig sind, um Ernteschäden nach Möglichkeit zu verhindern“ (ib., S. 3).

Neben der zentralistisch-administrativen Führung des Pflanzenschutzdienstes kam für Riehm außerdem das Mittel der „Verordnungen“ in Frage, mit denen auch zwangsweise bestimmte staatliche Anordnungen durchgesetzt werden könnten. Konkret benannte die Denkschrift dafür folgende Bereiche:

1. Beizzwang für Getreidearten;
2. Kornkäferbekämpfung – mit Hilfe des „weiblichen Arbeitsdienstes“ und fahrbahrer „Be-gasungskammern“;
3. Unkrautbekämpfung – damit wäre der Mangel an „Futtergetreide“ endgültig behoben (Verlust bisher drei bis vier Millionen Tonnen);
4. Obstschädlingsbekämpfung;
5. Weinbau – Entwicklung von „Spritzsprühbehältern“ (Einsparung von Kupfer);
6. Maikäferbekämpfung – mit Arbeitsdienst (ib.).

Für die phytomedizinische Forschung seien speziell folgende Fragen vordringlich zu bearbeiten:

„Biologie der „Weizenwanzen“, Kartoffelabbaukrankheiten, Immunitätszüchtung (gegen Kartoffelfäule und -käfer), Biologie der „Rübenwanze“, Fangmethoden beim Rapsglanzkäfer, Süßlupinenschutzmethoden, um „Verderben“ zu verhindern, Monilia (1936 war sie ein großes Problem), Mehltau und Traubenwickler“ (ib., S. 4-6).

Einen besonderen Stellenwert nahm der „Vorratsschutz“ in der Denkschrift ein. Das phyto-medizinische Profil der BRA sollte nach Riehms Vorstellung auch auf die mit dem landwirtschaftlichen Pflanzenschutz nicht mehr unmittelbar in Zusammenhang stehenden Schädlinge ausgedehnt werden, wie z. B. dem Hausbock, den Wollschädlingen (z.B. dem Teppichkäfer), dem Speckkäfer u.a. (ib., S. 7). Der Vorratsschutz nahm in der agrarpolitischen Konzeption

des NS-Staats einen hervorragenden Platz ein. Als Teil des Pflanzenschutzes erweiterte er nicht nur den bisherigen Gegenstandsbereich der Phytomedizin, sondern fand auch die entsprechende Würdigung in pflanzenschutzrechtlicher Hinsicht (s. Anhang, Nr. 4, Absch. I, § 2 (3), Absch. II, § 5 (2.2); Micklitz, H.-W. 1991, S. 55). Riehm richtete in seiner Denkschrift die Aufmerksamkeit darauf, bei der Erforschung der Biologie von Vorratsschädlingen bisher noch nicht bekannte, innovative Methoden zu entwickeln und anzuwenden, nämlich Schädlinge durch sogenannte „Fangpflanzen“ zu ködern und damit zu „bekämpfen“ (ib., S. 7). Da bestimmte Geruchsstoffe große Anziehungskraft auf Käfer haben (wie z. B. der Japankäfer), so könne man durch die Entwicklung von „Geruchsstoffen“ die Rübenwanzen, Getreidewanzen u. a. Schädlinge mit dieser Geruchsmethode bekämpfen (ib.). Über diese Methode, die in den folgenden Jahren zu einem der modernsten Gebieten des biologischen Pflanzenschutzes wurde, sagte Riehm 1936:

„Die Frage, welche chemischen Geruchsstoffe eine anziehende oder abschreckende Wirkung auf Insekten ausüben, ist bisher in Deutschland systematisch noch nicht bearbeitet, obwohl sie von größter praktischer Bedeutung werden kann“ (ib., S. 8).

Etwa „300 Tausend“ Reichsmark pro Jahr veranlagte Riehm für die zukünftige wissenschaftliche Forschung (ib., S. 9).

Gleichsam in einer Briefserie übermittelte Riehm am 28.12.1936 die von ihm erarbeitete „Denkschrift: Pflanzenschutz und Vierjahresplan“ nebst Anschreiben an die agrarpolitisch entscheidenden Funktionsträger des NS-Staates. Die unmittelbare Kontaktaufnahme mit diesen Entscheidungsträger schien Riehm für seine gleichsam als Werbekampagne für den Pflanzenschutz anzusehende Aktion erfolgversprechender zu sein als nur der Dienstweg über das Reichslandwirtschaftsministerium, das die Denkschrift erst am 29.12.1936 überreicht erhielt (BAR, Nr. 192).

Alle Register der ideologischen Argumentation ziehend, versuchte Riehm die Belange des Pflanzenschutzes – und damit auch der Pflanzenschutzgesetzgebung – durchzusetzen. Seine Denkschrift, schrieb Riehm an Darré, betrachte er als „Eingabe“, um über den „Dienstweg“ auf den Pflanzenschutz aufmerksam zu machen (BAR, Nr. 193). Früher sei ihm bei den Haushaltsverhandlungen immer vorgehalten worden, daß die BRA gegenüber den Belangen der „Wehrmacht“ zurückzustehen habe (ib.). An die ideologische Ehre Darrés appellierend, erklärte Riehm:

„Diese Auffassung ist meiner Ansicht nach nicht richtig. Ein Soldat, der nichts zu essen hat, ist ebenso hilflos, wie ein Bauer, der seine Scholle nicht verteidigen kann. Die Nahrung gehört mit zu den besten Waffen des Soldaten“ (ib., S. 1).

An den Staatssekretär im Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, H. Backe, richtete Riehm ein analoges Schreiben mit der Bitte, die „Pflanzenschutzforschung“ finanziell zu fördern, denn „die Erzeugungsschlacht stellt auch den Pflanzenschutz vor neue Aufgaben“ (BAR, Nr. 194). Backe möge sich doch beim Finanzminister für den Pflanzenschutz verwenden, der meine, daß die „Wehrmacht“ in finanzieller Hinsicht Vorrang habe (ib.).

Inhaltlich gleichlautende Schreiben nebst Denkschrift gingen außerdem auch an kompetente Mitarbeiter des RMEL in Berlin-Mitte, Wilhelmstr. 72, so an die Ministerialen: Ministerialdirektor Dr. Moritz, Ministerialrat Dr. L. Schuster II, Regierungsrat Tillmann und Ministerialdirektor Dr. Saure (BAR, Nr. 195).

In seinem für den Pflanzenschutz werbenden Brief an einen Ministerialrat H.A. Meyer in Berlin wurde Riehm außerordentlich deutlich in bezug auf die Pflanzenschutzgesetzgebung. In Deutschland sei der Pflanzenschutz „in unverantwortlicher Weise vernachlässigt worden“, beklagte sich Riehm, was sich u. a. darin zeige, daß es in allen anderen „Kulturländern“ Pflanzenschutzgesetze gebe, nur noch nicht in Deutschland; hier sei man dem Abschluß eines solchen Gesetzes „erst jetzt (nahe)“ (BAR, Nr. 196). Die Notwendigkeit einer unverzichtbaren Förderung des Pflanzenschutzes brachte Riehm schließlich geschickt mit der Frage nach den Ursachen für den Verlust des Ersten Weltkrieges durch Deutschland in Verbindung: ein Thema, das die Deutschen nach 1920 sehr bewegte und das unter den neuen Bedingungen als NS-Diktatur wiederum ideologisch aktualisiert wurde. Riehm gab H.A. Meyer zu bedenken:

„Wenn wir den Weltkrieg verloren haben, so war es nicht wegen mangelnder Wehr, sondern wegen mangelnder Ernährung“ (ib.).

In gewisser Weise war diese Interpretation eine Art phytomedizinische, ernährungspolitische Version der von der „untergegangenen Hasardpartei“ des kaiserlichen Deutschlands in die Welt gesetzten sogenannten „Dolchstoßlegende“, wonach der Erste Weltkrieg für Deutschland nicht auf Grund mangelnder Leistung der deutschen Streitkräfte, sondern durch das un-solidarische Handeln der „Heimatfront“, so z.B. durch den Kriegswillen zerstörende politischen Aktionen, Sabotage bei der Nahrungsmittelproduktion u. a., verloren gegangen war (vgl. Mann, G. 1997, S. 658). Auch während des Zweiten Weltkrieges wurde diese Legende bemüht, als der Bonner Phytopathologe H. Blunck in seinem „Kriegsvortrag“ 1940 an der Bonner Universität, die Notwendigkeit der Nahrungsmittelproduktion mit der „Dolchstoßlegende“ zu begründen versucht (s. Kap. 5.2). Es bestünde wohl 1940 kein Zweifel mehr darüber, führte Blunck aus, daß

„wir im Weltkrieg nicht mit dem Schwert besiegt, sondern heimtückisch erdrosselt“ worden sind und die „Unzufriedenheit im Lande, die schließlich zu der jämmerlichen Revolution von 1918 führte, hätte sich niemals so gefährlich entwickeln können, wenn ihr nicht durch die physische Erschöpfung der inneren Front der Boden bereitet gewesen wäre“ (Blunck, H. 1940, S. 3).

Die gesamte für den Pflanzenschutz zuständige Verwaltungselite des Reichsnährstandes wurde ebenfalls am 28.12.36 von Riehm angeschrieben und ihr die Denkschrift überreicht. Das Dokument erhielten: Freiherr von Kanne („Verwaltungsamt des Reichsbauernführers“), Dr. Brummenbaum („Leiter der Reichshauptabteilung II“), Dr. Krohn („Stabsleiter der Reichshauptabteilung II“) und Dipl.-Landwirt H. E. Vollert („Unterabteilungsleiter“) (BAR, Nr. 197); der Amtssitz dieser Agrafunktionäre war „Berlin SW, Dessauer Str. 14“ – es war der Stammsitz der seit 1933 aufgelösten und 1884 gegründeten „Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“ (D.L.G.) (Hansen, J./Fischer, G. 1936).

Riehm ersuchte auch in diesen Schreiben, die Förderung des Pflanzenschutzes dringlichst zu betreiben. An Freiherrn v. Kanne schrieb er:

„Es muß jetzt endlich dafür gesorgt werden, daß der Pflanzenschutz, der durch das kommende Pflanzenschutzgesetz dem Reichsnährstand übertragen werden soll, in vernünftiger Weise ausgebaut und straff organisiert wird“ (BAR, Nr. 197).

Der für den Pflanzenschutz im RN zuständige Unterabteilungsleiter Vollert wurde von Riehm angeregt, den „Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring“ für den Pflanzenschutz zu interessieren (ib.). Unabhängig davon wandte sich Riehm gleichzeitig direkt selbst an Göring. In seinem Schreiben an Göring warb Riehm um dessen Verständnis für Pflanzenschutzmaßnahmen, durch die „die landwirtschaftliche Erzeugung gesteigert werden kann“ (BAR, Nr. 198). Auch hier gezielt ausgesucht das Argument, daß die Bevorzugung der Wehrmacht nicht sinnvoll sei, denn die Ernährung des Soldaten habe mindestens den gleichen Stellenwert (ib.). Die Popularität des „Deutschen Biologenverbandes“ für sein Anliegen zu nutzen, war der Sinn des Briefes von Riehm an dessen Vorsitzenden, den Tübinger Ordinarius für Botanik E. Lehmann (1880-1957) (BAR, Nr. 199). Lehmann trat als Aktivist der nationalsozialistischen Biologie und Schriftleiter der einschlägigen und seit 1931 entstandenen Monatsschrift „Der Biologe“ in Erscheinung (vgl. Deichmann, U. 1992, S. 289 ff.); zu dessen Herausgebern gehörte u. a. O. Appel. Schließlich richtete Riehm noch zwei für den Pflanzenschutz werbende Schreiben an den Ministerialrat von Knorre (Reichsfinanzministerium) und Ministerialrat Dr. Gritzebach (BAR, Nr. 200 u. 201). Von Knorre wurde gebeten, größere finanzielle Mittel für die Förderung des Pflanzenschutzes bereitzustellen, dessen Anwendung die Nahrungsproduktion steigern und gleichzeitig etwa „200 Million“ Reichs-

mark spare (BAR, Nr. 200). Für die Öffentlichkeitsarbeit versuchte Riehm Gritzebach zu nutzen, denn dieser gab die neue Zeitschrift „Der Vierjahresplan“ heraus. Riehm informierte Gritzebach über seine „Aktion“, daß er seine „Denkschrift“ an herausragende Persönlichkeiten des Staates verschickt habe und legte ihm ein Separatum seiner Arbeit über das „Pflanzenschutzgesetz“ bei, die 1937 erscheinen werde (ib.); die Arbeit erschien in der Zeitschrift „Angewandte Botanik“ (vgl. Riehm, E. 1937). Sollte Gritzebach ein Kurzreferat dieser Arbeit für seine Zeitschrift wünschen, bot sich Riehm an, werde er es sofort zuschicken (BAR, Nr. 201).

Nur etwa zwei Monate später wurde das Bemühen, den Pflanzenschutz gesetzlich zu regeln, mit der Verkündung des „Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“ am 5.3.1937 zu einem für die NS-Agrarpolitik erfolgreichen Abschluß gebracht. An diesem Tag haben in München „der Führer und Reichskanzler“, der Reichslandwirtschafts- und Reichsfinanzminister im Namen der „Reichsregierung“ das Gesetz beschlossen (s. Anhang, Nr. 4). Nähere Informationen über diesen Vorgang liegen u. E. archivalisch nicht vor.

Ein Jahr später – am 2.7.1938 – wurden noch „Richtlinien für die Errichtung des Pflanzenschutzdienstes“ erlassen, die die praktischen Aspekte des Pflanzenschutzdienstes nochmals besonders betonten und die Zuständigkeiten präzisierten.

Es heißt hier nun:

„Die Durchführung des Pflanzenschutzes, der Pflanzenschutzdienst, liegt den Landesbauernschaften ob“; die durch sie mit dem „Pflanzenschutz beauftragten Stellen führen die Bezeichnung Pflanzenschutzamt. In jeder Landesbauernschaft ist mindestens ein Pflanzenschutzamt einzurichten“ (Deutsches Reich 1938, S. 122).

5.3.3 Das „Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“ vom 5. März 1937

Das am 5.3.1937 verkündete Pflanzenschutzgesetz (PSG) war die juristisch ausformulierte Fassung der federführend von M. Schwartz nach 1933 erarbeiteten Entwürfe (s. Kap. 5.3.2.2). Dem Urteil O. Schlumbergers (1885-1958), Zeitgenosse und Mitarbeiter der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft seit 1909, ist zuzustimmen; er hatte 1947 festgestellt:

„Die Ausarbeitung des Reichspflanzenschutzgesetzes war in der Hauptsache sein (M. Schwartz – U.S.) Werk. Bei Verhandlungen mit Behörden verstand er es meisterhaft, sich für die von ihm auf Grund reiflicher Überlegung als richtig erkannten Maßnahmen mit Energie und Zähigkeit einzusetzen und sie durchzusetzen“ (Schlumberger, O. 1947, S. 40).

Der Gesetzestext beschränkte sich ausdrücklich auf die „landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“ und verpflichtete die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BRA) für die im PSG formulierten Aufgaben des Pflanzenschutzes die wissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten. Die forstwirtschaftlichen Belange waren per definitionem ausgenommen – ein Vorgang, der sich nicht nur aus der agrarpolitischen Situation der Zeit, nämlich die Steigerung der durch die Landwirtschaft präsentierten Produktion von Nahrungsmitteln zu erreichen, erklären läßt, sondern auch dadurch, daß der Bereich der Forstwirtschaft ab 1934 aus dem Interessenkreis des Reichslandwirtschaftsministeriums und damit auch der BRA herausgenommen wurde. Auf letzteres weist ein Vorgang hin, den Riehm 1934 als Direktor der BRA bearbeiten mußte.

Das Reichslandwirtschaftsministerium (RMEL) hatte am 31.1.1934 ein Schreiben des Stellvertretenden Vorsitzenden des „Reichsforstwirtschaftsrats, Gernlein,“ erhalten, in dem dieser die mangelhafte Repräsentanz forstwissenschaftlicher Arbeiten an der BRA beklagte (BAR, Nr. 202). Er führte an, daß die bisherige forstwissenschaftliche Arbeit an der BRA – das waren vor allem Arbeiten über die Biologie der Forleule, der Nonne sowie der Mykologie (Ulmensterben) – „dem praktischen Bedürfnis nicht annähernd zu genügen scheint“ (ib., S. 1v). Besonders die Forstindustrie sei massiv betroffen von dem Weißtannensterben, der Douglasienschütte, dem Lärchenkrebs und dem Pappelsterben; letzteres sei für die deutschen Sperrholzfabriken außerordentlich gravierend, so daß hier mykologische Forschungsarbeiten dringend geboten seien (ib.). Forstliche Mykologie werde aber nur in den forstwissenschaftlichen Anstalten in München und Eberswalde betrieben. Die Reichsregierung solle daher genauso

„wie sie für die landwirtschaftliche Forschung alljährlich erhebliche Summen aufwendet – auch für die forstwirtschaftliche Forschung im stärkeren Maße aufkommen ...“ (ib., S. 2).

Riehm verwies in seiner Antwort auf die im bescheidenen Maße laufenden mykologischen Arbeiten an der BRA, wie z. B. über das Ulmensterben. Er versprach jedoch, bei der nächsten Neueinstellung einen mykologisch gebildeten Forstmann zu berücksichtigen (BAR, Nr. 203).

Eine unter den neuen agrarpolitischen Bedingungen vorgebrachte Kritik an der mangelnden Forstwissenschaft kam am 14.4.1934 aus der Forstlichen Abteilung Tharandt der Technischen Universität Dresden. Ein Dr. Baverdamm, Privatdozent am dortigen Forstbotanischen Institut, beklagte in einem Brief an die BRA das Fehlen der forstlichen Mykologie. Er nahm Bezug auf die vom „Reichsforstwirtschaftsrat“ geübte Kritik an der BRA und bekundete seine Sicht der Dinge mit politisch deutlichen Worten:

„Als Nationalsozialist“, gab er zu verstehen, „der gewohnt ist, jederzeit im Interesse der Sache unparteiisch und offen seine Meinung zu sagen,“ müsse er „mit Bedauern feststellen, dass die einst führende deutsche forstliche Mykologie allmählich in den Hintergrund getreten ist“, es stehe daher fest, „dass wir heute den in verstärktem Maße auftretenden Baumkrankheiten, die unsere wichtigsten Waldbäume in gefährlichster Weise bedrohen, nicht so gerüstet gegenüber stehen, wie es eigentlich notwendig wäre“ (BAR, Nr. 204).

Abgesehen von der Tatsache, daß man wiederum von kompetenter Seite auf die zunehmenden Waldschäden hinwies und daß trotzdem dieser Bereich aus dem Pflanzenschutzgesetz vom 5.3.1937 explizit unberücksichtigt blieb (Anhang Nr. 4, § 1, Abs. 2), ist die Reaktion Riehms auf diesen gesamten Komplex aufschlußreich für die Beantwortung der Frage, warum das PSG dies ausschloß. Riehm erinnerte am 7.8.1934 den Reichslandwirtschaftsminister daran, daß die Angelegenheiten des Forstes und der Jagd (bis auf Holzwirtschaft, Wildprethandel, Ein- und Ausfuhr) dem Reichsforstamt übertragen worden sei (BAR, Nr. 205). Auch der „Forstschutz“ sei an diese Behörde übergegangen (ib.). Das „Reichsforstamt“ war seit 1933 die Zentralbehörde der Forstverwaltung in Deutschland (Sitz in Berlin); ihr Chef war der „Reichsforstmeister“ H. Göring. In seiner Rede zur Eröffnung der Hauptversammlung des „Deutschen Forstvereins“ im Jahre 1936 in Stettin bekräftigte H. Göring die Separation der Forstwirtschaft von der Landwirtschaft. Ausgehend von seinem ideologischen Statement, wonach „ewiger Wald und ewiges Volk“ gemeinsam „viel Wesensverwandtes“ haben, sei es nur logisch gewesen, der „Forstwirtschaft in der Verwaltungsorganisation eine andere Stellung zu verschaffen“ (Göring, H. 1936, S. 653). Der Wald sei bisher „lediglich als erwerbswirtschaftlicher Betrieb des Staates“ und „als untergeordneter Betriebszweig der Landwirtschaft“ verstanden worden (ib., S. 654). Das hatte auch Folgen für ihre Stellung in der Verwaltung. Aus dieser Abhängigkeit habe der NS-Staat die Forstwirtschaft befreit und eine

„eigene schlagkräftige Organisation geschaffen. In den größeren Ländern wurden selbstständige Forstverwaltungen gebildet, im Reich als oberste forstliche Behörde, das Reichsforstamt errichtet“ (ib.).

Riehm kam daher zu dem Schluß, daß

„kein zwingender Grund mehr dafür vorliegt, einen Forstmann bei der Biologischen Reichsanstalt einzustellen. Selbstverständlich werden biologische Fragen, die für die Forstwirtschaft von Bedeutung sind, nach wie vor an der Biologischen Reichsanstalt bearbeitet werden“ (BAR, Nr. 205).

Das Inkrafttreten des PSG am 5.3.1937 wartete der Reichsnährstand (RN) nicht etwa ab, sondern thematisierte bereits am 4.2.1937 auf einer Tagung zum „Tag des praktischen Pflanzenschutzdienstes“ die Frage der „Neuorganisation des Pflanzenschutzdienstes“ (BAR, Nr. 206). In seinem Hauptreferat bemerkte Dr. Krohn vom RN einleitend, daß eigentlich das PSG be-

sprochen werden sollte, es aber noch nicht vorliege (ib., S. 1). Daher erörtere man schon vorab Fragen der Pflanzenschutzorganisation. Der „Pflanzenschutzdienst“ des RN werde in Zukunft nicht mehr wie bisher ein „Kundendienst“ sein, war zu vernehmen, sondern werde in Form einer „Einzelberatung“ des Landwirts durchgeführt werden (ib.). Geplant sei daher die Einführung eines „technischen Beraters“ im Pflanzenschutz; er solle kein „Spezialist“ sein, sondern eher „eine mehr allgemeine Ausbildung haben“ (ib.). Der noch immer anzutreffende Gedanke, den „Pflanzenschutz“ als eine Geheimwissenschaft anzusehen, sei „auszumerzen“ (ib.). Von den Leitern der „Pflanzenschutzämter“ (PSA) – wie Krohn die bisherigen Hauptstellen für Pflanzenschutz nun schon nannte – verlangte er, daß sie an den Arbeitsbesprechungen der „Landesbauernschaften“ teilzunehmen haben (ib.). Er betrachtete die Leiter der PSA vor allem den Landesbauernschaften – und damit dem RN – verpflichtet und bestimmte vor den Teilnehmern der Tagung in der BRA die zukünftige Aufgabe der PSA-Leiter so:

„Sie haben sich eine Neuorganisation zu schaffen, die in die Kreis- und Ortsbauernschaften hineindringt und deren Aufgabe in erster Linie eine Angelegenheit des persönlichen Geschicks sein wird“ (ib.).

Schon im Januar des Jahres 1937 – also noch vor der Verkündung des PSG am 5.3.1937 und damit der offiziellen Einführung des Terminus „Pflanzenschutzamt“ – wurde aber auf „Anordnung des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers“ (also durch R. W. Darré) z. B. für die bisherige „Hauptstelle für Pflanzenschutz in Oldenburg i. O.“ die Bezeichnung „Pflanzenschutzamt und Samenprüfstelle“ eingeführt (Anonym, 1937a). Hingegen verkündete der thüringische Wirtschaftsminister erst am 15.10.1937, daß mit Zustimmung des „Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft“ – ebenfalls Darré – die thüringische „Hauptstelle für Pflanzenschutz in Jena in ‚Pflanzenschutzamt Thüringen in Jena‘ (mit sofortiger Wirkung)“ umbenannt worden sei (Anonym, 1937b). Der von dem Phytomediziner H. Blunck im Jahre 1934 vorgeschlagene Terminus „Pflanzenschutzamt“ hatte sich nunmehr durchgesetzt (s. Kap. 5.3.2.2). Ausgehend von der nochmaligen Betonung, daß die vornehmste „Aufgabe des Reichsnährstandes“ die „Steigerung“ der Nahrungsmittelproduktion sei, definierte Krohn ohne Umschweife das letztlich angestrebte Ziel aller Maßnahmen. Das „Endziel“ des Pflanzenschutzdienstes sei eine

„Beratung auch des letzten Hofes und damit die Sicherung des Kriegsstandards der deutschen Ernährung aus dem deutschen Boden.....“ (BAR, Nr. 206, S. 1).

Hatte Riehm mehrfach versucht, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die eine zu enge Verquickung von Interessen der Pflanzenschutzmittelindustrie mit den Belangen einer Behör-

de in der BRA mit sich bringe, so beendete Krohn die Diskussion darüber kurzerhand mit der Bemerkung, daß die Finanzierung der

„Berater- und Aussenstellen durch die Reichsarbeitsgemeinschaft mit der Pflanzenschutzmittelindustrie und deren Verteilungsstellen“ erfolge, und daß sich der Reichsnährstand hierdurch „in keiner Weise moralisch abhängig“ mache (ib., S. 2).

Mit der „Reichsarbeitsgemeinschaft Pflanzenschutz“ (RAP) war jene vom RN initiierte Organisationsform gemeint, die der direkten Zusammenarbeit zwischen RN und chemischer Industrie – speziell der Pflanzenschutzmittelindustrie – diene (s. Kap. 5.3.2.2). Über die weitere Entwicklung dieser RAP nach 1937 ist weder archivalisch noch bei Böttcher Näheres übermittelt (Böttcher, O. 1987, S. 31 ff.). Dr. H. Schering, der an der konstituierenden Beratung über die RAP am 9.9.1936 als Geschäftsführer der seit 1934 bestehenden „Fachgruppe Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung“ im Rahmen der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie teilgenommen hatte, war in dieser Funktion bis 1945 tätig (ib., S. 32) und nicht in der RAP. Der *Terminus technicus* „Reichsarbeitsgemeinschaft“ war darüber hinaus als strukturell-organisatorischer Begriff durch den von K. Meyer organisierten „Forschungsdienst“ der Landwirtschaftswissenschaften belegt, der sich ja in „Reichsarbeitsgemeinschaften“ (RA) gliederte (s. Kap. 5.1.3). Eine separate „Reichsarbeitsgemeinschaft“ für Pflanzenschutz hat im Forschungsdienst jedoch nie existiert. Die phytomedizinischen Probleme wurden vor allem in der RA „Pflanzenbau“ bzw. „Landbauwissenschaften“ wahrgenommen, und zwar in Gestalt von „Arbeitskreisen“, die die „eigentliche Forschungsarbeit“ leisteten (Klemm, V. 1994, S. 51). Am 24.10.1936 wurde beispielsweise der „Arbeitskreis Kartoffelkäferbekämpfung“ in der RA „Landbauwissenschaft“ ins Leben gerufen (Anonym 1937c). Als „Obmann“ hatte man M. Schwartz von der BRA die Leitung des Arbeitskreises übertragen; weitere Mitglieder waren u. a. Vollert (RN), K. O. Müller (1897-1978) und Schlumberger (beide BRA) sowie der Pflanzenzüchter W. Rudolf (1891-1969) vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung in Müncheberg b. Berlin (ib.).

Schon im Sinne des neuen PSG trat von der BRA Oberregierungsrat R. Langenbuch (1893-1968) auf dieser Tagung auf. Als Entomologe und Kartoffelkäferspezialist leitete er von 1936 bis 1945 die Außenstelle der BRA in Aschersleben (Gemüse- und Zierpflanzenkrankheiten). Langenbuch war nicht nur einer der führenden Phytomediziner seiner Zeit, sondern er genoß auch das politische Vertrauen des NS-Reichsnährstandes. Sicherlich hat zu diesem Vertrauen auch seine Mitgliedschaft in der NSDAP beigetragen; Langenbuch war am 1.5.1933 in die Partei eingetreten und 1934 aufgenommen worden (BDC, Nr. 3). Nach Schilderungen von Zeitzeugen galt er als „strammer Parteigenosse“ (Naumann, K. 1995, S. 27). Langenbuch war

am 1.1.1936 vom RN von seiner Tätigkeit in der BRA „beurlaubt“ worden und zum technischen Oberleiter des „Kartoffelkäferabwehrdienstes“ in Heidelberg berufen worden (BAR, Nr. 206, S. 4). Bereits am 3.11.1936 versetzte man ihn per „Erlaß“ als Leiter an die Zweigstelle der BRA in Aschersleben (Anonym 1936). Er nahm die Stelle des 1935 aus rassistischen Gründen entlassenen Phytomediziners H. Bremer (1891-1964) ein, der die Zweigstelle von 1928 bis 1935 geleitet hatte (ib.). Ganz im Sinne des durch den RN agrarpolitisch motivierten praktischen Pflanzenschutzdienstes berichtete Langenbuch über seine Erfahrungen im Kartoffelkäferabwehrdienst. Er teilte den Zuhörern mit, daß in jeder Ortschaft an der deutschen Westgrenze „Vertrauensleute“ benannt wurden, die die Verantwortung für den Abwehrdienst zu übernehmen hatten (BAR, Nr. 206, S. 4). Es seien „Kinder“, Polizei- und Zollangehörige sowie Ortsbauernführer in „3275 Kursen“ geschult worden (ib.). Außerdem hätten beim „Suchdienst“ in der Kartoffelkäferbekämpfung „Schulkinder und der Arbeitsdienst sehr gründliche Arbeit“ geleistet (ib.). Bei Kartoffelkäferfunden seien Erwerbslose und der Reichsarbeitsdienst (RAD) als „Suchkolonnen“ eingesetzt worden (ib., S. 5). Dem „Kartoffelkäferabwehrdienst“ haben zehn junge mit „Motorrädern ausgestattete Akademiker als Sachverständige zur Verfügung“ gestanden (ib.). Die Arbeit der am Suchdienst beteiligten sei sehr stark durch die Verleihung von „Kartoffelkäferplaketten ... angeregt“ worden; die erhalte derjenige, der einen ersten „Fund“ eines Käfers gemacht habe (ib.). Sonst habe man „Kartoffelkäfernadeln“ verteilt (ib.).

Langenbuch sprach in der Diskussion zu dem Referat von Krohn ausführlich über die mit Hilfe des neuorganisierten „Pflanzenschutzdienstes“ durchzuführenden Maßnahmen gegen die damals grassierende Kartoffelkäferplage (BAR, Nr. 206, S. 4-6).

Die Bedeutung der BRA für die Umsetzung der agrarpolitischen Ziele des NS-Staates auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes nach der Verkündung des Pflanzenschutzgesetzes von 1937 drückt sich auch darin aus, daß die Anstalt im selben Jahr Präsidialbehörde wurde. Schon in den Jahren bis 1937 war die BRA durch das Reichslandwirtschaftsministerium in „regulärstem Maße“ großzügiger ausgestaltet und mit zusätzlichen Mitteln versorgt worden (Riehm, E. 1938, S. 51). Stahlberg erinnert sich, daß die Landwirtschaft nach 1933 auf eine „bisher nie dagewesene Weise gefördert“ wurde (Stahlberg, A. 1997, S. 97).

Am 9.12.1937 erfolgte die Ernennung von E. Riehm zum Präsidenten der BRA (Leib, E. 1963, S. 32). Nach Ansicht von O. Appel hätte die Verleihung des Charakters einer Präsidialbehörde an die BRA schon lange vor 1937 erfolgen müssen. Appel führte diese Verzögerung auf sein gespanntes Verhältnis zurück, das bis zu seinem Ausscheiden zwischen ihm und dem

Reichslandwirtschaftsminister bestanden habe (Appel, O. 1995, S. 67). So habe das RMEL seine „jahrelang“ gestellten Anträge auf Umwandlung der BRA in eine Präsidialbehörde „verhindert“, erfährt man dazu von Appel (ib.). Appel kam zu der interessanten Einschätzung:

„Erst nach meinem Dienstaustritt wurde der Direktor Präsident und auch dann noch ohne Zutun unseres Ministeriums, das nicht verhindern konnte, dass diese Rangerhöhung eine rückwirkende Kraft bekam und mir die Berechtigung Präsident a.D. gab. Diese Kränkung, die damit beabsichtigt war, glitt aber an mir ab“ (ib.).

Ohne weiteren Kommentar informierte das „Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst“ im Januar 1938 darüber, daß der „Leiter“ der BRA

„auf Grund des Gesetzes über die 31. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 9. Dezember 1937 die Dienstbezeichnung 'Präsident der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft' (führt)“ (Anonym 1938, S. 8).

Zusammenfassend seien – ohne Anspruch auf Vollständigkeit erhebend, aber für sich selbst sprechend – verschiedene Ansichten und Wertungen über das erste reichseinheitliche Pflanzenschutzgesetz vom 5.3.1937 vorgestellt. Die zitierten Texte, die gewisse Urteile aus phyto-medizinischer, agrarpolitischer, phytomedizinhistorischer und juristischer Sicht über das PSG von 1937 enthalten, sind daher aufschlußreich für das jeweilige Verständnis von „Pflanzenschutz“ im Laufe der Zeit, d. h. von 1937 bis in die Gegenwart. Das in den Texten sich widerspiegelnde Verständnis bezeugt zugleich einen Moment der Wirkungsgeschichte des komplexen und in seinem Inhalt schillernden Begriffs „Pflanzenschutz“ – im vorliegenden Falle in seinem juristischen Aspekt. Das PSG von 1937 war bis 1949 gültig und wurde am 26. August 1949 fast unverändert übernommen und als „Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen“ (Kulturpflanzenchutzgesetz) veröffentlicht (Lorz, A. 1989, S. 2; vgl. Micklitz, H.-W. 1991, S. 56).

- E. Riehm – 1937:

„Das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5.3.1937 erfüllt alle Wünsche, die man an den Erlaß eines solchen Gesetzes knüpfen konnte, und so wird auch der Jubilar, Geheimrat A p p e l, von dem Gesetz befriedigt sein“ (Riehm, E. 1937, S. 99).

„Endlich wurde durch den nationalsozialistischen Umbruch die Voraussetzung für ein Pflanzenschutzgesetz geschaffen. Jetzt endlich war es möglich, eine einzige Reichsstelle zum Erlaß aller notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen zu ermächtigen, jetzt erst war es möglich, dem Einzelnen auch Opfer im Interesse des Gemeinnutzes aufzuerlegen“ (Riehm, E. 1937a, S. 70).

„Durch“ das Pflanzenschutzgesetz von 1937 „wurde die Biologie als Grundlage des Pflanzenschutzes anerkannt“ (Riehm, E. 1937b, S. 44).

- M. Schwartz – 1937:

„Die Konstruktion des Gesetzes entspricht den Notwendigkeiten der Pflanzenschutzarbeit, die sich aus ihren Aufgaben und ihrer Entwicklung ergeben Es will und soll keine Einengungen und Fesseln schaffen, sondern die Pflanzenschutzarbeit frei machen. Daß diese Absicht und dieser Zweck voll erfüllt werden, wird die Aufgabe

aller sein, die bei der Ausführung mitzuwirken haben. Unmöglich scheinendes möglich machen, haben schon die Vorkämpfer des Gesetzes gekonnt; biologisch-rationales Denken muß dafür sorgen, daß die Gesetze nicht das Mögliche unmöglich machen, wie es in vergangenen Zeiten vorwiegend formalen Denkens nicht selten der Fall war“ (Schwartz, M. 1937, S. 32).

- „Wochenblatt der Landesbauernschaft Ostpreußen“ - 1937:

„Pflanzenschutz wird Pflicht für jeden Betrieb Durch das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen besteht also die Möglichkeit, die Erzeugungsschlacht auf einem sehr bedeutsamen Gebiet wesentlich weiter auszubauen Beteiligt sich aber eine ganze Gegend geschlossen am Pflanzenschutz, so wirkt sich der einmalige Vernichtungsfeldzug auf Jahre hin aus“ (Anonym 1937, S. 422).

K. Meyer - 1939:

„Produktionssteigerung aus deutschem Boden stellt nicht nur Mehrung des Volksvermögens dar, sondern bedeutet auch indirekt Erweiterung unseres Lebensraumes. Daher sind eine Reihe produktionspolitischer Maßnahmen der Förderung der Produktion und Ordnung der Erzeugung auf die Ziele nationaler Bedarfsdeckung gerichtet (.... Pflanzenschutzgesetz vom 5. März 1937 ...).“ (Meyer, K. 1939, S. 208).

H. Blunck - 1939:

Vor 1933 habe es außer von Vorschriften zur Reblausbekämpfung „an hinreichenden reichsgesetzlichen Unterlagen (ge)mangelt, die allgemeine und richtige Durchführung der erforderlichen Maßnahmen notfalls zu erzwingen. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus hat sich die Lage auch in dieser Beziehung grundlegend geändert. Am 5. März 1937 hat die Reichsregierung ein Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen beschlossen, welches dem Reichslandwirtschaftsminister weitgehende Vollmachten zum Erlaß einschlägiger Maßnahmen erteilt. Vorratsschutz und Schutz vor Einschleppung von Pflanzenkrankheiten aus dem Ausland sind in dem Gesetz mit einbegriffen“ (Blunck, H. 1939, S. 99).

E. Riehm - 1939:

„Für ein Volk mit engen Raum ist es eine zwingende Notwendigkeit, alle Maßnahmen zu treffen, die eine Schädigung der Pflanzenkulturen durch pflanzliche oder tierische Feinde verhüten (Pflanzenschutz) und die Erntevorräte vor dem Verderb bewahren (Vorratsschutz). Von der nationalsozialistischen Regierung wurde deshalb die früher schon lange geplante, aber nie zur Ausführung gekommene gesetzliche Grundlage des deutschen Pflanzen- und Vorratsschutzes geschaffen. Das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 ermächtigt“ den Reichslandwirtschaftsminister, „alle Maßnahmen zu treffen, die zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen notwendig sind“ (Riehm, E. 1939, S. 473).

S. Wilke - 1941:

„Der deutsche Pflanzenschutz hat erst durch das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 ..., die seit langem von der Landwirtschaft geforderte reichsgesetzliche Regelung erhalten“ (Wilke, S. 1941, S. 408).

Das Gesetz gestaltet „eine einheitliche Organisation und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen im Reich Sein Rahmen ist soweit gespannt, daß nunmehr ein großzügiger, das ganze Reichsgebiet umfassender und sich nicht nur auf die Pflanzen, sondern auch auf die Pflanzenerzeugnisse und Vorräte erstreckender Pflanzenschutz gesichert ist“ (ib., S. 410).

H. Müller - 1949:

„Die zusammenfassende Bearbeitung der Pflanzenschutzmittelprüfung hat also den praktischen Pflanzenschutz in verschiedenen Richtungen gefördert. Sie hat ihre Bestätigung schließlich durch das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 gefunden“, nachdem die Pflanzenschutzmittelprüfung der „Biologischen Reichsanstalt übertragen“ wurde (Müller, H. 1949, S. 200).

G. Staar – 1952:

„Mit dem Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 hatte der deutsche Pflanzenschutzdienst endlich seine rechtliche Grundlage (und) gesetzlichen Rückhalt bekommen“; beides habe sich „in praxi bewährt“ (Staar, G. 1952, S. 77, 78).

„Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß der Charakter der Pflanzenschutzgesetzgebung nicht unveränderlich ist, sondern sich dem Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Wirtschaft angepaßt hat“ (ib., S. 82).

H. Richter – 1955:

„Im Jahre 1937 erhielt dann der Deutsche Pflanzenschutzdienst durch das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 seine feste gesetzliche Grundlage“ (Richter, H. 1955a, S. 67).

H. Müller – 1955:

„Die amtliche Prüfung (von Pflanzenschutzmitteln – U.S.) ist zwar schließlich durch das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 erstmalig und wiederum durch die Neufassung dieses Gesetzes vom 26. August 1949 bestätigt worden. Eine allgemeine Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist jedoch bisher in Deutschland nicht angeordnet worden, obwohl das vorgenannte Gesetz entsprechende Anordnungen ermöglicht. Zu erklären ist dieser Sachverhalt aus der Auswirkung der freiwilligen amtlichen Prüfung“ (Müller, H. 1955, S. 77).

H. Braun – 1965:

Mit der deutschen Reblausgesetzgebung von 1875 „war der Weg der Gesetzgebung für das Inland beschritten, der in Deutschland erst am 5.3.1937 seinen grundlegenden Abschluß in dem Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen fand“ (Braun, H. 1965, S. 113).

H. Hanf – 1987:

„Am 5. März 1937 erhielt mit dem 'Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen' der amtliche 'Deutsche Pflanzenschutzdienst' erstmals eine schon lange gewünschte gesetzliche Regelung Dieses neue Gesetz und der Ausbau des Pflanzenschutzdienstes ermöglichte umfangreiche Bekämpfungsaktionen, die den Pflanzenschutz ganz allgemein in das Bewußtsein der gesamten Bevölkerung rückte. Im Rahmen der sogenannten 'Erzeugungsschlacht' war es Aufgabe des 'Reichsnährstandes', mit allen Mitteln die Ernten zu sichern“ (Hanf, H. 1987, S. 59/60).

O. Böttcher – 1987:

„Die Einsicht in die Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen führte nunmehr schnell zum Abschluß der einschlägigen Gesetzgebung. Am 5.3.1937 wurde das Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen erlassen und damit eine einheitliche Rechtsgrundlage für umfassende Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und -krankheiten geschaffen“ (Böttcher, O. 1987, S. 33).

A. Lorz – 1989:

„Einen Wandel zum Besseren, nämlich die Abkehr von der landwirtschaftlichen Zersplitterung der Pflanzenschutzvorschriften und ihrer Unzulänglichkeit, brachte erst die grundsätzliche Ordnung des Stoffgebietes durch das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5.3.1937“ (Lorz, A. 1989, S. 2).

J. W. Dopheide – 1989:

„Wesentlicher Zweck des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 war es, pflanzliche Kulturen vor Schäden und Verlusten zu schützen und die Durchführung einheitlicher Bekämpfungsmaßnahmen zu regeln“ (Dopheide, J. W. 1989, S. 5).

D. Milles – 1991:

„Ihre Zusammenfassung erhielten die Strategie des 'Pflanzenschutzes' am 5.3.1937 in dem 'Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen'. Es war vor allem ein Gesetz, das die großräumige 'Schädlingbekämpfung' ermöglichte, d.h. 'Schutz' hieß hierbei nicht, die Pflanzen gegen Gift usw. zu schützen, sondern die 'Schädlinge' abzuwehren. Auch die organisatorischen Regelungen zielten auf a) effektive 'Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen' und b) Abwehr von 'Eindringlingen“ (Milles, D. 1991, S. 34).

H. - W. Micklitz – 1991:

„Vom Tenor der Formulierung erscheint“ das Pflanzenschutzgesetz „als eine mildere Ausgabe des Reblausgesetzes (neu 1904 – U.S.). Die Regelung des Gesetzes wird gedacht und strukturiert von möglichen Gefahren her, die den Kulturpflanzen durch Seuchen drohen. Primärer Zweck des Gesetzes von 1937 ist der Vorratsschutz. Pflanzenschutzmittel sollen eingesetzt werden, um die Ernährung im Hinblick auf den von den Nationalsozialisten geplanten Krieg sicherzustellen..... Der Umweltschutz wird in § 1 Abs. 2 ausdrücklich ausgenommen“.(Micklitz, H. W. 1991, S. 55). Es „drängt sich der Schluß auf“, daß dem Pflanzenschutzgesetz von 1937 „die Vorstellung zugrunde liegt, daß der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln per se geeignet und sinnvoll ist, um die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen“, da in ihm kein expliziter „Bezug auf die bereits seit 1919 bestehende amtliche oder freiwillige Prüfung von Pflanzenschutzmitteln“ enthalten ist (ib., S. 56).

V. Klemm – 1994:

„Hilfreich für das zentralistische System von Pflanzenschutzforschung und –organisation wirkt das am 5. März 1937 in Kraft getretene 'Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen'..... der Inhalt dieses Gesetzes war schon vor 1933 lange beraten worden, jedoch ohne Chance auf Realisierung. Nun berücksichtigt es den gewachsenen Wissensstand“ (Klemm, V. 1994, S. 85).

Anhänge

1. „Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 6. Juli 1904“. – In: Reichsgesetzblatt. Verlag des Gesetzsammlungsamtes Berlin, Nr. 30 (6. Juli 1904), S. 261-265
2. „Entwurf eines Gesetzes betr. den Pflanzenschutz im Deutschen Reich. Vom 1920“. – In: BAR, R 168/306 (unp.), 4 S.
3. „Referentenentwurf eines Pflanzenschutzgesetzes (1922/23)“. – In: BAR, R 168/306 (unp.), 8 S.
4. „Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Vom 5. März 1937“. – In: Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen, Beilage zum Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst. Gedruckt in der Reichsdruckerei. IX (1. April 1937) 3, Berlin, S. 63-69

Anhang, Nr. 1:
(Reblausgesetz)

„Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 6. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Rebpfanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus. Die zur Ermittlung von Verseuchungen erforderlichen Untersuchungen, bei denen eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken entwurzelt werden darf, sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, sowie Rebpfanzungen in Handelsgärtnerereien sind mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Zu Gunsten kleiner Rebschulen können Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bewilligt werden.

§ 2.

Den zuständigen Behörden liegt ob, durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen schleunig und gründlich auszurotten und zu unterdrücken.

Zu diesem Zwecke können sie

Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle und Rebbänder vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und auf solchen verwendete Weinbaugerätschaften desinfizieren lassen;

das Entfernen von Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, ferner von anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, Rebpfählen, Rebbändern, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen von verseuchten oder der Verseuchung verdächtigen Flächen sowie das Betreten solcher Flächen verbieten und deren weitere Benutzung Beschränkungen unterwerfen;

den Anbau von Reben oder bestimmten Arten von Reben oder die Anlage von Rebschulen auf bestimmten Flächen oder innerhalb bestimmter Grenzen verbieten oder beschränken; insbesondere die Anmeldung aller Neuanlagen bei der Polizeibehörde anordnen;

den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, mit gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften mit Dünger, Kompost oder aus Rebpfanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen sowie mit Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder mit Teilen solcher Pflanzen - ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen - verbieten oder beschränken.

Erforderlichenfalls können auch andere Maßregeln angeordnet werden. Jedoch bedürfen Verkehrsbeschränkungen, die über das Maß von Abs. 2 Nr. 4 hinausgehen, der Genehmigung des Bundesrats.

Versuche zur Anzucht reblausfester Reben dürfen nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden; die Genehmigung ist widerrüflich.

§ 3.

Die am Weinbaue beteiligten Gebiete des Reichs werden in Weinbaubezirke eingeteilt, deren Abgrenzung durch den Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen ist.

Als Weinbau gilt der Anbau von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Wein.

Es ist verboten, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Ausnahmen können für Blindreben und im Verkehre zwischen benachbarten Weinbaubezirken zu Gunsten einer Person, welche in beiden Bezirken Rebplantagen besitzt, auch für Wurzelreben durch die höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden; die Bewilligung sonstiger Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Durchfuhr von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, unterliegt dem Verbote des Abs. 3 nicht, kann jedoch Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4.

Der zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, welche auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes, welchem sein Grundstück angehört, schließen lassen. Zu der Anzeige sind auch Weinbergsaufseher sowie die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf welche sich ihre Tätigkeit erstreckt.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 5.

Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher über die bezeichneten Punkte Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 6.

Derjenige, dessen Rebplantagen von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, aus der Kasse des Bundesstaats, zu dessen Gebiete das betreffende Grundstück gehört, den Ersatz des Wertes der vernichteten und des Minderwerts der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Wird eine Rebplantage vernichtet, welche weder verseucht noch der Verseuchung verdächtig ist, so erstreckt sich der Ersatzanspruch auf den vollen Betrag des Schadens.

Die Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist, sind von den Bundesstaaten zu treffen.

§ 7.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

wenn die Vernichtung dadurch veranlaßt wird, daß bei Anlage oder Erneuerung der Rebplantage eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung verletzt worden ist;

wenn außer dem Falle der Nr. 1 der Beschädigte oder sein Erblasser in bezug auf die von der Vernichtung betroffene Fläche oder in bezug auf eine andere Fläche, von welcher die Reblaus auf die erstere Fläche verschleppt worden ist, eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, oder wenn ein anderer Vorgänger im Besitze der Fläche sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat und dies dem Beschädigten oder seinem Erblasser bei dem Erwerbe bekannt war.

§ 8.

Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen eine Rebpflanzung anlegt oder erneuert oder Rebmaterial für eine Rebpflanzung liefert, imgleichen wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet, haftet für die Kosten der durch sein Verhalten veranlaßten behördlichen Maßregeln. Zu diesen Kosten sind auch die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zu rechnen.

Die Bestimmungen über Festsetzung und Beitreibung der Kosten werden von den Bundesstaaten erlassen.

§ 9.

Mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer vorsätzlich die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet.

Der Versuch ist strafbar.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

wer vorsätzlich dem Verbote des § 3 zuwider Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes versendet, einführt oder ausführt;

wer vorsätzlich den nach Maßgabe des § 2 oder des § 3 Abs. 4 erlassenen Anordnungen oder den zum Schutze gegen die Reblaus für die Ein- und Ausfuhr über die Grenzen des Reichs erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 5 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

wer eine der im § 9 oder im § 10, Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht;

wer außer dem Falle des § 10 Nr. 3 den Vorschriften über die nach § 5 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;

wer die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft verweigert oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer der ihm nach § 4 obliegenden Anzeigepflicht nicht genügt.

§ 13.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 und des § 5 aufzustellen.

Erweist sich die Unterdrückung der Reblaus in einer Gegend als nicht mehr durchführbar, so kann durch Beschluß des Bundesrats angeordnet werden, daß für die Gegend einzelne Vorschriften dieses Gesetzes außer Anwendung treten. In diesem Falle hat der Bundesrat über die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlichen besonderen Anordnungen zu beschließen.

§ 14.

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

Die mit dem Vollzuge betrauten Personen sind befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Kosten der auf Anordnung der Behörden ausgeführten Vernichtung von Rebplantagen und Desinfektion des Bodens fallen der Kasse des Bundesstaats zur Last, zu dessen Gebiete die Rebpflanzung gehört.

§ 15.

Der Reichskanzler hat die Ausführung zu überwachen; insbesondere auf die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken; die zu diesem Zwecke abgeordneten Beamten und Sachverständigen sind befugt, den Bekämpfungsarbeiten beizuwohnen und hierbei die Erweiterung oder Wiederholung der Untersuchungen zu verlangen.

Tritt die Reblaus in einer solchen Gegend auf oder erlangt sie eine solche Verbreitung, daß sich die zu ergreifenden Maßregeln auf die Gebiete verschiedener Bundesstaaten erstrecken müssen, oder daß die Gefahr der Verbreitung auf das Gebiet eines Nachbarstaats entsteht, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar zur Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zwecke Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1905 an die Stelle des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus, vom 3. Juli 1883, insoweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für einzelne Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 6. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm

Graf von Posadowsky“.

In: Reichsgesetzblatt. Verlag des Gesetzsammlungsamtes Berlin, Nr. 30 (6. Juli 1904), S. 261-265.

Anhang Nr. 2:

(PSG-Entwurf von O. Appel)

„Entwurf eines Gesetzes betr. den Pflanzenschutz im Deutschen Reich vom 1920

Die verfassungsgebende National-Versammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

I. Allgemeines

- § 1. Das Gesetz hat den Zweck, die Abwehr und die Bekämpfung der den Pflanzenbau schädigenden Krankheiten und Schädlinge zu regeln.
- § 2. Zur Ausführung des Gesetzes wird ein 'Pflanzenschutzdienst des Deutschen Reichs' eingerichtet.
- § 3. Die Aufsicht über den Pflanzenschutzdienst führt der Reichswirtschaftsminister. Ausführungsbehörden sind:
Die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem und die ihr unterstellten Pflanzenschutzstellen. Zur Unterstützung können die Polizei-, Zoll- und Steuerbehörden herangezogen werden.
- § 4. Die Kosten der Biologischen Reichsanstalt trägt das Reich; die Kosten der Pflanzenschutzstellen tragen die Länder.
- § 5. Die Einrichtung und Gliederung der Pflanzenschutzstellen, sowie der weitere Ausbau liegt den Ländern ob.
Grundsätzlich sind mit der Leitung der Pflanzenschutzstellen ausgebildete Pflanzenpathologen im Hauptamt zu beauftragen, denen genügend Personal und alle zur sachgemäßen Ausführung nötigen Hilfsmittel beizugeben sind.
- § 6. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Ausführungsbehörden werden, soweit sie nicht nachstehend geregelt sind, durch Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Landesregierungen abgegrenzt und im Verordnungswege festgestellt.
- § 7. Kleineren Ländern steht es frei, sich zur Ausführung dieses Gesetzes zusammenzuschließen oder sich einem größeren Lande anzuschließen.
- § 8. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt durch Verordnung, die im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben ist, welche Krankheiten und Schädlinge auf Grund dieses Gesetzes abgewehrt oder bekämpft werden sollen und welche in § 22 aufgeführten Maßregeln zu ergreifen sind. Er erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen und überwacht ihre gleichmäßige Handhabung. Die zu diesem Zweck abgeordneten Beamten sind befugt, jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und den Abwehr- und Bekämpfungsarbeiten beizuwohnen.
- § 9. Ausführungsbestimmungen zu den angeordneten Maßregeln erlassen die Landesregierungen und mit deren Ermächtigung die höheren Polizeibehörden im Einvernehmen mit den zuständigen Pflanzenschutzstellen. Je 2 Stück dieser Ausführungsbestimmungen sind dem Reichswirtschaftsministerium und der Biologischen Reichsanstalt zu übermitteln.
- § 10. Den Beamten und Angestellten der Aufsichts- und Ausführungsbehörden ist in Ausübung ihres Dienstes auf Grund eines entsprechenden Ausweises der Zutritt zu Schiffen, Waggons, Grundstücken u. s. w., sowie die kostenlose Entnahme von Proben jederzeit gestattet.
- § 11. Die Transportführer, die Besitzer oder ihre Vertreter, die Pächter, Mieter, Nutznießer u. s. w. sind verpflichtet, auf Befragen jede zweckdienliche Auskunft zu geben.

- § 12. Auf die zur Erforschung der Pflanzenkrankheiten bestimmten Stellen finden die Bestimmungen des Gesetzes soweit Anwendung, wie sie mit den Zwecken der Arbeit vereinbar sind. Für die zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung sind sie verantwortlich.

Die Anzeigepflicht nach § 18 bleibt bestehen.

II. Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland

- § 13. a) Die Einfuhr von kranken oder mit Schädlingen behafteten Pflanzen oder Pflanzenteilen, sowie die absichtliche Einführung von Schädlingen und Krankheitskeimen in das Gebiet des Deutschen Reiches wird verboten.

b) Die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen in das Gebiet des Deutschen Reiches darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen und wird von der Erteilung einer Einfuhrerlaubnis abhängig gemacht. Den Zollämtern sind genügend vorgebildete Sachverständige mit den zur sachgemäßen Untersuchung nötigen Hilfsmitteln beizugeben.

- § 14. Die Einfuhr-Erlaubnis wird erteilt:

a) für Länder mit ausreichender Pflanzenschutz-Gesetzgebung: wenn die Sendung von einem, den Bestimmungen genügenden Untersuchungszeugnis eines anerkannten Sachverständigen begleitet ist, aus dem hervorgeht

1. daß der Inhalt der Sendung frei ist von Krankheiten und Schädlingen, die eine Zulassung ausschließen würden,

2. daß die Sendung aus einer nicht verseuchten Gegend stammt.
Eine Nachprüfung dieser Zeugnisse bleibt vorbehalten.

b) für Länder ohne ausreichende Pflanzenschutz-Gesetzgebung:

1. wenn dort Krankheiten oder Schädlinge, die eine Zulassung ausschließen würden, nicht vorkommen,

2. nach einer auf Kosten des Absenders vorzunehmenden Untersuchung, welche die Sendung als unverdächtig kennzeichnet,
3. nach einer in § 17 vorgesehenen genügenden Entseuchung

c) für wissenschaftliche Zwecke unter Beachtung besonderer Vorschriften.

- § 15. Die Einfuhr-Erlaubnis wird nicht erteilt:

a) wenn die Untersuchungs- oder Ursprungszeugnisse sich als unzutreffend oder fortlaufend als unzuverlässig erwiesen haben.

b) wenn die Untersuchung nach § 14 b 2 das Vorhandensein von Krankheiten oder Schädlingen ergibt, die eine Zulassung ausschließen, wenn besondere Gefahren für den deutschen Pflanzenbau andere Anordnungen fordern.

- § 16. Die Einfuhr-Erlaubnis ist nicht erforderlich für Durchfuhr-Sendungen unter Zollverschluß.

- § 17. In besonderen Fällen kann im Einverständnis mit dem Empfänger auf seine Kosten und Gefahr eine Entseuchung stattfinden, für deren sachgemäße Durchführung der Sachverständige des Zollamtes zuständig ist

III. Bekämpfung im Inlande

- § 18. Tritt auf einem Grundstück eine unter das Gesetz fallende Krankheit oder ein Schädling auf, oder besteht ein derartiger Verdacht, so hat der Besitzer u. s. w. sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Diese hat unverzüglich die zuständige Pflanzenschutzstelle zu benachrichtigen, die durch einen Sachverständigen feststellen läßt, ob die angezeigte Krankheit

oder der Schädling wirklich vorliegt. Zur Anzeige sind auch die Beauftragten der Aufsichts- und Ausführungsbehörden dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 19. Ist das Vorkommen einer unter das Gesetz fallenden Krankheit oder eines derartigen Schädlings einwandfrei festgestellt, so hat die Pflanzenschutzstelle

a) die in den betr. Verordnungen angeordneten Maßnahmen zu ergreifen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen, nötigenfalls unter Mitwirkung der Polizeibehörde,

b) eingehende Ermittlungen über die Ausdehnung und den Ursprung vorzunehmen.

Der Biologischen Reichsanstalt ist von dem Auftreten und dem Ausfall der Untersuchung baldmöglichst Kenntnis zu geben, wenn nicht in den Verordnungen ausdrücklich darauf verzichtet ist.

§ 20. Beim Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen, die noch nicht unter dieses Gesetz fallen, deren allgemeine Abwehr aber wirtschaftlich erforderlich ist, entscheidet die Pflanzenschutzstelle über die zu ergreifende Maßnahme selbständig, berichtet aber gleichzeitig unverzüglich an die Biologische Reichsanstalt.

§ 21. Kann die Pflanzenschutzstelle auf Grund ihrer Untersuchungen ein bestimmtes Urteil nicht abgeben, oder erhebt der Besitzer u. s. w. gegen die Feststellungen Einspruch, so ist die Biologische Reichsanstalt zur Entscheidung aufgerufen.

Bei Einsprüchen gegen Feststellungen und Maßnahmen der Pflanzenschutzstellen fallen die Kosten dem Einsprucherhebenden zur Last, wenn der Einspruch als ungerechtfertigt erkannt wird.

§ 22. Zur Abwehr können die nachstehenden Maßnahmen angeordnet werden:

1. Die Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen,
2. Das Verbot der Verfolgung oder Tötung dem Pflanzenbau nutzbringender freilebender Tiere,
3. Die vollständige Vernichtung kranker oder befallener Pflanzenbestände,
4. Die Vernichtung kranker oder befallener Pflanzen oder Pflanzenteile
5. Die Behandlung erkrankter oder befallener Pflanzen mit vorbeugenden oder heilenden Mitteln,
6. Die Entseuchung des Bodens, auf dem Schädlinge aufgetreten oder kranke Pflanzen gewachsen sind,
7. Die Entseuchung von Gewächshäusern und anderen Einrichtungen, die zum Heranziehen und zum Anbau von Pflanzen dienen, sowie aller Räume und Gegenstände, die mit kranken Pflanzen oder Pflanzenteilen, Schädlingen oder verdächtiger Erde in Berührung gekommen sind,
8. Zeitlich und örtlich begrenztes Verbot des Anbaues bestimmter Pflanzen und Anordnung der Vernichtung solcher, soweit sie schon vorhanden sind,
9. Das Verbot, kranke oder mit Schädlingen behaftete Pflanzen und Pflanzenteile oder die Schädlinge und Krankheitskeime selbst von einem Grundstück zu entfernen
10. Das zeitliche Verbot der Abgabe von Pflanzen bestimmter Art oder Teilen davon aus verseuchten Beständen,
11. Die zeitweilige Überwachung erkrankter oder erkrankt gewesener oder verdächtiger Bestände,
12. Die ständige Überwachung solcher Betriebe, die mit Pflanzen oder Pflanzenteilen ständig oder zeitweilig Handel treiben,
13. Die öffentliche Bekanntmachung des Auftretens sowie des Erlöschens einer Krankheit oder eines Schadens.

Erweisen sich weitere Maßnahmen als nötig, so können die vorstehenden durch Verordnung ergänzt werden.

- § 23. Die Ausführung der Maßregeln liegt dem Besitzer der Pflanzen oder seinem Vertreter ob. Wie weit im Unvermögensfalle die Gemeinden u. s. w. heranzuziehen sind, bestimmen die Landesregierungen.
- § 24. Weigert sich der Verpflichtete, die Maßregeln durchzuführen, oder führt er sie ungenügend aus, so kann die zweckentsprechende Ausführung auf seine Kosten angeordnet werden.
- Ist durch seine Schuld vorsätzlich oder fahrlässig eine Weiterverbreitung erfolgt, so haftet er auch für die weiteren Bekämpfungskosten.

IV. Entschädigungen und Strafen

- § 25. Die Regelung der Entschädigungsansprüche, die auf Grund der in § 22 vorgesehenen Maßregeln erhoben werden können, bleibt den Landesregierungen überlassen.
- § 26. Mit Gefängnis nicht unter und mit Geldstrafe bis zu M wird bestraft,
- a) wer vorsätzlich ohne Einfuhrerlaubnis oder mit falschen Zeugnissen Pflanzen einführt,
 - b) wer vorsätzlich Pflanzenkrankheiten oder Schädlinge verbreitet,
 - c) wer vorsätzlich den Maßnahmen in § 22 entgegenhandelt oder sie nicht oder nur fahrlässig ausführt.
- Auch der Versuch ist strafbar.
- § 27. Mit Geldstrafe bis zu M oder mit Haft wird bestraft:
- a) wer fahrlässig eine der in § 26 bezeichneten Handlungen begeht,
 - b) wer die nach § 18 vorgesehene Anzeigepflicht nicht erfüllt,
 - c) wer die ihm nach § 11 obliegenden Auskünfte nicht gewährt.
- § 28. Dieses Gesetz tritt am 1920 in Kraft.

Die Kaiserlichen Verordnungen vom 26.2.1875 betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, vom 5.2.1898 betreffend Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika und vom 6.8.1900 betreffend Einfuhrbeschränkungen aus Japan, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben, sobald entsprechende Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlassen und durchgeführt sind.

Berlin, den 1920

Der Reichspräsident

Der Reichswirtschaftsminister“.

In: BAR, R 168/306 (unp.).

Anhang Nr. 3:

(Der Referentenentwurf vom 5.12.1922)

„Referentenentwurf eines Pflanzenschutzgesetzes.“

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz regelt die Bekämpfung der den Pflanzenbau schädigenden Krankheiten und Schädlinge.

Die Ausführung liegt dem Pflanzenschutzdienst im Deutschen Reiche ob.

§ 2

Der Pflanzenschutzdienst wird ausgeübt

- a) von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem,
- b) von den amtlichen Hauptstellen für Pflanzenschutz innerhalb der ihnen von den obersten Landesbehörden zugewiesenen Pflanzenschutzbezirke.

Die obersten Landesbehörden können zur Unterstützung der Hauptstellen auch andere Behörden heranziehen.

§ 3

Die Einrichtung und Unterhaltung der Hauptstellen für Pflanzenschutz sowie die Gliederung und der weitere Ausbau des Pflanzenschutzdienstes in den Ländern liegt den Ländern ob.

Die Gliederung und der Ausbau ist nach den von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassenden Anweisungen durchzuführen. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen sind hierbei zu hören.

Zu den Kosten der Unterhaltung ist seitens des Reiches ein jährlicher Beitrag zu erstatten. Die Länder sind berechtigt, die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zu der Kostentragung heranzuziehen.

§ 4

Den Ländern steht es frei, sich zur Ausführung dieses Gesetzes mit anderen Ländern zusammenzuschließen.

§ 5

Die zu bekämpfenden Krankheiten und Schädlinge werden unter Angabe der Art der Bekämpfung von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bekanntgegeben. Ausgenommen sind die allgemein verbreiteten Krankheiten und Schädlinge, deren Bekämpfung bereits durch die Länder erfolgt.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und der zuständigen Hauptstellen für Pflanzenschutz die Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Bei dem Auftreten oder bei dem Verdachte des Auftretens von Krankheiten oder Schädlingen, die auf Grund des § 5 zu bekämpfen sind, ist von dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes innerhalb dreier Tage seit Kenntnis der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stelle Anzeige zu erstatten.

Von dieser Stelle ist unverzüglich der zuständigen Hauptstelle für Pflanzenschutz Nachricht zu geben.

Zu der Anzeige sind auch die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht.

§ 7

Wird das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Krankheit oder eines anzeigepflichtigen Schädlings festgestellt, so hat die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zusammen mit der zuständigen Hauptpflanzenschutzstelle für die unverzügliche Durchführung der auf Grund des § 5 angeordneten Maßnahmen Sorge zu tragen.

Sofern sich zur beschleunigten Bekämpfung im Einzelfalle besondere Maßnahmen als notwendig erweisen, können diese von der zuständigen Hauptpflanzenschutzstelle nach Anhörung praktischer Landwirte selbständig angeordnet werden. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Nutzungsberechtigten des Grundstückes entweder durch Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle sofort Anzeige zu machen.

§ 8

Erkennt der Nutzungsberechtigte des Grundstückes das Ergebnis der Feststellungen (§ 7) nicht an, so ist ein Gutachten der übergeordneten Hauptpflanzenschutzstelle bzw. der Biologischen Reichsanstalt einzuholen, durch welches der Tatbestand endgültig festgestellt wird.

§ 9

Beim Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen, deren Bekämpfung noch nicht von Reichs wegen geregelt ist, aber im Hinblick auf die drohende Gefährdung der Nachbargrundstücke unverzüglich geboten erscheint, hat die zuständige Hauptstelle für Pflanzenschutz zunächst selbständig die zu ergreifenden Maßnahmen zu treffen, im übrigen aber unverzüglich der Biologischen Reichsanstalt Mitteilung zu machen.

§ 10

Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem die Krankheit oder der Schädling auftritt, ist verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen durchzuführen und den Ausführungsbehörden die Überwachung der Durchführung zu ermöglichen.

Die gegen die Anordnungen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Weigert sich der Verpflichtete, die angeordneten Maßnahmen auszuführen, oder führt er sie ungenügend durch, so ist die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zur Durchführung ihrer Anordnungen auf Kosten des sich Weigernden berechtigt.

§ 12

Eine Entschädigung des Nutzungsberechtigten des Grundstückes für Verluste, die ihm durch Maßnahmen erwachsen, die auf Grund dieses Gesetzes angeordnet werden, findet nur statt, sofern im Interesse der Allgemeinheit zwecks Vermeidung weiterer Ausbreitung die Vernichtung gesunder Pflanzen erfolgt oder der Nutzungsberechtigte in der Verwertung solcher Pflanzen beeinträchtigt wird.

§ 13

Ein Entschädigung wird nicht gewährt

1. wenn die Vernichtungs- oder Nutzungsbeschränkung dadurch veranlaßt ist, daß bei Anlage oder Erneuerung der Pflanzung eine gesetzliche oder polizeiliche Schutzmaßnahme verletzt worden ist.
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1) der Beschädigte eine gesetzliche oder polizeiliche Schutzmaßnahme vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

§ 14

Die Bestimmungen darüber

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
 2. wie die Entschädigung im einzelnen Fall zu ermitteln und festzustellen ist,
- sind von den Ländern zu treffen.

Die Länder sind berechtigt, Bestimmungen zu erlassen, nach welchen die Entschädigung durch Beiträge der Grundstückseigentümer aufgebracht wird.

§ 15

Den Beamten, Angestellten und Beauftragten der Aufsichts- und Ausführungsbehörden, die sich in Ausübung ihres Dienstes befinden und einen entsprechenden Ausweis besitzen, ist der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Schiffen, Eisenbahnen und Fahrzeugen jeder Art sowie die kostenlose Entnahme von Proben jederzeit gestattet.

§ 16

Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, den in § 14 genannten Personen auf Befragen jede zweckdienliche Auskunft zu geben.

§ 17

Für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen gelten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vorschriften der §§ 18-21.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41), 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334) bleiben unberührt.

§ 18

Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen, die als Träger gefährlicher Pflanzenkrankheiten oder Schädlinge anzusehen sind, sowie die Einführung von gefährlichen Schädlingen und Krankheitskeimen in das Gebiet des Deutschen Reiches wird verboten.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, welche Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Krankheitskeime als gefährlich anzusehen sind, sowie welche Pflanzen und Pflanzenteile als Träger solcher Krankheiten oder Schädlinge zu gelten haben.

§ 19

Die Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen in das Gebiet des Deutschen Reiches darf nur über bestimmte Einfuhrstellen erfolgen und wird von der Erteilung einer Einfuhrerlaubnis abhängig gemacht.

§ 20

Die Einfuhrerlaubnis wird vorbehaltlich näherer Nachprüfung im Einzelfall erteilt:

- a) für Sendungen aus Ländern mit ausreichender Pflanzenschutzgesetzgebung: wenn die Sendung von einem durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen ausgestellten Untersuchungszeugnis begleitet ist, aus dem hervorgeht,
 1. daß der Inhalt der Sendung frei ist von Krankheiten und Schädlingen, die eine Zulassung ausschließen würden,
 2. daß die Sendung aus einer nicht verseuchten Gegend stammt;
- b) für Sendungen ohne ein solches Untersuchungszeugnis und für Sendungen aus Ländern ohne ausreichende Pflanzenschutzgesetzgebung nach Maßgabe näherer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassenden Bestimmungen.

§ 21.

Die Vorschriften der §§ 18-20 finden für Durchfuhrsendungen unter Zollverschluß keine Anwendung.

§ 22.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

- a) wer vorsätzlich ohne Einfuhrerlaubnis Pflanzen einführt oder zwecks Erlangung der Einfuhrerlaubnis falsche Zeugnisse beibringt,
- b) wer vorsätzlich Pflanzenkrankheiten oder Schädlinge verbreitet; auch der Versuch ist strafbar,
- c) wer wissentlich von der Einfuhr ausgeschlossene Pflanzen oder Pflanzenteile unter falscher Artbezeichnung oder falschem Namen einführt,
- d) wer wissentlich von der Einfuhr ausgeschlossene Pflanzen oder Pflanzenteile aus verseuchten Gebieten direkt oder indirekt über andere Länder einführt.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft wird bestraft

- a) wer fahrlässig eine der im § 22 bezeichneten Handlungen begeht,
- b) wer die nach § 6 vorgesehene Anzeigepflicht nicht erfüllt,
- c) wer die ihm nach § 16 obliegende Auskunft nicht erteilt,
- d) wer den in § 15 genannten Personen den Zutritt zu Grundstücken usw. oder die Entnahme von Proben nicht gestattet.

§ 24.

Neben der Strafe ist in den Fällen des § 22, Buchstabe a), § 23, Buchstabe a) auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Pflanzen oder Pflanzenteile zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurteilten gehören oder nicht.

§ 25.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen.

§ 26.

Das Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) sowie die Neuordnungen, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln vom 26. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 135), betr. die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika vom 5. Februar 1898 (Reichsgesetzbl. S. 5), betr. Einfuhrbeschränkung wegen Gefahr der Einschleppung der San José Schildlaus vom 6. August 1900 (Reichsgesetzbl. S. 791), vom 2. Juni 1907 (Reichsgesetzbl. S. 343), vom 27. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 893) bleiben unberührt.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt amin Kraft“.

In: BAR R 168/306 (unp.).

Anhang Nr. 4:
(Pflanzenschutzgesetz)

„Deutsches Reich.

Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

Vom 5. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

Pflanzenschutz.

§ 1.

- (1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und der Erzeugnisse von solchen Pflanzen im Inland und zur Verhütung ihrer Einschleppung aus dem Ausland erforderlichen Vorschriften und sonstigen Maßnahmen zu treffen (Pflanzenschutz). Der Pflanzenschutz erstreckt sich auch auf die Vorräte von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und von Erzeugnissen solcher Pflanzen. Als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Teile von Pflanzen.
- (2) Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf die Abwehr schädigender Einflüsse von Wasser, Abwasser, Rauch und Abgasen.

Bekämpfung im Inland.

§ 2.

- (1) Zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen im Inland und damit auch zur Verhütung ihrer Verschleppung im Inland und nach dem Ausland kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Vorschriften und Anordnungen erlassen, die zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes im Einzelfall oder im allgemeinen erforderlich sind; er kann insbesondere
 1. für den Fall des Auftretens oder im Fall des Verdachts des Auftretens von Krankheiten oder Schädlingen eine Anzeige- oder Auskunftspflicht anordnen;
 2. die zur Feststellung des Befalls oder zur Nachprüfung des Befallsverdachts notwendigen Untersuchungen von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Verkehrs- oder Beförderungsmitteln sowie von Vorratsbeständen anordnen;
 3. die Überwachung von Baumschulen, Gartenbau- oder Saatzuchtbetrieben oder von sonstigen Betrieben, die Bestände von Pflanzgut, Sämereien, Wirtschaftsdünger oder organischer Erde für Handelszwecke halten, auf das Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen anordnen;
 4. die Überwachung von Speicher- oder Lagerräumen, Mühlen, Ausstellungen oder Märkten auf das Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen anordnen und zur Erleichterung ihrer Bekämpfung Vorschriften über die Einlagerung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie über die Entseuchung oder Reinigung von Speicher-, Lager- oder sonstigen Räumen treffen;
 5. die Überwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen im Inland anordnen;
 6. die Vernichtung befallener oder kranker sowie befalls- oder krankheitsverdächtiger Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und, soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sowie von Geräten oder sonstigen Gegenständen und die Entseuchung des Bodens oder von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, von Räumen sowie von Geräten oder sonstigen Gegenständen anordnen;
 7. die Anwendung bestimmter Verfahren oder Mittel für die Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen vorschreiben oder verbieten;

8. bestimmte Fruchtfolgen vorschreiben und den Anbau einzelner Pflanzensorten verbieten oder anordnen;
9. die Nutzung befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke untersagen oder beschränken;
10. bestimmte Gebiete als befallen, als befallsverdächtig oder als befallsgefährdet erklären, ihre Abgrenzung vornehmen, ihr Betreten verbieten und die zur Absperrung notwendigen Maßnahmen treffen;
11. den Verkehr und Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, mit organischer Erde, Wirtschaftsdünger oder sonstigen Gegenständen über die Grenzen der gemäß Nr. 10 bestimmten Gebiete untersagen oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zulassen, soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert;
12. den Handel mit Mitteln oder Geräten für die Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen regeln;
13. die gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung regeln;
14. den Verkehr und Handel mit Tieren oder Kleinlebewesen, die als Schädlinge oder Träger von Schädlingen oder Krankheiten anzusehen sind, untersagen oder, soweit wissenschaftliche oder andere Zwecke es erfordern, unter Bedingungen oder Auflagen zulassen;
15. Vorschriften über den Schutz und die Verwendung von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, erlassen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland.

§ 3.

Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten oder Schädlingen aus dem Ausland kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Vorschriften und Anordnungen erlassen, die zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes im allgemeinen oder im Einzelfall erforderlich sind; er kann insbesondere

1. die Einfuhr von befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von Gegenständen, die als Träger der Krankheiten oder Schädlinge in Frage kommen, verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen oder über bestimmte Zollstellen zulassen; das gleiche gilt für die Einfuhr von Tieren oder Kleinlebewesen, die als Schädlinge in Frage kommen;
2. die Untersuchung oder Entseuchung der einzuführenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände (Nr. 1) an den Einlaßstellen auf den Befall mit Krankheiten oder Schädlingen auf Kosten des Einführenden vorschreiben;
3. Die Vernichtung befallener oder befallsverdächtiger Sendungen anordnen;
4. die Überwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei der Ausfuhr anordnen;
5. die Durchfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von sonstigen Gegenständen, durch die Krankheiten oder Schädlinge eingeschleppt werden können, verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zulassen.

Abschnitt II.

Organisation des Pflanzenschutzes.

Mitwirkung der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4.

Der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Erforschung der Krankheiten und Schädlinge, die Ausarbeitung und Prüfung der zur Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen geeigneten Verfahren, Mittel und Geräte in Verbindung mit den Pflanzenschutzämtern (§5), die Aufstellung von Richtlinien für die Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen sowie die Beratung der mit der Regelung und Durchführung des Pflanzenschutzes betrauten Stellen, insbesondere der Pflanzenschutzämter.

Pflanzenschutzdienst, Pflanzenschutzämter.

§ 5.

- (1) Der Reichsbauernführer richtet nach den Richtlinien, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt, einen Pflanzenschutzdienst ein, dessen Träger die bei jeder Landesbauernschaft zu errichtenden Pflanzenschutzämter sind. Den Aufbau des Pflanzenschutzdienstes regelt der Reichsbauernführer durch Anordnung; sie bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft; sie tritt, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes folgenden Tage in Kraft.
- (2) Den Pflanzenschutzämtern obliegt, soweit der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder auf seine Weisung die nachgeordneten Behörden nicht etwas anderes bestimmen,
 1. die öffentliche Aufklärung über das Auftreten und über die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, die Beratung und Anleitung der Bevölkerung in Fragen des Pflanzenschutzes und der Bekämpfung;
 2. die Überwachung der Kulturen sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf den Befall mit Krankheiten und Schädlingen, soweit nicht diese Aufgabe dem Pflanzenbeschauendienst vorbehalten ist (§6);
 3. die regelmäßige Berichterstattung an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie die unverzügliche Meldung an die genannte Behörde im Fall des Auftretens von besonders gefährlichen Krankheiten oder Schädlingen oder bei besonders zahlreichem Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen;
 4. die technische Durchführung und Überwachung der auf Grund des § 2 angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen;
 5. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Prüfung der zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen geeigneten Verfahren, Mittel und Geräte sowie bei der Prüfung von Pflanzensorten auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Schädlinge.
- (3) Ist die technische Durchführung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder von einer nachgeordneten Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahme dem Pflanzenschutzdienst übertragen, so kann die untere Verwaltungsbehörde, falls sie dies mit Rücksicht auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Ordnung für unumgänglich hält und ein Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzamt nicht zu erzielen ist, bei Gefahr im Verzuge einseitige Anordnungen über die Art der Durchführung treffen. Sie hat unverzüglich die endgültige Entscheidung derjenigen Behörde einzuholen, die die Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet hat.

- (4) Die Pflanzenschutzämter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und die Richtlinien der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu beachten.

Pflanzenbeschau

§ 6

- (1) Für die Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die aus Gründen des Pflanzenschutzes zu untersuchen sind, wird ein Reichspflanzenbeschauendienst eingerichtet, dessen Aufbau und Aufgaben der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft regelt.
- (2) Dem Reichspflanzenbeschauendienst obliegt auch die für die Ausfuhr aus Gründen des Pflanzenschutzes vorgeschriebene Überwachung von Baumschulen, Gartenbau-, Weinbau- und Saatzuchtbetrieben sowie die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen.

Abschnitt III.

Pflichten und Rechte der Betroffenen.

Pflichten bei der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen.

§ 7.

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen durchzuführen; sie haben die Überwachung der Durchführung, soweit diese ihnen selbst obliegt, und die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen durch den Pflanzenschutzdienst oder andere damit beauftragte Stellen sowie die Überwachung ihrer Betriebe durch den Reichspflanzenschutzdienst (§ 6 Abs. 2) zu dulden. Zu diesem Zweck ist den Personen, die mit der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen beauftragt sind, der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Speicher- oder Lagerräumen, Verkehrs- und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Entnahme von Proben zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben.
- (2) Kommen die im Abs. 1 Satz 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch den Pflanzenschutzdienst oder andere mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen nicht nach, so können diese Stellen die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.
- (3) Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse entgegen einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahme angebaut, auf Lager genommen oder in Verkehr gebracht, so kann das Pflanzenschutzamt oder sonstige mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen ihre Beseitigung oder Vernichtung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 8.

Die nachgeordneten Behörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft diejenigen Personen und Betriebe, die infolge der Durchführung angeordneter Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden, zur Deckung der durch die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen entstandenen Unkosten heranziehen; sie setzen die Höhe der Unkosten fest und verteilen sie anteilmäßig auf die Betroffenen.

Entschädigung

§ 9.

- (1) Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Im Fall unbilliger Härte, insbesondere bei erheblicher wirtschaftlicher Schädigung, ist aus Reichsmitteln eine angemessene Entschädigung für den bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen entstandenen Schaden zu gewähren, wenn gesunde Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vernichtet werden oder der Wert der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder der Ertrag des Bodens durch die Bekämpfungsmaßnahmen gemindert wird. Eine Entschädigung darf nicht gewährt werden, wenn die Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse notwendig geworden ist, weil der Betroffene oder sein Rechtsvorgänger Anordnungen nicht befolgt hat.
- (3) Über die Gewährung einer Entschädigung (Abs. 2) und ihre Höhe entscheiden der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmten Stellen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Rechtsmittel.

§ 10.

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Anordnungen eines Pflanzenschutzamts oder einer sonstigen mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Stelle sowie das Beschwerdeverfahren werden im Verordnungswege geregelt.

Gebühren.

§ 11.

- (1) Für die bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr vorzunehmenden Untersuchungen und Maßnahmen, für die Überwachung der Kulturen gemäß § 6 Abs. 2 sowie für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen werden vom Reich Gebühren erhoben. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Voraussetzung und Höhe der Gebühren in einer Gebührenverordnung.
- (2) Die im Abs. 1 genannten Gebühren werden vom Reich vereinnahmt.

Abschnitt IV.

Schlußvorschriften.

Beitreibung.

§ 12.

Die auf Grund des § 8 festgesetzten Unkosten sowie die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 entstandenen Kosten werden auf Antrag der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, der Pflanzenschutzämter oder der sonstigen mit der Erhebung beauftragten Stellen von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

Strafen.

§ 13.

- (1) Wer den auf Grund des § 2 erlassenen Rechtsverordnungen oder Anordnungen oder den Vorschriften des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz in besonderen Fällen für vorsätzliche Zuwiderhandlungen Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark und Haft oder eine dieser Strafen androhen. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vorschriften gelten nicht, soweit sich aus der Vorschrift des Abs. 2 etwas anderes ergibt.
- (2) Bezieht sich die Zuwiderhandlung auf eine nach § 3 Nrn. 1, 4, 5 über Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erlassenen Vorschrift oder Anordnung, so wird die Zuwiderhandlung als Bannbruch bestraft mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 134 des Vereinszollgesetzes angedrohten Geldstrafe in Höhe des Doppelten des Wertes Geldstrafe in unbegrenzter Höhe tritt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren erkannt werden.

§ 14.

Wer absichtlich Krankheiten oder Schädlinge in das Inland verbringt oder im Inland verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bestraft.

§ 15.

- (1) Neben den nach § 13 Abs. 1 und § 14 genannten Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.
- (2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Durchführung des Gesetzes.

§ 16.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 17.

- (1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7 bis 10, 12 bis 16 treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft; den Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Vorschriften bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; er kann die Vorschriften zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft setzen und das Inkrafttreten auf Teile des Reichsgebiets beschränken.
- (2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, wann die auf dem Gebiete des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des Reichs, der Länder und ihrer Verwaltungsbehörden außer Kraft treten.
- (3) Die auf dem Gebiete der Reblausbekämpfung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

München, den 5. März 1937.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Reichsminister der Finanzen.

(Reichsgesetzblatt I Nr. 29 vom 8. März 1937, S. 271.)“.

In: Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen. Beilage zum Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst, Bd. IX (1. April 1937) Nr. 3, S. 63-69.

Abkürzungsverzeichnis

Absch.	Abschnitt
a. Rh.	am Rhein
a.D.	außer Diensten
a.W.	an der Warthe
Aufl.	Auflage
BAR	Bundesarchiv
BBA	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin und Braunschweig ab 1954
Bd.	Band
BRA	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft von 1919 bis 1945
betr.	betreffend, betrifft
BZA	Biologische Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Berlin-Dahlem) von 1946 bis 1954
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEGESCH	Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung mbH
d.J.	dieses Jahres
DLG	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft
DLR	Deutscher Landwirtschaftsrat
DOG	Deutsche Obstbau-Gesellschaft e.V.
DPD	Deutscher Pflanzenschutzdienst
Dr.	Doktor
Dr. phil.	Doktor der Philosophie
et al.	et alii
etc.	et cetera
f.	folgend
ff.	folgende
franz.	Französisch
Frh.	Freiherr
G.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Geh. RR	Geheimer Regierungsrat
gest.	gestorben
H.	Heft
Halle/S.	Halle an der Saale
Hrsg.	Herausgeber
Herv.	Hervorhebung
HW	Hilfswerk der Deutschen Landwirtschaft
ib.	ibidem
I I A	Internationales Landwirtschaftliches Institut in Rom („Institut International D'Agriculture“)
IVP	Industrieverband für Pflanzenschutz e.V.
i.W.	in Westfalen
Jg.	Jahrgang
Kap.	Kapitel
KBA	Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft (von 1905 bis 1919)
Kgl.	Königlich
LK	Landwirtschaftskammer
M.	Main
Mrd.	Milliarden

Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus, Nazismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei
ORR	Oberregierungsrat
p.	page (Seite)
PSA	Pflanzenschutzamt, -ämter
PSG	Pflanzenschutzgesetz
PSM	Pflanzenschutzmittel
PSMG	Pflanzenschutzmittelgesetz
R	Reposition, Repositur
RA	Reichsarbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftswissenschaften
RAD	Reichsarbeitsdienst
RAP	Reichsarbeitsgemeinschaft Pflanzenschutz (1936/37)
RFA	Reichsfachschaft Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel (1934)
RGA	Reichsgesundheitsamt
RMEL	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, seit 1934 Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft
RN	Reichsnährstand
RWM	Reichswirtschaftministerium
S.	Seite(n)
s.	siehe
SA	Sturmabteilung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannter
SS	Schutzstaffel
TH	Technische Hochschule
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
unp.	unpaginiert
U. S.	Autor
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
usw.	und so weiter
v.	verte
VDFP	Vereinigung deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e.V., seit 1924 Industrieverband für Pflanzenschutz e.V.
VEB	Volkseigener Betrieb
vgl.	vergleiche
zit.	zitiert
ZVDH	Zentralverband für Desinfektion und Hygiene e.V.

Quellen-und Literaturverzeichnis

Archivalien

AB	Archiv der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig
AUS	Archiv des Autors, Berlin
BAR	Bundesarchiv - Abteilungen Reich und DDR, Berlin
BDC	Bundesarchiv, Abt. III, Außenstelle Berlin-Zehlendorf (ehemals Berlin Document Center – BDC)
GSTA	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin

Benutzte Archivalien

AB

1. Niederschrift über die am 11. Und 12. Juni 1919 in der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem abgehaltene Beratung von Vertretern der Organisation des Pflanzenschutzes im Deutschen Reich. – In: Pflanzenschutztagung der BRA (1919-1929), Bd. I, 25 S. (unp.)
2. Niederschrift über die Vollversammlung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes am 9. November 1921 in der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem. – In: Pflanzenschutztagungen der BRA (1919-1929), Bd. I, 26 S. (unp.)
3. Niederschrift über die am 15. Oktober 1920 in der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem abgehaltene Beratung der Vertreter der Hauptstellen für Pflanzenschutz im Deutschen Reich. – In: Pflanzenschutztagungen der BRA (1919-1929), Bd. I, 25 S. (unp.)
4. Vertraulich! Niederschrift über die Vollversammlung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes am Sonntag, dem 30. Januar 1927. – In: Pflanzenschutztagungen der BRA (1919-1929), Bd. I, 13 S. (unp.)
5. Entwurf der Niederschrift über die Vollversammlung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes am 23. Februar 1923 in der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem. – In: Pflanzenschutztagungen der BRA (1919-1929). Bd. I, 28 S. (unp.)
6. Morstatt, H.: Pflanzenschutz und landwirtschaftliche Erzeugung. – In: Zeitschriften-dienst des Reichsnährstandes (1936), 3 S. (Separatum). – In: Personalakte H. Morstatt (unp.)
7. Personalakte: Gassner, G. (unp.)
8. Brief Roth (Braunschweig, 18.9.1933) an Prof. H. Klebahn. – In: Personalakte: Gassner, G. (unp.)

9. Zeitungsnotiz des „Staader Tageblatts“ (2.12.1932): „Der neue Präsident der Biologischen Reichsanstalt“. – In: Personalakte: G. Gassner (unp.)
10. Zeitungsnotiz des „Buxtehuder Tageblatts“ (4.4.1933): „Rücktritt Prof. Gassner“. – In: Personalakte: G. Gassner (unp.)
11. Briefnotiz G. Gassner (ohne Datum) an O. Appel (handschriftlich). – In: Personalakte: G. Gassner (unp.)
12. Manuskript O. Schlumberger: „Ansprache anlässlich der Betriebsversammlung zum 60. Geburtstag des Herrn Präsidenten Dr. Riehm am 28. Februar 1942, gehalten von Herrn Oberregierungsrat Dr. Schlumberger“ (6 S.). – In: Personalakte: E. Riehm (unp.)
13. Autorisierter Lebenslauf von E. Riehm (Berlin-Zehlendorf, den 29.1.1958) (4 S., Typoskript). – In: Personalakte: E. Riehm (unp.)
14. Personalakte: Eduard Riehm (unp.)
15. Brief E. Riehm (Berlin-Dahlem, 23.3.1946) an Regierungsrat S. Wilke (Pflanzenschutzamt Oldenburg) (2 S.). – In: Personalakte E. Riehm (unp.)
16. Personalakte: Albert Härle (unp.)
17. Personalakte: Martin Schwartz (unp.)

AUS

1. Die vom Autor 1995 befragten ehemaligen Mitarbeiter der BRA bzw. der Biologischen Zentralanstalt, Frau Erika Schwartz und Herr Herbert Knippel, informierten den Autor in Gesprächen darüber, daß das entscheidende Verdienst für die Erarbeitung und Realisierung des Pflanzenschutzgesetzes von 1937 M. Schwartz zukomme. E. Schwartz (geb. 1908) - Tochter von M. Schwartz - arbeitete von 1947 bis 1951 an der Kartoffelkäferforschungsstation der Biologischen Zentralanstalt in Mühlhausen/Thüringen; von 1951 bis 1968 als Arbeitsgruppenleiterin in der Mittelprüfung an der Biologischen Zentralanstalt in Kleinmachnow (DDR) bei Berlin. Herr Herbert Knippel (geb. 1913) arbeitete von 1936 bis 1939 und von Febr. 1940 bis Nov. 1940 als technischer Angestellter in der Kartoffelkäferforschung der BRA bei M. Schwartz; u. a. in der Kartoffelkäferforschungsstation in Krufft/Eifel. Von 1956 bis 1964 war Knippel technischer Leiter des Versuchsfeldes der BBA in Berlin-Dahlem.
2. Herbert Knippel teilte auf Anfrage dem Autor am 05.05.1998 schriftlich mit, daß E. Riehm in der BRA „als sehr überzeugter Nationalsozialist (galt). Trotzdem habe er sich als Behördenleiter menschlich und kollegial verhalten“. – In: Schriftliche Erklärung H. Knippel vom 05.05.1998, 1 S.

BAR

1. Aktennotiz: J. Behrens (25.8.1913) an O. Appel.- In: R 168/306 (unp.)
2. Brief des Staatssekretärs des Innern (Berlin, 13.8.1913) an J. Behrens.- In: R 168/306 (unp.)
3. Aktennotiz: O. Appel (6.12.1913), betrifft Bitte um Verlängerung.- In: R 168/306 (unp.)
4. Aktennotiz: J. Behrens (14.4.1914), betrifft Fertigstellung der Denschrift.- In: R 168/306 (unp.)

5. O. Appel/F. Krüger: Entwurf eines Reichspflanzenschutzgesetzes (27.6.1914) (10 S.).- In: R 168/306 (unp.)
6. Brief A. Hermes (Rom, 11.2.1914) an J. Behrens (4 S.).- In: R 168/306 (unp.)
7. Begründung zum „Referentenentwurf eines Pflanzenschutzgesetzes“ von 1922; Referent Dr. Neide, Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. (13 S.).- In: R168/306 (unp.)
8. Brief J. Behrens (Berlin, 16.2.1914) an A. Hermes (1 S.).- In: R 168/306 (unp.)
9. O. Appel: Denkschrift über das Bedürfnis nach einem Pflanzenschutzgesetz von 1914 (62 S.) und von 1916 (66 S.).- In: R 168/306 (unp.)
10. Aktennotiz: O. Appel (27.6.1914).- In: R 168/306 (unp.)
11. Brief v. Jonquières, Reichsamt des Innern, (Berlin, 21.1.1916) an J. Behrens (1 S.).- In: R 168/306 (unp.)
12. Aktennotiz: fernmündlicher Anruf des Reichsamtes des Innern (14.4.1916) an KBA.- In: R 168/306 (unp.)
13. Aktennotiz: O. Appel (9.5.1916).- In: R 168/306 (unp.)
14. O. Appel: „Verzeichnis“ der an der BRA „bekannten Gesetze, Verordnungen usw., betr. Pflanzen-Ein- und Ausfuhr und den Pflanzenschutz im Deutschen Reiche“ (26.11.1919) (150 S.).- In: R 168/283 (unp.)
15. Brief der Holzkohlungsindustrie-Aktiengesellschaft (Konstanz, 1.3.1918) an Reichskanzler: Forderung nach Beizpflicht des Getreides mit Formaldehyd.- In: R 168/131 (unp.)
16. Brief O. Appel (23.12.1919) an das Reichswirtschaftsamt; Anlage: O. Appel/E. Riehm: „Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln“ (3 S.) und „Denkschrift über die gesetzliche Regelung des Handels mit Pflanzenschutzmitteln“ (10 S.).- In: R 168/131 (unp.)
17. Brief Präsident des Kriegsernährungsamtes (Berlin, 13.8.1917) an J. Behrens.- In: R 168/283 (unp.)
18. Schreiben des Württembergischen Ministeriums des Innern (Stuttgart, 6.6.1917).- In: R 168/283 (unp.)
19. „Entwurf einer Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten“ (Drucksache, Bundesrat, 222, Session 1917) sowie Begründung zum Entwurf.- In: R 168/283 (unp.)
20. J. Behrens. Stellungnahme zum „Entwurf einer Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten“ an das Reichsamt des Innern (16.8.1917).- In: R 168/283 (unp.)
21. Beschluß des Bundesrates v. 30.8.1917.- In: R 168/283 (unp.)
22. Akteninformation: O. Appel/M. Schwartz (Mai 1926): Trennung der Biologischen Reichsanstalt vom Innenministerium.- In: R 168/163 (unp.)
23. Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums (Berlin, 6.11.1919).- In: R 168/283 (unp.)
24. Brief Reichswirtschaftsministerium, Heukamp (Berlin, 3.1.1920) an O. Appel (1 S.).- In: R 168/306 (unp.)
25. Brief O. Appel (Berlin, 28.1.1920) an das Reichswirtschaftsministerium mit den Anlagen: Entwurf eines Gesetzes betr. den Pflanzenschutz im Deutschen Reiche ... 1920 (7 S.) und Begründung zum Entwurf (7 S.).- In: R 168/306 (unp.)

26. Brief O. Appel (Berlin, 23.12.1919) an das Reichswirtschaftsministerium.- In: R 168/447 (unp.)
27. Brief O. Appel (Berlin, 2.2.1921) an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (3 S.).- In: R 168/306 (unp.)
28. Brief des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Heukamp (Berlin, 30.3.1921) an O. Appel (1 S.).- In: R 168/306 (unp.)
29. Niederschrift über die Sitzung des Arbeitsausschusses des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (11.5.1921) in Berlin-Dahlem (11 S.).- In: R 168/306 (unp.)
30. Brief des Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Berlin, 24.11.1921) an O. Appel mit überarbeitetem Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes (1.10.1921) (6 S.).- In: R 168/306 (unp.)
31. Aktennotiz: O. Appel über Besprechungen im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (29.11.1921 und 17.3.1922).- In: R 168/306 (unp.)
32. Brief des Reichslandwirtschaftsministers (Berlin, 8.4.1922) an O. Appel (1 S.).- In: R 168/306 (unp.)
33. Brief des Reichslandwirtschaftsministers (Berlin, 6.4.1922) an die Behörden der Länder (3 S.).- In: R 168/306 (unp.)
34. Aktennotiz: O. Appel (31.5.1922).- In: R 168/306 (unp.)
35. Gutachten von G. Gassner zum Pflanzenschutzgesetz (22.5.1922) (6 S.).- In: R 168/306 (unp.)
36. Aktennotiz: M. Schwartz (2.6.1922) (1 S.) (Rückseite der Notiz von O. Appel - BAR, Nr. 34).- In: R 168/306 (unp.)
37. Protokoll einer Beratung des Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft von M. Schwartz (Mai 1922) (4 S.).- In: R 168/306 (unp.)
38. Stellungnahmen der Landwirtschaftskammern für das Herzogtum Oldenburg, Preussen (Hauptlandwirtschaftskammer), Wiesbaden, Schlesien, Pommern, Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Rheinprovinz (Mai 1922) zum Erlaß des Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 6.4.1922.- In: R 168/306 (unp.)
39. M. Schwartz: Zu den Einwänden der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer gegen den Referentenentwurf des Reichspflanzenschutzgesetzes (Mai 1922) (5 S.).- In: R 168/306 (unp.)
40. Niederschrift über die Sitzung der Vertreter der Landwirtschaftskammern im Sitzungssaal des Ministeriums für Landwirtschaft am Dienstag, dem 23. Mai 1922, vormittags 10 Uhr, betr. Beratung über den Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes (11 S.).- In: R 168/306 (unp.)
41. Brief A. Spieckermann, Anstalt für Pflanzenschutz und Samenuntersuchung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen (Münster, 11.5.1922) an O. Appel (1 S.).- In: R 168/306 (unp.)
42. Brief O. Appel (Berlin, 13.5.1922) an A. Spieckermann (1 S.).- In: R 168/306 (unp.)
43. Brief des Preußischen Landwirtschaftsministeriums (Berlin, 27.5.1922) an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.- In: R 168/306 (unp.)

44. Stellungnahme der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Betr.: Pflanzenschutzgesetz“ (Berlin, 15.8.1922) (5 S.).- In: R 168/306 (unp.)
45. Tagesordnung der 49. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates für den 21./22.6.1921 in Dresden; Nr. 9: Reichsgesetzliche Regelung des Pflanzenschutzes (1 S.).- In: R 168/306 (unp.)
46. Einladungsschreiben des Deutschen Landwirtschaftsrates (23.5.1921) an O. Appel (1 S.).- In: R 168/306 (unp.)
47. Schreiben O. Appel (Berlin, 13.6.1921) an den Deutschen Landwirtschaftsrat (1 S.).- In: R 168/306 (unp.)
48. Aktennotiz: M. Schwartz (25.1.1922) zu einem Schreiben des Zentralverbandes für Desinfektion und Hygiene e. V. (19.1.1922).- In: R 168/306 (unp.)
49. Brief des Zentralverbandes für Desinfektion und Hygiene e. V. (Berlin, 19.1.1922) an O. Appel.- In: R 168/306 (unp.)
50. Brief O. Appel (Berlin, 3.2.1922) an den Zentralverband für Desinfektion und Hygiene e. V.- In: R 168/306 (unp.)
51. Aktennotiz: O. Appel (24.1.1922) über Besuch von E. Söchting.- In: R 168/306 (unp.)
52. Brief des Zentralverbandes für Desinfektion und Hygiene e. V. (Berlin, 2.5.1922) an O. Appel; Anlage: Bericht über die Sitzung des Schädlingbekämpfungsausschusses des Zentralverbandes vom 11.4.1922 (5 S.).- In: R 168/306 (unp.)
53. Brief O. Appel (Berlin, 11.5.1922) an den Zentralverband für Desinfektion und Hygiene e.V. (3 S.).- In: R 168/306 (unp.)
54. Brief des Zentralverbandes für Desinfektion und Hygiene e. V. (Berlin, 19.5.1922) an O. Appel (2 S.).- In: R 168/306 (unp.)
55. Brief O. Appel (Berlin, 31.5.1922) an den Zentralverband für Desinfektion und Hygiene e. V.; Aktennotiz dazu von M. Schwartz.- In: R 168/306 (unp.)
56. Protokoll einer Beratung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit Vertretern der Vereinigung Deutscher Fabriken für Pflanzenschutzmittel e. V. sowie O. Appel, E. Riehm und M. Schwartz in Berlin am 6.10.1921 über das Pflanzenschutzmittelgesetz.- In: R 168/131 (unp.)
57. Brief der Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V. (Nackenheim a. Rh., 19.5.1920) an O. Appel.- In: R 168/131 (unp.)
58. Notiz O. Appel (26.5.1920) zum Brief der Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V. vom 19.5.1920.- In: R 168/131 (unp.)
59. Brief der Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V. (Mainz, 1.6.1920) an O. Appel.- In: R 168/131 (unp.)
60. „G. B.“ - E. Riehm (18.6.1920) Bericht über die Tagung der Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V. (9./10.6.1920) in Frankfurt/M.- In: R 168/131 (unp.)
61. Zusammenfassender Bericht von O. Appel über eine Tagung der Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V. (18.6.1920).- In: R 168/131 (unp.)
62. Aktennotiz: M. Schwartz (20.12.1920).- In: R 168/131 (unp.)
63. Brief L. Hiltner (München, 16.4.1921) an O. Appel.- In: R 168/131 (unp.)

64. Brief O. Appel (Berlin 21.4.1921) an L. Hiltner.- In: R 168/131 (unp.)
65. Dr. Neide (4.10.1921): Entwurf eines Gesetzes, betr. die Regelung des Verkehrs mit chemischen Pflanzenschutzmitteln im Deutschen Reich.- In: R 168/131 (unp.)
66. Protokoll einer Beratung über das Pflanzenschutzmittelgesetz in der Biologischen Reichsanstalt (6.10.1921).- In: R 168/131 (unp.)
67. Information O. Appels über seine Teilnahme an der Tagung der Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V. in Goslar (15.10.1921).- In: R 168/131 (unp.)
68. Brief F. Noerdlinger (Flörsheim, 4.2.1922) an O. Appel.- In: R 168/131 (unp.)
69. Brief O. Appel (Berlin, 2.3.1922) an F. Noerdlinger.- In: R 168/131 (unp.)
70. Brief Heukamp, Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Berlin, 30.1.1922), an die Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V.- In: R 168/131 (unp.)
71. Brief des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Berlin, 12.7.1922) an O. Appel.- In: R 168/131 (unp.)
72. Liste: Tarife für Prüfungsgebühren (1922) von O. Appel.- In: R 168/131 (unp.)
73. E. Riehm „V. B.“ (Vertraulicher Bericht) vom 15.5.1923 über eine Tagung der Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V. (5 S.).- In: R 168/131 (unp.)
74. Brief der Vereinigung Deutscher Fabriken von Pflanzenschutzmitteln e. V. (29.5.1923) an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.- In: R 168/131 (unp.)
75. Brief des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Berlin, 22.1.1924) an O. Appel; mit Anlage: Stellungnahme des Reichsministeriums für Finanzen (16.4.1923) zum Gesetzentwurf (PSM) vom 29.3.1923.- In: R 168/131 (unp.)
76. Brief des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Berlin, 5.11.1923) an O. Appel; Anlage: Die Durchführung des Abbau- und Ersparnisprogramms der Reichsregierung (Reichsministerium der Finanzen, Berlin, 27.10.1923) (8 S.).- In: R 168/306 (unp.)
77. Brief M. Schwartz (Berlin, 13.11.1923) an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.- In: R 168/306 (unp.)
78. Aktennotiz: Schultz (2.1.1924) über telefonische Information von Regierungsrat Dr. Schneider.- In: R 168/306 (unp.)
79. Brief O. Appel (Berlin, 31.1.1924) an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (4 S.).- In: R 168/306 (unp.)
80. O. Appel: Vorschlag einer Regelung des Pflanzenschutzmittelwesens ohne besondere gesetzliche Regelung (1924) (3 S.).- In: R 168/131 (unp.)
81. Brief des Industrieverbandes für Pflanzenschutz e. V. (5.4.1927) an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.- In: R 168/131 (unp.)
82. Referentenentwurf des Pflanzenschutzgesetzes.- In: Deutsche Obstbauzeitung vom 22.8.1922, H. 32, S. 209.- In: R 168/306 (unp.)
83. Brief M. Schwartz (Berlin, 11.9.1922) an die Deutsche Obstbau-Gesellschaft e.V.- In: R 168/306 (unp.)
84. Brief des österreichischen Landwirtschaftsministeriums (Wien, 1.6.1921) an die Biologische Reichsanstalt.- In: R 168/306 (unp.)

85. Brief O. Appel (Berlin, 8.7.1921) an das österreichische Landwirtschaftsministerium.- In: R 168/306 (unp.)
86. M. Schwartz: Bericht über die Tagung der Deutschen Obstbau-Gesellschaft e.V. in Magdeburg vom 18.9.1922 (7 S.).- In: R 168/306 (unp.)
87. Brief O. Appel (Berlin, 18.10.1922) an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.- In: R 168/306 (unp.)
88. Gutachten der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe (Hamburg 13.6.1922).- In: R 168/306 (unp.)
89. Brief des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Berlin, 5.12.1922) an O. Appel; Anlage: Referentenentwurf eines Pflanzenschutzgesetzes, 1922.- In: R 168/306 (unp.)
90. M. Schwartz (25.1.1923): Begründung für ein Pflanzenschutzgesetz (8 S.).-In: R 168/306 (unp.)
91. Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Berlin, 12.2.1923) an die Reichsministerien für Inneres, Justiz, Finanzen und Wirtschaft; Anlage: Referentenentwurf eines Pflanzenschutzgesetzes (1923) und Begründung (13 S.).-In: R 168/306 (unp.)
92. Protokollnotiz: O Appel (28.2.1923) über Beratung der Vertreter der Ressorts zum Referentenentwurf in Berlin.- In: R 168/306 (unp.)
93. Protokoll: Beratung von Vertretern der Reichs- und Landesressorts in Berlin über den Referentenentwurf (Berlin, 28.2.1923) (13 S.).- In: R 168/306 (unp.)
94. Brief des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Berlin, 28.3.1923) an die Landesregierungen des Deutschen Reiches, die Preußischen Ministerien für Landwirtschaft sowie für Finanzen.- In: R 168/306 (unp.)
95. Notiz M. Schwartz (25.4.1923) auf Briefrückseiten des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 5.12.1922 (s. BAR, Nr. 89).- In: R 168/306 (unp.)
96. Brief H. Luther, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (Berlin, 15.6.1923), an O. Appel.- In: R 168/306 (unp.)
97. Zeitungsausschnitt - L. Speh: Bemerkungen zum neuen Pflanzenschutz-Gesetz.- In: Deutsche Obst- und Gemüsebau Zeitung (Nr. 13, 1923, S. 97/98).- In: R 168/306 (unp.)
98. Zeitungsausschnitt - A. Müller: Auf falschem Wege.- In: Rheinische Volksstimme, Organ für die westdeutsche Landwirtschaft, Köln, 30. Jg., 1.5.1923, Nr. 100.- In: R 168/306 (unp.)
99. Zeitungsausschnitt - E. Schaffnit: Zu dem Pflanzenschutzgesetzentwurf.- In: Rheinische Volksstimme 30 (12.6.1923) 133, o. S.- In: R 168/306 (unp.)
100. Brief E. Schaffnit (Bonn, 14.6.1923) an O. Appel.- In: R 168/306 (unp.)
101. Brief O. Appel (Berlin, 21.6.1923) an E. Schaffnit.- In: R 168/306 (unp.)
102. M. Schwartz: Aktennotiz über Pflanzenschutzgesetz (5.12.1923).- In: R 168/306 (unp.)
103. Aktennotiz: (Anonym) über Abbruch des Pflanzenschutzgesetzverfahrens (31.1.1924).- In: R 168/306 (unp.)
104. O. Appel: Einleitender Bericht.- In: Niederschrift über die Vollversammlung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes am Donnerstag, den 2. Februar 1933, 14 Uhr, im Harnackhaus in Berlin-Dahlem, Ihnestr. 16.- In: R 168/163 (S. 4-14)
105. Brief O. Appel (Berlin, 30.12.1925) an Th. Roemer.- In: R 168/306 (unp.)

106. Brief Th. Roemer (Halle a. S., 27.10.1925) an O. Appel (Anlage: Bericht über seine USA-Reise, 21 S.).- In: R 168/306 (unp.)
107. Brief Th. Roemer (Halle a. S., 21.12.1925) an O. Appel.- In: R 168/306 (unp.)
108. Brief Th. Roemer (Halle a. S., 8.3.1926) an die Deutsche Landwirtschafts-gesellschaft.- In: R 168/306 (unp.)
109. Brief Th. Roemer (Halle a. S., 8.3.1926) an O. Appel.- In: R 168/306 (unp.)
110. Brief der Firma Jakob Mayer (Frankenthal/Rheinpfalz, 14.3.1926) an Th. Roemer.- In: R 168/306 (unp.)
111. Protokoll der Vollversammlung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (Berlin, 30.1.1927). EntschlieÙung.- In: R 168/306 (unp.)
112. Brief O. Appel (Berlin, 1.3.1927) an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.- In: R 168/306 (unp.)
113. EntschlieÙung der Landwirtschaftskammer der Provinz Hannover (4.5.1927).- In: R 168/283 (unp.)
114. Brief der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer (Berlin, 4.7.1927) an die Biologische Reichsanstalt; Anlage: EntschlieÙung der Vollversammlung der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer v. 4.5.1927.- In: R 168/306 (unp.)
115. Tagung der Fachabteilung für Gartenbau der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer in Bonn v. 27.-30.8.1927.- In: R 168/306 (unp.)
116. Brief O. Appel (Berlin, 20.7.1927) an E. Schaffnit.- In: R 168/306 (unp.)
117. Brief des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues e. V. (Berlin, 30.12.1927) an O. Appel.- In: R 168/306 (unp.)
118. Brief des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues e. V. (Berlin, 21.6.1928) an O. Appel.- In: R 168/306 (unp.)
119. Brief der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer (Berlin, 9.1.1929) an O. Appel.- In: R 168/306 (unp.)
120. Brief O. Appel (Berlin, 19.1.1929) an die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer. - In: R 168/306 (unp.)
121. „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt und Preisregulierung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933“. – In: Reichsgesetzblatt, Teil I, 1933, Nr. 99 (Berlin, 18.9.1933), S. 626-627. – In: R 168/27 (unp.)
122. „Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8.12.1933“. – In: Reichsgesetzblatt, Teil I, 1933, Nr. 141 (Berlin, 15.12.1933), S. 1060-1061. – In: R 168/27 (unp.)
123. Protokoll über eine Sitzung im Reichsnährstand zu Fragen der Landwirtschaftswissenschaften am 19.4.1934 von E. Riehm (Berlin, 30.4.1934). – In: R 168/27 (unp.)
124. Aktennotiz: M. Schwartz über Pflanzenschutzfragen und Reichsnährstand (26.5.1934). – In: R 168/27 (unp.)
125. R.W. Darré: Information über die Berufung von H. Schneider zum „Reichsinspekteur für die Erzeugungsschlacht“ (Berlin, 15.2.1937). – In: R 168/27 (unp.)

126. Aktennotiz: M. Schwartz (25.6.1936) über die Zustimmung der Biologischen Reichsanstalt zur Herausgabe des Flugblattes „Deutscher Pflanzenschutzdienst“ vom Leiter des Pflanzenschutzdienstes im Reichsnährstand, H.E. Vollert (1 S.). – In: R 168/27 (unp.)
127. Zeitungsausschnitt: „Vossische Zeitung“ vom 26.11.1932, Nr. 329: „Prof. Gassner – Präsident der Biologischen Reichsanstalt“. – In: R 168/163 (unp.)
128. Aktennotiz: O. Appel (27.11.1932 und 12.12.1932) und Zeitungsausschnitt (o.D.) der „Vossischen Zeitung“ („Aus aller Welt“) über Ernennung von G. Gassner. – In: R 168/163 (unp.)
129. Brief E. Baur (6.2.1933), an den Reichslandwirtschaftsminister Hugenberg. – In: R 168/163 (unp.)
130. Brief Schuster, Reichslandwirtschaftsministerium (Berlin, 6.3.1933), an O. Appel. – In: R 168/163 (unp.)
131. Brief des Reichslandwirtschaftsministeriums (Berlin, 27.2.1933) an E. Baur. – In: R 14/380 p. 245 (Microfiches)
132. Brief E. Baur (Müncheberg, 1.3.1933) an das Reichslandwirtschaftsministerium. – In: R 168/163 (unp.)
133. Brief (Stellungnahme) O. Appel (Berlin, 24.3.1933) an Reichslandwirtschaftsminister A. Hugenberg (11 Seiten). – In: R 168/163 (unp.)
134. Brief und „Gutachten zu den Vorschlägen des Kaiser-Wilhelms-Instituts zur Umgestaltung der Biologischen Reichsanstalt“ von O. Appel (Berlin, 1.6.1933) an das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (6 S.). – In: R 168/163 (unp.)
135. Brief E. Baur (14.3.1933) an sechzehn Professoren: Landesökonomierat Ackermann (Irlbach-Bayern), Boas (München), Präsident Brandes (Althof), Bredemann (Hamburg), Dengler (Eberswalde), B. Dohrn (Hökendorf), Escherich (München), Gassner (Braunschweig), Mitscherlich (Königsberg), Roemer (Halle), Ruhland (Leipzig), Schaffnit (Bonn), Schmidt (Eberswalde), Sessous (Gießen), Stellwaag (Neustadt) und Wappes (München). – In: R 168/163 (unp.)
136. Brief und Denkschrift „Biologische Reichsforschung“ von Fr. Boas (München, 10.4.1933) an Streil, Reichslandwirtschaftsministerium. – In: R 168/163 (unp.)
137. Brief G. Gassner (Braunschweig, 2.3.33) an E. Baur. – In: 168/163 (unp.)
138. Brief G. Gassner (Braunschweig, 17.3.33) an O. Appel. – In: R 168/163 (unp.)
139. Brief O. Appel (Berlin, 24.3.1933) an G. Gassner. – In R 168/163 (unp.)
140. Brief O. Appel (Berlin 25.4.1933) an W. Ruhland (3 Seiten). – In: R 168/163 (unp.)
141. E. Riehm (Berlin-Dahlem, 26.9.1933): Information über seine Ernennung zum Direktor der Biologischen Reichsanstalt. – In: R 168/163 (unp.)
142. Schreiben (25. u. 29.9.1933) von Riehm an Institutionen, Reichsbehörden, Wissenschaftler etc. betr. Information über seine Berufung zum Direktor der Biologischen Reichsanstalt. – In: R 168/163 (unp.)
143. Brief K. Ludewigs (Potsdam-Luisenhof, 29.9.1933) an E. Riehm. – In: R 168/306 (unp.)
144. Aktennotiz: E. Riehm (8.11.1933) über Gespräch mit O. Appel betr. Artikel von Wedell. – In: R 168/306 (unp.)
145. Brief E. Riehm (Berlin, 30.9.1933) an den Reichslandwirtschaftsminister R.W. Darré. – In: R 168/69 (unp.)

146. Brief des Reichsgesundheitsamtes (Berlin, 2.10.1933) an die Biologische Reichsanstalt. – In: R 168/306 (unp.)
147. Schreiben: Dr. Ernst Heitzmann: „Vorschlag, betr. Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge durch reichsgesetzliche Bestimmungen“ (Dessau, 8.9.1933) (4 S.). – In: R 168/306 (unp.)
148. Brief E. Riehm (Berlin, 12.10.1933) an den Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes. – In: R 168/306 (unp.)
149. Aktennotiz: E. Riehm (8.11.1933) über ein Telefonat mit Ministerialrat Schuster vom Reichslandwirtschaftsministerium. – In: R 168/306 (unp.)
150. Brief des Reichsnährstandes (Hauptabteilung II) (Berlin, 12.12.1933) an die Biologische Reichsanstalt. – In: R 168/306 (unp.)
151. Brief E. Riehm (Berlin-Dahlem, 18.12.33) an den Reichsnährstand. – In: R 168/306
152. Brief W. Tempel vom „Reichsbund Deutscher Diplomlandwirte“ (Berlin, 15.11.1933) an O. Appel. – In: R 168/307 (unp.)
153. Brief O. Appel (Berlin, 29.11.33) an W. Tempel. – In: R 168/307 (unp.)
154. W. Tempel: Typoskript: „Neuorganisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes im Reichslandstand“ (5 S. und Anhang: „Entwurf zu einem Reichspflanzenschutzgesetz“, § 1-18 und Ausführungsbestimmungen zu dem Reichspflanzenschutzgesetz“). – In: R 168/307 (unp.)
155. Protokoll der Besprechung des Reichsnährstandes über die Organisation des Pflanzenschutzes am 20.12.1933 von M. Schwartz (Berlin, 8.1.1934) (4 S.). – In: R 168/306 (unp.)
156. Reichsnährstand, Hauptabteilung II (Berlin, 5. Hartung 1934): „Bericht über die am 20. Julmonat 1933“ gepflogene Besprechung von Lindecke (3 S.). – In R 168/306 (unp.)
157. Stellungnahme von M. Schwartz (12.5.1934) zu der Denkschrift des „Freisign. Gräfl.-Törringschen Oberforstmeisters und Diplom-Landwirts“ (München, 1934). – In: R 168/306 (unp.)
158. Aktennotiz: M. Schwartz (16.5.1934) und 9 Anlagen über die im Jahre 1934 abgelaufenen Schritte zur Erstellung eines neuen Pflanzenschutzgesetzes. – In: R 168/306 (unp.)
159. Anlage 1 (17.4.1934) ohne Titel: Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes von M. Schwartz (3 S.). – In: R 168/306 (unp.)
160. Anlage 2 (24.4.1934): „Pflanzengesundheitsdienst“ von M. Schwartz (3 S.). – In R 168/306 (unp.)
161. Anlage 4 und 5: Schreiben des Reichsnährstandes an die Landesbauernschaften (ohne Datum), Regelung des Pflanzenschutzes und Weisung an die Länder. – In: R 168/306 (unp.)
162. Aktennotiz: M. Schwartz (1.11.1934) (Fortsetzung von BAR, Nr. 158). – In: R 168/306 (unp.)
163. Brief des Reichslandwirtschaftsministerium (Berlin, 22.5.1934) an E. Riehm. – In: R 168/306 (unp.)

164. Brief der „Reichsfachschaft Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel“ (Berlin, 18.5.1934) an das Reichslandwirtschaftsministerium, als Anlage: „Denkschrift, über ein neues Pflanzenschutzgesetz, vorgelegt von den in der Reichsfachschaft Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfung zusammengeschlossenen Industrie – Firmen“ (12 S. Typoskript). – In R 168/306 (unp.)
165. Brief der „Hauptstelle für Pflanzenschutz für den Reg.-Bezirk Kassel“, Herr Günther (Harleshausen, 16.2.1934) an E. Riehm (4 S.). – In: R 168/27 (unp.)
166. Aktennotiz: M. Schwartz (29.8.1934). – In: R 168/27 (unp.)
167. Erlaß des Reichsbauernführers R.W. Darré (Berlin, 11.1.1934) an die Landesbauernführer und Landesobmänner. – In: R 168/27 (unp.)
168. Brief von W. Ext, Hauptstelle für Pflanzenschutz der ehemaligen Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Kiel, 17.3.1934) an R.W. Darré. – In: R 168/27 (unp.)
169. Brief M. Schwartz (Berlin, 28.6.1934) an das Reichslandwirtschaftsministerium. – In: R 168/306 (unp.)
170. H. Blunck (Kiel-Kitzeberg, 1.10.1934) im Auftrag der ehemaligen Hauptstelle für Pflanzenschutz, jetzt: Landesbauernstand Schleswig-Holstein, Hauptabteilung an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. Denkschrift: „Neuregelung des Pflanzenschutzdienstes“ (5 S.). – In: R 168/306 (unp.)
171. Spieckermann (Münster, 26.9.1934) Hauptstelle für Pflanzenschutz, Denkschrift: „Betr. Neuregelung des Pflanzenschutzdienstes (Pflanzenschutzgesundheitsdienst)“. – In: R 168/306 (unp.)
172. Denkschrift E. Riehm (31.8.1934) ohne Titel (6 S.). – In: R 169/306 (unp.)
173. Abschrift: „Aufruf zur Mitarbeit an den Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes“ (erlassen vom Reichsnährstand, Hauptabteilung II, C 7) ohne Datum. – In: R 168/165 (unp.)
174. „Auszug aus der Satzung der Reichsarbeitsgemeinschaft Pflanzenschutz (RAP)“ (4 S.). – In: R 168/165 (unp.)
175. Bericht über die Sitzung der Industrievertreter der chemischen Industrie über die Gründung einer „Reichsarbeitsgemeinschaft Pflanzenschutz (RAP)“ (9.9.1936) (3 S.). – In: R 168/165 (unp.)
176. Brief Reichsnährstand (Berlin, 14.12.1936) an E. Riehm. – In: R 168/165 (unp.)
177. Aktennotiz: Auf Briefrückseite (s. BAR, Nr. 176) vom 15.12.36, 5.1. und 12.1.1937. – In: R 168/165 (unp.)
178. Brief des Bayerischen-Staatsministerium für Wirtschaft (München, 29.9.1934) an das Reichslandwirtschaftsministerium (3 S.). – In: R 168/306 (unp.)
179. Entwurf: „Gesetz zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der Pflanzen“ (11 S.) von M. Schwartz (o.Datum) (als Anlage 7 aus: BAR, Nr. 162). – In: R 168/306 (unp.)
180. Brief E. Riehm (Berlin, 28.12.1936) an den Stabsleiter der Reichshauptabteilung II des Reichsnährstandes. – In: R 168/163 (unp.)
181. Brief E. Riehm (Berlin, 1.11.1934) an das Reichslandwirtschaftsministerium (3 S.; s. 4-5 der Anlage von BAR Nr. 162). Anlage: „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge der Pflanzen“. – In: R 168/306 (unp.)

182. Aktennotiz: M. Schwartz (9.1.1935) über Besprechung im Reichslandwirtschaftsministerium betr. „Reichspflanzenschutzgesetz“. – In: R 168/306 (unp.)
183. Entwurf: „Reichspflanzenschutzgesetz“ (o. Datum, aber aus dem Kontext heraus 1935) (10 S., § 1 bis § 14). – In: R 168/306 (unp.)
184. „Pflanzengesundheitsdienst“ (als Anlage 8 aus BAR, Nr. 162, 4 S.). – In: R 168/306 (unp.)
185. „Entwurf einer Satzung für den Pflanzenschutzdienst“ (o. Datum, 5 S.). – In: R 168/306 (unp.)
186. Brief E. Riehm (Berlin, 25.3.1936) an das Reichslandwirtschaftsministerium (4 S.). – In: R 168/306 (unp.)
187. Brief E. Riehm (Berlin, 16.4.1936) an Schuster II, Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Anlage: Ausführungen über den durch Schädlinge verursachten finanziellen Schaden). – In: R 168/306 (unp.)
188. Vollert: Rede auf der Sitzung des Arbeitsausschusses des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (In: Niederschrift über die Sitzung etc., 17 S.). – In: R 168/406 (unp.)
189. Information von M. Schwartz an E. Riehm (16.12.1936) über Erstellung von Daten zum Pflanzenschutz für das Reichslandwirtschaftsministerium. – In: R. 168/163 (unp.)
190. Positionspapier M. Schwartz: „Pflanzenschutz im Vierjahresplan“ (o. Datum, aus dem Kontext aber 1936) (7 S.). – In: R 163/163 (unp.)
191. Denkschrift: „Pflanzenschutz und Vierjahresplan“ (Dez. 1936) von E. Riehm (9 S.). – In: R 168/163
192. Brief E. Riehm (Berlin, 29.12.1936) an das Reichslandwirtschaftsministerium. – In: R 168/163 (unp.)
193. Brief E. Riehm (Berlin, 28.12.1936) an den Reichslandwirtschaftsminister R.W. Darré (2 S.). – In: R 168/163 (unp.)
194. Brief E. Riehm (Berlin, 28.12.1936) an Staatssekretär H. Backe. – In: R 168/163 (unp.)
195. Briefe E. Riehm (Berlin, 28.12.1936) an: Dr. Moritz, Dr. Saure, Schuster II, Tillmann beim Reichslandwirtschaftsministerium. – In: R 168/163 (unp.)
196. Brief E. Riehm (Berlin 28.12.1936) an Ministerialrat H.A. Meyer (Berlin, Leipziger Platz 7). – In: R 168/163 (unp.)
197. Briefe E. Riehm (Berlin, 28.12.1939) an Freiherr v. Kanne, Dr. Brummenbaum, Dr. Krohn, Dipl.-Landw. Vollert vom Reichsnährstand, Berlin, Dessauer Str. 14. – In: R 168 (unp.)
198. Brief E. Riehm (Berlin, 28.12.1936) an den Ministerialpräsidenten H. Göring. – In: R 168/163 (unp.)
199. Brief E. Riehm (Berlin, 28.12.1936) an den Tübinger Ordinarius E. Lehmann. – In: R 168/163 (unp.)
200. Brief E. Riehm (Berlin, 28.12.1936) an Ministerialrat von Knorre (Reichsfinanzministerium, Berlin, Wilhelmplatz 1). – In: R 168/163 (unp.)
201. Brief E. Riehm (Berlin, 28.12.1936) an Ministerialdirigent Dr. Gritzebach. – In: R 168/163 (unp.)
202. Brief des stellvertretenden Vorsitzenden des Reichsforstwirtschaftsrats Gernlein (Berlin, 31.1. 1934) an das Reichslandwirtschaftsministerium (2 S.). – In: R 168/163 (unp.)

203. Brief E. Riehm (Berlin, 16.2.1934) an das Reichslandwirtschaftsministerium. – In: R 168/163 (unp.)
204. Brief Dr. Baverdamm (Tharandt, 14.4.1934) an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft (2 S.). – In: R 168/163 (unp.)
205. Brief E. Riehm (Berlin, 7.8.1934) an das Reichslandwirtschaftsministerium. – In: R 168/163 (unp.)
206. Protokoll über eine Tagung zum „Tag des praktischen Pflanzenschutzdienstes“ (Berlin-Dahlem, 4.2.1937, 16.⁰⁰) im Sitzungssaal der Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. Leiter: H.G. Vollert vom Reichsnährstand (7 S.). – In: R 168/27 (unp.)
207. O. Appel: Denkschrift „Vorschläge über den organisatorischen Ausbau der Biologischen Reichsanstalt“ (Berlin, 12.5.1919) (52 S.). – In: R 168/205 (unp.)
208. „Vertraulich – Niederschrift über die Sitzung von Mitgliedern des Deutschen Pflanzenschutzdienstes mit Vertretern des Vereins zur Wahrung der Interessen der Chemischen Industrie Deutschlands und des Industrieverbandes für Pflanzenschutz in der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft“; 1. Treffen. Naumburg/a. S., 16.8.1927 (8 S.). – In: R 168/206 (unp.)
209. Brief Dr. Avenarius, Industrieverband für Pflanzenschutz e.V.(Biebrich/ a. Rh., 30.4.1926), an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin (2 S.). – In: R 168/206 (unp.)
210. Vertraulich – Niederschrift über die Sitzung von Mitgliedern des Deutschen Pflanzenschutzdienstes mit Vertretern der Pflanzenschutzmittelindustrie am 20. August 1929, 10 Uhr im Dienstgebäude der Biologischen Reichsanstalt (11 S.). – In: R 68/206 (unp.)
211. Brief O. Appel (Berlin, 9.6.1926) an den Industrieverband für Pflanzenschutz e.V.. – In: R 168/206 (unp.)
212. Brief W. Ruhland (Leipzig, 19.4.1933) an O. Appel.- In: R 168/163 (unp.)

BDC

1. Eduard Riehm: Mitgliedskarte der NSDAP und Fragebogen. - In: Parteikartei (BDC-PK), Kanzlei-Correspondence und Parteikarte (unp)
2. Hans Blunck: Aufnahmeantrag (NSDAP) am 12.1.1936 und Befürwortung am 26.6.1936. - In: Parteikartei (BDC-PK) (unp.)
3. Richard Langenbuch: Aufnahmeantrag (NSDAP) am 1.5.1933 und Befürwortung am 1.8.1934. – In: Parteikartei (BDC-PK) (unp.)

GSTA

1. Brief der Landwirtschaftskammer von Sachsen (Dresden, 9.12.1898) an den Preußischen Landwirtschaftsminister v. Hammerstein.- In: Rep. 87 B, Nr. 18995, p. 1-3

Literatur

Aderhold, R.:

Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1906 (2. Jahresbericht). – In: Mitteilungen aus der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, H. 4, Berlin 1907. 79 S.

Anonym (1933):

Personalmeldungen, - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst (Hrsg. Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft), Berlin 13 (1933) 7, S. 56

Anonym (1934a):

Personalmeldungen, - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 14 (1934) 12, S. 112

Anonym (1934, 1935, 1937):

Personalmeldungen, - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 14 (1934), 4, S. 44; 15 (1935) 12, S. 124; 17 (1937) 4, S. 36

Anonym (1936):

Personalmeldungen, - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst, 16 (1936) 12, S. 122

Anonym, (1937):

Pflanzenschutz wird Pflicht für jeden Betrieb. - In: Wochenblatt der Landesbauernschaft Ostpreußen, vormals Georgine, 112 (1937) 12, Königsberg, 19.3.1937, S. 422

Anonym (1937a):

Personalmeldungen, - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst, 17 (1937) 1, S. 8

Anonym (1937b):

Aus dem Pflanzenschutzdienst, - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst, 17 (1937) 12, S. 98

Anonym (1937c):

Aus dem Pflanzenschutzdienst, - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst, 17 (1937) 2, S. 19

Anonym (1938):

Personalmeldungen, - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst, 18 (1938) 2, S. 8

Anonym (1940):

Verfassung des Deutschen Reiches, - In: Knauers Lexikon, Verlag Th. Knauer Nachf., Berlin 1940, 1896 S.

Anonym (1954):

Ludwig Schuster †, - In: Gesunde Pflanze 6 (1954) 10, S. 255.

Anonym (1963):

Oberlandwirtschaftsrat Dr. Willy Tempel, - In: Gesunde Pflanze 15 (1963) 11, S. 214 und 15 (1963) 12, S. 237.

Appel, O.:

Bericht über die Tätigkeit der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1919 (Fünftehnter Jahresbericht). - In: Mitteilungen aus der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, H. 18, Berlin 1920, 172 S.

- Appel, O.:
Bericht über die Tätigkeit der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1920 (Sechzehnter Jahresbericht). - In: Mitteilungen aus der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. H. 21. Berlin 1921, 303 S.
- Appel, O. (1921a):
Zur Einführung. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 1 (1921) 1, S. 1-2
- Appel, O.:
Der Referentenentwurf des Reichspflanzenschutzgesetzes. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst. 2 (1922) 10, S. 86
- Appel, O.:
Die Bedeutung der Arbeiten der Biologischen Reichsanstalt für die praktische Landwirtschaft. - In: Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Berlin. 42 (1927) 11.- S. 267-271 (als Separatum S. 1-4)
- Appel, O.:
10 Jahre Arbeit an der Kartoffel in der Biologischen Reichsanstalt. - In: Zeitschrift der Kartoffelbaugesellschaft e. V. Berlin „Die Kartoffel“, Berlin, Nr.3/4 (1932), Separatum S. 1-8
- Appel, O.:
Autobiographische Aufzeichnungen (unveröffentlichtes Manuskript aus dem Nachlaß von O. Appel im Besitz von Prof. W. Laux). Berlin 1995, 51 S.
- Bäumer, Ä.:
NS – Biologie. S. Hirzel. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Stuttgart 1990, 219 S.
- Bartels, R./Koch, W.:
Gustav Gassner (1881-1955). - In: Wegbereitende deutsche Phytopathologen. - In: Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem, H. 196, Berlin 1980, S. 25-44
- Bauer, J.:
Der Holocaust kann sich wiederholen. - In: Berliner Zeitung (Hrsg.: D. Schröder), Nr. 23 vom 28.01.1998, Berlin, S. 4
- Behrens, J.:
Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1907. - In: Mitteilungen aus der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft (3. Jahresbericht), H. 6, Berlin 1908, 63 S.
- Behrens, J.:
Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1913. - In: Mitteilungen aus der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft H. 15. Berlin 1914, 43 S.
- Behrens, J.:
Bericht über die Tätigkeit der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in den Jahren 1916, 1917 und 1918 (12., 13. und 14. Jahresbericht). - In: Mitteilungen aus der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft H. 17. Berlin 1919, 54 S.
- Blunck, H.:
Die Aufgaben des Pflanzenschutzes in der Erzeugungsschlacht. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 15 (1935) 3, Berlin, S. 25-27

- Blunck, H. (1935a):
Pflanzenschutz und Erzeugungsschlacht von Prof. Dr. H. Blunck, Bonn. - In: Sonderdruck ca. 1935 (Herausgeber nicht ausgewiesen), S. 153-165. Standort: Separata-sammlung der Bibliothek der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem
- Blunck, H.:
Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung. - In: Berichte über Landwirtschaft. Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft (Hrsg.: Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft), Neue Folge, 148. Sonderheft, Berlin 1939, S. 99-113
- Blunck, H.:
Ungenutzte Möglichkeiten zur Gewinnung der Nahrungsfreiheit unseres Volkes. - In: Kriegsvorträge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn a. Rh., H. 14, Bonn 1940, S. 1-42
- Blunck, H. (1940a):
Ertragssicherung im Ölfruchtbau durch Pflanzenschutz (Vortrag auf der Arbeitstagung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes am 23.1.1940 in Würzburg), o.O. 1940, 51 S.
- Blunck, H.:
Krankheiten und Schädlinge von Raps und Rübsen. - In: Forschungsdienst. Organ der deutschen Landwirtschaftswissenschaft, Sonderheft 14, (Hrsg.: K. Meyer), Neudamm/Berlin 1941, S. 193-232
- Böhm, W.:
Biographisches Handbuch zur Geschichte des Pflanzenbaus. KG Saur Verlag, München 1997, 398 S.
- Börner, C.:
Reblaus. - In: Weinbau-Lexikon (Hrsg.: K. Müller), Verlagsbuchhandlung P. Parey, Berlin 1930, S. 648-665
- Börner, H.:
Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge. Verlag E. Ulmer, Stuttgart 1997- UTB, Bd. 518 (7. Aufl.), 478 S.
- Böttcher, O.:
Industrieverband Pflanzenschutz e. V. 1912-1987 (Hrsg. Industrieverband Pflanzenschutz e. V.). Frankfurt/M. 1987, 87 S.
- BRA (1922):
Gebührentarif der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 2 (1922) 10, S. 85
- BRA (1922a):
Gebührentarif des Deutschen Pflanzenschutzdienstes für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 2 (1922) 10, S. 84-85
- Brammeier, H.:
Die Deutschen Pflanzenschutz-Tagungen, Entstehung und Entwicklung. - In: Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem. H. 244. Berlin 1988, 46 S.
- Braun, H.:
Die gesetzliche Regelung des Pflanzenschutzes in außerdeutschen Ländern. - In: Handbuch der Pflanzenkrankheiten (Hrsg. O. Appel).- Bd VI, 2. Halbband, 5. Lieferung. Berlin 1941, S. 463-583

- Braun, H.:
Steht der Pflanzenschutz in einer Krise. - In: Landwirtschaft - angewandte Wissenschaft-Vorträge der 4. Hochschultagung der landwirtschaftlichen Fakultät Bonn-Poppelsdorf vom 11.-13.9.1950 (Hrsg.: G. Rothes). Bonn 1950, S. 42-56
- Braun, H.:
Absperrmaßnahmen (Quarantäne). - In: Handbuch der Pflanzenkrankheiten (Hrsg. O. Appel).- Bd. VI, 1. Lieferung. Verlag P. Parey, Berlin/Hamburg 1952, S. 374-417
- Braun, H.:
Geschichte der Phytomedizin. - In: Handbuch der Pflanzenkrankheiten, Hrsg. B. Rademacher/H. Richter).- Bd. I, 1. Teil. Verlag P. Parey, Berlin/Hamburg 1965, S. 1-133
- Bullock, A.:
Hitler und Stalin. Parallele Leben. Siedler Verlag, Berlin 1991, 133 S.
- Cornelius, K.:
Das Reichsnaturschutzgesetz. - Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln; vorgelegt von Karl Cornelius aus Witten-Annen. Bochum-Langendreer 1936, 57 S.
- Chronik (1998):
Chronik zum 100jährigen Jubiläum der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft. - In: Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem. H. 353. Berlin 1998, 106 S.
- Darré, R.W.:
Neuadel aus Blut und Boden.- J.F. Lehmann Verlag, München 1930, 231 S.
- Deichmann, U.:
Biologen unter Hitler, Vertreibungen, Karrieren, Forschung. Campus Verlag, Frankfurt/M./New York 1992, 370 S.
- Denkschrift (1898):
Denkschrift betreffend die Errichtung einer biologischen Abtheilung für Land- und Forstwirtschaft beim Kaiserlichen Gesundheitsamt. - In: Reichstag, Drucksache, Aktenstück Nr. 241 (Gesetzentwurf, betreffend Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat, 1897/98). Berlin 1898, S. 2252-2253
- Denkschrift (1929):
Zehn Jahre Preußisches Landwirtschafts-Ministerium (1919-1928); Denkschrift des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, Juli 1929, 478 S. und Anlagen
- Deutsches Reich (1938):
Richtlinien für die Errichtung des Pflanzenschutzdienstes (v. 2. Juli 1938). - In: Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen (Beilage zum Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst), Bd. X, 1.8.1938, Nr. 6, S. 122-123.
- Diercks, R.:
Zur Geschichte des Pflanzenschutzes in Bayern seit 1800. - In: Bodenkultur und Pflanzenbau. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, München, H. 1, 1997, 60 S.
- Dopheide, J.W.:
Grundzüge des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz). Steinfurt 1989, 129 S. (als Manuskript gedruckt, Typoskriptband)

- FAO (1985):
FAO, the first 40 years. Food And Agriculture Organization Of The United Nations, Rom 1985
- Farquharson, J.E.:
The plough and the swastika. The NSDAP and Agriculture in Germany 1928-45 (Sage Studies in 20th Century History 5). London 1976.
- Fest, J. C.:
Hitler. Eine Biographie.- Verlag Ullstein GmbH (Ullstein-Buch Nr. 33087). Frankfurt a. M. und Berlin 1987, 1190 S.
- Fischer, R.:
Stalin und der deutsche Kommunismus, Bd.. I. Dietz-Verlag, Berlin 1991, 475 S.
- Frank, A. B.:
Kampfbuch gegen die Schädlinge unserer Feldfrüchte. Für praktische Landwirte bearbeitet. Verlagsbuchhandlung P. Parey, Berlin 1897, 308 S.
- Furet, Fr.:
Das Ende der Illusionen. Piper Verlag, München 1998, 724 S.
- Göring, H.:
Deutsches Volk – Deutscher Wald. – In: Zeitschrift für Weltforstwirtschaft (Hrsg.: F. Heske, Tharandt). Verlag J. Neumann, Neudamm/Berlin, Bd. III, 1936, H. 11/12, S. 651-656.
- Gottwald, H.:
Deutscher Landwirtschaftsrat (DLR). - In: Lexikon zur Parteiengeschichte (Hrsg.: B. Fricke). Bd. 2. Leipzig 1984, S. 167-183
- Grossmann, F.:
Struktur und Aufgaben der Phytomedizin. - In: Vorträge auf dem Hohenheimer Universitätstag 1971.- In Hohenheimer Arbeiten, H. 59. Hohenheim 1971, S. 5-20
- Grundmann, Fr.:
Agrarpolitik im „Dritten Reich“. Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes. Verlag Hoffman und Campe, Hamburg 1979, 233 S.
- Härle, A.:
Ein „Griff in die Geschichte“ des deutschen Pflanzenschutzes – zum 100. Geburtstag von Otto Appel. – In: Pflanzenschutz-Berichte, XXXV (1967) 11/12, S. 161-164
- Haken, T.:
Schädlingsbekämpfung durch die Bäuerinnen in der Erzeugungsschlacht. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 15 (1935) 4, Berlin, S. 37-38
- Hanf, M.:
Pflanzenschutz in diesem Jahrhundert: Viele Wirkstoffe entdeckt. - In: Die Pflanzen schützen - den Menschen nützen. Eine Geschichte des Pflanzenschutzes (Hrsg.: Industrieverband Pflanzenschutz e. V.), Frankfurt a. M. 1987, S. 47-84
- Hansen, J./Fischer, G.:
Geschichte der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Deutsche Verlagsgesellschaft m.b.H., Berlin 1936, 494 S.
- Haushofer, H.:
Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter. - In: Deutsche Agrargeschichte (Hrsg.: G. Franz). Bd. V. Verlag E. Ulmer, Stuttgart 1963, 290 S.

Haushofer H.:

Wilhelm Niklas. - In: Große Landwirte (Hrsg.: G. Franz /H. Haushofer). DLG-Verlag, Frankfurt a. M. 1970, S. 418-435

Hering, S./Schild, K.:

Kampfname Ruth Fischer. Wandlungen einer deutschen Kommunistin. dipa-Verlag, Frankfurt a. M. 1995, 311 S.

Hermes, A.:

Préface. - In: Le service de protection des plantes dans les divers pays (Hrsg.: Institut International D'Agriculture), Rom 1914, 305 S. (franz.)

Hobsbawm, E.:

Das Zeitalter der Extreme – Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts. C. Hanser Verlag, München/Wien 1994, 783 S.

Horn, W.:

Die Insektengefahr. Ein neues Buch von L. O. Howard. - In: Nachrichtenblatt für den deutschen Pflanzenschutzdienst 12 (1932) 7, S. 54-55, und 12 (1932) 8, S. 63 (Schluß)

Jonquières, von:

Rede vor dem Deutschen Reichstag (11.2.1914).- In: II. Förderung der angewandten Entomologie, allgemein, und die Biologische Reichsanstalt betreffend. - In: Zeitschrift für angewandte Entomologie, I. Bd., Berlin 1914, S. 357-358

Kammler:

Der Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e.V.. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 15 (1935) 2, S. 22

Kemper, H.:

Kurzgefaßte Geschichte der tierischen Schädlinge, der Schädlingskunde und der Schädlingsbekämpfung. Duncker u. Humblot, Berlin 1968, 381 S.

KGA (1899):

„Preuß. Rheinprovinz - Polizeiverordnung, betr. Einschränkung des Geheimmittel-Unwesens bei Pflanzenkrankheiten“ v. 28.7.1899. - In: Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts 23 (1899) 47, S. 1023

Klemm, M.:

Pflanzenschutzdienst und Erzeugungsschlacht. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 17 (1937) 9, S. 69-70

Klemm, V.:

Agrarwissenschaften in Deutschland. Geschichte - Tradition (Von den Anfängen bis 1945).- (Hrsg.: Institut für Ausländische Landwirtschaft / Agrargeschichte der Fakultät für Landwirtschaft und Gartenbau der Humboldt-Universität zu Berlin), Berlin 1991, S. 1-321 und Anhang S. I-LXXV (3 Teile)

Klemm, V.:

Agrarwissenschaften im „Dritten Reich“ - Aufstieg oder Sturz? (1933-1945). (Herausgegeben von der Fördergesellschaft A. D. Thaer und dem Fachgebiet Sozialgeschichte der Agrarentwicklung an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin), Berlin 1994, 154 S.

Klemperer, V.:

LTI – Notizen eines Philologen. Verlag Ph. Reclam jun. (Nr. 278), Leipzig 1968, 350 S.

Klose, H./Vollbach, A.:

Die Naturschutzgesetzgebung des Reiches, II. Teil. Die Naturschutzverordnung vom 18. März 1936. Verlag J. Neumann, Neudamm 1936, 116 S.

Kröner, H.-P./Toelner, R./Weisemann, K.:

Erwin Baur. Naturwissenschaft und Politik (Hrsg.: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.), München 1994, 162 S.

Lehmann, E.:

Biologie im Leben der Gegenwart. J.F. Lehmann Verlag, München 1933, 258 S.

Lehmann, E.:

Biologie und Weltanschauung. - In: Der Biologie (J.F. Lehmann Verlag) Berlin/München, 6 (1937) 11, S. 337-341

Lehmann, J.:

Reichsnährstand (RN) 1933-1945. - In: Lexikon der Parteiengeschichte (1789-1945) (Hrsg.: D. Fricke), Bd. 3, Leipzig 1985, S. 713-722

Leib, E.:

Präsident a.D. Dr. phil. Eduard Riehm zum Gedenken. - In: Anzeiger für Schädlingskunde 36 (1963) 1, S. 31-32

Lepenius, W.:

Der gelassene Blick auf die Geschichte. - In: Berliner Zeitung, Magazin, Nr. 80 vom 4./5.4.1998, S. IV

Lorz, A.:

Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdrecht. Fischerei und Kulturpflanzenschutzrecht. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1967 (2. Aufl.)

Lorz, A.:

Pflanzenschutzrecht. Pflanzenschutzgesetz mit Rechtsverordnungen und Landesrecht. Beck'sche Kurzkommentare Bd. 44. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1989, 285 S.

Lott, K.:

Die Pomologie im Dienste des Deutschen Obstbaus zwischen 1860 und 1910. - In: Entwicklungstendenzen in der agrargeschichtlichen Lehre und Forschung (Ehrensymposium anlässlich der Verabschiedung von Prof. Dr. habil. V. Klemm, Berlin, 30.6.1995). Humboldt-Universität zu Berlin, Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät, Institut für Agrarpolitik, Marktlehre und Agrarentwicklung, Berlin 1995, S. 145-156

Ludewig, K.:

Die Entwicklung der Pflanzenschutzgesetzgebung. - In: Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes 7 (1955) 5, S. 82-87

Lundgreen, P. et al.:

Staatliche Forschung in Deutschland 1870-1980. Campus Verlag, Frankfurt a. M./New York 1986, 272 S.

Mann, G.:

Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Fischer Taschenbuch Verlag, Nr. 13707, Frankfurt/M. 1997, 1064 S.

Marx, K./Engels Fr.:

Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik (1845). - In: K. Marx/Fr. Engels Werke, Bd. 2. Dietz Verlag, Berlin 1958, S. 5-223

- Meyer, K.:
Grundsätze und Ziele nationalsozialistischer Agrarpolitik. - In: Gefüge und Ordnung der deutschen Landwirtschaft (Hrsg.: K. Meyer). Reichsnährstand-Verlags-Ges.m.b.H., Berlin 1939, S. 193-218
- Meyer, K. (1939a):
Hochschulen, Forschungs- und Untersuchungswesen. - In: Gefüge und Ordnung der Deutschen Landwirtschaft (Hrsg.: K. Meyer). Reichsnährstand-Verlags-Ges.m.b.H., Berlin 1939, S. 725-729
- Meyer, K.:
Über Höhen und Tiefen. Ein Lebensbericht (unveröffentlichtes Manuskript im Besitz der Universität Göttingen, Landwirtschaftliche Fakultät). - Ohne Ort und Datum, etwa 1970 (194 S.) (s. Klemm, V., 1994, S. 139)
- Micklitz, H.-W.:
Entwicklungslinien der Geschichte des deutschen Pflanzenschutzrechts. - In: Handbuch der Pflanzenkrankheiten.- In: Bremer Kolloquium über Pflanzenschutz (Hrsg. E. Rehbinder). In: Umweltrechtliche Studien, Bd. 9. Düsseldorf 1991, S. 44-68
- Milles, D.:
Von Schädlingen und Schädigungen - Zur Geschichte der Pestizidzulassung. - In: Bremer Kolloquium über Pflanzenschutz (Hrsg. E. Rehbinder). - In: Umweltrechtliche Studien, Bd. 9. Düsseldorf 1991, S. 17-43
- Mitscherlich-Nielsen, M.:
Die Notwendigkeit zu trauern. - In: Im Kreuzfeuer: Der Fernsehfilm „Holocaust“ (Hrsg.: P. Märthesheimer/I. Frenzel). Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt/a.M. 1979, S. 207-216
- Mocek, R.:
Neugier und Nutzen. Blicke in die Wissenschaftsgeschichte. Dietz Verlag, Berlin 1988, 351 S.
- Morstatt, H.:
Über die Frage der Zunahme der Pflanzenkrankheiten. - In: Mitteilungen aus der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, H. 48, Berlin 1934, S. 63-72
- Morstatt, H.:
Die wirtschaftliche Bedeutung des Pflanzenschutzes.- In: Handbuch der Pflanzenkrankheiten (Hrsg. O. Appel). Bd. VI, 1. Lieferung. Verlag P. Parey, Berlin/Hamburg 1952, S. 1-25
- Müller, H.:
Aufgaben und Ziele der amtlichen Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten. - In: 50 Jahre Deutsche Pflanzenschutzforschung - Festschrift zum Fünfzigjährigen Bestehen der Biologischen Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem. Deutscher Zentralverlag - GmbH, Berlin 1949, S. 196-200
- Müller, H.:
Die Entwicklung der amtlichen Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und ihre Bedeutung für den Deutschen Pflanzenschutzdienst. - In: 50 Jahre Deutscher Pflanzenschutzdienst.- In: Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes (Braunschweig). 4 (1955) 5, S. 77-79
- Naumann, K.:
75 Jahre phytopathologische Forschung in Aschersleben. - In: Züchtungsforschung, Berichte aus der Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen (Quedlinburg) 1 (1995) 2, S. 23-39

Noack, M.:

Die Pflanzenschutzbestimmungen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr lebender Pflanzen und frischer Pflanzenteile im Deutschen Reich. Reichsdruckerei, Berlin 1926, 111 S.

Otte, A.:

Die Unterlassung des obrigkeitlich gebotenen Raupens. – erste Pflanzenschutzbestimmung für das Deutsche Reich. – In: Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem, H. 348, Berlin 1998, S. 7-8

Paasche, H.:

Antrag im Reichstag „Zur Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und Bekämpfung tierischer Schädlinge der land- und forstwirtschaftlichen Kulturpflanzen, insbesondere der den Obst und Weinbau gefährdenden Insekten“ vom 11.2.1914. - In: Zeitschrift für angewandte Entomologie, I. Bd., Berlin 1914, S. 354-357

Padberg, K. H.:

Eröffnungsansprache zur 50. Deutschen Pflanzenschutztagung in Münster am 23.9.1996. - In: Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes, 48 (1996) 12, S. 285-287

Pätzold, K./Weißbecker, M.:

Hakenkreuz und Totenkopf. Die Partei des Verbrechens. VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin 1982, 429 S.

Pelz, H.-J.:

Zur Geschichte der Bisambekämpfung in Deutschland. - In: Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem. H. 317. Berlin 1996, S. 219-234

Peters, L.:

Friedrich Krüger. - In: Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft, Jg. 1914, Band XXXII (Schlußheft), S. (67)-(72)

Petzold, J.:

Die Demagogie des Hitlerfaschismus. Akademie Verlag, Berlin 1982, 444 S.

Rademacher, B.:

Hans Blunck 70 Jahre. - In: Zeitschrift für Pflanzenkrankheiten (Pflanzenpathologie) und Pflanzenschutz (Hrsg.: H. Blunck) 62 (1955). S. 497-500

Redlhammer, D.:

Phytopathologen der Nachkriegszeit. Zum Beispiel: fünf Hochschullehrer. Hans Blunck (1885-1958). - In: Die Pflanzen schützen - den Menschen nützen. Die Geschichte des Pflanzenschutzes (Hrsg.: Industrieverband Pflanzenschutz e. V.). Frankfurt a. M. 1987, S. 96-98

Reh, L.:

Über Einfuhrbeschränkungen als Schutz gegen die Einschleppung pflanzenschädlicher Insekten. - In: Zeitschrift für angewandte Entomologie 4 (1918) 2, S. 189-237

Reichsgesetzblatt (1883):

Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883. Verlag des Gesetzsammlungsamtes, Berlin 1883, S. 149-152

Reichsgesetzblatt (1904):

Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904. Verlag des Gesetzsammlungsamtes, Berlin 1904, S. 261-265

Reimann, B.:

Ich bedaure nichts. Tagebücher 1955-1963. Aufbau Verlag, Berlin 1997, 429 S.

- Richter, H. (1955a):
50 Jahre Deutscher Pflanzenschutzdienst. - In: Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes, E.Ulmer Verlag, Stuttgart, 7 (1955) 5, S. 65-67
- Richter, H.:
Gustav Gassner †. - In: Phytopathologische Zeitschrift 23 (1955) 3, S. 221-232
- Rieder, K.:
Die staatliche Landwirtschaftsberatung in Bayern seit 1897. - Dissertationsschrift am 12.12.1993 an der TU München - Fakultät für Landwirtschaft und Gartenbau - angenommen. München 1993, 264 S.
- Rieger, H.:
Die Maßnahmen der Verwaltung im Vollzug des Reblausgesetzes. Kommissionsverlag von Fritz & Rappert, Ochsenfurt a. Main 1935, 134 S.
- Riehm, E. (1937):
Das Pflanzenschutzgesetz. - In: Angewandte Botanik, Zeitschrift der Vereinigung für angewandte Botanik (Hrsg.: K. Snell), 19. Bd. Berlin 1937, S. 97-101
- Riehm, E. (1937a):
Das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937. - In: Anzeiger für Schädlingskunde, 13 (1937) 6, S. 69-71
- Riehm, E. (1937b):
Zu Otto Appels 70. Geburtstag!. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst, 17 (1937) 5, S. 44
- Riehm, E.:
40 Jahre Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst, 18 (1938) 6, S. 49-51
- Riehm, E.:
Der Pflanzenschutzdienst. - In: Gefüge und Ordnung der deutschen Landwirtschaft (Hrsg.: K. Meyer), Reichsnährstand Verlags- Ges. M.B.H., Berlin 1939, S. 473-481
- Ruske, W.:
Militärversuchsamt und Chemisch-Technische Reichsanstalt. - In: 125 Jahre Forschung und Entwicklung, Prüfung, Analyse, Zulassung, Beratung und Information in Chemie- und Materialtechnik (Hrsg.: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung), Wirtschaftsverlag NW. Berlin 1996, S. 179-326
- Schlumberger, O.:
Prof. Dr. Martin Schwartz †. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst (Neue Folge), Berlin-Dahlem, 1. Jg. 1947, S. 39-40
- Schöber-Butin, B.:
Geschichte des Instituts für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland. - In: Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem, H. 338, Berlin 1998, S. 7-15
- Schürmann, A.:
Die Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte. - In: Gefüge und Ordnung der Deutschen Landwirtschaft (Hrsg.: K. Meyer). Reichsnährstand-Verlags-Ges.m.b.H., Berlin 1939, S. 636-678
- Schuster, L.:
Die gesetzliche Neuregelung der Reblausbekämpfung. - In: Der Weinbau, 15 (1936), S. 240 u. 370-372

Schwartz, M.:

Das Reichspflanzenschutzgesetz. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst, 17 (1937) 4, S. 29-32

Sorauer, P.:

Bericht über die bei dem Internationalen landwirtschaftlichen Kongress im Haag vom 7.-14. Sept. d. J. stattgefundenen Verhandlungen auf dem Gebiete der Phytopathologie. - In: Zeitschrift für Pflanzenkrankheiten, Bd. 1. Stuttgart 1891, S. 246-250 und 315-318

Speh, L.:

Bemerkungen zum neuen Pflanzenschutz – Gesetze. – In: Deutsche Obst- und Gemüsebau-Zeitung, Nr. 13, 1923, S. 97-98

Spiller, M. H.:

Schultz-Lupitz und Ferdinand von Lochow. - In: In Deutschlands Namen, H. 53 (Hrsg.: W. Ihde). Leipzig, Berlin 1939, 44 S.

Staar, G.:

Betrachtungen zur Entwicklung der deutschen Pflanzenschutzgesetzgebung und zur Frage des Einflusses biologischer und anderer Faktoren auf die Auswirkung ihrer Bestimmungen. Habilitationsschrift, Landwirtschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Jena 1952, 224 S. und Anhang (unp.)

Stahlberg, A.:

Die verdammte Pflicht. Erinnerungen 1932 bis 1945 (Ullstein-Buch, Nr.: 33129-7), Berlin, Frankfurt/M. 1997 (8. Aufl.), 464 S.

Stakman, E. C.:

Die Bedeutung eines Pflanzenschutzgesetzes für die europäischen Länder. - In: Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, 46 (1931) 1 bis 52. Berlin, S. 515-518 und 540-543

Storm, P.-C.:

Pflanzenschutzrecht. - In: Handwörterbuch des Agrarrechts, II. Bd. (Hrsg. Götz, V./Kroeschel, K. /Winkler, W.). Erich Schmidt Verlag, Berlin 1982, S. 612-620

Sucker, U.:

Anfänge der modernen Phytomedizin. Die Gründungsgeschichte der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (1898-1919) - zugleich ein Beitrag zur Disziplinengese der Phytomedizin. - In: Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem, H. 334. Berlin 1998. 466 S.

Sukopp, H./Schneider, Chr.:

Zur Geschichte des Instituts für Ökologie und der ökologischen Wissenschaften in Berlin. – In: Wissenschaft und Gesellschaft. Beiträge zur Geschichte der Technischen Universität Berlin 1879-1979 (Hrsg.: R. Rürupp) II. Bd., Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, S. 239-246

Szöllösi-Janze, M.:

Von der Mehlmotte zum Holocaust. Fritz und Haber und die chemische Schädlingsbekämpfung während und nach dem Ersten Weltkrieg. - In: Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat - Festschrift für A. Ritter (Hrsg.: J. Kocka et al.). München, New Providence, London 1994, S. 658-682

Tornow, W.:

Chronik der Agrarpolitik und Agrarwirtschaft des Deutschen Reiches von 1933-1945. - In: Berichte über Landwirtschaft. Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft (Hrsg.: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Neue Folge, 188. Sonderheft. Hamburg, Berlin 1972, S. 1-193

Tubeuf, K. Frh. v.:

Pflanzenkrankheiten durch kryptogame Parasiten verursacht. Verlag v. Julius Springer, Berlin 1895, 599 S.

Tubeuf, K. Frh. v.:

Reichspflanzenschutzgesetz. - In: Zeitschrift für Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. 38 (1928) 3/4, S. 65-70

Unger, J.-G./Motte, G./Voigt, R.:

Entwicklung von Pflanzenquarantäne und Regelungen zur Pflanzengesundheit und deren staatliche Organisation in Deutschland. - In: Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem, H. 348, Berlin 1998, S. 98-114

Vollert, H. G.:

Rezension: Mammen, G.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Pflanzenschutzes und Vorschläge zu seiner weiteren Ausgestaltung. - In: Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 16 (1936) 12, S. 119-120

Weber, W./Schoenichen, W.:

Der Schutz von Pflanzen und Tieren nach der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936, H. Bermühler Verlag, Berlin-Lichterfelde 1936, 232 S.

Weidner, H.:

Hans Blunck †. - In: Verhandlungen der Deutschen Zoologischen Gesellschaft 52 (1959), S. 427-429

Weiß, I. E.:

Zur Frage des Geheimmittelschwindels. - In: Praktische Blätter für Pflanzenschutz (Organ der Kgl. Bayerischen Station für Pflanzenschutz und Pflanzenkrankheiten zu Weihenstephan), 4 (1901) 3. Stuttgart, S. 15-16

Weltzien, H.C.:

Hans Braun (1896-1969). - In: 150 Jahre Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 1818-1968. Bonner Gelehrte, Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in Bonn (Landwirtschaftswissenschaften), Bouvier Verlag, Bonn 1971, S. 152-156

Widmann, H.:

Exil und Bildungshilfe. Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933. Herbert und Peter Lang Verlag, Bern/Frankfurt/M. 1973, 308 S.

Wilke, S.:

Die Pflanzenschutzgesetzgebung. - In: Handbuch der Pflanzenkrankheiten, 6. Bd., II. Halbband (Hrsg. O. Appel). P. Parey Verlag, Berlin 1941, S. 407-463

Winning, E. v.:

Kartoffelkäfer. - In: 50 Jahre Deutsche Pflanzenschutzforschung. Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen der Biologischen Zentralanstalt für Land- und Forstwirtschaft - Berlin-Dahlem. Deutscher Zentralverlag GmbH, Berlin 1949, S. 112-122

Zentralblatt (1905):

Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904. – In: Zentralblatt für das Deutsche Reich: Bekanntmachung vom 10.3.1905. Berlin 1905, S. 52-56

Ziegler, A.:

Buhl, F. A. - In: Weinbau-Lexikon (Hrsg.: K. Müller). Verlagsbuchhandlung P. Parey, Berlin 1930, S. 120-121

Personenregister

A

Aderhold, R. 122, 132
Appel, G. 137, 139
Appel, O. 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40,
41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 59,
60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 76,
77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90,
92, 93, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 106, 122, 123,
124, 125, 126, 128, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137,
138, 139, 141, 156, 158, 164, 168, 174, 184
Aumer 137, 139, 141, 146
Avenarius-Herborn, H. 61, 72, 73, 155, 156

B

Backe, H. 111, 113, 115, 167
Bartels, R. 123
Bauer, J. 105
Bäumer, A. 126
Baur, E. 124, 125, 127, 128
Baverdamm 170
Behrens, J. 30, 31, 33, 35, 37, 41, 43, 122
Blankenhorn, E. 21
Blunck, H. 116, 118, 119, 120, 121, 152, 153, 167, 168,
172, 176
Boas, F. 126, 127
Böhm, W. 112, 126, 127
Böhmer 139, 140, 141
Borchers 155, 156
Börner, C. 15
Börner, H. 15, 16, 18
Böttcher, O. 12, 39, 45, 58, 59, 61, 72, 73, 75, 79, 121,
146, 152, 173, 177
Brammeier, H. 44
Braun, H. 16, 17, 18, 19, 22, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 116,
127, 132, 177
Bremer, H. 131, 174
Brummenbaum 168
Buhl, F.A. 19
Bullock, A. 104

C

Copeland 99
Cornelius, K. 9

D

Darré, R.W. 106, 107, 108, 109, 110, 111, 115, 116, 128,
129, 132, 137, 142, 150, 154, 157, 166, 172
Deichmann, U. 127, 168
Deinhard, A. 21
Diercks, R. 13, 47, 158
Dietrich, H. 129
Dopheide, J.W. 177

E

Ebeling 155
Ebert, F. 129
Eggert 91, 92
Engels, F. 105
Escherich, K. 125

Esmarch, F. 85
Ext, W. 150

F

Farquharson, J.E. 107
Fehr, A. 52
Fest, J. 103, 105, 123
Fischer, B. 155
Fischer, G. 168
Fischer, R. 103, 104
Frank, A.B. 22, 33
Furet, F. 104

G

Gassner, G. 53, 54, 122, 123, 124, 125, 128, 129, 130,
131
Gernlein 170
Göring, H. 162, 163, 168, 171
Gottwald, H. 53
Graf 91
Gritzebach 168
Grossmann, F. 10
Gruenenberg 90
Grundmann, F. 107, 115
Güssow, H.T. 18

H

Haken, T. 117
Hammerstein-Loxten, E. von 213
Hanf, H. 177
Hanf, M. 42
Hansen, J. 168
Härle, A. 103, 106
Hase, A. 51, 80
Hasenklever 155, 156
Haushofer, H. 41, 53
Heerd, W. 79
Heitzmann, E. 135
Hering, S. 103
Hermes, A. 35, 36, 50
Heukamp 67
Heymons, P. 79, 80
Hiltner, L. 46, 47, 63, 158
Hindenburg, P. von 131
Hinsberg, O. 58, 61
Hitler, A. 107, 123, 165, 198
Hobshawm, E. 105
Horn, W. 28
Howard, L.O. 28
Hugenberg, A. 124

J

Jonquières, von 25, 33, 34, 36

K

Kammler 150
Kanne, B. Frh. von 109, 144, 145, 168
Kautsky, K. 104
Kemper, H. 76, 137
Klagges, D. 123

Klebahn, H. 129
 Klemm, M. 117
 Klemm, V. 106, 107, 110, 112, 116, 121, 173, 178
 Klemperer, V. 121
 Klingauf, F. 7
 Klose, H. 9
 Knippel, H. 133, 202
 Knorre, von 168
 Koch, W. 123
 Koetnitz 61
 Kolkwitz, R. 80
 Korff, G. 50
 Krohn 110, 144, 145, 156, 168, 171, 172, 173
 Kröner, H.-P. 107, 124, 128, 129
 Krüger, F.P. 26, 31, 32, 33, 34, 46
 Kühn, J. 132
 Kükenthal, W. 143

L

Lang, W. 50
 Langenbuch, R. 173
 Lehmann, E. 126, 168
 Lehmann, J. 109, 111, 112, 115
 Leib, E. 132, 174
 Lentz 79
 Lepenies, W. 104
 Liebig, J. Frh. von 126
 Lindecke 139, 141, 142
 List 79
 Lochow, F. von 114
 Lorz, A. 9, 11, 30, 41, 46, 175, 177
 Lott, K. 85
 Lubin, D. 25
 Ludewig, K. 15
 Ludewigs, K. 134
 Lundgreen, P. 93
 Luther, H. 92

M

Mann, G. 105, 136, 137, 158, 162, 167
 Marsson, M. 80
 Marx, K. 105
 Marx, T. 132
 Merckenschlager, F. 132
 Mevius, W. 127
 Meyer, H.A. 167
 Meyer, K. 110, 111, 112, 113, 114, 115, 120, 173, 176
 Micklitz, H.-W. 11, 23, 27, 30, 35, 166, 175, 178
 Milles, D. 19, 20, 45, 64, 74, 107, 112, 115, 177
 Mitscherlich, E. 125
 Mitscherlich-Nielsen, M. 133
 Mocek, R. 126
 Moritz, J. 21, 167
 Morstatt, H. 28, 116, 117, 159
 Mothes, K. 127
 Müller 91, 92
 Müller, A. 94, 95
 Müller, H. 60, 176, 177
 Müller, K.O. 173
 Müller, R. 50

N

Nagel, G. 86
 Naumann, K. 131, 173
 Neide 52, 65, 89, 90, 91, 92
 Noack, M. 15
 Noerdlinger, F. 61, 65, 66, 68, 69, 79
 Nördlinger, H. 61

O

Otte, A. 10, 30

P

Paasche, H. 36
 Padberg, K.H. 14, 15
 Pätzold, K. 103
 Paulmann 155
 Pelz, H.-J. 47
 Peters, L. 33
 Petzold, J. 123
 Planck, M. 129
 Posadowsky-Wehner, A. von 183

R

Rademacher, B. 118
 Raebiger 79
 Redlhammer, D. 118
 Reh, L. 15, 16, 17, 18
 Reimann, B. 122
 Richter, H. 123, 177
 Rieder, K. 106, 121
 Rieger, H. 19, 21, 105
 Riehm, E. 23, 25, 26, 32, 39, 49, 50, 52, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 68, 69, 74, 76, 78, 86, 90, 100, 102, 104, 105, 110, 120, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 139, 141, 144, 149, 151, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 170, 171, 172, 174, 175, 176
 Ritzema-Bos, J. 17
 Roemer, T. 98, 99, 110, 125, 148
 Rörig, R. 143
 Rösch 61
 Rostrup, E. 16
 Roth 129
 Rother 110, 111, 144, 145, 150, 151, 159
 Rudolf, W. 173
 Ruhland, W. 125, 127, 128
 Ruske, W. 43

S

Saure 167
 Schaffnit, E. 85, 86, 94, 95, 101, 118, 125
 Schander 50
 Schering, H. 72, 151, 155, 173
 Schilde, K. 103
 Schlumberger, O. 57, 132, 159, 169, 173
 Schmidt 159
 Schmutz 79
 Schneider (Eckersdorf) 136
 Schneider, Chr. 80
 Schneider, G. 52, 65, 70, 96

Schneider, H. 115
Schöber-Butin, B. 122
Schoenichen, W. 9
Schultz 61
Schultz-Lupitz, A. 114
Schürmann, A. 113
Schuster, L. (auch Schuster II) 123, 124, 135, 136, 140,
145, 158, 160, 161, 167
Schwartz, E. 202
Schwartz, M. 26, 40, 43, 50, 52, 54, 55, 56, 57, 64, 65,
70, 74, 77, 78, 79, 84, 85, 86, 88, 92, 93, 96, 97, 98,
102, 110, 131, 137, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 150,
151, 152, 158, 159, 160, 162, 163, 169, 173, 176
Schwartz, P. 131
Schwier 155, 156
Sessous, G. 125
Smith, H.S. 29
Söchting, E. 78
Sorauer, P. 13, 16, 17
Speh, L. 93
Spieckermann, A. 50, 57, 73, 152
Spiller, M.H. 114
Staar, G. 9, 10, 11, 23, 24, 25, 26, 30, 41, 44, 52, 75, 95,
102, 177
Stahlberg, A. 133, 174
Stakman, E. C. 17, 24, 26, 27, 28, 29
Steglich 50
Storm, P.-C. 10, 30, 44, 74
Streil 74, 99, 122, 126, 131
Sucker, U. 9, 10, 11, 13, 22, 26, 28, 32, 44, 76, 81, 93,
116, 140
Sukopp, H. 80
Szöllösi-Janze, M. 79, 84

T

Tempel, W. 137, 138, 139
Tillmann 167
Tölcke 155

Tornow, W. 107, 111, 113, 114, 115, 121
Trappmann, W. 159
Tubeuß, K. Frh. von 22, 48

U

Unger, J.G. 16

V

Vollbach, A. 9
Vollert, H.E. 116, 120, 156, 162, 168, 173

W

Webel, L. 61
Weber, W. 9
Wedell, K. 134
Weidner, H. 118
Weiß, J.E. 13
Weißbecker, M. 103
Weltzien, H.-C. 130
Wetzel 146, 151, 155, 156
Widmann, H. 131
Wilhelm II., Deutscher Kaiser und König von Preußen
43, 180, 183
Wilhelmi, J. 79
Wilke, S. 19, 20, 23, 24, 30, 113, 159, 176
Winning, E. von 143
Wullstein 155

Z

Zacher, F. 132
Zeppelin, von 132
Ziegler, A. 20
Zimmermann, H. 50